

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der zweiten Anhörung
und zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

Hinweis: Bei Äußerungen (Stellungnahmen), die sich auf mehrere regionalplanerische Vorranggebiete beziehen, sind dementsprechend auch mehrere Behandlungsvorschläge formuliert.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Behörden, Institutionen des Bundes	1
Ministerien der Länder	4
Ministerien des Landes Baden-Württemberg	5
Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz	37
Mittelbehörden der Länder	39
Mittelbehörden des Landes Baden-Württemberg	40
Mittelbehörden des Landes Hessen	63
Mittelbehörden des Landes Rheinland-Pfalz	71
Weitere Landesbehörden	74
Weitere Landesbehörden Baden-Württemberg	75
Weitere Landesbehörden Hessen	92
Weitere Landesbehörden Rheinland-Pfalz	102
Stadtkreise, kreisfreie Städte, Landkreise und zugehörige Kommunen	119
Stadtkreise Baden-Württemberg	120
Rhein-Neckar-Kreis und zugehörige Kommunen	124
Neckar-Odenwald-Kreis und zugehörige Kommunen	168
Kreis Bergstraße und zugehörige Kommunen	200

	Seite
Kreisfreie Städte Rheinland-Pfalz	239
Landkreis Bad Dürkheim und zugehörige Kommunen	247
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis und zugehörige Kommunen	255
Landkreis Germersheim und zugehörige Kommunen	262
Landkreis Südliche Weinstraße und zugehörige Kommunen	271
Nachbarregionen, Nachbarregierungspräsidien	279
Kammern, Verbände, Zweckverbände und Unternehmen mit öffentlichem Auftrag	325
Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände	326
Bereich „Verkehr u. Kommunikation“	359
Bereiche „Ver- und Entsorgung“, „Energie“	367
Kammern	408
Sonstige Verbände, Zweckverbände	414
Sonstige Beteiligte	421

Behörden, Institutionen des Bundes

Absender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dienstgebäude Berlin

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
1	Zu dem Teilregionalplan Windenergie habe ich mit meinem Schreiben 226-20, 5593-5, Nr. 8561 vom 19.09.2014 bereits ausführlich Stellung genommen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>
2	Im Ausblick auf den weiteren Fortschritt der Planungen empfehle ich, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen) entsprechende Anfragen an die Bundesnetzagentur zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ein übersichtliches topografisches Kartenmaterial zu übermitteln.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Eine Überprüfung der Betroffenheiten kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und -höhen feststehen.</p>

Absender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Sitz Bonn

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
3	Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme hinsichtlich der Belange der Bundesfachplanungsverfahren zu der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie, Ihrem dazugehörigen Behandlungsvorschlag sowie der geänderten Planinhalte zwischen erster und zweiter Offenlage sind für mich keine Konflikte erkennbar.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ministerien der Länder

Ministerien des Landes Baden-Württemberg

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
4	<p>Die im zweiten Anhörungsentwurf des Teilregionalplans im baden-württembergischen Teilraum enthaltenen 22 potenziellen Vorranggebiete verfügen aktuell über rund 1.369 Hektar, in denen rund 80 bis 100 Windenergieanlagen realisiert werden können. Im Lichte der Energiewende und vor dem Hintergrund der Energie- und Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom Juli 2013 sowie des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes vom Juli 2014 werden die Planungen vom Umweltministerium als erster Schritt für den Ausbau der Windenergie grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl werden bzgl. der Kriterien der Einzelfallprüfung weitere regionalplanerische Abwägungsspielräume gesehen, die für den Ausbau der Windenergie in der Region Rhein-Neckar eingesetzt werden können. Denn angesichts der nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien sowie nach Berücksichtigung einer Mindest-Windgeschwindigkeit und einer Mindest-Flächengröße in der Region verbleibenden Potenzialfläche von 8 % der Regionsfläche fällt das Gesamtergebnis der geplanten Vorranggebiete in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche (bzw. 0,56 % im baden-württembergischen Teilraum) insgesamt sehr verhalten aus. Welche Flächen bzw. Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschieden sind und warum, ist auf Grundlage der Anhörungsunterlagen im Einzelnen nicht immer nachvollziehbar. Die Nutzung der Abwägungsspielräume würde den Ausbau der Windenergie weiter befördern und ihre vielfältigen Vorzüge (Stromgestehungskosten, Treibhausgasminde rung, geringer Flächenbedarf, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten, meteorologische Diversifizierung etc.) stärker zum Tragen bringen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage wird es zu einer weiteren Reduzierung der Vorranggebietskulisse kommen. Auch im weiteren Verfahren ist ggf. mit einer zusätzlichen Verringerung der Vorranggebiete zu rechnen. Gründe hierfür sind im wesentlichen aktuelle Erkenntnisse im Bereich Avifauna, evtl. die Festlegung eines faktischen Vogelschutzgebiets, die Lage von zwei Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten und die Einführung eines von der Verbandsversammlung beschlossenen 1000 m Abstands zu Siedlungsgebieten. Grundsätzlich ist diese Situation auch für den Plangeber nicht befriedigend. Aus diesem Grund ist ein weiterer Suchlauf nach möglichen Potenzialflächen durchgeführt worden. Ergebnis dieses Suchlaufs war, dass zwar weitere Potenzialflächen bestehen, die nicht durch harte und weiche Tabukriterien betroffen sind. Allerdings sind diese Flächen sind de-facto regionalplanerisch kaum umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeiten als limitierenden Faktor ergibt sich folgendes Bild:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Windenergieerlass ist ein Referenzertrag von 80% empfohlen. Legt man diesen zugrunde, gibt es in der Region Rhein-Neckar nur wenige Flächen, die diesen Wert einhalten. Einige davon sind bereits als Vorranggebiete festgelegt, andere unterliegen den planerischen Tabukriterien. Die wenigen verbleibenden 80%-Referenzertragsflächen außerhalb von Vorranggebieten bzw. Tabukriterien weisen erhebliche Restriktionen auf: Alle verbleibenden westlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich der Bergstraße liegen im Landschaftsschutzgebiet, für das seitens des Rhein-Neckar-Kreises keine Ausnahmeregelung auf regionalplanerischer Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Alle verbleibenden östlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich des Hohen Odenwalds liegen in einem faktischen Vogelschutzgebiet. • Auch bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf > 6,00 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas BW ergeben sich keine weiteren Potenzialflächen. • Lediglich bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf 5,75 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas BW ergeben sich wenige weitere Potenzialflächen im äußersten Nordosten und äußersten Südosten der Region, die nicht entweder von harten und weichen Tabukriterien betroffen sind oder im LSG bzw. im faktischen VSG liegen. In den betroffenen Gemeinden liegen allerdings bereits genehmigte FNP mit Windenergieausweisungen vor bzw. sind in der Aufstellung. Eine kommunale Absicht, diese Potenzialflächen mitzutragen, besteht nicht. <p>Vor diesem Hintergrund sieht der Verband Region Rhein-Neckar keine Möglichkeit, weitere wirtschaftlich tragfähige Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu generieren.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
5	<p>Das planerische Vorgehen des Regionalverbands enthält im Rahmen einer mehrstufigen Vorgehensweise u.a. eine Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien sowie Kriterien der Einzelfallprüfung. Teilweise bleibt jedoch unklar, ob die Kriterien jeweils zutreffend zugeordnet wurden, bspw. hinsichtlich von Wasserschutzgebieten der Zone II und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in denen im Einzelfall eine Planung in die Befreiungslage denkbar ist. Ob eine entsprechende Prüfung oder eine Differenzierung für die verschiedenen Teilräume des Plangebietes vorgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Weiterhin nicht nachvollziehbar ist, warum der Naturraum Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone als eines der windhöufigsten Gebiete im baden-württembergischen Teilraum den weichen Tabukriterien zugeordnet wird und damit für Vorranggebiete zur Windenergienutzung vollständig unberücksichtigt bleibt. Aus den Planunterlagen geht weiterhin nicht hervor, wie die o.g. Pufferzone räumlich abgegrenzt wurde. Die Prüfung der Verträglichkeit mit Windenergieanlagen sollte im Rahmen des Einzelfalls vorgenommen werden.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Kriterien wurden für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet, eine Differenzierung nach Teilräumen hat nicht stattgefunden.</p> <p>Wasserschutzgebiete Zone II werden im Rahmen der 3. Anhörung und Offenlage den weichen Tabukriterien zugeordnet, da in diesen ggf. nach Einzelfallprüfung die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist und WSG Zone II somit nicht zu den harten Tabukriterien zugerechnet werden können.</p> <p>Die Pflegezonen des Biosphärenreservats / Naturparks als harte Tabukriterien gehen in der im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz vorgesehenen Einstufung des gesamten Biosphärenreservats / Naturparks als Ausschlussgebiet auf.</p> <p>Der Naturraum Bergstraße wurde in Analogie zum rheinland-pfälzischen Naturraum Haardtrand / Pfälzerwald von Vorranggebieten Windenergieanlagen freigehalten und als weiches Tabukriterium eingestuft. Auf regionalplanerischer Ebene wäre eine unterschiedliche Vorgehensweise in Bezug auf den Randbereich des Odenwalds im Vergleich zum Randbereich des Pfälzerwalds sowohl auf politischer Ebene als auch in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar. Davon abgesehen kann der Bereich auf kommunaler Ebene beplant werden, was auch in Bezug auf den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim und die Stadt Weinheim der Fall ist. Die Pufferzone umfasst einen Bereich, der vom ersten Höhenzug des Odenwald 2 km nach Osten reicht.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
6	<p>Als Mindestgeschwindigkeit hat der Regionalverband einen Wert von 5,8 m/s in 140 Metern über Grund angesetzt. Entsprechend des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2011 bewegt sich dies eher im unteren Bereich für die minimale Windhöflichkeit, die ein Standort bieten sollte. Mit der laufenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird die Finanzierung der erneuerbaren Energien künftig auf ein System von Ausschreibungen umgestellt, die die Technologien bundesweit miteinander in Konkurrenz stellt. Insofern wird die Anforderung nach hohen Windgeschwindigkeiten für die künftigen Realisierungsaussichten von Windenergievorhaben zunehmend an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Im Rahmen der Prüfungen und Abwägungen sollte der Regionalverband mit Blick auf einen quantitativ und qualitativ angemessenen regionalplanerischen Beitrag zum Ausbau der Windenergie während des Planverfahrens darauf Acht geben, dass die Vorranggebiete der wachsenden Anforderung nach hohen Windhöflichkeiten Rechnung tragen und auch tatsächlich nutzbar sind. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wurde vom Regionalverband neben dem Windatlas Baden-Württemberg auf eine Untersuchung der Firma GEO-NET zurückgegriffen. Da die Untersuchung den Anhörungsunterlagen nicht beigelegt wurde, kann hier eine Einschätzung nicht vorgenommen werden. Auffällig ist jedoch, dass die Ergebnisse von GEO-NET in den gewählten Vorranggebieten fast ausnahmslos und mit z.T. großen Abweichungen über den Werten des Windatlasses Baden-Württemberg liegen. Ungeachtet der genannten Änderungen beim EEG liegen einige Vorranggebiete entsprechend des vom TÜV Süd erstellten Windatlasses bereits deutlich unter den heute notwendigen Mindestgeschwindigkeiten. Insofern bestehen z.T. erhebliche Bedenken, dass die qualitative Auswahl der Vorranggebiete heutigen und künftigen Anforderungen für die Windenergie gerecht werden kann. Im Fall von deutlichen Unterschreitungen der notwendigen, minimalen Windhöflichkeiten in einer der beiden Studien, bedarf es von Seiten des Regionalverbandes eine Auseinandersetzung mit Konsistenz, Methoden und Validität der Studien an dem jeweiligen Standort.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Ansetzen einer höheren Mindestwindgeschwindigkeit als 5,8 m/s in 140 m über Grund hätte zur Folge, dass gerade im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar noch weniger Flächen für die Windenergienutzung in Frage kämen. Vor allem in großen Teilen des Kraichgaus und des Baulands werden nur die Mindestwindgeschwindigkeiten erreicht. Große Bereiche des Odenwalds mit geringfügig höheren Windgeschwindigkeiten weisen dafür zum Teil erhebliche Restriktionen, vor allem im Bereich Arten- und Naturschutz, auf.</p> <p>Es ist richtig, dass die Windgutachten von GEO-NET und TÜV Süd z.T. erhebliche Abweichungen aufweisen, wobei die Werte von TÜV Süd zumindest in Bezug auf den baden-württembergischen Teilraum in aller Regel unter den Werten von GEO-NET liegen. In einer Gesamtschau der Windgutachten sind auf die Gesamtregion bezogen aus unserer Sicht die Daten von GEO-NET eindeutig plausibler und werden auch durch Betriebsdaten bestehender Windenergieanlagen gestützt. Der TÜV-Süd hat Windenergieatlanten sowohl für Baden-Württemberg als auch Hessen und Rheinland-Pfalz erstellt. Legt man diese Atlanten für die Region Rhein-Neckar aneinander, ergeben sich an den Grenzen z.T. erhebliche Sprünge. So springt der Wert der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in 140 m ü.G. an der Grenze von 5,00-5,25 in Baden-Württemberg auf 5,75-6,00 in Rheinland-Pfalz oder von 4,75-5,00 in Baden-Württemberg auf 5,50-5,75 in Hessen. Ähnliche Sprünge existieren nach Aussage des Regionalverbands Donau-Iller auch an der Grenze von Baden-Württemberg zu Bayern. Der TÜV-Süd erklärt diese Unterschiede mit verschiedenen Berechnungsmethoden in den einzelnen Bundesländern. Auffällig ist jedoch, dass die Windgeschwindigkeiten in Baden-Württemberg immer deutlich unter denen des angrenzenden Nachbarlands liegen. Auch aus diesem Grund halten wir die im Vergleich zum TÜV-Süd relativ höheren Werte in der Windpotenzialanalyse von GEO-NET für plausibler.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
7	<p>Hinsichtlich der Ausführungen zum Luftverkehr in der Stellungnahme des RP Karlsruhe möchten wir folgende Einschätzung abgeben: Die FH Aachen hat im Auftrag verschiedener Luftsportverbände ein Gutachten zum Thema Abstände zwischen Windkraftanlagen und Flugplätzen aufgrund von Wirbelschleppen erarbeitet. Dieses Gutachten kommt vereinfacht gesagt zum Ergebnis, dass zwischen Windkraftanlagen und Flugplätzen ein 7-facher bzw. im Falle von Hängegleitern und Gleitschirmen ein 12-facher Abstand von im Gutachten selbst definierten Schutzzonen, welche nicht mit den Hindernisfreiflächen der NFL I 92/13 identisch sind, eingehalten werden solle. Ungeachtet der Nichtübereinstimmung der Schutzzonen nach FH Aachen mit den Hindernisfreiflächen nach NFL I 92/13 liegen zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zu den von der FH Aachen genannten Abstandsempfehlungen vor. Nach einer Stellungnahme des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) weist das Gutachten der FH Aachen sowohl bei der Analyse bestehender wissenschaftlicher Arbeiten als auch in den eigenen Untersuchungen erhebliche Mängel auf, weshalb die Empfehlungen zu Mindestabständen nicht stichhaltig belegt sind. Der abschließenden Bewertung zum Gefährdungspotential und insbesondere den daraus abgeleiteten pauschalen Abstandsempfehlungen stimmt das DLR nicht zu. Die Bewertung des DLR wurde in der Stellungnahme von Ref. 46 des Regierungspräsidiums offenbar nicht berücksichtigt. Aufgrund dessen ist es notwendig, dass das RP-Karlsruhe erneut um Stellungnahme gebeten wird. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden- Württemberg wird gebeten, den Regionalverband zu bitten, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Kopie der überarbeiteten Stellungnahme zu übersenden.</p> <p>Anmerkung des WM: Das Referat 46 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat hinsichtlich der angesprochenen Gutachten zur Wirbelschleppenproblematik seine Stellungnahme ergänzt. Die ergänzte Fassung wurde in die korrigierte Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. August 2016 aufgenommen, die dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zwischenzeitlich bereits zur Kenntnisnahme zugeht.</p>	<p>folgen</p> <p>In den Anmerkungen zu den betroffenen Vorranggebieten wird die in der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vorgeschlagene Formulierung aufgenommen: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Verkehrslandeplatzes (bzw. Segelfluggeländes) xy. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen."</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
8	<p>Angesichts einer im weiteren Planverfahren möglicherweise erfolgenden vertieften Prüfung der 22 potenziellen Vorranggebiete sollte im kommenden Verfahren sorgfältig darauf geachtet werden, dass für jedes einzelne Gebiet tragfähig dargelegt und dokumentiert wird, falls es nicht weiterverfolgt werden sollte. Um einen angemessenen regionalplanerischen Beitrag im baden-württembergischen Teilraum zum landesweiten Ausbauziel für die Windenergie sowie zum Klimaschutz leisten zu können, sollten in diesem Zusammenhang außerdem die weiteren Abwägungsspielräume für die Windenergie geprüft und wenn möglich ausgeschöpft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gründe für die Herausnahme von Vorranggebieten werden in den Unterlagen zur dritten Anhörung und Offenlage dargelegt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage reduzierten Vorranggebietskulisse hat der VRRN einen Suchlauf nach weiteren potenziellen Vorranggebieten durchgeführt. Dabei wurden insbesondere auch die Windgeschwindigkeiten mitberücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Windenergieerlass ist ein Referenzertrag von 80% empfohlen. Legt man diesen zugrunde, gibt es in der Region Rhein-Neckar nur wenige Flächen, die diesen Wert einhalten. Einige davon sind bereits als Vorranggebiete festgelegt, andere unterliegen den planerischen Tabukriterien. Die wenigen verbleibenden 80%-Referenzertragsflächen außerhalb von Vorranggebieten bzw. Tabukriterien weisen erhebliche Restriktionen auf: Alle verbleibenden westlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich der Bergstraße liegen im Landschaftsschutzgebiet, für das seitens des Rhein-Neckar-Kreises keine Ausnahmeregelung auf regionalplanerischer Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Alle verbleibenden östlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich des Hohen Odenwalds liegen in einem faktischen Vogelschutzgebiet. • Auch bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf > 6,00 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas BW ergeben sich keine weiteren Potenzialflächen. • Lediglich bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf 5,75 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas BW ergeben sich wenige weitere Potenzialflächen im äußersten Nordosten und äußersten Südosten der Region, die nicht entweder von harten und weichen Tabukriterien betroffen sind oder im LSG bzw. im faktischen VSG liegen. In den betroffenen Gemeinden liegen allerdings bereits genehmigte FNP mit Windenergieausweisungen vor bzw. sind in der Aufstellung. Eine kommunale Absicht, diese Potenzialflächen mitzutragen, besteht nicht. <p>Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten zur Festlegung weiterer Vorranggebiete mit vergleichsweise günstigen Windgeschwindigkeiten äußerst limitiert bzw. de-facto nicht vorhanden.</p>
9	<p>Begründung zu 3.2.4.3 auf Seite 8 (Pendant: Seite 16 Umweltbericht): Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen sind nicht generell als Tabuflächen auszuschließen, sondern nur in denjenigen Fällen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können (vgl. WEE Nr. 4.2.1). Nur diese Fälle sind formell den harten Tabukriterien zuzuordnen. Für Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung erfolgte die Aufnahme in den Katalog der Tabukriterien hingegen den Vorgaben des WEE entsprechend.</p>	<p>folgen</p> <p>Der Kriterienkatalog wird folgendermaßen ergänzt: "Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen".</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
10	<p>Begründung zu 3.2.4.3 auf Seite 9 (Pendant Seite 17 Umweltbericht): Zwar sind EU-Vogelschutzgebiete in denjenigen Fällen, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG bzw. nach § 1a Abs.4 BauGB jeweils i.V.m. § 34 BNatSchG im Rahmen der Regionalplanung ausgeschlossen werden kann, keine Tabubereiche (vgl. WEE Nr. 4.2.1) und können insofern nach der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers den weichen Tabukriterien oder den Potentialflächen zugeordnet werden. Dabei ist auch im Sinne einer Abschätzung zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Vorsorgeabstände erforderlich sind (vgl. WEE Nr. 4.2.2). Hierbei kann auf die unter Kapitel 7 des Umweltberichts vorgenommene Abschätzung hinsichtlich der Natura 2000- Verträglichkeit zurückgegriffen werden. Die tabellarische Darstellung auf Seite 9 sollte den Ausführungen unter Kapitel 7 des Umweltberichts angepasst werden. Die Frage nach möglichen Vorsorgeabständen fand in der 1. Offenlage noch Berücksichtigung (vgl. Umweltbericht Seite 9, Stand Juni 2014). Anmerkung des WM: Gemeint ist wohl Begründung S. 9 bzw. Umweltbericht S. 17, Stand Juni 2014.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar gibt es mit dem Vorranggebiet Buchen / Großer Wald (NOK-VRG09-W) lediglich ein Gebiet, dass im Prüfradius von 1000 m um ein Vogelschutzgebiet liegt. Der konkrete Abstand vom Vorranggebiet zum Vogelschutzgebiet beträgt dabei 900 m. Insofern ist der im Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlene Abstand von in der Regel 700 m deutlich eingehalten.</p> <p>Bei den Kriterien wird folgende Zuordnung vorgenommen:</p> <p>Harte Tabukriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können • Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung <p>Weiche Tabukriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Vogelschutzgebiete <p>Kriterien der Einzelfallprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. bis zu 700 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und zu Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
11	<p>Im Rahmen der 1. Anhörung hat das MLR darauf hingewiesen, dass, wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH- oder Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, in der Regionalplanung die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden sind (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG) und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Damit gelten insbesondere die materiellen Maßstäbe für Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG, die insoweit dem Abwägungsgrundsatz nach § 7 Abs. 2 ROG als Sonderregelung vorgehen, und das einzuschlagende Verfahren nach § 34 Abs. 5 BNatSchG auch für Raumordnungspläne. Als Ergebnis der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im derzeitigen Planungsstadium nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. die Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 46). Es bedarf folglich einer Verträglichkeitsprüfung bereits auf Ebene der Regionalplanung. Weitergehende naturschutzfachliche Ausführungen und ggf. Untersuchungen zu den - im jeweiligen Vorranggebiet - erheblichen Beeinträchtigungen, den möglichen und durchführbaren Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen sowie ggf. zu der Frage, ob eine Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht kommt, sind vorliegend also erforderlich. Die nunmehr aufgenommenen Ausführungen sind (noch) nicht ausreichend.</p> <p>Auf Regionalplanebene kann nicht die gleiche Untersuchungstiefe verlangt werden, wie auf den nachgelagerten Ebenen. Lediglich allgemeine Ausführungen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich negativer Auswirkungen, wie sie nun in Kapitel 6.3 (Umweltbericht Seite 42) enthalten sind, werden aber den Anforderungen an eine zulässige Abschichtung (auf nachgelagerte Planungsebenen) nicht gerecht. Derartige Ausführungen müssen nicht in einem gesonderten Kapitel dargestellt werden, sollten aber - wenn sie schon angeführt werden - aussagekräftig sein. Ggf. ist beispielsweise auf Details in Kapitel 7 bzw. in den Gebietssteckbriefen zu verweisen. Allerdings müssen die dortigen Ausführungen dann ihrerseits nachvollziehbar und naturschutzfachlich zutreffend sein. Dies ist, wie die weiteren Ausführungen unten zeigen, ebenfalls nicht (immer) der Fall (z.B. Ausführungen zu Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach erneuter Prüfung ist nachzeitigem Kenntnisstand auf regionalplanerischer Ebene bei keinem der geplanten Vorranggebiete für die Windenergie davon auszugehen, dass sie geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete hervorzurufen. Diesbezügliche Erläuterungen werden im Umweltbericht - soweit noch nicht vorhanden - in den standortbezogenen Gebietssteckbriefen ergänzt. Insoweit besteht im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie keine Notwendigkeit, Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des §34 BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Vorranggebiete NOK/RNK-VRG01-W, NOK-VRG03-W, NOK-VRG05-W, RNK-VRG01-W ergeben sich bzgl. der in den jeweiligen, innerhalb des 1000 m Puffers liegenden FFH-Gebieten geschützten Fledermaus-Zielarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr keine erheblichen Beeinträchtigungen, da diese Arten als nicht kollisionsgefährdet eingestuft werden und es wegen der nicht vorhandenen Flächeninanspruchnahmen zu keinen Quartiersverlusten kommt. Potenzielle Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus innerhalb der FFH-Gebiete durch Störung möglicher essentieller Jagdhabitats außerhalb der FFH-Gebiete können insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl vermieden werden können.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG15 kommt der Fachbeitrag zum Artenschutz für den Flächennutzungsplan Windenergienutzung Hardheim-Walldürn (Ökologie und Stadtentwicklung, 2016) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine negative, schwerwiegende Beeinträchtigung der Fledermausarten und deren Erhaltungszustand zu erwarten ist. Insofern sind keine Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets durch das geplante Vorranggebiet zu erwarten.</p> <p>Beim geplanten Vorranggebiet NOK-VRG09-W beträgt der Abstand zu dem Vogelschutzgebiet 900 m, so dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
12	In der 1. Anhörung im Rahmen der 1. Offenlage haben wir vorgetragen, „dass die Ausführungen zum Artenschutz nicht ausreichend sind, da sie offen lassen, wie mit den einzelnen artenschutzrechtlichen Konfliktlagen bei der Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete konkret umgegangen wurde“. Die artenschutzrechtliche Vorab einschätzung hat ergeben, dass es Vorranggebiete gibt, durch die artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Hier muss daher noch abgeschätzt werden, ob die Konflikte auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können (Raumnutzungsanalyse, Vermeidungsmaßnahmen, Ausnahme). Auch hier gilt, dass entsprechende Ausführungen nicht zwingend in einem gesonderten Kapitel dargestellt werden, aber - wenn sie schon angeführt werden - hinreichend präzise sein müssen. Soweit auf Ausführungen in Kapitel 8 oder die Gebietssteckbriefe verwiesen werden soll, sind diese ihrerseits ausreichend präzise zu gestalten. Hier sind weitere Nachbesserungen vorzunehmen (z.B. betreffend Schwarzstorchvorkommen).	folgen Sowohl in den Gebietssteckbriefen als auch in den Ausführungen des Kapitels 8 des Umweltberichts werden die entsprechenden artenschutzfachlichen Hinweise soweit erforderlich und möglich präzisiert.
13	Die Auflistung der Tabubereiche auf Seite 28 stimmt inhaltlich nicht mit der Tabelle in Kapitel 2.1 überein. EU-Vogelschutzgebiete sind zu streichen.	folgen Die EU-Vogelschutzgebiete werden in der Auflistung in Kap. 4.3 gestrichen.
14	Kapitel 7 des Umweltberichts berücksichtigt die bekannte Problematik "faktisches Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch" nicht. Auf Grund der erheblichen Bedeutung für den Teilregionalplan ist das Thema in Kapitel 7 zwingend aufzugreifen. Zudem muss das faktische Vogelschutzgebiet in den Übersichtstabellen bei all denjenigen Gebieten erwähnt werden, die durch dieses möglicherweise betroffen wären.	folgen Das Thema "faktisches Vogelschutzgebiet" wird sowohl in Kapitel 7 als auch in den entsprechenden Gebietssteckbriefen des Umweltberichts - soweit noch nicht berücksichtigt - ergänzt.
15	Betreffend der in Kapitel 8 des Umweltberichts (Seite 49) genannten Datengrundlage muss bei der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt werden, dass die Schwarzstorch-Kartierung der LUBW im Odenwald im Jahr 2016 fortgeführt wird. Der aktuelle Stand kann entsprechend bei der LUBW angefragt werden.	folgen Der aktuelle Stand der LUBW-Kartierung zum Schwarzstorch wird in den Umweltbericht eingearbeitet.
16	In verschiedenen Gebietssteckbriefen finden sich Ausführungen zur Abgrenzung von Dichtezentren des Rotmilans. Es stellt sich die Frage, wie diese Abgrenzung erfolgte. Um nachvollziehen zu können, ob das Verfahren den Hinweisen der LUBW entspricht, wäre eine Erläuterung sinnvoll. Dazu könnte die Kurzbeschreibung ergänzt werden oder auf die LUBW-Ausführungen verwiesen werden (z.B. am Ende von Kapitel 4.3 des Umweltberichts auf Seite 28 unten).	folgen Die Abgrenzung der Dichtezentren erfolgte nach den Vorgaben der LUBW. In den jeweiligen Gebietssteckbriefen wird hinsichtlich der Dichtezentren folgender Hinweis ergänzt: "(gem. Veröffentlichung der LUBW - Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Methode: 2. Bauleitplanung, S. 70).

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
17	<p>In verschiedenen Gebietssteckbriefen finden sich Ausführungen zum Umgang mit bekannten Vorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan. Den Ausführungen zufolge wurden die Vorranggebiete auf Grundlage der Ergebnisse der LUBW-Milankartierung angepasst, um zu verhindern, dass die Pufferabstände zu den Horsten unterschritten werden (vgl. Übersicht über die geänderten Planinhalte im Vergleich zur ersten Anhörung und ersten Offenlage oder z.B. S. 72 unten im Umweltbericht). Dieses Vorgehen wurde aber offenbar nicht bei allen Arten in gleicher Weise angewandt (z.B. Baumfalke). Eine Begründung, warum hier unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt wurden, ist in die Planung aufzunehmen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind zum Beispiel die empfohlenen Schutzabstände um Horste nicht starr, sondern es kann in die empfohlenen Abstände hineingeplant werden, wenn Bereiche nicht oder nicht regelmäßig überflogen werden und damit insoweit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist.</p>	<p>folgen</p> <p>Sofern Unterschreitungen der Pufferabstände zu den Horsten ausnahmsweise nicht zum Ausschluss eines geplanten Vorranggebiets geführt haben, erfolgt eine Erläuterung der hierfür maßgeblichen Gründe in den Gebietssteckbriefen.</p>
18	<p>Betreffend den Gebietssteckbrief auf Seite 62 des Umweltberichts (NOK-VRG02-W) ist zu klären, ob das Schwarzstorch-Vorkommen weniger oder mehr als 3000 m entfernt zum geplanten Vorranggebiet gelegen ist. Hierzu ist eine entsprechende Nachfrage bei der LUBW, ob zwischenzeitlich aktuellere Daten vorliegen, erforderlich. Es sollte genau benannt werden, um was für einen Nachweis es sich handelt (Revierzentrum, Brutplatz). Die Angaben zum Abstand zum Vorranggebiet sind zu präzisieren. Bei weniger als 3000 m muss entweder eine Anpassung es Vorranggebiets erfolgen oder argumentiert werden, warum der empfohlene Mindestabstand hier ausnahmsweise unterschritten werden kann (s. auch Artensteckbrief der Bewertungshinweise Vögel der LUBW zum Schwarzstorch, S. 78).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der geringste Abstand des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG02-W zu einem Revierzentrum des Schwarzstorchs beträgt 3000 m, so dass der artspezifische Mindestabstand eingehalten wird.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
19	<p>Hinsichtlich der Ausführungen zu Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse sollte bei allen betroffenen Gebieten (z.B. Umweltberichts Seite 62 NOK-VRG02-W, Seite 67 NOK-VRG03-W, Seite 69 NOK-VRG03-W) zunächst anhand der Hinweisepapiere der LUBW geprüft werden, in welcher Form die genannten Arten durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können (Kollisionsgefährdung, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Darauf aufbauend sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu beschreiben (z.B. Abschaltzeiten, Standortverschiebungen zur Schonung von Quartierbäumen). Soweit keinerlei Kollisionsgefahr für die vorhandenen Fledermausarten bestehen, sind etwaige Ausführungen hierzu zu streichen. Beispielhaft sei zu den Ausführungen auf Seite 62 NOK-VRG02-W Folgendes erläutert: In den fraglichen Quadranten wurden die Arten Gr. Mausohr, Zwergfledermaus und Br. Langohr nachgewiesen. Der Umweltbericht nennt als Konfliktlösungsmöglichkeit das Abschalten der Anlagen zu bestimmten Zeiten. Das gilt aber nur für kollisionsgefährdete Arten. Gr. Mausohr und Br. Langohr können hingegen durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt sein. Hier sind als Vermeidungsmaßnahmen z.B. Standortverschiebungen zur Schonung von Quartierbäumen, Meidung alter, höhlenreicher Waldbestände, Entwicklung und Erhalt alter Waldbestände sowie ggf. Ausbringen von Fledermauskästen zur Überbrückung der Zeitspanne bis zur Wirksamkeit mittel- und langfristiger Maßnahmen usw. zu nennen.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Umweltbericht werden in den jeweiligen Gebietssteckbriefen hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse entsprechende Differenzierungen vorgenommen.</p> <p>Ergebnis der Abwägung: Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird nicht weiterverfolgt, da es innerhalb der 3.000 m Puffer um zwei von der LUBW kartierte Revierzentren des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
20	<p>Auf Seite 64 des Umweltberichts ist betreffend NOK-VRG02-W bei der NATURA 2000-Vorprüfung das Thema "faktisches Vogelschutzgebiet" (VSG) anzusprechen. Das Gebiet liegt inmitten der von NABU und BUND vorgeschlagenen Kulisse für ein VSG. Auf Grund der unsicheren Abgrenzung sollte das faktische VSG auch an dieser Stelle behandelt werden. Gleiches gilt für die Ausführungen auf Seite 69 (NOK-VRG03-W), Seite 75 (NOK-VRG04-W, südlich angrenzend), Seite 86 (NOK-VRG08-W), Seite 91 (NOK-VRG09- W), Seite 96 (NOK-VRG10-W), Seite 100 (NOK-VRG11-W), Seite 104 (NOK-VRG12-W, nördlich angrenzend), Seite 107 (NOK-VRG13-W) und Seite 116 (NOK-VRG15-W).</p>	<p>folgen</p> <p>Das "faktische Vogelschutzgebiet" wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts behandelt.</p> <p>Ergebnis der Abwägung: Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Vorranggebiete Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W) und Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da die verbleibende Fläche der Vorranggebiete unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt. Die Vorranggebiete Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) und Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) werden aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse flächenmäßig verkleinert.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12) wird im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 42 ha auf 28 ha verkleinert.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird nicht weiterverfolgt, da es innerhalb der 3.000 m Puffer um zwei von der LUBW kartierte Revierzentren des Schwarzstorchs liegt.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W) wird auf regionalplanerischer Ebene aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den Antrag auf Erteilung einer</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund des negativen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids nicht weiterverfolgt.

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
21	<p>Zu den Ausführungen betreffend den Schwarzstorch auf Seite 66 f. des Umweltberichts (NOK-VRG03-W) ist anzumerken, dass mittlerweile offenbar konkretere Hinweise auf ein Schwarzstorchvorkommen vorliegen (vermeintliches Revier in 500 m Entfernung, LUBW-Horstsuchraum (= potenzielles Revier) in 1.500 m Entfernung). Falls sich Schwarzstorchvorkommen im Umkreis < 1000 m bestätigen, wird voraussichtlich keine Vereinbarkeit mit einem späteren VSG noch mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erzielen sein. Bei Schwarzstorchvorkommen zwischen 1000m und 3000m bedarf es einer genaueren Abschätzung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugwege. Es muss eine Rückfrage bei der LUBW über den aktuellen Kartierungsstand erfolgen.</p>	<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen massiver avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt.</p> <p>Das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) wird im weiteren Verfahren herausgenommen, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hatte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GWV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird.</p> <p>folgen</p> <p>Nach der aktuellen LUBW-Kartierung befindet sich das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W innerhalb des 3 km-Radius um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs. Aufgrund der Unterschreitung des artspezifischen Mindestabstandes wird auf eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets verzichtet.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund der negativen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene nicht weiterverfolgt.

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
22	<p>In verschiedenen Gebietssteckbriefen sind Ausführungen zum Uhu enthalten, z.B. im Umweltbericht auf Seite 73 zum Gebiet NOK-VRG04-W. Hier wird eine LUBW-Kartierung zur Verbreitung des Uhus erwähnt. Die LUBW hat jedoch keine eigene Kartierung durchgeführt, sondern lediglich die Daten der "AG Wanderfalkenschutz im NABU" kartografisch aufbereitet. Es wird daher vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „Die Informationen der LUBW zur Verbreitung des Uhus in BW.“</p>	<p>folgen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.</p> <p>In Bezug auf das genannte Vorranggebiet Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W) ist als Ergebnis der Abwägung festzuhalten, dass dieses im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt wird, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Seckacher Ortsteil Großseicholzheim und zum Glashof (Buchener Ortsteil Waldhausen) die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt und eine Realisierung von drei Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich ist.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
23	<p>Betreffend das Gebiet NOK-VRG04-W (Umweltbericht, Seite 73) muss berücksichtigt werden, dass zwischenzeitlich offenbar nachweislich eine erfolgreiche Brut des Schwarzstorches in ca. 1.000m Entfernung dokumentiert wurde.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Seckacher Ortsteil Großeicholzheim und zum Glashof (Buchener Ortsteil Waldhausen) die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt und eine Realisierung von drei Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich ist.</p> <p>Somit entfällt auch der Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet im Umweltbericht.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
24	<p>Den Ausführungen zur Natura 2000-Vorprüfung betreffend das Gebiet NOK-VRG09-W kann entnommen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des VSGs 6422-401 (Lappen bei Walldürn) nicht ausgeschlossen werden können. Das RP Ka führt in seiner Stellungnahme vom 09.05.2016 zudem aus, dass für das deckungsgleiche Naturschutzgebiet (NSG) "Lappen und Eiderbachgraben" sicherzustellen ist, dass der im Windenergieerlass angegebene Abstand von 200 m eingehalten wird. Wenn für das NSG eine Beeinträchtigung gegeben ist, wird diese mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für das VSG sowie ggf. das ebenfalls deckungsgleiche FFH-Gebiet gegeben sein. Zudem ist zu prüfen, ob der im Windenergieerlass empfohlene Vorsorgeabstand von 700m zu VSGen mit windenergieempfindlichen Vogelarten eingehalten werden muss. Der allgemeine Verweis auf die nachgeordneten Verfahren ist hier nicht ausreichend - vgl. die Stellungnahme zur 1. Offenlage auf Seite 20.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im Umweltbericht angegeben, beträgt der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG09-W zu dem Vogelschutzgebiet 6422-401 (Lappen bei Walldürn) und damit auch zu dem deckungsgleichen Naturschutzgebiet "Lappen und Eiderbachgraben" 900 m. Damit wird der empfohlene Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten eingehalten. Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu den bereits errichteten fünf Windenergieanlagen durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Standarddatenbogen des VSG aufgeführten Vogelarten auszuschließen ist. Hinzu kommt, dass die Entfernung der noch mit Windenergieanlagen bebaubaren Teilflächen des geplanten Vorranggebiets mehr als 1000 m von dem VSG bzw. NSG beträgt. Vor diesem Hintergrund werden die Ausführungen im Gebietssteckbrief zur Verträglichkeit mit dem VSG 6422-401 dahingehend angepasst, dass von dem geplanten Vorranggebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG ausgehen.</p>
25	<p>Auf den Seiten 99, 103, 118, 134 und 145 des Umweltberichts finden sich Ausführungen zum Konfliktpotenzial betreffend Fledermäuse. Darin wird auf eine Fledermauskartierung des RP Karlsruhe verwiesen. Dabei wird wiederholt auf das "Vorkommen einer Fledermausart" abgestellt und festgehalten: "Grundsätzlich ist eine Konfliktlösung durch Abschalten der Windenergieanlagen in Zeiten mit hoher Fledermausaktivität möglich". Diese Ausführungen sind nicht bestimmt genug. Es muss a) ersichtlich werden, um welche Art(en) es sich handelt und b) müssen je nach Windenergieempfindlichkeit der betroffenen Art(en) (Kollisions- oder Störungsempfindlichkeit) spezifische Vermeidungsmaßnahmen erläutert werden. Die betroffenen Stellen sind entsprechend zu überarbeiten. Es ist zu erforschen, welche Arten nachgewiesen wurden. Darüber hinaus sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen zu beschreiben.</p>	<p>folgen</p> <p>Soweit aus den vorliegenden Datengrundlagen hervorgeht, um welche Fledermausarten es sich handelt, werden die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht ergänzt. Falls in den Daten keine Angaben zur Fledermausart gemacht werden, können die Vermeidungsmaßnahmen weiterhin nur in allgemeiner Art aufgeführt werden. Entsprechend der Anregung wird dabei allerdings ergänzend zum Ausdruck gebracht, dass je nach Fledermausart differenziert zu betrachten ist, ob Maßnahmen hinsichtlich einer Kollisions- oder Störungsempfindlichkeit zu ergreifen sind.</p>
26	<p>Zur Gesamtbeurteilung auf Seite 111 des Umweltberichts (Gebiet NOK-VRG14-W) ist Folgendes anzumerken: Hier wird explizit nur auf das Schutzgut "Landschaft" abgestellt. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Rot- und Schwarzmilan- Vorkommen befinden sich innerhalb der Mindestabstände, beim Rotmilan ist sogar ein Dichtezentrum gegeben. Es ist nicht nachvollziehbar warum das Schutzgut "Landschaft" durch die raumplanerische Festlegung beeinträchtigt wird, das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" aber nicht in die Gesamtbeurteilung einbezogen wird. Zum Umgang mit Dichtezentren kann das Fließschemata der LUBW zur Bauleitplanung für Windenergieanlagen innerhalb oder außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans - Übersicht über die verschiedenen Fallkonstellationen als Orientierungshilfe dienen.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Umweltbericht war beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" aufgrund der bereits bestehenden fünf Windenergieanlagen und der räumlich nicht vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten im geplanten Vorranggebiet NOK-VRG14-W bislang von keiner erheblichen Betroffenheit ausgegangen worden. Mit Blick auf mögliche zukünftige Repowering-Maßnahmen wird nun aufgrund des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials eine potenzielle erhebliche Betroffenheit angenommen. Die Lage innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans in Verbindung mit der Unterschreitung des artspezifischen Mindestabstands bei Rot- und Schwarzmilan führt damit in der Konsequenz trotz der fünf Bestandsanlagen zur Streichung des geplanten Vorranggebiets.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
27	<p>Auf Seite 116 des Umweltberichts (NOK-VRG15-W) finden sich Ausführungen zu Fledermausarten, die im FFH-Standarddatenbogen genannt sind. Von den genannten Arten ist nur die Mopsfledermaus kollisionsgefährdet. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier trotz nicht gegebener direkter Flächeninanspruchnahme für alle genannten Arten ggf. relevant sein, da Beeinträchtigungen von reproduktiven Vorkommen innerhalb des FFH-Gebiets durch Verlust essentieller Jagdhabitats außerhalb des FFH-Gebiets und / oder Kappung von Transferrouten zwischen Jagdhabitats und Quartieren erfolgen können. Die Ausführungen sind folglich um mögliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ggf. Ausführungen zu Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Umweltbericht wird im Rahmen der Einschätzung der Natura 2000- Betroffenheit eine entsprechende Ergänzung in Bezug auf die möglichen Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet genannten geschützten Fledermaus-Arten sowie hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim, Höpfigen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten von 34 ha auf 20 ha verkleinert.</p>
28	<p>Im Gebiet NOK-VRG19-W (Umweltbericht, Seite 131) befindet sich ein Rotmilan-Horst in 650 m Entfernung. Daher sind bei der Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Hinblick auf die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit (Abschätzung zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos beim Rotmilan, Raumnutzungsanalyse, Vermeidungsmaßnahmen) weitere Erläuterungen bzw. Anpassungen vorzunehmen. Die Gesamtbeurteilung dieses Vorranggebiets ist um das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu ergänzen.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Unterschreitung des artspezifischen Mindestabstands zu einem Brutvorkommen des Rotmilans betrifft das östlich der A81 liegende Teilgebiet des geplanten Vorranggebiets. In diesem Teilgebiet bestehen bereits vier Windenergieanlagen. Wie im Umweltbericht ausgeführt, wurde für die Genehmigung dieses Vorhabens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Nahrungsflüge des Rotmilans vorwiegend auf die Offenlandbereiche und nur in geringem Umfang auf die Waldflächen des geplanten Vorranggebiets erstrecken. Vor diesem Hintergrund kann auf eine Streichung bzw. Reduzierung des geplanten Vorranggebiets zur Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.</p> <p>Mit Blick auf das o.g. Brutvorkommen des Rotmilans wird allerdings die Gesamtbeurteilung ergänzt und das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ mit einer potenziellen erheblichen Betroffenheit vermerkt.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
29	Hinsichtlich der Allgemeinen Bewertung auf Seite 137 ff. des Umweltberichts (NOK/RNK-VRG01-W) schließen wir uns der Stellungnahme des RP Karlsruhe an.	<p data-bbox="1214 347 1276 371">folgen</p> <p data-bbox="1214 400 1686 424">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1214 453 2163 555">Entsprechend der Empfehlung des RP Karlsruhe hat der Verband Region Rhein-Neckar die Ergebnisse der 2016 abgeschlossenen Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Abschätzung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials hinsichtlich des Schwarzstorchs herangezogen.</p> <p data-bbox="1214 558 2163 660">Nach der aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung befinden sich die Revierzentren des Schwarzstorchs auch weiterhin mehr als 3000 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass auf regionalplanerischer Ebene nicht von unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikten in Bezug auf den Schwarzstorch auszugehen ist.</p> <p data-bbox="1214 663 2092 715">Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung, das geplante Vorranggebiet aus artenschutzfachlichen Gründen zu streichen.</p> <p data-bbox="1214 743 2179 1155">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p data-bbox="1214 1158 2163 1232">Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
30	<p>Zu NOK/RNK-VRG01-W auf Seite 141 des Umweltberichts stellt sich die Frage, warum die Ergebnisse des Fledermausgutachtens Trautner (2012/2013) an dieser Stelle keine Berücksichtigung finden und warum sie dem Regionalverband nicht vorliegen. Die Ergebnisse sind entweder einzuarbeiten oder es ist zu erläutern, warum diese nicht zugänglich sind.</p>	<p>folgen</p> <p>Die Ergebnisse des Fledermausgutachtens Trautner (2012/2013) werden in die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials eingearbeitet.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>
31	<p>Die Ausführungen auf Seite 141 des Umweltberichts (NOK/RNK-VRG01-W) sowie Seite 147 (RNK-VRG01-W) zur Betroffenheit von Fledermäusen sind hier (erstmalig) differenzierter, aber der Verweis auf Abschaltzeiten für die betroffenen Arten ist auch an dieser Stelle unpassend, weil (wie ja auch ausgeführt wird) für die genannten Arten keine Kollisionsgefahr besteht. Es ist eine Beeinträchtigung von reproduktiven Vorkommen innerhalb des FFH-Gebiets durch Verlust essentieller Jagdhabitats außerhalb des FFH-Gebiets und oder Kappung von Transferwegen zwischen Jagdhabitats und Quartieren möglich. Eine Vermeidung ist durch Standortoptimierungen i.d.R. möglich. Die Ausführungen zum Kollisionsrisiko sind zu streichen, Ausführungen zu möglichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind, sofern relevant, zu ergänzen. Hier können ggf. auch die Ergebnisse des Fledermausgutachtens von Trautner (2012/2013) relevant sein. Dies ist zu prüfen und ggf. einzuarbeiten.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Umweltbericht werden die jeweiligen Gebietssteckbriefe mit den erforderlichen Ausführungen ergänzt.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
32	Zur Gesamtbeurteilung auf Seite 146 des Umweltberichts (RNK-VRG01-W) stellt sich die Frage, warum hier erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" angenommen werden, obgleich aus den Ausführungen zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotential nicht hervorgeht, dass eine erhebliche Betroffenheit dieses Schutzgutes gegeben ist.	<p data-bbox="1207 347 1279 368">folgen</p> <p data-bbox="1207 400 2192 555">Aufgrund der im Vergleich zur 1. Offenlage modifizierten Einschätzung des RP Karlsruhe (Referat 56), wonach in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG01-W nach derzeitigem Kenntnisstand das artenschutzrechtliche Konfliktpotential aufgrund verbesserter Datenlage hinsichtlich des Vorkommens bzw. Nichtvorkommens windkraftempfindlicher Vogelarten als eher gering eingestuft wird, kann die Beurteilung abgeändert und die erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" gestrichen werden.</p> <p data-bbox="1207 587 2192 948">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchzell geringfügig von 51 ha auf 48 ha verkleinert.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
33	<p>Auf den Seiten 150 f. des Umweltberichts (RNK-VRG02-W) finden sich Ausführungen zum Konfliktpotential betreffend den Baumfalken. Es besteht Brutverdacht innerhalb des 1.000 m Pufferbereichs. Zur Bewertung dieser Vorkommen verweisen wir auf das Vorgehen bei Brutvorkommen von Rot- oder Schwarzmilan innerhalb der Pufferabstände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG02-W wurde in Bezug auf die Einhaltung des artspezifischen Mindestabstandes keine Begrenzung bzw. Herausnahme vorgenommen, da die artenschutzfachliche Kartierung kein sicheres Brutvorkommen, sondern lediglich einen Brutverdacht des Baumfalken ermittelt hat.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>

Absender

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
34	Auch auf Seite 155 des Umweltberichts (RNK-VRG03-W) wird das Konfliktpotential betreffend den Baumfalken beschrieben. Brutverdacht und Brutvorkommen liegen innerhalb des 1.000 m Puffers (zumindest in einem Teilbereich). Vermutlich ist auch eine Schwarzmilanbrut innerhalb des 1.000 m Puffers vorhanden. Zur Bewertung dieser Vorkommen verweisen wir auf das Vorgehen bei Brutvorkommen von Rot- oder Schwarzmilan innerhalb der Pufferabstände.	<p>nicht folgen</p> <p>Trotz der Unterschreitung des artspezifischen Mindestabstandes zu einem Brutvorkommen des Baumfalken und einem Brutverdacht des Schwarzmilans innerhalb des 1000 m Pufferabstands wurde das geplante Vorranggebiet RNK-VRG03-W weiterverfolgt, da in dem avifaunistischen Fachgutachten zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der GVV-Waibstadt (Bioplan 2014) zusammenfassend ausgeführt ist, dass sich der Bereich des geplanten Vorranggebiets, der im Fachgutachten als Suchraum 6 bezeichnet ist, in einem Waldgebiet (ca. 800 m von dem Brutvorkommen des Baumfalken entfernt) befindet und als Nahrungshabitat für die meisten windkraftsensiblen Vögel nicht attraktiv ist. Hinsichtlich der Lichtungen des Waldgebiets, auf die im avifaunistischen Gutachten hingewiesen wird und die als Jagdhabitat für den Baumfalken ggf. geeignet wären, müssten im Rahmen der nachgeordneten Planungen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.</p> <p>Auch mit Blick auf die seitens der Oberen Naturschutzbehörde vorgenommene positive Einschätzung des Standorts wird das geplante Vorranggebiet RNK-VRG03-W daher beibehalten.</p>
35	Die Ausführungen auf Seite 158 zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial des Wanderfalken (RNK-VRG04-W) sind nicht bestimmt genug. Falls nur eine minimale Unterschreitung des Mindestabstandes vorliegt, wäre z.B. eine geringfügige Anpassung der Abgrenzung des VRG denkbar.	<p>folgen</p> <p>Es ist keine Unterschreitung des artspezifischen Mindestabstands zu einem Brutvorkommen des Wanderfalken gegeben, da der Abstand genau 1.000 m beträgt. Im Umweltbericht wird die Abstandsangabe angepasst.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

Absender

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
36	<p>Das Ministerium für Verkehr (VM) als oberste Luftfahrtbehörde Baden-Württemberg verweist hinsichtlich der durch die vorliegende Planung berührten Belange des Luftverkehrs auf die ergänzte Stellungnahme des Referates 46 in der korrigierten Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. August 2016, in der für vorgesehene Wind-Vorranggebiete in Flugplatznähe auf mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit hingewiesen wird, die von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen ausgehen können. Diese Gefährdungen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass derzeit weitere wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirbelschleppenproblematik mit dem Ziel der Erarbeitung von bundeseinheitlichen Regularien zum Umgang mit Windenergieanlagen in der Nähe von Platzrunden von Flugplätzen geplant sind. Bis zum Vorliegen solcher bundeseinheitlicher Regularien bedarf es der besonders sorgfältigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Die oberste Luftfahrtbehörde hält es vor diesem Hintergrund für angezeigt, bei den in der Stellungnahme des RP Karlsruhe genannten Wind-Vorranggebieten jeweils einen entsprechenden Hinweis in die Gebietsanmerkungen im Kartenteil des Teilregionalplans aufzunehmen, z.B. wie folgt: „Das Vorranggebiet liegt in Nähe des Verkehrslandeplatzes (bzw. Segelfluggeländes) „xy“. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen“.</p>	<p>folgen</p> <p>Der in der Stellungnahme aufgeführte Hinweis wird in die Anmerkungen zu den Vorranggebieten NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG13-W, NOK-VRG15-W und NOK/RNK-VRG01-W aufgenommen.*</p>

* Im Nachgang zur Formulierung des Behandlungsvorschlags wurden die Vorranggebiete NOK-VRG05-W und NOK-VRG10-W gestrichen.

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
37	<p>Es geht um die in Plansatz 3.2.4.5 (G), fünfter Absatz, vorgesehene Regelung zur Zulässigkeit kommunaler Windstandortplanungen in regionalplanerischen Freiraumsicherungsgebieten, insbesondere Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Synopse, S. 23). Während die Regelung bezüglich der Regionalen Grünzüge und der Vorranggebiete für Land- bzw. für Wald und Forstwirtschaft wegen der vorgehenden Zielfestlegung in PS 2.1.3, PS 2.3.1.2 und PS 2.3.2.2 entbehrlich, aber unproblematisch erscheint, war für uns bezüglich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unklar, wie sich PS 3.2.4.5 (G) zu der Zielfestlegung in PS 2.2.1.2 (Z) verhält, die - im Unterschied zu den vorgenannten Gebietsfestlegungen - keine explizite Ausnahmeregelung zugunsten von kommunalen Windstandortplanungen und der Errichtung von Windkraftanlagen beinhaltet.</p> <p>Der VRRN hat in seiner Abwägung das Verhältnis zu der Zielfestlegung in PS 2.2.1.2 (Z) allerdings nicht angesprochen, sondern auf die Überlagerungsregelung in PS 3.2.4.3 (Z) verwiesen (die zur Frage der Windenergieplanung und -nutzung außerhalb von Wind-Vorranggebieten jedoch nichts beiträgt) und ansonsten ausgeführt, dass PS 3.2.4.5 die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen in regionalplanerischen Freiraumsicherungsgebieten auch mit Blick auf die kommunale Windenergiesteuerung unterstreiche, aber zugleich auf den Prüfauftrag zur Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der freiraumbezogenen Vorranggebiete, insbesondere auf naturschutzfachliche Prüferfordernisse, verweise. Wenn wir die Ausführungen recht deuten, versteht der VRRN PS 2.2.1.2 demnach so, dass in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege kommunale Windstandortplanungen und die Errichtung von Windkraftanlagen zielkonform möglich sind, soweit sie die Funktionen dieser Gebiete nicht beeinträchtigen und mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die vergleichsweise „weiche“ Zielformulierung in PS 2.2.1.2, nach der in diesen Gebieten die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen zum Aufbau und zur Entwicklung und Gestaltung des regionalen Biotopverbundsystems „Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen“ haben, dürfte ein dahingehendes Verständnis des Plansatzes zulassen. Bezüglich der Windenergienutzung ergäbe sich danach folgendes Bild:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die überlagerten regionalplanerischen Wind-Vorranggebiete wurde die Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie vom Plangeber geprüft und in der Überlagerungsregelung in PS 3.2.4.3 (Z) eindeutig geklärt. • Bei kommunal geplanten Windstandorten ist gemäß PS 3.2.4.5 eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gegeben, soweit deren Verträglichkeit mit den Funktionen der Vorranggebiete vom kommunalen Planungsträger in einer naturschutzfachlichen Prüfung positiv geprüft wurde. • Entsprechendes gilt aus hiesiger Sicht für die in PS 3.2.4.5 nicht angesprochene Errichtung von Windkraftanlagen in Fällen, in denen eine kommunale Konzentrationszonenplanung nicht oder noch nicht vorliegt. <p>Soweit der VRRN von einer entsprechenden Auslegung und Anwendung des PS 2.2.1.2 bezüglich der Windenergienutzung ausgeht und dies in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 entsprechend zum Ausdruck bringt, könnten die bisherigen Vorbehalte des MVI gegenüber PS 3.2.4.5 zurückgestellt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen müssten in der Begründung zu PS 3.2.4.5 (G) allerdings noch im zweiten Satz des letzten Aufzählungspunktes die Worte „und abzuwägen“ gestrichen</p>	<p>folgen</p> <p>Die Ausführungen entsprechen der Intention, die von Seiten des VRRN mit der Formulierung des Plansatzes 3.2.4.5 beabsichtigt wurde. Danach sind kommunale Windenergieplanungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege möglich, wenn die Verträglichkeit in einer naturschutzfachlichen Prüfung nachgewiesen wurde. Diese Regelung betrifft sowohl die kommunale Planung von Konzentrationszonen auf FNP-Ebene als auch die Planung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben nach BauGB.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene wurde, wie in Plansatz 3.2.4.3 dargelegt, die Vereinbarkeit der regionalplanerischen Wind-Vorranggebiete mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie geprüft.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 wird übernommen.</p>

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
	<p>werden, weil die Frage der Zielkonformität mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege einer Abwägung des kommunalen Planungsträgers nicht zugänglich ist. Eine Vereinbarkeit mit der Zielfestlegung ist je nach Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung gegeben oder nicht gegeben, aber nicht abzuwägen. Das MVI bittet, die entsprechende Streichung in der Begründung spätestens noch vor dem Satzungsbeschluss vorzunehmen.</p>	

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
38	Das (vormalige) Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) hat mitgeteilt, dass bezüglich des dortigen Zuständigkeitsbereichs Rohstoffsicherung keine Bedenken bestehen und dass es sich bezüglich des Zuständigkeitsbereichs Denkmalpflege den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 16. März 2016 und 9. April 2015 anschließt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), dessen Geschäftsbereich sich im Zuge der Regierungsneubildung teilweise geändert hat, hat mitgeteilt, dass zu dem Planentwurf keine Anregungen oder Bedenken bestehen und dass Ergänzungen zu den von den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg - Landesbetrieb Forst BW - vorgebrachten fachlichen Belangen der Bereiche Landwirtschaft bzw. Forst nicht erforderlich sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
40	<p>Im Hinblick auf die energie- und Klimaschutzpolitischen Anforderungen ist die vorgesehene Vorranggebietsfläche wohl als zurückhaltend anzusehen, zumal sich der damit angestrebte Beitrag zum Ausbau der Windenergie noch mindern dürfte. So können etwa zwei vorgesehene Gebiete im baden-württembergischen Teilraum nur dann als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn bis zum Satzungsbeschluss durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Änderung/Zonierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten der Windenergienutzung in den betreffenden Gebieten erfolgt ist. Zudem kann die zweite Beteiligung zu weiteren Gebietsreduzierungen führen und sich der faktische Beitrag zum Ausbau der Windenergie auch dadurch mindern, dass bei einzelnen Gebieten Nutzungsrestriktionen zum Tragen kommen können, z.B. aufgrund von Belangen des Artenschutzes oder aufgrund einer vergleichsweise niedrigen Windhöflichkeit. Angesichts der im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wohl wachsenden Bedeutung höherer Windhöflichkeiten für künftige Windenergievorhaben könnte - entsprechend der Stellungnahme des UM unter Ziffer II.1a - diesbezüglich beeinträchtigend wirken, dass die Vorranggebietskulisse im Kontext der uneinheitlichen gutachterlichen Datenlage zu den teilträumlichen Windgeschwindigkeiten möglicherweise auch einzelne Grenzertragsstandorte beinhaltet.</p> <p>In raumordnerischer wie in energie- und Klimaschutzpolitischer Hinsicht ist andererseits jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Teilregionalplan im baden-württembergischen Teilraum keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festlegt und neben der regionalplanerischen Steuerung auch eine bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung möglich ist. Darüber hinaus stehen die Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans einer Windenergienutzung außerhalb der Wind-Vorranggebiete nicht generell entgegen, sondern sehen vielfach Ausnahmeregelungen zugunsten der Windenergie vor. Vor dem Hintergrund der im baden-württembergischen Teilraum mit Inkrafttreten des Teilregionalplans insoweit gegebenen Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie außerhalb der Vorranggebiete ist die vorgesehene Gebietskulisse aus hiesiger Sicht durchaus vertretbar.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage wird es zu einer weiteren Reduzierung der Vorranggebietskulisse kommen. Auch im weiteren Verfahren ist ggf. mit einer zusätzlichen Verringerung der Vorranggebiete zu rechnen. Gründe hierfür sind im wesentlichen aktuelle Erkenntnisse im Bereich Avifauna, evtl. die Festlegung eines faktischen Vogelschutzgebiets, die Lage von zwei Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten und der 1000 m Abstand zu Siedlungsgebieten. Auch ist uns bewusst, dass es sich bei einigen Vorranggebieten durchaus um wirtschaftliche Grenzertragsstandorte handelt. Grundsätzlich ist diese Situation auch für den Plangeber nicht befriedigend. Aus diesem Grund ist ein weiterer Suchlauf nach möglichen Potenzialflächen durchgeführt worden. Ergebnis dieses Suchlaufs war, dass zwar weitere Potenzialflächen bestehen, die nicht durch harte und weiche Tabukriterien betroffen sind. Allerdings sind diese Flächen de-facto regionalplanerisch kaum umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeiten als limitierenden Faktor ergibt sich folgendes Bild:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Windenergieerlass ist ein Referenzertrag von 80% empfohlen. Legt man diesen zugrunde, gibt es in der Region Rhein-Neckar nur wenige Flächen, die diesen Wert überhaupt einhalten. Einige davon sind bereits als Vorranggebiete festgelegt, andere unterliegen den planerischen Tabukriterien. Die wenigen verbleibenden 80%-Referenzertragsflächen außerhalb von Vorranggebieten bzw. Tabukriterien weisen erhebliche Restriktionen auf: Alle verbleibenden westlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich der Bergstraße liegen im Landschaftsschutzgebiet, für das seitens des Rhein-Neckar-Kreises keine Ausnahmeregelung auf regionalplanerischer Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Alle verbleibenden östlichen 80%-Referenzertragsflächen im Bereich des Hohen Odenwalds liegen in einem faktischen Vogelschutzgebiet. • Auch bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf > 6,00 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas BW ergeben sich keine weiteren Potenzialflächen. Lediglich bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf 5,75 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas BW ergeben sich wenige weitere Potenzialflächen im äußersten Nordosten und äußersten Südosten der Region, die nicht entweder von harten und weichen Tabukriterien betroffen sind oder im LSG bzw. im faktischen VSG liegen. In den betroffenen Gemeinden liegen allerdings bereits genehmigte FNP mit Windenergieausweisungen vor bzw. sind in der Aufstellung. Eine kommunale Absicht, diese Potenzialflächen mitzutragen, besteht nicht. <p>Vor diesem Hintergrund sieht der Verband Region Rhein-Neckar keine Möglichkeit, weitere wirtschaftlich tragfähige Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu generieren.</p>

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
41	<p>Zu den im Rahmen der ersten Anhörung geäußerten Vorbehalten gegenüber Plansatz (PS) 3.2.4.5 (G), fünfter Absatz, die sich insbesondere auf das aus hiesiger Sicht offene - und in der Synopse der Abwägungsergebnisse nicht ausdrücklich angesprochene - Verhältnis zwischen der in PS 3.2.4.5 (G) vorgesehenen Festlegung zur Vereinbarkeit von kommunalen Windenergieplanungen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und der Zielfestlegung dieser Vorranggebiete in PS 2.2.1.2 (Z) bezogen, haben sich die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und der VRRN zwischenzeitlich bereits über die Auslegung der Plansätze verständigt. Danach sind kommunale Windenergieplanungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege möglich, wenn die Verträglichkeit mit den Funktionen der Vorranggebiete in einer naturschutzfachlichen Prüfung nachgewiesen wurde; für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen gilt dies analog. Bei einer entsprechenden Klarstellung in der Begründung des Plansatzes können die bisherigen Vorbehalte zurückgestellt werden; dazu wäre der letzte Aufzählungspunkt in der Begründung zu PS 3.2.4.5 zu modifizieren, z.B. wie folgt: "Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden."</p>	<p>folgen</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung wird im letzten Absatz der Begründung von Plansatz 3.2.4.5 übernommen.</p>
42	<p>Die in den Planentwurf neu aufgenommenen Ergänzungen in die Begründung zu PS 3.2.4.3 und die Begründung zu PS 3.2.4.5 dienen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Planung und werden daher nachdrücklich befürwortet. Das WM begrüßt vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung die gegenüber dem ersten Anhörungsentwurf vorgenommene Modifizierung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Vorranggebiete (Begründung zu PS 3.2.4.3, S. 7 ff., entsprechend Umweltbericht, S. 15 ff.) sowie die ergänzte Begründung für die Verwendung der weichen Tabukriterien.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
43	<p>Die neu aufgenommene Begründung zu den verwendeten weichen Tabukriterien (Begründung zu PS 3.2.4.3, S. 9) ist zwar knapp gehalten, benennt aber stichwortartig die maßgeblichen Gründe für die jeweilige planerische Abwägungsentscheidung. Teilweise könnte indes eine ergänzende Begründung nützlich sein, so z.B. hinsichtlich der besonderen Wertigkeit des Landschaftsbildes der Naturraumeinheiten Neckartal und Bergstraße (inklusive Pufferzone).</p>	<p>folgen</p> <p>In Bezug auf die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal wird in der Begründung zu den Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) ergänzt: Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar.</p>

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
44	Bei den als hartes Tabukriterium unter Ziffer 1 des Kriterienkatalogs genannten Siedlungsabständen zu "Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen)" wird neben dem „Bestand“ nunmehr auch auf die - nicht näher bestimmte - „Planung“ Bezug genommen. Das WM geht davon aus, dass sich „Planung“ in diesem Zusammenhang entsprechend dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (Ziffer 4.3) nur auf wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne bezieht und bittet, eine diesbezügliche Klarstellung in den Kriterienkatalog aufzunehmen.	folgen Der Begriff "Planung" wird mit folgender Fußnote versehen: Genehmigte Flächennutzungs- und Bebauungspläne.*
45	Hinsichtlich der Einbeziehung der "Planung" erscheint außerdem unklar, ob diese auch bei Abständen zu „Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser)" angebracht ist bzw. auf welche „Planungen" im Außenbereich dabei Bezug genommen wird.	folgen Bei Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) wird der Begriff Planung gestrichen.
46	Bezüglich der Vorsorgeabstände um Naturschutzgebiete oder um Bann- und Schonwälder, die zu Recht nicht mehr regionsweit als hartes Tabukriterium zugrunde gelegt werden, ist zu fragen, warum diese nicht bei den Abwägungskriterien der Einzelfallprüfung mit aufgeführt sind.	folgen Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung wird ergänzt: 200 m Schutzabstand um Naturschutzgebiete sowie um Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder.
47	Bei den unter Ziffer 1 des Kriterienkatalogs aufgeführten "Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen" sowie "Rast- und Überwinterungsplätzen von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung" ist in der Spalte „plus Abstand“ durch Einfügung eines "-" Zeichens klarzustellen, dass diesbezügliche Vorsorgeabstände nicht als hartes Tabukriterium angewendet werden. Bei Beibehaltung der bisherigen Katalogstruktur könnte mit dem in Klammern nachzustellenden Hinweis „ggf. im Einzelfall“ verdeutlicht werden, dass entsprechende Vorsorgeabstände nur im Rahmen der Einzelfallabwägung zum Tragen kommen. Ansonsten wäre eine Nennung der Vorsorgeabstände bei den Kriterien der Einzelfallprüfung unter Ziffer 4 angezeigt.	folgen Die Formulierung "ggf. im Einzelfall" wird bei den harten Tabukriterien herausgenommen. Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung werden die beiden Kriterien "Vorsorgeabstände zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen" und "Vorsorgeabstände zu Rast- und Überwinterungsplätzen von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung" ergänzt.

* Die Fußnote wird in "Genehmigte Flächennutzungspläne" geändert, da dem VRRN genehmigte Bebauungspläne nicht vorliegen.

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
48	<p>Die unter Ziffer 4 des Kriterienkatalogs aufgelisteten Kriterien der Einzelfallprüfung können aus hiesiger Sicht insoweit Anlass zu Missverständnissen geben, als sie neben typischen Abwägungskriterien der Einzelfallabwägung auch Prüfkriterien umfassen, bei denen sich im Rahmen der Einzelfallprüfung ergeben kann, dass sie im konkreten Fall als hartes Tabukriterium wirken und dann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einer Vorranggebietsfestlegung entgegenstehen. Dies gilt etwa für Landschaftsschutzgebiete, für die von der zuständigen Naturschutzbehörde weder eine Befreiung noch eine ergebnisoffene Prüfung der Änderung/ Zonierung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten der Windenergienutzung in Aussicht gestellt wurde. Es wird empfohlen, auf den insoweit unterschiedlichen Charakter der aufgeführten Abwägungs- und Prüfkriterien hinzuweisen und einzelne Prüfkriterien ggf. näher zu erläutern.</p>	<p>folgen</p> <p>Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung wird eine Unterscheidung eingeführt zwischen "Kriterien, die nach Prüfung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie harte Tabukriterien)" und "Sonstige Abwägungskriterien". Der ersten Kategorie werden folgende Kriterien zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete - Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten, ggf. plus Abstand - Vorsorgeabstände zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen - ggf. bis zu 700 m Vorsorgeabstand zu EU-Vogelschutzgebieten - ggf. bis zu 700 m Vorsorgeabstand zu Rast- und Überwinterungsplätzen von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung - Wasserschutzgebiete Zone III - Heilquellenschutzgebiete Zone III - Vorranggebiete für den Rohstoffabbau - Richtfunkstrecken <p>Alle übrigen Kriterien der Einzelfallprüfung werden der Kategorie "Sonstige Abwägungskriterien" zugeordnet.</p>
49	<p>Hinsichtlich des weiteren Planungsverlaufs geht das WM davon aus, dass der Umweltbericht (einschließlich der Gebietssteckbriefe in Anhang 1) und die Gebietsanmerkungen zu den Ausschnitten der Raumnutzungskarte auf der Grundlage der Ergebnisse der zweiten Anhörung und Offenlage und etwaiger zwischenzeitlich vorliegender neuer (Arten)Daten fortgeschrieben werden. Dabei sind insbesondere auch die sich aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme des UM ergebenden Aktualisierungen und Ergänzungen hinsichtlich der Natura 2000- Verträglichkeit, der Artenschutzprüfung und der Berücksichtigung neuer Artendaten zu berücksichtigen.</p>	<p>folgen</p> <p>Die Anregungen des Umweltministeriums werden soweit möglich und erforderlich bei der Aktualisierung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
50	Bezüglich der in der naturschutzfachlichen Stellungnahme des UM angesprochenen Zuordnung der Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten im Kriterienkatalog der vorliegenden Planung erscheint aus hiesiger Sicht eine Zuordnung zu den Kriterien der Einzelfallprüfung unter Ziffer 4 des Kriterienkatalogs angezeigt.	<p>folgen</p> <p>Bei den Kriterien wird folgende Zuordnung vorgenommen:</p> <p>Harte Tabukriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können • Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung <p>Weiche Tabukriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Vogelschutzgebiete <p>Kriterien der Einzelfallprüfung: Ggf. bis zu 700 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und zu Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung</p>
51	Bezüglich der in den Stellungnahmen des VM (unten Ziffer II.2) und des UM (Ziffer 11.1 a) angesprochenen Frage der möglichen Gefährdung der Flugsicherheit in Flugplatznähe aufgrund von Wirbelschleppen von Windenergieanlagen und deren Behandlung im Rahmen des vorliegenden Teilregionalplans unterstützt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde das in Ziffer II.2 dargelegte Anliegen des VM, bei den in der ergänzten Stellungnahme des Referats 46 in der korrigierten Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. August 2016 genannten Wind-Vorranggebieten einen entsprechenden Hinweis auf Einzelfallprüfung und mögliche Nutzungsrestriktionen in die Gebietsanmerkungen im Kartenteil des Teilregionalplans aufzunehmen.	<p>folgen</p> <p>In den Anmerkungen zu den Vorranggebieten, die in der Nähe von Landeplätzen liegen und in der Stellungnahme des Referats 46 beim Regierungspräsidium Karlsruhe genannt sind, wird folgender Passus eingefügt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen."</p>
52	Soweit sich aus den Stellungnahmen der zweiten Anhörung und Offenlage inhaltliche Änderungen des Planentwurfs ergeben, insbesondere bei den Plansätzen, dem Planungskonzept und der Gebietskulisse in der Raumnutzungskarte, ist voraussichtlich eine erneute Anhörung und Offenlage geboten. Die Notwendigkeit einer nochmaligen Beteiligung dürfte ohnehin schon aufgrund der nach dem Koalitionsvertrag zur Regierungsneubildung 2016 in Rheinland-Pfalz vorgesehenen Änderung der dortigen Landesvorgaben zur Steuerung der Windenergie im Rahmen einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und deren nachfolgende regionalplanerische Umsetzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region bestehen. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden- Württemberg bedauert die sich insoweit abzeichnende - erhebliche - Verzögerung bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sowohl wegen der Ergebnisse der zweiten Anhörung und Offenlage als auch aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz wird eine dritte Anhörung und Offenlage unumgänglich. Dadurch wird sich die Fertigstellung des Teilregionalplans Windenergie um mindestens ein Jahr verzögern.</p>

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
53	<p>Aus dem Koalitionsvertrag zur Regierungsneubildung 2016 in Baden-Württemberg ergeben sich keine Änderungen bei den Landesvorgaben zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung. Der Koalitionsvertrag sieht jedoch vor, dass die Landesregierung sicherstellt, "dass die Planungsträger die Möglichkeiten nutzen können, im Rahmen der planerischen Abwägung zu Wohngebieten Abstände von 1.000 Meter oder mehr rechtssicher festzulegen". Diese Aussage richtet sich an die Träger der Bauleitplanung und bezieht sich konkret auf die rechtssichere Handhabung sog. Vorsorgeabstände zu Wohngebieten im Rahmen der planerischen Abwägung bei der kommunalen Flächennutzungsplanung. Hierzu wurden den kommunalen Planungsträgern mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) „Abstände zur Wohnbebauung bei der Festlegung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen" vom 31. August 2016, das den Trägern der Regionalplanung im Lande nachrichtlich zur Kenntnis zuzuging, bereits entsprechende Hinweise für die Abwägung im konkreten Planungsfall an die Hand gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach der Änderung des LEP IV in Rheinland-Pfalz besteht für die Region Rhein-Neckar mittlerweile die Situation, dass sowohl für den hessischen Teilraum als auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum ein Mindestabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Siedlungsgebieten von 1000 m vorgeschrieben ist. Vor diesem Hintergrund ist es - auch im Sinne eines möglichst einheitlichen Teilregionalplans - sowohl im politischen als auch im öffentlichen Raum nicht mehr vermittelbar, dass für den baden-württembergischen Teilraum nur ein Abstand von 700 m, wie im Windenergieerlass empfohlen, oder 750 m - wie in der zweiten Anhörung und Offenlage - angesetzt wird. Aus diesem Grund hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2016 beschlossen, im Teilregionalplan Windenergie einen einheitlichen Abstand von 1000 m anzuwenden. Dieser Beschluss wurde auch vor dem Hintergrund getroffen, dass im Teilregionalplan regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden und gerade im baden-württembergischen Teilraum keine abschließende Planung erfolgt, sondern die Kommunen die Möglichkeit haben, die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete durch Konzentrationszonen zu ergänzen, die auf der Ebene der Bauleitplanung festgelegt werden. Insofern wird im Teilregionalplan Windenergie in Bezug auf den baden-Württembergischen Teilraum ein Abstand von Wohngebieten zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung von 700 m als hartes Tabukriterium und ein Abstand von 700 m bis 1000 m als weiches Tabukriterium angesetzt.</p>

Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz

Absender

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz
Abteilung 7

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
54	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden seitens der Obersten Landesplanungsbehörde folgende Dienststellen angeschrieben:</p> <p>Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Ministerium der Finanzen Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Abteilungen 2, 3, 4, 5, 6)</p> <p>Von den o.g. Dienststellen wurden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgetragen.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zur Regierungsneubildung in Rheinland-Pfalz zwischen den voraussichtlichen Koalitionspartnern vereinbarten Änderungen bei den Zielen zum Ausbau der Windenergie bitte ich um Verständnis, dass eine Stellungnahme der Obersten Landesplanungsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Diese wird Ihnen zu gegebener Zeit zugesendet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen in den Landesvorgaben zur Windenergiesteuerung werden im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage berücksichtigt.</p>

Mittelbehörden der Länder

Mittelbehörden des Landes Baden-Württemberg

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
55	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe werden zum vorgelegten Entwurf keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
56	Seitens des Referats 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung - beim Regierungspräsidium Karlsruhe werden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57	Seitens des Referats 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik - beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird angemerkt, dass in dem vorgelegten 2. Entwurf u. a. der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu klassifizierten Straßen von ursprünglich 150 m auf 100 m reduziert werden soll. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen hierzu keine grundsätzlichen Bedenken. Nach dem aktuellen Windenergieerlass des Landes BW werden zu klassifizierten Straßen wegen der Gefahr des Eisabwurfs bei WEA allerdings Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gefordert. Soweit diese Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs nicht eingehalten werden, wird bei den späteren Bauvorlagen für Windenergieanlagen eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen erforderlich, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die der Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten. Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass die nach dem Windenergieerlass einzuhaltenden Vorgaben bzgl. der Mindestabstände für Windenergieanlagen zu bestehenden und klassifizierten Straßen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einzelfall noch geprüft, und sofern nach dem o. g. Erlass erforderlich, Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch gutachterliche Stellungnahmen beurteilt werden. Die Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu einzelnen Standorten für Windenergieanlagen bleibt diesen Verfahren ausdrücklich vorbehalten.	Kenntnisnahme In der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" sind verbindliche Kriterien für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung enthalten. Danach soll mit Ausnahme von Bundesautobahnen und mehrbahnigen Kraftfahrstraßen zu allen sonstigen öffentlichen Straßen ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Um eine Einheitlichkeit des Teilregionalplans Windenergie zu gewährleisten, wurde diese hessische Regelung auch im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar angewendet. Aus diesem Grund wurde der Abstand der Vorranggebiete zu Landes- und Kreisstraßen auf 100 m verringert. Eine genaue Überprüfung der Abstände von Anlagenstandorten zu Straßen findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der zuständigen Behörden statt.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
58	<p>Aus Sicht der Luftverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bitten wir für die nachstehenden Ausführungen zu beachten, dass die von uns zu treffende Entscheidung der luftrechtlichen Zustimmung oder Ablehnung erst gefällt werden kann, sobald uns die endgültige Bauausführungsplanung vorliegt. Ferner muss in dem Prozess auch eine gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vorliegen, welche ebenfalls erst mit der endgültigen Bauausführungsplanung gefertigt werden kann. Windenergieanlagen sind Luftfahrthindernisse, welche nicht nur als Objekt zu betrachten sind. Von Windenergieanlagen geht auf deren Leeseite ein turbulenter Nachlauf aus, welcher nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu einer Entfernung von 12 Rotordurchmessern in Abhängigkeit des Luftfahrzeuges die Flugsicherheit gefährden kann. Der Radius von 7 Rotordurchmessern bzw. 12 Rotordurchmessern bei Hängegleitern sollte somit nicht in die Hindernisfreiflächen an Landeplätzen sowie in Platzrundenschutzbereiche hineinragen.</p> <p>Das Gutachten der FH Aachen ist hinsichtlich der dort genannten pauschalieren Abstandsregeln umstritten. Die DLR verweist auf die Notwendigkeit von einzelfallbezogenen Gutachten, die jedoch erst im nachfolgenden Verfahren auf Errichtung und Betrieb konkreter Anlagen an genau bezeichneten Standorten beauftragt werden können.</p> <p>Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen an Landeplätzen sind zunächst die sogenannten äußeren Hindernisbegrenzungsflächen. Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie gemäß anwendbarer Verordnung (NFL I -92/13).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Belange der Flugsicherheit kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -höhen feststehen. Es ist somit immer eine Einzelfallprüfung notwendig.</p> <p>Das Gutachten der TH Aachen in Bezug auf zusätzliche, über die Hindernisfreiflächen von Flugplätzen, Verkehrslandeplätzen und Segelflugplätzen hinausgehende Abstandserfordernisse ist umstritten und stellt keine gesetzliche Grundlage dar.</p> <p>Die Hindernisbegrenzungsflächen zu Landeplätzen sind im Teilregionalplan eingehalten.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
59	Das Gebiet NOK-VRG15-W ist als kritisch einzustufen, da es sich der östlichen Begrenzung des Landeplatzes Walldürn unmittelbar anschließt. Einwirkungen durch den turbulenten Nachlauf in das Hindernisfreifächensystem des Landeplatzes sind möglich.	<p>folgen</p> <p>Die Betroffenheit des Flugverkehrs am Verkehrslandeplatz Walldürn kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen. In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet NOK-VRG15-W - Dreimärker, Walldürner Wald wird im Teilregionalplan ergänzt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen."</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten von 34 ha auf 20 ha verkleinert.</p>
60	Das Vorranggebiet NOK-VRG10-W ist als kritisch einzustufen, da es sich der nördlichen und westlichen Begrenzung des Landeplatzes Walldürn unmittelbar anschließt. Auch hier sind Einwirkungen durch den Nachlauf von Wirbelschleppen möglich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Betroffenheit des Flugverkehrs kann generell erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen. Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) dennoch im Weiteren Verfahren herausgenommen, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hatte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund der negativen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene nicht weiterverfolgt.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
61	Das Vorranggebiet NOK-VRG11-W ist als kritisch einzustufen, da es sich der nördlichen und westlichen Begrenzung des Landeplatzes Walldürn unmittelbar anschließen. Auch hier sind Einwirkungen durch den Nachlauf von Wirbelschleppen möglich.	<p data-bbox="1207 320 1279 341">folgen</p> <p data-bbox="1207 373 2168 555">Die Betroffenheit des Flugverkehrs am Verkehrslandeplatz Walldürn kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen. In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet NOK-VRG11-W - Waldäcker wird im Teilregionalplan ergänzt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen."</p> <p data-bbox="1207 587 2168 943">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen von 64 ha auf 57 ha verkleinert.</p>
62	Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W ist als kritisch einzustufen, da es sich der südlichen Begrenzung des Landeplatzes Walldürn anschließt. Es sind Einwirkungen durch den Nachlauf von Wirbelschleppen möglich.	<p data-bbox="1207 979 1279 1000">folgen</p> <p data-bbox="1207 1032 2168 1214">Die Betroffenheit des Flugverkehrs am Verkehrslandeplatz Walldürn kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen. In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet NOK-VRG13-W - Bodenwald wird im Teilregionalplan ergänzt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen."</p> <p data-bbox="1207 1246 2168 1315">Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 42 ha auf 28 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
63	Das Vorranggebiet NOK-VRG09-W ist als kritisch einzustufen, da es sich der südlichen Begrenzung des Landeplatzes Walldürn anschließt. Es sind Einwirkungen durch den Nachlauf von Wirbelschleppen möglich.	folgen Grundsätzlich ist anzumerken, dass in dem Vorranggebiet bereits fünf Windenergieanlagen errichtet sind. Im Fall der Errichtung weiterer Anlagen kann die Betroffenheit des Flugverkehrs am Verkehrslandeplatz Walldürn erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen. In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet NOK-VRG09-W - Großer Wald Buchen wird im Teilregionalplan ergänzt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen."

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
64	Das Vorranggebiet NOK/RNK-VRGOI-W ist im südlichen Teil als kritisch einzustufen, da es sich in unmittelbarer Nähe des Landeplatzes Mülsen befindet. Auftretende Wirbelschleppen ragen deutlich in den Schutzbereich der dortigen Platzrunde.	<p data-bbox="1207 320 1279 347">folgen</p> <p data-bbox="1207 373 2192 480">Beim Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald wurde eine individuelle Absprache zwischen dem Investor und dem Luftsportverein Hoher Odenwald getroffen, bei der dieser auf die nördliche Flugplatzrunde verzichtet. Der Verzicht wurde explizit gegenüber dem Investor und der vorliegenden Planung ausgesprochen.</p> <p data-bbox="1207 480 2192 608">In den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald wird im Teilregionalplan ergänzt: "Das Vorranggebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Mülsen. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen."</p> <p data-bbox="1207 633 2192 1050">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p data-bbox="1207 1050 2192 1126">Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
65	Das Gebiet NOK-VRG5-W ist als kritisch einzustufen, da Einwirkungen in das Hindernisfreifächensystem des Segelfluggeländes Schlierstadt-Seligenberg durch den turbulenten Nachlauf möglich sind.	<p data-bbox="1207 320 1361 341">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 2175 448">Die Betroffenheit des Flugverkehrs am Segelfluggelände Schlierstadt-Seligenberg kann grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn die Standorte und Höhen der Windenergieanlagen feststehen.</p> <p data-bbox="1207 480 2175 576">Das Vorranggebiet Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W) wird dennoch im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Aussiedlerhof südlich von Seckach die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p> <p data-bbox="1207 584 2175 999">Begründung: Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p data-bbox="1207 999 2175 1102">Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Aussiedlerhof südlich von Seckach die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
66	Seitens des Referats 52 - Gewässer und Boden - beim Regierungspräsidium Karlsruhe werden keine Anregungen vorgetragen.	<p data-bbox="1207 1139 1361 1160">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1192 1682 1214">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
67	Es wird auf dieser Planungsebene davon ausgegangen, dass beim Vorhandensein von windkraftempfindlichen Fledermäusen durch pauschale oder standortspezifische Abschaltzeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. umgangen werden können und diese Aspekte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Verfahren vertiefend zu untersuchen sind. Zwar liegen Nachweise zu windenergieempfindlichen Fledermausarten in TK125-Quadraten (LUBW) sowie Daten zu Fledermausvorkommen der Koordinierungsstelle für Fledermausschutz Nordbaden (KFN- (RP Karlsruhe) vor. Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 wurden jedoch anscheinend nicht berücksichtigt. Zumindest fehlt im Umweltbericht und den Quellen ein Verweis auf diese grundlegende Arbeitshilfe. Wir haben bei unserer Beurteilung diese Hinweise allerdings zu Grunde gelegt. Insbesondere die Einstufung einzelner Arten hinsichtlich ihrer Windempfindlichkeit ist davon berührt.	folgen Die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.04.2014 werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. In den Quellenangaben zum Umweltbericht wird ein Verweis auf diese Arbeitshilfe aufgenommen.
68	In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG01-W wird die aktualisierte artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes geteilt. Daher wird es begrüßt, dass das Vorranggebiet nicht weiterverfolgt wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
69	Beim Vorranggebiet NOK-VRG02-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig. Aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands von mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
70	Zu dem Vorranggebiet NOK-VRG03-W liegen uns im Nachbarbereich Daten zu einem Revierzentrum des Schwarzstorches zwischen Balsberg und Laudenbach vor. Würde man von dem Mittelpunkt des Schwarzstorchreviers einen Kreis mit einem Radius von 3000 m schlagen, wäre das Vorranggebiet vollständig überlagert. Aufgrund der ungeklärten Schwarzstorchproblematik wird empfohlen, die Bewertung dieser Fläche zurückzustellen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Schwarzstorchvorkommen in der Nähe wird in diesem Fall auf der Regionalplanebene angeraten, sollte die Fläche weiterverfolgt werden.	folgen Nach der aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung liegt das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W innerhalb des 3 km Radius um ein Schwarzstorch-Revierzentrum. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets verzichtet.
71	Bezüglich des Vorranggebiets NOK-VRG04-W verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 1. Offenlage, sehen aber derzeit keinen Hinweis, dass eine Nutzung der Flächen durch Schwarzstörche gegeben ist. Auch deutet derzeit nichts auf einen Brutverdacht des Schwarzstorches im Umfeld hin. Ein durch die LUBW erbrachter Rotmilan-Brutnachweis befindet sich nördlich ca. 1000 m entfernt. Dieses Vorkommen stellt derzeit aber kein Ausschlusskriterium für eine weitere Betrachtung der Fläche im Verfahren dar. Die vertiefte artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung wäre Aufgabe der nachgeordneten Verfahren.	Kenntnisnahme Die artenschutzfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Seckacher Ortsteil Großseicholzheim und zum Glashof (Buchener Ortsteil Waldhausen) die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt und eine Realisierung von drei Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich ist.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
72	Beim Vorranggebiet NOK-VRGO5-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p data-bbox="1216 320 1368 341">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 373 1686 394">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1216 426 2192 943">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRGO5-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Aussiedlerhof südlich von Seckach die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
73	Aufgrund der aktuellen Daten der LUBW befindet sich das Vorranggebiet NOK-VRGO6-W in einem Rotmilan-Dichtezentrum (6 Brutpaare). Daher wird es begrüßt, dass das Vorranggebiet nicht weiterverfolgt wird.	<p data-bbox="1216 979 1368 1000">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 1032 1686 1053">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
74	In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRGO7-W wird die aktualisierte artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes geteilt. Daher wird es begrüßt, dass das Vorranggebiet nicht weiterverfolgt wird, wobei neben artenschutzfachlichen Erwägungen auch Anpassungen an kommunale Planungsabsichten ausschlaggebend waren für die Streichung der Vorrangfläche.	<p data-bbox="1216 1091 1368 1112">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 1144 1686 1165">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
75	Beim Vorranggebiet NOK-VRG08-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung nötig. Aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet auf regionalplanerischer Ebene aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen massiver avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt.</p>
76	<p>In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG09-W wird die aktualisierte artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes geteilt. Daher wird es begrüßt, dass das Vorranggebiet entsprechend im Flächenzuschnitt angepasst wurde. Durch die LUBW kartierte Rotmilan-Brutvorkommen befinden sich südöstlich ca. 1000 m entfernt. Dieses stellt derzeit aber kein Ausschlusskriterium für eine weitere Betrachtung der Fläche im Verfahren dar und führte zudem schon zur Reduktion der Vorrangfläche. Die vertiefte artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung wäre Aufgabe der nachgeordneten Verfahren. Aus der Sicht des Referats 56 bleibt daher die Ampel weiterhin auf GELB gestellt.</p> <p>Der Abstand zum nordwestlich dieser Fläche gelegenen NSG "Lappen und Eiderbachgraben" ist noch zu ermitteln und darzustellen. Es ist sicherzustellen, dass der im Windenergieerlass angegebene Abstand von 200 m eingehalten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das NSG "Lappen und Eiderbachgraben" entspricht in seiner Abgrenzung der des EU-Vogelschutzgebiets "Lappen bei Walldürn". Wie im Umweltbericht dargelegt, beträgt der geringste Abstand zu diesem Vogelschutzgebiet und damit auch zu dem Naturschutzgebiet ca. 900 m. Damit ist der im Windenergieerlass angegebene Abstand von Vorranggebieten zu Naturschutzgebieten von 200 m deutlich eingehalten.</p>
77	Beim Vorranggebiet NOK-VRG10-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) im weiteren Verfahren herausgenommen, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.** Zudem hatte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund des negativen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids nicht weiterverfolgt.

** Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund der negativen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene nicht weiterverfolgt.

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
78	Beim Vorranggebiet NOK-VRG11-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p data-bbox="1207 320 1368 341">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 1686 394">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 426 2190 788">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen von 64 ha auf 57 ha verkleinert.</p>
79	Beim Vorranggebiet NOK-VRG12-W befindet sich ein durch die LUBW kartiertes Rotmilan-Brutvorkommen südwestlich ca. 1000 m entfernt. Dieses stellt derzeit aber kein Ausschlusskriterium für eine weitere Betrachtung der Fläche im Verfahren dar und führte zudem schon zur (geringfügigen) Reduktion der Vorrangfläche. Die vertiefte artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfung wäre Aufgabe der nachgeordneten Verfahren. Aus der Sicht des Referats 56 bleibt daher die Ampel weiterhin auf GELB gestellt.	<p data-bbox="1207 826 1368 847">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 879 1686 900">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 932 2190 1318">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
80	Beim Vorranggebiet NOK-VRG13-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 42 ha auf 28 ha verkleinert.</p>
81	In Bezug auf das Vorranggebiet NOK-VRG14-W hat die Einschätzung des Referats 56 zur 1. Offenlage weiterhin Bestand: eine Weiterverfolgung ist möglich, die Ampel bleibt weiterhin aufgrund eines Rotmilan-Vorkommens innerhalb der 1000 m Radius um das Vorranggebiet auf GELB stehen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG14-W sind bereits seit dem Jahr 2000 fünf Windenergieanlagen in Betrieb. Mit Blick auf mögliche zukünftige Repowering-Maßnahmen wird das geplante Vorranggebiet nunmehr aufgrund der Vorgaben des Landes zum Artenschutz nicht weiterverfolgt, da es innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans liegt und den artspezifischen Mindestabstand bei Rot- und Schwarzmilan unterschreitet.</p>
82	Beim Vorranggebiet NOK-VRG15-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten von 34 ha auf 20 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
83	Beim Vorranggebiet NOK-VRG16-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p data-bbox="1216 320 1361 341">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 373 1686 394">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1216 426 2175 788">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erfeld und Gerichtstetten von 32 ha auf 21 ha verkleinert.</p>
84	Beim Vorranggebiet NOK-VRG17-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p data-bbox="1216 826 1361 847">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 879 1686 900">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1216 932 2175 1031">Das Vorranggebiet Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W) wird im weiteren Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie an die aktuellen Planungen des GVW Hardheim-Walldürn angepasst. Aufgrund der Lageverschiebung wird das Vorranggebiet in Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) umbenannt. Es umfasst auf einer Fläche von 96 ha die fünf genehmigten Windenergieanlagen.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
85	Beim Vorranggebiet NOK-VRG18-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p data-bbox="1207 320 1361 341">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 1682 394">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 426 2190 839">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Rosenberg und Hirschlanden die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
86	Beim Vorranggebiet NOK-VRG19-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p data-bbox="1207 879 1361 900">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 932 1682 952">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
87	Beim Vorranggebiet NOK-VRG20-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgrund neuerer Erkenntnisse nötig; aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erlenbach von 32 ha auf 22 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
88	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf regionalplanerischer Ebene unter Berücksichtigung der vorliegenden Datengrundlagen artenschutzfachlich nicht einzuschätzen, ob der Konflikt mit dem Artenschutzrecht unlösbar oder lösbar in Bezug auf die Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets NOK/RNK-VRG01-W ist. Mit Blick auf die teilweise unvollständige bzw. z.T. auch widersprüchliche Datenlage können nämlich durch das geplante Vorhaben (Windpark Markgrafenwald) erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nicht ausgeschlossen werden. Vertiefter Prüfbedarf besteht insbesondere hinsichtlich des Schwarzstorchs und des Wespenbussards hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für diese Arten sowie zu der rechtlichen Fragestellung in Bezug auf den Umgang mit faktischen Vogelschutzgebieten. Das Land führt derzeit Kartierungen durch, die den Zweck haben, belastbare Grundlagen für die Entscheidung zu schaffen, ob die fachlichen Voraussetzungen für ein Vogelschutzgebiet vorliegen und wie dieses abzugrenzen sein könnte. Bei dem demnach derzeit offenen, die Existenz eines faktischen Vogelschutzgebiets aber nicht ausschließenden Sachverhalt ist eine abschließende rechtliche und fachliche Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Aufgrund der ungeklärten Schwarzstorchproblematik wird empfohlen, die Bewertung dieser Fläche zurückzustellen. Es sollte daher abgewartet werden, welche Ergebnisse die Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW liefern werden, die 2016 abgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Einstufung innerhalb der Ampelschemas ist seriös derzeit nicht möglich und unterbleibt daher.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend der Empfehlung des RP Karlsruhe hat der Verband Region Rhein-Neckar die Ergebnisse der 2016 abgeschlossenen Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Abschätzung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials hinsichtlich des Schwarzstorchs herangezogen.</p> <p>Nach der aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung befinden sich die Revierzentren des Schwarzstorchs auch weiterhin mehr als 3000 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass auf regionalplanerischer Ebene nicht von unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikten in Bezug auf den Schwarzstorch auszugehen ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung, das geplante Vorranggebiet aus artenschutzfachlichen Gründen zu streichen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
89	In Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG01-W kann die Einschätzung des Referats 56 zur 1. Offenlage modifiziert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund verbesserter Datenlage hinsichtlich des Vorkommens bzw. Nichtvorkommens windkraftempfindlicher Vogelarten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential eher gering, so dass eine Einstufung in GRÜN möglich ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchszell geringfügig von 51 ha auf 48 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
90	In Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG02-W kann die Einschätzung des Referats 56 zur 1. Offenlage modifiziert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential eher gering, so dass eine Einstufung in GRÜN möglich wird.	<p data-bbox="1207 320 1368 341">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 1688 394">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 426 2192 919">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>
91	Beim Vorranggebiet RNK-VRG03-W ist keine Änderung der naturschutzfachlichen Einschätzung nötig: aus der Sicht des Referats 56 bleibt die Ampel weiterhin auf GRÜN gestellt.	<p data-bbox="1207 979 1368 1000">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1032 1688 1053">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regierungspräsidium Karlsruhe

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
92	In Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG04-W kann die Einschätzung des Referats 56 zur 1. Offenlage modifiziert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential eher gering, so dass eine Einstufung in GRÜN möglich wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
93	Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege haben Sie mit dem Schreiben vom 09.04.2015 erhalten. Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben, behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.

AbsenderRegierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 5 Naturschutz

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
94	Die eingereichten Unterlagen für den Teilregionalplan Windenergie wurden seitens des zuständigen Fachreferates des Regierungspräsidiums geprüft. Im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart sind keine Naturschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete direkt oder indirekt betroffen. Ebenfalls sind keine Flächen des Artenschutzprogramms und keine Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans direkt oder indirekt betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mittelbehörden des Landes Hessen

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
95	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine belastbare Aussage getroffen werden, ob die im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Bergstraße als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen festgelegt werden bzw. ob die darüber hinaus in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) dargestellten Vorranggebiete Bestand haben. Dies wird im Rahmen der Beratungen über die Stellungnahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens durch die RVS entschieden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
96	Aus Sicht der regionalplanerischen Belange Wasser, Klima, und Verkehr bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
97	Seitens des Dezernates III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung wird zu den Änderungen in der Karte im rheinland-pfälzischen Teil sowie zu den Änderungen in der Begründung wie folgt Stellung genommen: Die für die siedlungsstrukturellen Belange zu wahren Abstände zu den im Regionalplan Südhessen 2010 dargestellten "Vorranggebieten Siedlung (Bestand/Planung)", "Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe (Bestand/Planung)" sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich sind in den dargestellten Karten einzuhalten. Dies gilt sowohl für die grenznahen Darstellungen in Rheinland-Pfalz in Bezug auf die Darstellungen im Landkreis Bergstraße als auch für die Darstellung im Landkreis Bergstraße selbst.	Kenntnisnahme Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen angesetzten Abstände zu siedlungsstrukturellen Belangen sind sowohl innerhalb der Landesgrenzen als auch länderübergreifend eingehalten.

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
98	<p>Zu bauleitplanerischen und planungsrechtlichen Anregungen und Bedenken ist insbesondere die Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach zu berücksichtigen, die beabsichtigt, ihren Entwurf zum Sachlichen Teil-FNP mit Konzentrationsbereichen für WKA in 2016 nach BauGB offenzulegen. Weitere Flächennutzungspläne im Bereich des Landkreises Bergstraße mit Aussagen zur Steuerung von Windkraftanlagen sind aktuell nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach, in der auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan verwiesen wird, wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Allerdings hat der Teil-FNP bisher keine Rechtskraft und wurde auch in 2016 nicht offengelegt.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Flächennutzungsplanung gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen ist. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>Die Übernahme von kommunalen Planungswünschen in die Regionalplanung wurde in einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein gerügt. Dabei hat die Regionalplanung von vornherein jene Gemeinden von der Ausweisung von Eignungsflächen ausgeschlossen, die gegen die Windkraftnutzung votiert hatten. Das Gericht führte an, dass es für den Ausschluss fundierte, fachliche Gründe geben müsse. Dass eine Kommune mehrheitlich keine Windkraft auf seinem Gebiet will, erfüllt diese Kriterien nicht. Mit dieser Begründung wurde die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gekippt.</p>
99	<p>Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald befindet sich im Gebiet der Kommune Fürth (Odw). Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets 2-292 der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016). Die nordöstliche Teilfläche des Vorranggebiets 2-292 liegt im Odenwaldkreis. Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Ermittlung der Vorranggebiete ein Abstandspuffer von 600 m von der Regionalversammlung Südhessen als weiches Tabukriterium für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt beschlossen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung östlich von Brombach und nördlich des Weilers Leberbach (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet kleiner werden als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie werden die Abstände von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Außenbereichsbebauung von 500 m auf 600 m erhöht. Infolge dessen wird das Vorranggebiet KB-VRG02-W aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Leberbach und zum Einzelhaus östlich von Krumbach von 64 ha auf 52 ha verkleinert und an die Abgrenzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angepasst.</p>

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
100	<p>Das geplante Vorranggebiet KB-VRG04-W ist ein interkommunales Gebiet der Gemeinden Fürth, Rimbach und Grasellenbach. Das geplante Gebiet liegt teilweise innerhalb des Vorranggebietes 2-288 der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016).</p> <p>Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich im Südosten des geplanten Vorranggebietes dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Ermittlung der Vorranggebiete ein Abstandspuffer von 600 m von der Regionalversammlung Südhessen als weiches Tabukriterium für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt beschlossen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung zwischen Hammelbach - Scharbach südlich des Vorranggebietes 2-288 (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet in diesem Bereich kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ist der südliche Teil des geplanten Vorranggebietes KB-VRG04-W wegen einer Waldabteilung, eine sehr naturnahe, exponierte Buchenwaldfläche, nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Bei dem überplanten Waldgebiet handelt es sich um steile Hanglagen, die wichtige Bodenschutzfunktionen einnehmen. Durch die Rodung des Waldes in diesem Gelände kann es daher zu Erosionen kommen.</p> <p>Die südwestliche Teilfläche des geplanten Vorranggebietes KB-VRG04-W ist aufgrund des dortigen Granitvorkommens, das als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten im RPS / RegFNP 2010 festgelegt ist, nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Laut der Fachbehörde (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) handelt es sich bei dieser Lagerstätte um ein mittel bis langfristig unverzichtbares „Reservegebiet“. In den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie soll mittel- bis langfristig die Windenergienutzung - auch durch die Möglichkeit des Repowerings - Vorrang vor anderen Raumsprüchen haben. Daher sind die von der Fachbehörde genannten Rohstoffvorkommen, die eine besondere Bedeutung für die bereits rohstoffabbauende Industrie in Südhessen haben und/oder für die ballungsraumnahe Versorgung des Rhein-Main-Gebietes von hoher Bedeutung sind, in der Flächenkulisse der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) nicht vorgesehen.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RP Darmstadt vorgenommen werden. Insofern wird das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) an die Abgrenzung in der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen angepasst und flächenhaft von 68 ha auf 34 ha verkleinert wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus forstwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Rohstoffsicherung.</p>

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
101	<p>Das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüssel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 2-25 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich im Südosten des geplanten Vorranggebietes dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Ermittlung der Vorranggebiete ein Abstandspuffer von 600 m von der Regionalversammlung Südhessen als weiches Tabukriterium für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt beschlossen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung südöstlich des Vorranggebietes 2-25 (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet in diesem Bereich kleiner werden als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren ist eine kleine Teilfläche im Osten des geplanten Vorranggebietes KB-VRG06-W wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Die Teilfläche liegt im 1-km-Pufferradius eines bekannt gewordenen Horstes des Rotmilans westlich der Ortschaft Ober-Schönmatte.</p> <p>Bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten und Quartiere windkraftempfindlicher Fledermausarten werden entsprechend den Anforderungen des Leitfadens "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen" (HMUELV & HMMWV 2012) gepuffert. In diesen Bereichen werden die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie zurückgenommen bzw. auf die Ausweisung verzichtet.</p> <p>Es ist vorgesehen, das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W im Nordosten aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie Still- und Fließgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1000m) in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) zu erweitern. Zudem würde sich das geplante Vorranggebiet durch unterschiedliche Abstandspuffer zu Naturschutzgebieten (200 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; kein Puffer im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) im Westen vergrößern.</p> <p>Es befinden sich derzeit sechs Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz in diesem Bereich.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie werden die Abstände von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Außenbereichsbebauung von 500 m auf 600 m erhöht. Zudem werden auch die aktuellen Erkenntnisse zum Rotmilan-Horst und die Aktualisierung der Daten zum Artenschutz im weiteren Verfahren in Bezug auf das Vorranggebiet KB-VRG06-W berücksichtigt. Die Abstände von 200 m zu Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium wurden bereits im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage als hartes Tabukriterium zurückgenommen.</p> <p>Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte in die Planung eingeflossen ist.</p>
102	<p>Das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch) liegt in der Gemeinde Wald-Michelbach und liegt im Vorranggebiet 2-24 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016). Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ist vorgesehen, das geplante Vorranggebiet KB-VRG07-W im Westen und Osten wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie Still- und Fließgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1000m) zu erweitern. Es befinden sich derzeit drei Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird die Aktualisierung der Daten zum Artenschutz im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
103	<p>Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kohlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth und war als Potenzialfläche 112a und 294 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) enthalten. Aufgrund der Erkenntnisse des 1. Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) sind die Potenzialflächen 112a und 294 wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Mossautal), Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Reichelsheim), Weschnitz (Gemeinde Fürth) sowie Grasellenbach in Verbindung mit dem Vorranggebiet 2-112 nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen. Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kohlberg würde nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend dem zweiten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wird der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) als Ergebnis der Abwägung wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p>
104	<p>Das geplante Vorranggebiet KB-VRG05-W befindet sich auf dem Gemeindegebiet Grasellenbach und war im Bereich des Landkreises Bergstraße identisch mit der Potenzialfläche 39 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Aufgrund der Erkenntnisse des 1. Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ist die Potenzialfläche 39 wegen der Umfassung des Ortsteils Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) in Verbindung mit den Potenzialflächen 31, 102, 112, 112a, 294 und 705 nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen.</p>	<p>folgen</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar schließt sich der Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt an, das Vorranggebiet KB-VRG05-W - Fuchseiche aufgrund der Umzingelung des Ortsteils Hiltersklingen (Odenwaldkreis) im weiteren Planungsprozess nicht weiter zu verfolgen.</p>
105	<p>Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 2-26 der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) mit 17,3 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar hat für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne des Erstplanungsrechts nur Vorschlagscharakter. Verbindlich werden die Planungen erst in dem Fall, wenn sie in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen Eingang finden. Vor diesem Hintergrund haben sich das Regierungspräsidium Darmstadt und der Verband Region Rhein-Neckar bemüht, eine möglichst einheitliche Planung für das Gebiet des Kreises Bergstraße zu erarbeiten, auch wenn gewisse Abweichungen in der Vorranggebietskulisse aufgrund von Unterschieden im Kriterienkatalog (der Kriterienkatalog des VRRN ist mit drei Bundesländern abzustimmen) nicht immer zu vermeiden sind. Das Vorranggebiet 2-26 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen hält die im Teilregionalplan angesetzten Mindestflächengröße nicht ein. Insofern findet in diesem Fall keine Darstellung des Vorranggebiets im Teilregionalplan statt.</p>

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
106	<p>Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 2-26a in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) mit 15,6 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar hat für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne des Erstplanungsrechts nur Vorschlagscharakter. Verbindlich werden die Planungen erst in dem Fall, wenn sie in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen Eingang finden. Vor diesem Hintergrund haben sich das Regierungspräsidium Darmstadt und der Verband Region Rhein-Neckar bemüht, eine möglichst einheitliche Planung für das Gebiet des Kreises Bergstraße zu erarbeiten, auch wenn gewisse Abweichungen in der Vorranggebietskulisse aufgrund von Unterschieden im Kriterienkatalog (der Kriterienkatalog des VRRN ist mit drei Bundesländern abzustimmen) nicht immer zu vermeiden sind. Das Vorranggebiet 2-26a des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen liegt mit 15,6 ha unterhalb der im teilregionalplan angesetzten Mindestflächengröße. Insofern findet in diesem Fall keine Darstellung des Vorranggebiets im Teilregionalplan statt.</p>
107	<p>Das Vorranggebiet 2-290 der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit der Lage im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergebe sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet "Haardtrand Pfälzerwald" auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sowie der Erholungsfunktion sind aufgrund der Zielsetzung, Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auszuweisen, nicht grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist diese Fläche trotz der Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem Entwurf 2013 und um der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung zu stellen, in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar hat für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne des Erstplanungsrechts nur Vorschlagscharakter. Verbindlich werden die Planungen erst in dem Fall, wenn sie in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen Eingang finden. Vor diesem Hintergrund haben sich das Regierungspräsidium Darmstadt und der Verband Region Rhein-Neckar bemüht, eine möglichst einheitliche Planung für das Gebiet des Kreises Bergstraße zu erarbeiten, auch wenn gewisse Abweichungen in der Vorranggebietskulisse aufgrund von Unterschieden im Kriterienkatalog (der Kriterienkatalog des VRRN ist mit drei Bundesländern abzustimmen) nicht immer zu vermeiden sind. Das Vorranggebiet 2-290 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen liegt in einem Bereich, der im Teilregionalplan Windenergie des VRRN als weiches Tabukriterium festgelegt ist (Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße). Insofern findet in diesem Fall keine Darstellung des Vorranggebiets im Teilregionalplan statt.</p>

Absender

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
108	Das Vorranggebiet 2-905 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf Bewertungskategorie vollständig ausgrenzen der "Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte") südöstlich von Affolterbach (Gemeinde Wald-Michelbach) das Vorranggebiet 2-905.	nicht folgen Das Vorranggebiet 2-905 (Wald-Michelbach) widerspricht u.E. dem Kriterium 3.1.3.4.1 d) „Umfassung von Ortschaften“ des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, da vom Rothenberger Ortsteil Raubach betrachtet der Umfassungswinkel von 120 Grad bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-811 und 2-905 überschritten wird. Das Vorranggebiet wird deshalb nicht in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des VRRN enthalten sein.
109	Das Vorranggebiet 2-909 in der Arbeitskarte zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Vorlage bei der RVS am 01. Juli 2016) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ergibt sich wegen der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (Verzicht auf die Bewertungskategorie "Größere Fließ- und Stillgewässer inkl. ihrer Pufferung mit 1.000 m" für Fledermäuse sowie Verzicht auf die Bewertungskategorie „Messtischblattviertel hoher Rotmilandichte“) östlich von Straßburg (Gemeinde Wald-Michelbach) das Vorranggebiet 2-909.	nicht folgen Das Vorranggebiet 2-909 (Wald-Michelbach) widerspricht u.E. dem Kriterium 3.1.3.4.1 d) „Umfassung von Ortschaften“ des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, da von Ober-Schönmatenweg betrachtet der Umfassungswinkel von 120 Grad bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-25 und 2-909 überschritten wird. Auch in Bezug auf den Rothenberger Ortsteil Raubach liegt bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-811, 2-905 und 2-909 u.E. eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad vor. Das Vorranggebiet wird deshalb nicht in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des VRRN enthalten sein.

Mittelbehörden des Landes Rheinland-Pfalz

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
110	Die neu gewählte Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag mehrere geänderte Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung formuliert. Von Seiten der SGD Süd wird deshalb auf eine Stellungnahme verzichtet.	Kenntnisnahme Die auf Landesebene neu formulierten Rahmenbedingungen werden im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt.

Absender

Zentralstelle der Forstverwaltung
Abteilung Hoheit und Dienstleistungen
Referat öffentl rechtliche Fachplanungen und Waldnaturschutz

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
111	Die folgende Stellungnahme ist abgestimmt mit den im Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zuständigen Forstämtern Annweiler, Bad Dürkheim, Bienwald (Kandel), Donnersberg (Kirchheimbolanden), Haardt (Landau), Johanniskreuz, Pfälzer Rheinauen (Bellheim) und Rheinhessen (Alzey), die jeweils einen Abdruck erhalten. Weder im Textteil noch in der Abgrenzung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ergaben sich Änderungen, die Wald oder forstwirtschaftliche bzw. forstrechtliche Belange beeinträchtigen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Landesbehörden

Weitere Landesbehörden Baden-Württemberg

Absender

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
112	Von den Änderungen sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren berührt. Es werden keine Bedenken oder Änderungen vorgebracht.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
113	Ich darf Ihnen bestätigen, dass die Belange des Rundfunks von den bislang veröffentlichten Planungen zur Nutzung der Windenergie nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg und die Zusendung weiterer Unterlagen ist daher nicht erforderlich. Wir bitten jedoch, die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg wieder zu informieren, wenn entweder neue Standorte dazukommen oder bisher geplante Standorte um mehr als 100 m verschoben werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
114	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. • Es gibt keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. • Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. • Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. • Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt. • Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine bestehen erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. • Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. • Gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. • Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann. • Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB entnommen werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine spezifische Überprüfung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollzogen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). In Bezug auf den Geotopschutz wurde als Ergebnis der ersten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung um die Fläche eines Geotops reduziert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
115	<p>Zu dem in der 2. Anhörung vorgelegten Teilregionalplan Windenergie bzw. den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber der überlagernden Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen über Wald im Teilregionalplan bestehen forstfachlich keine Bedenken. • Die mit unserer Stellungnahme vom 21.10.2014 vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten wurden in der 2. Offenlage berücksichtigt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
116	<p>Beim Vorranggebiet Mudau/Soläcker (NOK-VRG02-W) sind keine Waldflächen betroffen. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands von mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
117	<p>Beim Vorranggebiet Mudau/Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) sind forstfachlich bzw.-rechtlich lt. Windenergieerlass keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
118	Beim Vorranggebiet Seckach/Spitzenwald (NOK-VRG04-W) wurde die Generalwildwegeplan-Achse berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1211 347 1368 371">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1211 400 1688 424">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1211 453 2192 1021">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Seckacher Ortsteil Großeicholzheim und zum Glashof (Buchener Ortsteil Waldhausen) die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt und eine Realisierung von drei Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich ist.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
119	Beim Vorranggebiet Seckach/Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W) wurde das südlich angrenzende FFH-Gebiet berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1216 347 1368 371">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 400 1686 424">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1216 453 2192 970">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Aussiedlerhof südlich von Seckach die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
120	Beim Vorranggebiet Buchen/Welscheberg (NOK-VRG08-W) wurden die drei geschützten Waldbiotope („Tümpel am Welschenberg“, „Tümpel im großen Stutz“, „Tümpel bei der Tonklänge“) und die im südlichen Teilbereich verlaufende Generalwildwegeplan-Achse sowie der westlich angrenzende Generalwildwegeplan-Knoten berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1216 1010 1368 1034">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 1062 1686 1086">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1216 1090 2192 1241">Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet auf regionalplanerischer Ebene aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen massiver avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt.</p>
121	Beim Vorranggebiet Buchen/Großer Wald (NOK-VRG09-W) wurden die diversen geschützten Waldbiotope (Dolinen, Feldhecke, Tümpel), der Erholungswald im Umfeld des Römerkastells sowie ein Waldbiotop mit schützenswerten Pflanzen berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1216 1281 1368 1305">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1216 1334 1686 1358">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund des negativen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids nicht weiterverfolgt.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
122	Beim Vorranggebiet Walldürn/Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) wurden die diversen geschützten Waldbiotop (Tümpel und Weiher) und die unmittelbar südlich angrenzend verlaufende Generalwildwegeplan-Achse berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) im weiteren Verfahren herausgenommen, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hatte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird.</p>
123	Beim Vorranggebiet Walldürn/Waldäcker (NOK-VRG11-W) wurden die beiden geschützten Waldbiotop („Tümpel S Neusaß“, „Tümpel SO Neusaß“) und die im SW verlaufende Generalwildwegeplan-Achse berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen von 64 ha auf 57 ha verkleinert.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund der negativen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene nicht weiterverfolgt.

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
124	Beim Vorranggebiet Walldürn/Tannenäcker (NOK-VRG12-W) wurde das geschützte Waldbiotop („Tümpel Kohlschlag NW Wettersdorf“) berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1207 347 1368 371">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 400 1688 424">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 453 2190 842">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p>
125	Beim Vorranggebiet Walldürn/Bodenwald (NOK-VRG13-W) wurde das geschützte Waldbiotop („Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim“) berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1207 879 1368 903">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 932 1688 956">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 984 2190 1062">Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 42 ha auf 28 ha verkleinert.</p>
126	Beim Vorranggebiet Walldürn/Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W) sind keine Waldflächen betroffen. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.	<p data-bbox="1207 1099 1368 1123">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1152 2190 1307">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In dem Vorranggebiet sind bereits seit dem Jahr 2000 fünf Windenergieanlagen in Betrieb. Mit Blick auf mögliche zukünftige Repowering-Maßnahmen wird das Vorranggebiet nunmehr als Ergebnis der Abwägung aufgrund der Vorgaben des Landes zum Artenschutz nicht weiterverfolgt, da es innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans liegt und den artspezifischen Mindestabstand bei Rot- und Schwarzmilan unterschreitet.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
127	<p>Beim Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) sind forstfachlich bzw.-rechtlich lt. Windenergieerlass keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten von 34 ha auf 20 ha verkleinert.</p>
128	<p>Beim Vorranggebiet Hardheim/Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) sind forstfachlich bzw.-rechtlich lt. Windenergieerlass keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erfeld und Gerichtstetten von 32 ha auf 21 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
129	Beim Vorranggebiet Hardheim/Hohe Birken (NOK-VRG17-W) sind forstfachlich bzw.-rechtlich lt. Windenergieerlass keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorranggebiet Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W) wird im weiteren Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie an die aktuellen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst. Aufgrund der Lageverschiebung wird das Vorranggebiet in Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) umbenannt. Es umfasst auf einer Fläche von 96 ha die fünf genehmigten Windenergieanlagen.</p>
130	Beim Vorranggebiet Rosenberg/Badäcker (NOK-VRG18-W) sind forstfachlich bzw. -rechtlich laut Windenergieerlass keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Rosenberg und Hirschlanden die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
131	Beim Vorranggebiet Ravenstein, Osterburken/Stöckisch, Großer Wald (NOK-VRG19-W) wurden das geschützte Waldbiotop („Tümpel Sieben Eichen SO Osterburken“), der im Süden vorhandene Wasserschutzwald und das nördlich direkt angrenzende FFH-Gebiet berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
132	Beim Vorranggebiet Ravenstein/Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) sind forstfachlich bzw.-rechtlich lt. Windenergieerlass keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erlenbach von 32 ha auf 22 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
133	Beim Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach/Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) wurden der Siedlungspuffer um die Max-Wilhelmshöhe, der Wasserschutzwald und das vorhandene LSG berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
134	Beim Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) wurde das im Norden angrenzende FFH-Gebiet berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchszell geringfügig von 51 ha auf 48 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
135	beim Vorranggebiet Sinsheim/Dombacherwald (RNK-VRG02-W) sind forstfachlich bzw.-rechtlich lt. Windenergieerlass keine Ausschluss- oder Prüfkriterien vorhanden. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1207 347 1368 371">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 400 1686 424">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 453 2192 946">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>
136	Beim Vorranggebiet Epfenbach, Lobbach, Spechbach/Dreimärker (RNK-VRG03-W) wurden das geschützte Waldbiotop („Felswände SO Waldwimmersbach“) und die im Osten verlaufende Generalwildwegeplan-Achse berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1207 1010 1368 1034">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1062 1686 1086">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regierungspräsidium Freiburg
Ref. 82 - Forstpolitik und forstliche Förderung

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
137	Beim Vorranggebiet Eberbach/Hebert (RNK-VRG04-W) wurden das geschützte Waldbiotop („Tümpel im Fronwald N Schwanheim“), das LSG und der tlw. vorhandene Bodenschutzwald berücksichtigt. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

AbsenderVermögen und Bau Baden-Württemberg
Betriebsleitung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
138	Seitens des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg gibt es keine Einwendungen gegen die Planungen des Regionalverbandes für den Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar. Grundstücke oder Planungen des Landesbetriebs sind aktuell nicht betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Landesbehörden Hessen

Absender

Hessen Archäologie

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
139	Die im Umweltbericht auf S. 33 getroffenen Aussagen zu "Kulturgütern" sind nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz grundsätzlich als Kulturdenkmäler zu sehen, deren Definition im § 2 HDSchG vorgenommen wird. Die an dieser Stelle getroffenen Aussagen basieren aber nur auf den Festsetzungen des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes, das für Kulturdenkmäler in Hessen keine Anwendung finden kann. So sind die in Bezug auf den Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern getroffenen Aussagen für den hessischen Teil nicht gültig und müssen an die Festsetzungen des hessischen Denkmalschutzgesetzes angepasst werden. Umgebungsschutz gilt auch für Bodendenkmäler im Sinne der Kulturdenkmälerdefinition nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDSchG.	folgen Der erste Satz des letzten Absatzes auf S.33 des Umweltberichtes wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: "Entsprechend den Vorgaben der Denkmalschutzgesetze der Länder genießen Denkmale Umgebungsschutz."
140	Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV (S. 14-15) sei an dieser Stelle erneut ebenfalls darauf hingewiesen, dass auch in Hessen die Kernzonen der Welterbestätten nach dem Landesentwicklungsplan Hessen von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Andere Teilregionalpläne sehen hier auch einen Mindestabstand zur Kernzone vor (Teilregionalplan Mittelhessen), in dem die Nutzung regenerativer Energiegewinnung negative Auswirkungen auf ein Welterbe haben kann und daher solche Bereiche für die Nutzung auszuschließen sind.	Kenntnisnahme Die Kernzone der Welterbestätten nach dem Landesentwicklungsplan Hessen ist nicht für Windenergieflächen vorgesehen. Dieses trifft in der Metropolregion Rhein-Neckar auf das Umfeld des Klosters Lorsch zu. Dort sind keine Windenergieanlagenstandorte vorgesehen. Bezogen auf den UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald sind keine Kernzonen festgelegt. Allgemein trifft auf den UNESCO Global Geopark folgendes zu: UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Im Fokus steht dabei insbesondere das geologische Erbe der Gebiete, jeweils in Verbindung mit dem Kultur- und Naturerbe. Wie bei allen UNESCO-Stätten ist der Schutz des Gebiets in Einklang zu bringen mit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung der Windenergie mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz als eine nachhaltige Form der Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich positiv zu sehen. Diese Einschätzung vertritt auch die deutsche UNESCO-Kommission. Zudem enthält der Status UNESCO Global Geopark bislang keine Normen, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sprechen, solange die geologisch bedeutsamen Stellen innerhalb der UNESCO Global Geoparks geschützt werden. Anzumerken bleibt des Weiteren, dass im baden-württembergischen Teilraum des UNESCO Global Geoparks bereits 20 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb sind. Diese standen bei der Antragstellung und der Verleihung des Titels nicht im Widerspruch zum Status UNESCO Global Geopark.
141	Sollte trotz der vorgebrachten Bedenken und Anregung die Abwägung bodendenkmalpflegerischer Belange im Rahmen des Teilregionalplanes auf dem vorgelegten Stand bleiben, regt die hessenArchäologie - wie in andere Teilregionalpläne bereits eingebracht - die Ergänzung folgenden Satzes bei den Steckbriefen im Bereich "Hinweis zur Fläche des VRG" im hessischen Teil des Teilregionalplans an: Mögliche Konflikte mit Bodendenkmälern sind im Vorfeld mit der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege gemäß den Vorgaben des Handbuchs "Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abzuklären.	nicht folgen Mögliche Konflikte mit bodendenkmalpflegerischen Belangen werden regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Absender

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
142	<p>Die Vorranggebiete im hessischen Teilraum werden grundsätzlich erst durch die Übernahme in den Regionalplan Südhessen rechtskräftig. Für die klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen) ist ein geänderter und reduzierter Mindestabstand von 100 m zu den Vorranggebieten vorgesehen. Somit werden die Mindestabstände zu klassifizierten Straßen, gemäß den Handlungsempfehlungen des HMWVL und des HMUELV zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.10.2010, zwar weiterhin grundsätzlich eingehalten, ein Hineinragen der Rotorblätter in die Baubeschränkungszone ist seitens Hessen Mobil jedoch nicht genehmigungsfähig. Die entsprechenden Mindestabstände werden auch bei den angrenzenden Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden können. Aufgrund einer Risikoabschätzung des Eisabwurfs von Windkraftanlagen kann die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen nicht ausgeschlossen werden. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen, z.B. durch Eisabwurf, ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>Straßenplanungen sind derzeit durch das Planvorhaben nicht betroffen. Die Erreichbarkeit der Plangebiete für den Antransport der Windräder sollte frühzeitig geprüft werden und mit Hessen Mobil abgestimmt werden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Rhein-Neckar bestehen seitens Hessen Mobil daher weiterhin grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie werden mit einem Abstand von 100 m zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und klassifizierten Straßen die seitens der Landesregierung festgelegten Mindestabstände eingehalten. Grundsätzlich gilt dieser Mindestabstand nicht nur in Bezug auf den Mastfuß, sondern auch für die Rotorblätter.</p> <p>Die Gefahr des Eiswurfs ist eher gering, da die notwendigen Wetterverhältnisse zur Bildung von dickeren Eisschichten sehr selten auftreten (wenige Stunden im Jahr), das Abwerfen der Eisschicht in einer sehr kurzen Zeitspanne bevorzugt nach einem Anlauf der Windenergieanlage stattfindet und die Bildung von dickeren Eisschichten während des Betriebs des Rotors nicht möglich ist. Durch entsprechende Planung, Eisabschaltsysteme und Warnschilder konnten Personenschäden in Deutschland bisher vermieden werden. In aller Regel sind Windenergieanlagen mit Sensoren ausgestattet, die die Bildung eines Eisansatzes erkennen und dann die Anlage abschalten bzw. nicht anlaufen lassen. Einige Hersteller bieten Rotorblattenteisungssysteme an, die die Eisbildung reduzieren bzw. verhindern können und somit einen durchgehenden Anlagenbetrieb auch bei Frostgefahr ermöglichen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Thema Eisabwurf nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, sondern Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen feststehen. In der Regel wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid die Auflage erteilt, dass die Windenergieanlagen mit Einrichtungen zur Eisansatzerkennung auszurüsten sind, die die Anlagen bei der Gefahr von Vereisung außer Betrieb nehmen bzw. ein Anlaufen der Anlagen verhindern.</p>

Absender

Hessisches Forstamt Lampertheim

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
143	Die Streichung des Vorranggebiets KB-VRG01-W (Haurod) aus artenschutzrechtlichen Gründen (Rotmilan) wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
144	Die Ergänzungen in den Anmerkungen zum Vorranggebiet KB-VRG04-W (Fahrenbacher Kopf) (Abstimmung mit dem Forstamt Lampertheim unter besonderer Berücksichtigung der Abt. 10 des Gemeindewaldes Rimbach) werden begrüßt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wurde in der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen flächenhaft verkleinert wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus frostwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Rohstoffsicherung. In Anpassung an diese Vorgehensweise wird das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) in der in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar von 68 ha auf 34 ha verkleinert.
145	Zu Kap. 6.3 des Umweltberichts (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen): Sofern Waldrodungen nach § 12 Abs. 4 und 5 HWaldG erforderlich werden, haben Ersatzaufforstungen grundsätzlich Vorrang vor der Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe (siehe auch Westernacher/Riedesel: HWaldG-Kommentar, Anmerkungen zu § 12). Ersatzaufforstungen sind Teil der naturschutzrechtlichen Kompensation. Diese Klarstellungen sollten in den Umweltbericht aufgenommen werden. Auf forstwirtschaftliche Belange kann Rücksicht genommen werden und agrarstrukturelle Belange können einbezogen werden, wenn die überschießende (über das naturschutzrechtliche Volumen von Ersatzaufforstungen hinausgehende) naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe durch Windenergieanlagen vorrangig im Wald stattfindet. Hierzu gibt es in Hessen entsprechende fachliche Vorgaben (HMUKLV 2009: Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald). Diese Konkretisierung sollte in dem Umweltbericht aufgenommen werden.	folgen Die Konkretisierungen werden in den Umweltbericht (Kap. 6.3) aufgenommen.
146	Die Streichung des Vorranggebiets KB-VRG01-W (Haurod) aus artenschutzrechtlichen Gründen (Rotmilan) wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen, da es sich um ein überwiegendes Staatswaldgebiet handelt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Hessisches Forstamt Lampertheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
147	<p>Zu Kap. 6.3 des Umweltberichts (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen): Auf forstwirtschaftliche Belange kann Rücksicht genommen werden und agrarstrukturelle Belange können einbezogen werden, wenn die überschießende (über das naturschutzrechtliche Volumen von Ersatzaufforstungen hinausgehende) naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe durch Windenergieanlagen vorrangig im Wald, hier im Staatswald des Landes Hessen (und natürlich auch in den anderen Waldeigentumsarten), stattfindet. Hierzu gibt es in Hessen entsprechende fachliche Vorgaben (HMUKLV 2009: Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald). Diese Konkretisierung unterstützt das Waldeigentum und sollte in dem Umweltbericht aufgenommen werden.</p>	<p>folgen Die Konkretisierungen werden in den Umweltbericht (Kap. 6.3) aufgenommen.</p>

Absender

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
148	Aus rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, ingenieurgeologischer und bodenkundlicher Sicht des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie werden Ihre Anmerkungen zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine sonstigen Einwände gegen das Planvorhaben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
149	<p>Teilweise liegen die Planbereiche in Zonen III von Trinkwasserschutzgebieten. Im "Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar" vom Dezember 2015 sind die kriterienbezogenen Erheblichkeitsschwellen aufgelistet, die bzgl. der Zone III von Wasserschutzgebieten beinhaltet, dass >50% der Vorrangfläche in der Zone III sein müssen, um im Regionalplan aufgeführt zu werden. Die so erfassten Wasserschutzgebiete sind die folgenden: WSG-ID 437-067, WSG-ID 431-025, WSG-ID 431-135, WSG-ID 431-002, WSG-ID 431-028, WSG-ID 431-034, WSG-ID 431-048, WSG-ID 431-052, WSG-ID 431-049. Die Schutzgebietsverordnungen dieser Trinkwasserschutzgebiete sind einzuhalten. Im Einzelfall werden WEA in weiteren Trinkwasserschutzgebieten geplant, die aufgrund des o.g. Kriteriums nicht in dieser Auflistung enthalten sind. Deren Schutzgebietsverordnungen sind ebenfalls einzuhalten. Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass in jedem Einzelfall die hydrogeologische Situation zu beachten ist, vor allem hinsichtlich erhöhter Wasserwegsamkeiten aufgrund von tektonischen Gegebenheiten wie Störungen oder Verkarstungen des Grundgebirges. Hinsichtlich der Schutzzonen III sollten Flächen mit ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen und der Nahbereich zur Zone II ebenfalls ausgegrenzt werden. Das Risiko der Einträge von wassergefährdenden Stoffen in die grundwasserführenden Schichten im Falle einer Beschädigung bzw. eines Unfalls der Windkraftanlagen wird in der Risikoabwägung nicht bewertet. Zur Schutzbedürftigkeit von Wasserschutzgebieten verweise ich auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 (Stand 2012) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“. In der Weiteren Schutzzone (Zone III) können folgende Maßnahmen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität in Wasserschutzgebieten bewirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Roden, Errichten, Erweitern und Betreiben von baulichen Anlagen mit Eingriffen in das Grundwasser, -Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser aufgedeckt wird, -Lagerung, Betrieb und Wartung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, -Havarien, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Blitzeinschlag, Brand), technisches Versagen von Anlagenteilen (z. B. Leckagen an der Hydraulik), Getriebebeschaden mit Mineralölaustritt in die Umgebung, Absturz von Anlagenteilen, Havarie der gesamten Windkraftanlage durch Umstürzen oder Abknicken. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie sind keine Vorranggebiete in den Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II festgelegt. Einige Vorranggebiete für die Windenergienutzung betreffen jedoch Wasserschutzgebiete der Zone III. Bei Überschreitung des Erheblichkeitsschwellenwertes in Höhe von einem 50%igen Flächenanteil an den Vorranggebietsflächen wird aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser von einer erheblichen Betroffenheit und damit von einem vertiefenden Untersuchungsbedarf auf den nachgeordneten Planungs- und Verfahrensebenen ausgegangen. Davon unabhängig steht außer Frage, dass bei Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Schutzzweck generell gegeben sein muss. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Hier werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p>
150	<p>Im "Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Teilregionalplan Windenergie" sind die Wasserschutzgebiete I und II sowie die Heilquellenschutzgebiet Zone I und II nicht ausreichend als sensibles Prüfkriterium berücksichtigt worden. Die Wasserschutzgebiete I und II sowie die Heilquellenschutzgebiet Zone I und II sind ohne Abstandspuffer aufgeführt. Dies müsste eingeführt werden, da in einer Havarie- oder Unfallsituation z.B. wassergefährdende Flüssigkeiten in die Zone II abfließen können.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Bei den Kriterien zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung wurden die Landesvorgaben berücksichtigt. Dementsprechend sind sowohl die Wasserschutzgebiete als auch die Heilquellenschutzgebiete der Zonen I und II als harte Tabukriterien ausgeschlossen worden. Abstandflächen zu den Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zonen I und II sind in den Landesvorgaben nicht vorgesehen.</p>

Absender

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
151	Auf die geotechnischen Hinweise der HLUg-Stellungnahme vom 24.10.2014 sowie auf die DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen (Reihe B, Heft 8, 10/2012) zur Erstellung der Gründungsgutachten der konkreten Fundament- und Kranstandorte wird verwiesen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich der Behandlung der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und ersten Offenlage verweisen wir auf die Synopse der Stellungnahmen.</p> <p>Grundsätzlich sind geotechnische Fragestellung erst Bestandteil der folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn es um die konkreten Standorte der Windenergieanlagen geht.</p>
152	<p>Das Thema "Beeinflussung von Erdbebenstationen durch benachbarte Windenergieanlagen" wurde bei dem Aufstellungsverfahren nicht berücksichtigt. Das hier geplante Windkraftvorranggebiet KB-VRG02-W liegt deutlich unter 3 Kilometer Entfernung zu der Erdbebenstation WBA, Fürth, betrieben vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und hier dem Hessischen Erdbebendienst (HED) im Rahmen seines Alarmierungssystems. Dies betrifft außerdem die Erdbebenstation TOD, Tromm, die vom Landeserdbebendienst Baden-Württemberg betrieben wird. Mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Grundsätzlich ist es möglich, Erdbebenstationen an andere Standorte zu verlegen. Dies ist jedoch mit Fragen der technischen Machbarkeit (Strom und Datenverbindung) und der Finanzierung der Verlegung verbunden. Folgendes ist zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das HLNUG (hier HED) und der Landeserdbebendienst Baden-Württemberg sind im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen. 2. Die Belange "Beeinflussung von Erdbeben Stationen durch benachbarte Windenergieanlagen" sind in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufzunehmen. 3. Für die unter Punkt 1 beschriebene Entfernung von Windkraftanlage zu den Erdbebenstationen ist mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen zu rechnen. Es ist mit Kosten der Verlegung der Erdbebenstationen Fürth und Tromm zu rechnen und diese sind von den potenziellen Antragstellern zu tragen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde in den Anmerkungen zum Standort vermerkt: "Das Vorranggebiet liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen".</p> <p>Der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich wird im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Leberbach und zum Einzelhaus östlich von Krumbach von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p>

Absender

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
153	<p>Das Thema "Beeinflussung von Erdbebenstationen durch benachbarte Windenergieanlagen" wurde bei dem Aufstellungsverfahren nicht berücksichtigt. Das hier geplante Windkraftvorranggebiet KB-VRG03-W liegt deutlich unter 3 Kilometer Entfernung zu der Erdbebenstation WBA, Fürth, betrieben vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und hier dem Hessischen Erdbebendienst (HED) im Rahmen seines Alarmierungssystems. Dies betrifft außerdem die Erdbebenstation TOD, Tromm, die vom Landeserdbebendienst Baden-Württemberg betrieben wird. Mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Grundsätzlich ist es möglich, Erdbebenstationen an andere Standorte zu verlegen. Dies ist jedoch mit Fragen der technischen Machbarkeit (Strom und Datenverbindung) und der Finanzierung der Verlegung verbunden. Folgendes ist zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das HLNUG (hier HED) und der Landeserdbebendienst Baden-Württemberg sind im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen. 2. Die Belange "Beeinflussung von Erdbeben Stationen durch benachbarte Windenergieanlagen" sind in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufzunehmen. 3. Für die unter Punkt 1 beschriebene Entfernung von Windkraftanlage zu den Erdbebenstationen ist mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen zu rechnen. Es ist mit Kosten der Verlegung der Erdbebenstationen Fürth und Tromm zu rechnen und diese sind von den potenziellen Antragstellern zu tragen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde in den Anmerkungen zum Standort vermerkt: "Das Vorranggebiet liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen".</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
154	<p>Das Thema "Beeinflussung von Erdbebenstationen durch benachbarte Windenergieanlagen" wurde bei dem Aufstellungsverfahren nicht berücksichtigt. Das hier geplante Windkraftvorranggebiet KB-VRG04-W liegt deutlich unter 3 Kilometer Entfernung zu der Erdbebenstation WBA, Fürth, betrieben vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und hier dem Hessischen Erdbebendienst (HED) im Rahmen seines Alarmierungssystems. Dies betrifft außerdem die Erdbebenstation TOD, Tromm, die vom Landeserdbebendienst Baden-Württemberg betrieben wird. Mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen ist zu rechnen. Grundsätzlich ist es möglich, Erdbebenstationen an andere Standorte zu verlegen. Dies ist jedoch mit Fragen der technischen Machbarkeit (Strom und Datenverbindung) und der Finanzierung der Verlegung verbunden. Folgendes ist zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das HLNUG (hier HED) und der Landeserdbebendienst Baden-Württemberg sind im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen. 2. Die Belange "Beeinflussung von Erdbeben Stationen durch benachbarte Windenergieanlagen" sind in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufzunehmen. 3. Für die unter Punkt 1 beschriebene Entfernung von Windkraftanlage zu den Erdbebenstationen ist mit einer massiven Beeinflussung der Erdbebenstationen zu rechnen. Es ist mit Kosten der Verlegung der Erdbebenstationen Fürth und Tromm zu rechnen und diese sind von den potenziellen Antragstellern zu tragen. 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde in den Anmerkungen zum Standort vermerkt: "Das Vorranggebiet liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen".</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahnenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wurde in der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen flächenhaft verkleinert wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus frostwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Rohstoffsicherung. In Anpassung an diese Vorgehensweise wird das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahnenbacher Kopf (KB-VRG04-W) in der in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p>

Weitere Landesbehörden Rheinland-Pfalz

Absender

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
155	Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
156	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: DÜW-VRG03-W</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfeld "Mittelhaardt Süd" (Erdwärme), Pfalzwerke geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29 in 67061 Ludwigshafen • Erlaubnisfeld "Römerberg" (Kohlenwasserstoffe), Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstr. 16 in 67346 Speyer <p>Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Erdwärme- und Kohlenwasserstofffelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckenheim, Haßloch / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Böhl-Iggelheim und Haßloch sowie zu den südlich von Meckenheim gelegenen Aussiedlerhöfen von 123 ha auf 105 ha verkleinert.</p>
157	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: GER-VRG01-W: Erlaubnisfeld "Römerberg" (Kohlenwasserstoffe), Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstr. 18 in 67346 Speyer</p> <p>Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Kohlenwasserstofffelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Schwegenheim von 98 ha auf 82 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
158	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: GER-VRG02-W: Erlaubnisfeld "Hochstadt" (Kohlenwasserstoffe), ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Kohlenwasserstofffelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt (GER-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach geringfügig von 52 ha auf 50 ha verkleinert.</p>
159	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: GER-VRG05-W: Erlaubnisfeld "Drusweiler" (Kohlenwasserstoffe), ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Kohlenwasserstofffelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W) im Sinne des Gegenstromprinzips an die kommunalen Planungen angepasst und nach Süden erweitert. Dadurch liegen die drei südlichen Windenergieanlagen im Vorranggebiet. Bei der konkreten Abgrenzung des Vorranggebiets wird ein Abstand von 1000 m zu Dierbach berücksichtigt.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
160	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: GER/SÜW-VRG01-W: Erlaubnisfeld "Offenbach/Pfalz" (Kohlenwasserstoffe), HotRock GmbH, Erbprinzenstraße 27 in 76133 Karlsruhe Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Kohlenwasserstofffelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Herxheimweyher geringfügig von 333 ha auf 326 ha verkleinert.</p>
161	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: NW-VRG01-W: Erlaubnisfeld "Mittelhaardt Süd" (Erdwärme), Pfalzwerke geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29 in 67061 Ludwigshafen Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Erdwärmefelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
162	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: RP-VRG03-W: Bewilligungsfeld "Römerberg-Speyer" (Kohlenwasserstoffe), Palatina GeoCon GmbH & Co, KG, Siemensstr. 18 in 67346 Speyer</p> <p>Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Kohlenwasserstofffelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Dudenhofen und zur Ziegelei östlich von Harthausen geringfügig von 50 ha auf 47 ha verkleinert.</p>
163	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das folgende geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie von folgenden Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldern überdeckt wird: SÜW-VRG01-W: Erlaubnisfeld „Offenbach/Pfalz“ (Kohlenwasserstoffe), HotRock GmbH, Erbprinzenstraße 27 in 76133 Karlsruhe</p> <p>Sollten sich im Bereich der ausgewiesenen Planungsflächen (alte) Erdwärme- oder Kohlenwasserstoffbohrungen befinden, so müssen diese von Bebauung freigehalten werden. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit den vorgenannten Feldesinhaberinnen in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Windenergieanlagen benötigen grundsätzlich nur eine geringe Standfläche, so dass nur ein sehr geringer Teil des Kohlenwasserstofffelds in Anspruch genommen wird. Eine weiterführende Abstimmung mit den Feldesinhabern soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
164	Wir weisen weiter darauf hin, dass sich ca. 150 m nördlich und ca. 400 m südlich der geplanten Fläche WO-VRG01-W die unter Bergaufsicht stehenden Quarzsandgewinnungsbetriebe "Auf dem Berg" und "Worms-Abenheim" befinden. Der Betreiber beider Tagebaue ist die Firma Baustoffwerke Horst Dreher GmbH & Co. KG. Da wir über die genaueren Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich zwecks weiterer Planungen mit dem Betreiber der Quarzsandbetriebe in Verbindung zu setzen.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 2190 448">In dem geplanten Vorranggebiet WO-VRG01-W sind bereits elf Windenergieanlagen errichtet, ein weiterer Zubau ist nicht möglich. Da sich die Quarzsandgewinnungsbetriebe außerhalb des geplanten Vorranggebiets befinden, besteht kein Konflikt zwischen den beiden Nutzungen.</p> <p data-bbox="1207 474 2190 863">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mörsstadt und Pfeddersheim sowie zu dem nördlich von Leiselheim gelegenen Aussiedlerhof geringfügig von 189 ha auf 183 ha verkleinert.</p>
165	Auf Grundlage der übersendeten Kartendarstellungen im Maßstab von 1 : 75.000 können keine detaillierteren Aussagen, auch hinsichtlich möglicherweise vorhandenen Altbergbaus, getroffen werden. Daher wird bei der Aufstellung / Änderung von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich der ausgewiesenen Flächen eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau für dringend erforderlich gehalten.	<p data-bbox="1207 903 1368 930">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 956 2190 1031">Eine Beteiligung des Landesamts für Geologie und Bergbau erscheint in Bezug auf den Altbergbau vor allem im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p>
166	Aus bodenkundlicher Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.	<p data-bbox="1207 1098 1368 1125">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1145 1688 1173">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
167	Aus hydrogeologischer Sicht bestehen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung keine grundsätzlichen Einwände.	<p data-bbox="1207 1209 1368 1236">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1257 1688 1284">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
168	Aus hydrogeologischer Sicht ist der Abgleich hinsichtlich der Lage in möglichen rechtskräftig festgesetzten bzw. ausgewiesenen Wasserschutzgebietsflächen auf detaillierterer Maßstabsebene durchzuführen (z.B. Vorranggebiet RP-VRG01-W). Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich für die weiteren Planungsschritte bei Betroffenheit zu beachten.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 2159 555">Die vertiefende Prüfung der konkreten Auswirkungen auf Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes erfolgt im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahrensebene. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p> <p data-bbox="1207 580 2181 842">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Roxheim die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
169	Aus hydrogeologischer Sicht ist der Abgleich hinsichtlich der Lage in möglichen rechtskräftig festgesetzten bzw. ausgewiesenen Wasserschutzgebietsflächen auf detaillierterer Maßstabebene durchzuführen (z.B. Vorranggebiet DÜW-VRG03-W). Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich für die weiteren Planungsschritte bei Betroffenheit zu beachten.	<p data-bbox="1211 325 1368 346">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1211 376 2168 555">Die vertiefende Prüfung der konkreten Auswirkungen auf Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes erfolgt im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahrensebene. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p> <p data-bbox="1211 585 2168 997">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckenheim, Haßloch / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Böhl-Iggelheim und Haßloch sowie zu den südlich von Meckenheim gelegenen Aussiedlerhöfen von 123 ha auf 105 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
170	Aus hydrogeologischer Sicht ist der Abgleich hinsichtlich der Lage in möglichen rechtskräftig festgesetzten bzw. ausgewiesenen Wasserschutzgebietsflächen auf detaillierterer Maßstabebene durchzuführen (z.B. Vorranggebiet GER-VRG02-W). Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich für die weiteren Planungsschritte bei Betroffenheit zu beachten.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 2192 555">Die vertiefende Prüfung der konkreten Auswirkungen auf Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes erfolgt im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahrensebene. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p> <p data-bbox="1207 580 2192 815">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt (GER-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach geringfügig von 52 ha auf 50 ha verkleinert.</p>
171	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle WEA werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.	<p data-bbox="1207 852 1581 879">nicht Gegenstand der Regionalplanung</p> <p data-bbox="1207 904 2192 954">Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
172	<p>Störsignale von Windkraftanlagen wurden an mehreren Standorten des GRF Array (Bayrischer Wald) und im Münsterland bis etwa 10 km Abstand nachgewiesen. In Abständen unter etwa 5 km sind relevante Störbeiträge zu erkennen. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz). Die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit der Windstärke. Die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Steinweiler betriebene Erdbebenmessstation (Kürzel ROTT geogr. Breite: 49,13, geogr. Länge; 8,15) darf durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen kann. Laut eingereichten Planunterlagen wird dieser Abstand durch das Vorranggebiet für regional bedeutsame Windenergienutzung nördlich der Gemeinde Hatzenbühl unterschritten (GER-VRG03-W). Da es sich bei der Station auf der Gemarkung Steinweiler um die empfindlichste Messstation in Rheinland-Pfalz handelt, kann ein Unterschreiten eines Abstandes von 5 km aus Sicht des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz nicht akzeptiert werden.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Erdbebenmessstationen ist vor allem ein Thema der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und setzt die Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte voraus. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es zu der Thematik Windenergie und Erdbebenmessstationen unserer Kenntnis nach bisher lediglich einen Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Aachen gibt. Danach ist das Beeinträchtigungspotenzial von Windenergieanlagen auf Erdbebenmessstationen wissenschaftlich nicht geklärt und grundsätzlich vom Einzelfall abhängig. Das Verwaltungsgericht stuft die Belange der Seismologie als unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch ein. Somit können die Belange der Seismologie im Prinzip einem privilegierten Windenergievorhaben entgegenstehen, wenn die Erzielung der gewünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert oder erschwert wird. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt beim Betreiber der Messstationen.</p> <p>In dem Vorranggebiet GER-VRG03-W sind mittlerweile fünf Windenergieanlagen genehmigt und errichtet. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Herausnahme des Vorranggebiets aus dem Teilregionalplan als nicht zielführend. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird in den Anmerkungen zum Standort vermerkt: "Das Vorranggebiet liegt im Einflussbereich der Erdbebenstation ROTT auf der Gemarkung Steinweiler. Der Betreiber der Erdbebenstation (Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz) ist bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen".</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Hatzenbühl von 83 ha auf 74 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
173	<p>Das Vorranggebiet DÜW-VRG01-W nordwestlich von Kindenheim wurde gegenüber der 1. Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen RROP Rhein-Neckar nur aufgrund einer kommunalen Planung (FNP der VG Grünstadt-Land) innerhalb einer Rohstoffsicherungsfläche vergrößert. Wir lehnen diese Vorgehensweise ohne nachvollziehbare Abwägung sowie die Überlagerung dieser Sicherungsfläche aus rohstoffgeologischer Sicht ab. In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Rohstoffsicherungsflächen sind wir der Auffassung, dass die prinzipielle Möglichkeit der Rohstoffgewinnung stark beeinträchtigt, wenn nicht gar infolge weitergehender Regelungen in Verbindung mit der Errichtung der Anlagen (z.B. Freihaltezonen um die Anlagen, immissionsschutzbedingte Abstandsregelungen, Freileitungen, Zuwegungen, Betriebscontainer, landespflegerische Festsetzungen, o.ä. und Repowering) dauerhaft verhindert wird.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung DÜW-VRG01-W wurde im Sinne des Gegenstromprinzips an die kommunale Planung angepasst. Das bestehende Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung wurde im Rahmen der Abwägung mit diesem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagert, da die Belange des im Sinne der Energiewende kurzfristig notwendigen Ausbaus der Windenergie als vorrangig gegenüber der langfristigen Rohstoffsicherung angesehen wurden. Bei den Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung handelt es sich um Gebiete, die perspektivisch zur Deckung eines potenziellen, längerfristigen Rohstoffbedarfs gesichert wurden und bei denen noch nicht feststeht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rohstoffgewinnung erfolgen kann. Darüber hinaus wird die potenzielle, langfristige Rohstoffnutzung dieser Gebiete durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nutzung auf etwa 20 Jahre angelegt ist, nicht unmöglich gemacht. Es handelt sich um eine temporäre Nutzung, der in der Abwägung der Vorrang gegenüber dem erst langfristig für einen Rohstoffabbau in Frage kommenden Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung eingeräumt wurde.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kindenheim geringfügig von 109 ha auf 100 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesamt für Umwelt

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
174	<p>Das geplante Vorranggebiet NW-VRG01-W Neustadt-Mußbach liegt in einem Einflugkorridor zum nahen NSG (Baggersee), so dass Beeinträchtigungen der wassergebundenen Brutvogelwelt nicht auszuschließen sind. Außerdem kommt es bei bestimmten Wetterlagen und niedriger Flughöhe zur Verdichtung des Vogelzugs nördlich des Ordenswaldes, in dem auch eine Brutkolonie des WEA-sensiblen Graureihers besteht. Im Nahbereich der am Südrand des geplanten Vorranggebietes verlaufenden Bahnstrecken existieren klein parzellierte, z. T. biotopkartierte Lebensräume mit Aufschlüssen, Brachen, Obstbäumen und Vorkommen von Neuntöter, Pirol, Turteltaube, Schwarzkehlchen und (ehemals?) Wiedehopf. Aufgrund der Massierung der genannten Problembereiche empfehlen wir, auf den Standort zu verzichten.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Im Rahmen der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu dem geplanten Windpark wurde eine Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 6616-02 "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" erstellt (NaturProfil, 2015). Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG im Sinne des § 34 (2) BNatSchG durch das Projekt ausgeschlossen ist.</p> <p>Nach dem ornithologischen Fachgutachten zum geplanten Windpark (GÖFA GmbH, 2015) ist durch die geplanten Anlagen mit keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf den allgemeinen Vogelzug zu rechnen. Lt. diesem Gutachten wird das Konfliktpotenzial hinsichtlich der windkraftsensiblen Brut- und Gastvögel, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt wurden als sehr gering eingestuft, da die Vorkommen außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes liegen und darüber hinaus keine besonders genutzten oder geeigneten Nahrungshabitate dieser Arten vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (NaturProfil, 2015) hat keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG festgestellt, die durch den Windanlagenstandort auftreten.</p> <p>Die Hinweise der LfU werden in die artenschutzfachliche Konfliktabschätzung aufgenommen.</p>
175	<p>Der Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) gehört zu einem der sechs hochbedeutsamen Kernflächen mit Brutvorkommen von Wiesen- und Kornweihe. Nähere Details zum Gebiet finden Sie im anliegenden Sonderdruck des Unterzeichners (dort als Ackerplateau um Biedesheim bezeichnet). Die Argumente, die gegen die Realisierung sprechen, sind im anliegenden Sonderdruck (vom sektoralen Artenschutz ... in Rheinland-Pfalz) ausführlich dargelegt. Eine Realisierung des Vorhabens scheint uns vor diesem Hintergrund unrealistisch. Der Standort sollte aufgegeben werden.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>In dem geplanten Vorranggebiet DÜW-VRG01-W bestehen bereits sechs Windenergieanlagen, nördlich angrenzend befinden sich zahlreiche weitere Anlagen. Zudem gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Insofern besteht an diesem Standort eine Vorbelastung. Sollten Erweiterungsvorhaben in Angriff genommen werden, ist - wie im Umweltbericht angemerkt - im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass es hinsichtlich der Vorkommen von Wiesen- und Kornweihe zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kindenheim geringfügig von 109 ha auf 100 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesamt für Umwelt

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
176	<p>Der Bereich zwischen Speyer und Schwegenheim, in dem das Vorranggebiet GER-VRG01-W liegt, ist bekannt als Rastplatz von Kiebitz, Goldregenpfeifer, Saat-, Bläß- und Graugans sowie weiterer Gänsearten. Ein Windpark östlich Harthausen wurde bereits errichtet (aus der Presse bekannt durch den dort verunfallten Rosapelikan), der Rastplatz dort wurde aufgegeben. Um die Beeinträchtigung des Rastplatzes zu minimieren (was fachlich dringend geboten ist), sollte das Vorranggebiet verkleinert und auf den Bereich unmittelbar östlich Schwegenheim zwischen der B9 im Norden, der Kreisstraße zwischen Schwegenheim und Mechtersheim im Süden und den Betonweg zwischen den zwei oben genannten Straßen im Osten begrenzt oder ganz aufgegeben werden.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>In dem geplanten Vorranggebiet GER-VRG01-W bestehen bereits drei Windenergieanlagen. Eine Vorbelastung ist demnach vorhanden. Im Rahmen des derzeit laufenden Genehmigungsverfahrens für vier zusätzliche Anlagen wurde ein ornithologisches Fachgutachten erstellt (BFL, 2017). Lt. diesem Gutachten ergaben sich keine Hinweise, dass der Standort ein bedeutendes Rastgebiet für windkraftsensiblen Vögel darstellt. Die Hinweise der LfU werden im Umweltbericht in die artenschutzfachliche Konfliktschätzung zu dem Standort aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Schwegenheim von 98 ha auf 82 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesamt für Umwelt

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
177	<p>Das aus zwei Teilgebieten bestehende Vorranggebiet Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG 02-W) liegt direkt am VSG 6616-402 im Bereich Geinsheim/Harthausen). Wie im Teilregionalplan Windenergie auf Seite 51 angemerkt, kommt in dem Bereich u.a. die Rohrweihe vor. Im Umfeld nachgewiesen sind auch Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke, am Hainbach existieren Brutkolonien von Graureiher und Saatkrähe, das Konfliktpotential ist somit hoch, so dass eine Realisierung des Standorts unwahrscheinlich ist. Seine Nennung als Vorranggebiet ist bedenklich.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Nach der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Dieses sehr hohe Konfliktpotenzial liegt beim VSG 6616-402 nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus stehen Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.</p> <p>Derzeit werden vom potenziellen Investor für vier Windenergieanlagen avifaunistische Gutachten an dem Standort durchgeführt, um die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vogelschutz zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren avifaunistischen Beurteilung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: "Das VRG grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 an. Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe, im Umfeld des VRG auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Graureiher) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ist das VRG als kritisch einzustufen. Derzeit werden seitens des potenziellen Investors vertiefende Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren Beurteilung des VRG berücksichtigt werden."</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt (GER-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach geringfügig von 52 ha auf 50 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesamt für Umwelt

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
178	Die Darstellung zu den FFH- und VSG ist unvollständig. In der Karte der Ausschlussgebiete fehlen die Gebiete 6715-401 und 6715-302 im Bereich Landau-Speyer. Das Gebiet ist im Leitfaden des Landes (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, 2012) als Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotential (Ausschlussempfehlung für WEA) gekennzeichnet und sollte als solches in ihrer Kartendarstellung (Ausschlussgebiete) dargestellt werden.	folgen Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der zweiten Anhörung und zweiten Offenlage des Teilregionalplans gehörten die Natura 2000-Flächen, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung festgestellt wurde, nicht zum Katalog der Ausschlussgebiete nach dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz und konnten somit auch nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Die nunmehr im LEP IV vorgesehenen Änderungen in der Kulisse der Ausschlussgebiete werden wir in die dritte Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans integrieren.

Absender

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
179	Zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sind seitens des Geschäftsbereichs Planung / Bau des LBM Rheinland-Pfalz Änderungswünsche nicht gegeben.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadtkreise, kreisfreie Städte, Landkreise und zugehörige Kommunen

Stadtkreise Baden-Württemberg

Absender

Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
180	<p>Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim sind keine regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Insofern sehen wir auch keine Betroffenheit unseres Verbandsgebietes. Wir haben keine Anregungen zu Ihrem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband erstellt derzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und kommt damit der Aufforderung aus dem unveränderten Plansatz 3.2.4.5 des Teilregionalplans Windenergie nach, die Windenergienutzung auf Ebene der Bauleitplanung zu steuern. Die im Vergleich zur ersten Anhörung geänderten Planinhalte haben keine Auswirkungen auf unsere Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Stadt Heidelberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
181	Der geänderte Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie enthält - wie der erste Entwurf - weder auf Heidelberger Gemarkung noch auf grenznahen Flächen der Nachbarkommunen Vorranggebiete für regionale Windenergienutzung. Die Stadt Heidelberg hat keine Anmerkungen zu den geänderten Planinhalten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Mannheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
182	Nach Prüfung unserer Fachverwaltung kann ich Ihnen mitteilen, dass es für den fortgeschriebenen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von Seiten der Stadt Mannheim weiterhin keine Änderungs- bzw. Ergänzungshinweise gibt.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rhein-Neckar-Kreis und zugehörige Kommunen

Absender

Gemeinde Altlußheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
183	Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.03.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die von der Gemeinde Altlußheim wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden. Der Gemeinderat bringt keine Anregungen zum Beteiligungsverfahren vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Dossenheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
184	Für die Gemeinde Dossenheim sind weiterhin keine regionalplanerischen Vorranggebiete oder Ausschlussflächen für Windenergieanlagen vorgesehen. Insofern sehen wir keine Betroffenheit für unser Gemeindegebiet. Wir haben daher keine Anregungen zu Ihrem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

(Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes an)

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
185	Als Mitglied des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim schließen wir uns der von diesem mit Schreiben vom 17.03.2016 abgegebenen Stellungnahme an.	Kenntnisnahme In der Stellungnahme des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim wurden keine Anregungen und Bedenken zum zweiten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie vorgebracht.

Absender

Gemeinde Eschelbronn

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
186	Nach Durchsicht der Unterlagen und Bekanntgabe in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.04.2016 können wir feststellen, dass die beabsichtigten Planungen unsere Belange als Gemeinde Eschelbronn nicht weiter tangieren. Eine darüberhinausgehende Stellungnahme ist unseres Erachtens daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Ketsch

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
187	Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes sind keine regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Von daher sehen wir auch für unsere Gemarkungsfläche keine Betroffenheit und haben entsprechend keine Anregungen zu Ihrem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Laudenbach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
188	Die Gemeinde Laudenbach hat keine Bedenken hinsichtlich des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen der 2. Anhörung und 2. Offenlage. Entlang der Bergstraße sind keine Vorrangflächen ausgewiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Malsch

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
189	Zu den geänderten Planinhalten werden von der Gemeinde Malsch keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Nußloch

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
190	Auf der Gemarkung der Gemeinde Nußloch sowie den direkt angrenzenden Nachbargemeinden sind auch weiterhin keine regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Insofern sehen wir auch keine Betroffenheit unseres Gemeindegebietes. Wir haben daher keine Anregungen zu Ihrem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
191	Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim erstellt derzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und kommt daher der Aufforderung aus dem Teilregionalplan Windenergie nach, die Windenergienutzung auf Ebene der Bauleitplanung zu steuern.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Reichartshausen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
192	<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Teilregionalplan Windenergie. In der Gesamtbeurteilung der "Strategischen Umweltprüfung" ist das Vorranggebiet RNK-VRG03-W (Epfenbach/Spechbach) aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Durch das geplante Vorranggebiet sind für die Schutzgüter „Landschaft“ sowie "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Von kumulativen Wirkungen der geplanten Vorranggebiete untereinander ist auszugehen. Die dargestellten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu konkretisieren und dabei weitgehend zu minimieren (siehe Seite 156 des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Gemeinde Reilingen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
193	Die planerischen Belange der Gemeinde Reilingen werden durch den Teilregionalplan Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht berührt. Insoweit werden die Planungsinhalte lediglich zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Sandhausen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
194	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teilen wir mit, dass seitens der Gemeinde Sandhausen zum obigen Verfahren keine Anregungen vorgebracht werden, da das Gemeindegebiet nicht betroffen ist.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Schönbrunn

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
195	<p>Nach mehrheitlicher Beschlussfassung am 22.04.2016 durch den hiesigen Gemeinderat nimmt die Gemeinde Schönbrunn zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie im zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie auf Basis des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 04.12.2015 wird zur Kenntnis genommen. • Der Standort "Hebert" als regionalplanerisches Vorranggebiet sollte entsprechend der Flächenvorgaben des Entwurfs zum Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der vVG Eberbach-Schönbrunn ausgewiesen werden. 	<p>nicht folgen</p> <p>Aufgrund der z.T. unterschiedlich festgelegten Kriterien auf Ebene der Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung kann keine Anpassung des Vorranggebiets auf den Flächenzuschnitt im FNP-Entwurf erfolgen. Es ist der Stadt Eberbach aber freigestellt, den Standort in dem Zuschnitt des FNP-Entwurfs auf kommunaler Ebene weiter zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

Absender

Gemeinde Schönbrunn

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
196	<p>Nach mehrheitlicher Beschlussfassung am 22.04.2016 durch den hiesigen Gemeinderat nimmt die Gemeinde Schönbrunn zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie im zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie auf Basis des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 04.12.2015 wird zur Kenntnis genommen. • Der Standort „Augstel/Markgrafenwald“ und dessen Ausweisung als Vorranggebiet wird zur Kenntnis genommen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Gemeinde St. Leon-Rot

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
197	Die Gemeinde St. Leon-Rot hat keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Zuzenhausen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
198	Nach Durchsicht der Unterlagen können wir feststellen, dass die Planung unsere Belange nicht tangiert. Eine weitergehende Stellungnahme ist unseres Erachtens daher nicht erforderlich.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg
c/o Bürgermeisteramt Rauenberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
199	Von dem Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg werden zum Teilregionalplan Windenergie keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
200	Wir freuen uns, dass die uns tangierenden Flächen Wald-Michelbach/Stillfüssel (KB-VRG06-W) und Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W) gegenüber dem ersten Anhörungsverfahren deutlich reduziert und insoweit unsere Anregungen und Bedenken berücksichtigt wurden.	<p data-bbox="1207 320 1368 344">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 1688 397">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 426 2168 735">Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>
201	Wir freuen uns, dass die uns tangierenden Flächen Wald-Michelbach/Stillfüssel (KB-VRG06-W) und Wald-Michelbach/Auf der Höhe (KB-VRG07-W) gegenüber dem ersten Anhörungsverfahren deutlich reduziert und insoweit unsere Anregungen und Bedenken berücksichtigt wurden.	<p data-bbox="1207 772 1368 796">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 825 1688 849">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 877 2168 1187">Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>
202	Die in unserer Stellungnahme vom 13.10.2014 darüber hinaus gehenden allgemeinen Anregungen und Bedenken bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und eine sorgfältige Abwägung der Belange der Windenergie sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich des Odenwalds vorzunehmen. Weitere über dieses Schreiben vom 13.10.2014 hinausgehende Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.	<p data-bbox="1207 1224 1368 1248">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1276 2168 1351">Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Flurneuordnung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
203	Die geplanten Änderungen liegen außerhalb der derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren im Rhein-Neckar-Kreis und in den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg. Landwirtschaftliche Aussiedlungen und Freizeitanlagen in den immissionsschutzrechtlichen Abstandsflächen sind nicht geplant. Daher werden vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung, keine Bedenken, Einwendungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
 Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
204	<p>Im Dienstbezirk des Rhein-Neckar-Kreises sind aktuell fünf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Bei den Vorranggebieten "Markgrafenwald" (Waldbrunn, Eberbach), "Dombacher Wald" (Sinsheim) und "Herbert" (Eberbach) handelt es sich um reine Waldflächen. Die Belange der Landwirtschaft sind daher nicht direkt betroffen. Die Belange der Landwirtschaft können jedoch im weiteren Verfahren (Konkretisierung der Standorte bzw. Umsetzung der Windkraftanlagen) von eventuell erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein. Grundsätzlich sollten aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der weiteren Planung daher folgende Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollte durch flächensparende Kompensationsmaßnahmen innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich, sollten Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise dort erfolgen, wo im Planungsraum die landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen liegen. Dies sind in der Regel Grenz- und Untergrenzflächen, wie sie in der digitalen Flurbilanz (Bezug über LEL Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume in Schwäbisch Gmünd) für Baden- Württemberg kartiert sind. 2. Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten flächensparend erfolgen. Eine zu prüfende Option ist die Inanspruchnahme bereits aufgeforsteter Flächen, welche in der Waldausgleichsbörse "gehandelt" werden, anstelle von Neuaufforstungen. Die Waldausgleichsbörse hat das Ziel, bereits vorhandene Waldflächenzugänge als Ausgleichsflächen für bestehende Vorhaben zu nutzen. Hierfür können auch Sukzessionsflächen herangezogen werden, die bereits durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Wald werden. Bekanntlich hat die Waldfläche im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wir regen daher an zu prüfen, ob alternative Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch qualitative Aufwertungen im Wald oder auf bereits aufgeforsteten Flächen realisiert werden können. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das naturschutzfachliche Erfordernis zur Bereitstellung von Kompensationsflächen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festgelegt und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
 Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
205	<p>Das Vorranggebiet "Brüchel" (Meckesheim) umfasst neben den Waldflächen auch landwirtschaftliche Flächen. Die Belange der Landwirtschaft sind daher direkt betroffen. Die Digitale Flurbilanz weist die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen als Vorrangflächen der Stufe I und II (Böden mit mittlerer bis sehr guter Bodengüte) aus. Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können zurückgestellt werden. Bei konkreten Planungen bzw. Umsetzungen von Windenergieanlagen an konkreten Standorten sollten die Belange der Landwirtschaft wie folgt berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen nicht vermieden werden kann, sollte er auf ein Minimum reduziert werden. Windenergieanlagen sollten möglichst unmittelbar an bestehenden befestigten Wegen oder an Grenzen von Bewirtschaftungseinheiten vorgesehen werden. 2. Weiter müssen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. So ist z.B. darauf zu achten, dass es zu keiner Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen kommt, wodurch Bewirtschaftungseinheiten unwirtschaftlich verkleinert werden oder eine wirtschaftliche Bewirtschaftung verhindert wird. 3. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollte durch flächensparende Kompensationsmaßnahmen innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich, sollten Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise dort erfolgen, wo im Planungsraum die landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen liegen. Dies sind in der Regel Grenz- und Untergrenzflächen, wie sie in der digitalen Flurbilanz (Bezug über LEL Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume in Schwäbisch Gmünd) für Baden Württemberg kartiert sind. Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten flächensparend erfolgen. Eine zu prüfende Option ist die Inanspruchnahme bereits aufgeforsteter Flächen, welche in der Waldausgleichsbörse "gehandelt" werden, anstelle von Neuaufforstungen. Die Waldausgleichsbörse hat das Ziel, bereits vorhandene Waldflächenzugänge als Ausgleichsflächen für bestehende Vorhaben zu nutzen. Hierfür können auch Sukzessionsflächen herangezogen werden, die bereits durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Wald werden. Bekanntlich hat die Waldfläche im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wir regen daher an zu prüfen, ob alternative Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch qualitative Aufwertungen im Wald oder auf bereits aufgeforsteten Flächen realisiert werden können. 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die beim Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) betroffene landwirtschaftliche Fläche ist sehr klein. Die formulierten Anforderungen an die konkrete Standortwahl und die Ausgleichsmaßnahmen werden von regionalplanerischer Seite mitgetragen, sind allerdings erst Bestandteil der nachfolgenden Verfahren, insbesondere des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchzell geringfügig von 51 ha auf 48 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
 Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
206	<p>Das Vorranggebiet "Dreimärker" (Epfenbach, Spechbach) umfasst neben den Waldflächen auch landwirtschaftliche Flächen. Die Belange der Landwirtschaft sind daher direkt betroffen. Die Digitale Flurbilanz weist die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen als Vorrangflächen der Stufe I und II (Böden mit mittlerer bis sehr guter Bodengüte) aus. Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können zurückgestellt werden. Bei konkreten Planungen bzw. Umsetzungen von Windenergieanlagen an konkreten Standorten sollten die Belange der Landwirtschaft wie folgt berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen nicht vermieden werden kann, sollte er auf ein Minimum reduziert werden. Windenergieanlagen sollten möglichst unmittelbar an bestehenden befestigten Wegen oder an Grenzen von Bewirtschaftungseinheiten vorgesehen werden. 2. Weiter müssen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. So ist z.B. darauf zu achten, dass es zu keiner Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen kommt, wodurch Bewirtschaftungseinheiten unwirtschaftlich verkleinert werden oder eine wirtschaftliche Bewirtschaftung verhindert wird. 3. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollte durch flächensparende Kompensationsmaßnahmen innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich, sollten Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise dort erfolgen, wo im Planungsraum die landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen liegen. Dies sind in der Regel Grenz- und Untergrenzflächen, wie sie in der digitalen Flurbilanz (Bezug über LEL Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume in Schwäbisch Gmünd) für Baden- Württemberg kartiert sind. Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten flächensparend erfolgen. Eine zu prüfende Option ist die Inanspruchnahme bereits aufgeforsteter Flächen, welche in der Waldausgleichsbörse "gehandelt" werden, anstelle von Neuaufforstungen. Die Waldausgleichsbörse hat das Ziel, bereits vorhandene Waldflächenzugänge als Ausgleichsflächen für bestehende Vorhaben zu nutzen. Hierfür können auch Sukzessionsflächen herangezogen werden, die bereits durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Wald werden. Bekanntlich hat die Waldfläche im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten Jahren stetig zugenommen. Wir regen daher an zu prüfen, ob alternative Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch qualitative Aufwertungen im Wald oder auf bereits aufgeforsteten Flächen realisiert werden können. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die beim Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) betroffene landwirtschaftliche Fläche ist sehr klein. Die formulierten Anforderungen an die konkrete Standortwahl und die Ausgleichsmaßnahmen werden von regionalplanerischer Seite mitgetragen, sind allerdings erst Bestandteil der nachfolgenden Verfahren, insbesondere des Genehmigungsverfahrens.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
207	<p>Das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) liegt teilweise in den weiteren Schutzzonen III von Wasserschutzgebieten. Bei der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsphase sind die betreffenden Anlagenstandorte jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei wird zu prüfen sein, wie sich der Bau und der Betrieb der Anlagen einschließlich Zuwegung, der Leitungstrassen und mögliche Havariefälle auf die Deckschichten, das Sickerwasser und das Grundwasser qualitativ und quantitativ auswirken und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Anforderungen werden sich dabei nach den jeweils zum Planungsdatum geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben richten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechend Ihren Ausführungen erfolgt die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Windkraftanlagen des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Verfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchszell geringfügig von 51 ha auf 48 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
208	<p>Das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) liegt teilweise in den weiteren Schutzzonen III von Wasserschutzgebieten. Bei der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsphase sind die betreffenden Anlagenstandorte jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei wird zu prüfen sein, wie sich der Bau und der Betrieb der Anlagen einschließlich Zuwegung, der Leitungstrassen und mögliche Havariefälle auf die Deckschichten, das Sickerwasser und das Grundwasser qualitativ und quantitativ auswirken und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Anforderungen werden sich dabei nach den jeweils zum Planungsdatum geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben richten.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Entsprechend Ihren Ausführungen erfolgt die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Windkraftanlagen des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG02-W mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Verfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>
209	<p>Das Vorranggebiet Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W) liegt teilweise in den weiteren Schutzzonen III von Wasserschutzgebieten. Bei der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsphase sind die betreffenden Anlagenstandorte jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei wird zu prüfen sein, wie sich der Bau und der Betrieb der Anlagen einschließlich Zuwegung, der Leitungstrassen und mögliche Havariefälle auf die Deckschichten, das Sickerwasser und das Grundwasser qualitativ und quantitativ auswirken und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Anforderungen werden sich dabei nach den jeweils zum Planungsdatum geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben richten.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Entsprechend Ihren Ausführungen erfolgt die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Windkraftanlagen des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Verfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
210	Das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) liegt teilweise in den weiteren Schutzzonen III von Wasserschutzgebieten. Bei der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsphase sind die betreffenden Anlagenstandorte jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei wird zu prüfen sein, wie sich der Bau und der Betrieb der Anlagen einschließlich Zuwegung, der Leitungstrassen und mögliche Havariefälle auf die Deckschichten, das Sickerwasser und das Grundwasser qualitativ und quantitativ auswirken und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Anforderungen werden sich dabei nach den jeweils zum Planungsdatum geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben richten.	<p data-bbox="1207 320 1366 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 2190 580">Entsprechend Ihren Ausführungen erfolgt die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Windkraftanlagen des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG04-W mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Verfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p> <p data-bbox="1207 606 2190 970">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>
211	Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung und die Gewässeraufsicht bestehen gegen den geänderten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Bedenken.	<p data-bbox="1207 1007 1366 1034">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 1059 1680 1086">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
212	Das Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) verstößt gegenwärtig gegen die Verbotsbestimmungen nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Neckartal II - Eberbach".	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 371 2192 580">Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden auf regionalplanerischer Ebene keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese kann nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für den in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Teilbereich Augstel des regionalplanerischen Vorranggebiets Markgrafenwald, dass dieser Teilbereich auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden kann, wenn bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt.</p> <p data-bbox="1207 608 2192 1101">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
213	<p>Beim Vorranggebiet Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) können erhebliche Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange derzeit trotz geplanter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, weil über die Betroffenheit des Schwarzstorches und des Wespenbussards weiterhin widersprüchliche Gutachten und Aussagen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der artenschutzfachlichen Konfliktabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
214	Derzeit liegt der unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis in Bezug auf das Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafental keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6520-341 "Odenwald Eberbach" vor. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass keine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen gegeben ist.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 2192 504">Auf regionalplanerischer Ebene ist aufgrund des Abstands des geplanten Vorranggebiets NOK/RNK-VRG01-W zu dem FFH-Gebiet 6520-341 "Odenwald Eberbach" von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele auszugehen. Die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet ist Gegenstand des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p data-bbox="1207 529 2192 1024">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
215	<p>Das Vorranggebiet RNK-VRG04-W - Hebert liegt im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen wird eine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt. Die untere Naturschutzbehörde teilt diese Bewertung. Das Vorranggebiet verstößt gegen die Verbotsbestimmungen nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Neckartal II - Eberbach". Die vorliegende Planung zum Teilregionalplan Windenergie setzt sich im Einzelnen nicht mit den Regelungen der Rechtsverordnung, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets "Odenwald II - Eberbach", auseinander. Die erforderlichen Datenerhebungen und Ermittlungen, um eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung bzw. Zonierung des Landschaftsschutzgebiets zu prüfen bzw. herbeizuführen, liegen nicht vor. Der unteren Naturschutzbehörde fehlt mithin auf der Ebene des Teilregionalplans Windenergie das notwendige Abwägungsmaterial, um eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes vornehmen zu können. Im Ergebnis ist deshalb die Vereinbarkeit des Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergie mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Odenwald II - Eberbach" weiterhin ungeklärt. Eine Änderung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets kann unter diesen Voraussetzungen auf der Ebene des Teilregionalplans Windenergie nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden auf regionalplanerischer Ebene keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese kann nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für das in einem Landschaftsschutzgebiet liegende Vorranggebiet Hebert, dass dieses Vorranggebiet auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden kann, wenn bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
216	Das Vorranggebiet RNK-VRG01-W - Brüchel liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 3 Naturparkverordnung (NaturparkVO) vom 16.12.2014 gilt der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NaturparkVO nicht in Erschließungszonen. Erschließungszonen im Sinne der Naturparkverordnung sind u.a. Flächen, die im Regionalplan im Sinne des § 11 Absatz 3 Nr. 11 des Landesplanungsgesetzes von Baden-Württemberg als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt sind. Damit entfällt mit der Festlegung der Vorrangflächen der Erlaubnisvorbehalt und die Naturparkverordnung steht der Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen nicht entgegen.	<p data-bbox="1211 325 1361 346">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1211 376 1686 397">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1211 427 2175 791">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchszell geringfügig von 51 ha auf 48 ha verkleinert.</p>
217	Das Vorranggebiet RNK-VRG03-W - Dreimärker liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 3 Naturparkverordnung (NaturparkVO) vom 16.12.2014 gilt der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NaturparkVO nicht in Erschließungszonen. Erschließungszonen im Sinne der Naturparkverordnung sind u.a. Flächen, die im Regionalplan im Sinne des § 11 Absatz 3 Nr. 11 des Landesplanungsgesetzes von Baden-Württemberg als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt sind. Damit entfällt mit der Festlegung der Vorrangflächen der Erlaubnisvorbehalt und die Naturparkverordnung steht der Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen nicht entgegen.	<p data-bbox="1211 828 1361 849">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1211 879 1686 900">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
218	<p>Ergänzend zu der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens für die zu konkretisierenden Standorte Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen, zu verbreiternde Waldwege und temporär in Anspruch genommene Arbeitsflächen zu stellen sind. Die bei Waldinanspruchnahmen und bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Wald bzw. im Waldrandbereich üblichen Erfordernisse sind sorgfältig zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß dem aktualisierten Umweltbericht zum Teilregionalplan sind für alle fünf im Rhein-Neckar-Kreis geplanten Vorranggebiete erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nach derzeitigem Kenntnisstand zwar nicht zu erwarten, aber auch nicht vollständig auszuschließen. Diese Beurteilung muss im Rahmen der Abschichtung bei nachgelagerten Planungen sorgfältig abgearbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Waldumwandlungsanträge und eine vertiefende Prüfung artenschutzfachlicher Belange können erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn u.a. die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchszell geringfügig von 51 ha auf 48 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
219	<p>Ergänzend zu der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens für die zu konkretisierenden Standorte Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen, zu verbreiternde Waldwege und temporär in Anspruch genommene Arbeitsflächen zu stellen sind. Die bei Waldinanspruchnahmen und bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Wald bzw. im Waldrandbereich üblichen Erfordernisse sind sorgfältig zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß dem aktualisierten Umweltbericht zum Teilregionalplan sind für alle fünf im Rhein-Neckar-Kreis geplanten Vorranggebiete erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nach derzeitigem Kenntnisstand zwar nicht zu erwarten, aber auch nicht vollständig auszuschließen. Diese Beurteilung muss im Rahmen der Abschichtung bei nachgelagerten Planungen sorgfältig abgearbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Waldumwandlungsanträge und eine vertiefende Prüfung artenschutzfachlicher Belange können erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn u.a. die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>
220	<p>Ergänzend zu der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens für die zu konkretisierenden Standorte Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen, zu verbreiternde Waldwege und temporär in Anspruch genommene Arbeitsflächen zu stellen sind. Die bei Waldinanspruchnahmen und bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Wald bzw. im Waldrandbereich üblichen Erfordernisse sind sorgfältig zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß dem aktualisierten Umweltbericht zum Teilregionalplan sind für alle fünf im Rhein-Neckar-Kreis geplanten Vorranggebiete erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nach derzeitigem Kenntnisstand zwar nicht zu erwarten, aber auch nicht vollständig auszuschließen. Diese Beurteilung muss im Rahmen der Abschichtung bei nachgelagerten Planungen sorgfältig abgearbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Waldumwandlungsanträge und eine vertiefende Prüfung artenschutzfachlicher Belange können erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn u.a. die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
221	<p>Ergänzend zu der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens für die zu konkretisierenden Standorte Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen, zu verbreiternde Waldwege und temporär in Anspruch genommene Arbeitsflächen zu stellen sind. Die bei Waldinanspruchnahmen und bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Wald bzw. im Waldrandbereich üblichen Erfordernisse sind sorgfältig zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß dem aktualisierten Umweltbericht zum Teilregionalplan sind für alle fünf im Rhein-Neckar-Kreis geplanten Vorranggebiete erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nach derzeitigem Kenntnisstand zwar nicht zu erwarten, aber auch nicht vollständig auszuschließen. Diese Beurteilung muss im Rahmen der Abschichtung bei nachgelagerten Planungen sorgfältig abgearbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Waldumwandlungsanträge und eine vertiefende Prüfung artenschutzfachlicher Belange können erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn u.a. die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
222	<p>Ergänzend zu der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens für die zu konkretisierenden Standorte Waldumwandlungsanträge für die Standflächen der Masten, für eventuell zu erstellende Leitungstrassen, zu verbreiternde Waldwege und temporär in Anspruch genommene Arbeitsflächen zu stellen sind. Die bei Waldinanspruchnahmen und bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Wald bzw. im Waldrandbereich üblichen Erfordernisse sind sorgfältig zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß dem aktualisierten Umweltbericht zum Teilregionalplan sind für alle fünf im Rhein-Neckar-Kreis geplanten Vorranggebiete erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange nach derzeitigem Kenntnisstand zwar nicht zu erwarten, aber auch nicht vollständig auszuschließen. Diese Beurteilung muss im Rahmen der Abschichtung bei nachgelagerten Planungen sorgfältig abgearbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Waldumwandlungsanträge und eine vertiefende Prüfung artenschutzfachlicher Belange können erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn u.a. die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
223	<p>Die folgenden Aussagen beziehen sich nur auf den innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises liegenden Teilbereich des Vorranggebiets NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafental. Betroffen sind private Waldflächen des Markgrafen zu Baden (Distr. "Augstel") mit insgesamt ca. 26,6 ha Fläche. Relevante Merkmale des Gebiets sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach" (Prüfkriterium laut Windenergieerlass), • Naturpark „Neckartal-Odenwald“, • sehr großer unzerschnittener Raum, • keine Waldbiotope betroffen, keine im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Flächen betroffen, • Artenschutz: Prüfbedarf bei Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, verschiedene Fledermausarten, Hinweis auf Vogelrastgebiet, • Erschließung mit Waldwegen gut. <p>Gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets im „Markgrafental“ in Form einer "überlagernden Nutzung" im Wald werden vom Kreisforstamt keine forstfachlichen Bedenken erhoben. Die Prüfflächen sind bei der nachgeordneten Genehmigungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>
224	<p>Das Vorranggebiet RNK-VRG03-W - Dreimärker liegt mitten in einem geschlossenen Waldgebiet. Betroffen ist Wald der Gemeinden Epenbach und Spechbach, randlich auch Lobbach. Relevante Merkmale des Gebiets sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein geschütztes Waldbiotop („Felswände SO Waldwimmersbach“) ist betroffen (Ausschlusskriterium laut Windenergieerlass), • im Osten verläuft eine Generalwildwegeplan-Achse (Prüfkriterium laut Windenergieerlass), • besondere Waldfunktionen kommen nicht vor. <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung dieser Vorrangfläche. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind bei der nachgeordneten Genehmigungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geschützte Waldbiotop ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggebiet im Teilregionalplan aufgeführt und soll ebenso wie die außerhalb des Vorranggebiets liegende Achse des Generalwildwegeplans bei der konkreten Anlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>
225	<p>Bei dem Vorranggebiet RNK-VRG03-W - Dreimärker sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung trotz Herausnahme des abstandsbezogenen "weichen Tabukriteriums" für geschlossene Wohnsiedlungen im Innenbereich (Restriktionsfläche) keine negativen Auswirkungen, bzw. keine erheblich belästigenden oder schädlichen Einwirkungen zu erwarten.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
226	<p>Beim Vorranggebiet „Markgrafenwald“ wird durch die Erhöhung des Abstandes auf 500 m das „harte Tabukriterium“ zum Jagdschloss Max-Wilhelms-Höhe nun eingehalten. Zudem wurde das „weiche Tabukriterium“ für Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Restriktionsfläche) aus dem Entwurfsplan gestrichen. Das Vorranggebiet „Markgrafenwald“ unterschreitet trotz Erhöhung des o.g. Abstandes im Neckar-Odenwald-Kreis den bauplanerischen Vorsorgeabstand von 700 m nach Nummer 4.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg. Sowohl der Windenergieerlass als auch die Erwägungen des Teilregionalplans Windenergie lassen jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu, die entweder die Einhaltung der Immissionsrichtwerte trotz Unterschreitung des Vorsorgeabstands belegen kann oder technische Maßnahmen vorschlagen muss, die eine Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung gewährleisten können. Für das Gebiet "Markgrafenwald" sind daher eigenständigen gebietsbezogenen Bewertungen im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Für das Windenergievorhaben "Markgrafenwald" wurden bereits Gutachten im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens erstellt, die belegen sollen, dass durch technische Maßnahmen eine Verträglichkeit zwischen Wohnnutzung und Windenergienutzung erreicht werden kann. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass sowohl das Jagdschloss als auch die umliegenden Waldgebiete (Markgrafenwald) im Eigentum des Antragstellers und künftigen Betreibers des geplanten Windparks stehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Stadt Eberbach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
227	Der Standort „Hebert“ wäre gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan an die Flächenvorgaben des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) „Windenergie“ der vVG Eberbach anzupassen und soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	<p>nicht folgen</p> <p>Aufgrund der z.T. unterschiedlich festgelegten Kriterien auf Ebene der Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung kann keine Anpassung des Vorranggebiets auf den Flächenzuschnitt im FNP-Entwurf erfolgen. Es ist der Stadt Eberbach aber freigestellt, den Standort in dem Zuschnitt des FNP-Entwurfs auf kommunaler Ebene weiter zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

Absender

Stadt Eberbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
228	Der Standort „Augstel/Markgrafental“ wird zur Kenntnis genommen und soll ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 371 2192 659">Des Gebiet Augstel als Teilbereich des Vorranggebiets Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) bleibt im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie. Allerdings ist in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden auf regionalplanerischer Ebene keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese kann nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für das regionalplanerische Vorranggebiet Markgrafental, dass es auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden kann, wenn bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt.</p> <p data-bbox="1207 683 2192 1192">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Stadt Hemsbach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
229	Gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie hat die Stadt Hemsbach keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Neckargemünd

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
230	Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat in öffentlicher Sitzung am 19. April 2016 die zweite Anhörung zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zur Kenntnis genommen. Von der Stadt Neckargemünd wird hierzu keine förmliche Stellungnahme abgegeben.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Rauenberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
231	Von der Stadt Rauenberg werden zum Teilregionalplan Windenergie keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Sinsheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
232	Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir keine Anregungen oder Bedenken zu den im Vergleich zur ersten Offenlage geänderten Planinhalten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Weinheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
233	In Bezug auf Ihre Bitte um Stellungnahme zu den geänderten Planinhalten im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf teile ich Ihnen mit, dass es von Seiten der Stadt Weinheim keine Anregungen gibt.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hemsbach
Stadtverwaltung Hemsbach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
234	Gegen den Entwurf des Teilregionalplans haben die Stadt Hemsbach und die Gemeinde Laudenbach keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Neckar-Odenwald-Kreis und zugehörige Kommunen

Absender

Gemeinde Billigheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
235	Seitens der Gemeinde Billigheim werden im Rahmen der zweiten Offenlegung des Teilregionalplans Windenergie keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Hardheim im fränkischen Odenwald

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
236	<p>Die vom Gemeinderat beschlossene Flächenänderung zur Ausweisung einer Windkraftpotentialfläche in Hardheim-Gerichtstetten musste durch Vorgaben der Regionalplanung erneut geändert werden. Die veränderte Gebietskulisse ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Damit verbunden ist eine Zweiteilung der Fläche durch den Schutzstreifen zur L 514 sowie eine Verkleinerung des Gebietes um ca. 20 ha. Wir bitten, die geänderte Flächenabgrenzung im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Anstelle der Windkraftpotentialfläche Hohe Birken in Gerichtstetten soll nunmehr die veränderte Fläche in den Regionalplan aufgenommen wird. Diese Fläche ist identisch mit der künftigen Fläche im Flächennutzungsplan. Die bisher im Regionalplan berücksichtigte Fläche Hohe Birken könnte dadurch entfallen.</p>	<p>folgen</p> <p>Das Vorranggebiet Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W) wird im weiteren Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie an die aktuellen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst. Aufgrund der Lageverschiebung wird das Vorranggebiet in Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) umbenannt. Es umfasst auf einer Fläche von 96 ha die fünf genehmigten Windenergieanlagen.</p>

Absender

Gemeinde Haßmersheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
237	Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sind auf dem Gebiet und der näheren Umgebung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie ausgewiesen. Belange der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt bzw. der Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Limbach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
238	<p>Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach sowie der Gemeinde Mudau das Vorranggebiet "Heunenbuckel" (NOK-VRG03-W) mit einer Gesamtgröße von ca. 60 ha vor. Der Standort befindet sich nördlich von Wagenschwend bzw. nordwestlich von Balsbach, der Siedlungsabstand beträgt ungefähr 800 m. Das Vorranggebiet deckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach mit den kommunalen Bauleitplanungen. Im Bebauungsplan "Heunenbuckel" ist dabei im Sinne einer Feinsteuerung neben der Standortkonkretisierung der Windenergieanlagen eine Bauhöhenbeschränkung auf 100 m Nabenhöhe festgeschrieben. Der Gemeinderat der Gemeinde Limbach hat am 09.04.2014 den Aufstellungsbeschluss vom 24.05.2012 zur Änderung des Bebauungsplanes "Heunenbuckel" - Sondergebiet Windenergie mit Nabenhöhe von 150 m aufgehoben. Die maximale Nabenhöhe bleibt damit bei allen drei Windenergieanlagen bei 100 m; entsprechend bleibt die Gesamthöhe der Anlagen bei 150 m. An dieser Bauhöhenbeschränkung wird weiterhin festgehalten. Aufgrund der Nähe des VRG "Heunenbuckel" zum VRG "Markgrafenwald" wird die Kumulation von Auswirkungen durch die beiden geplanten Vorranggebiete erwartet. Auch aus diesem Grund und um die Auswirkungen zu reduzieren, will der Limbacher Gemeinderat an der Bauhöhenbeschränkung von 100 m festhalten und hat in seiner Stellungnahme vom 01.04.2016 zum immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der 12 WEA „Markgrafenwald" um Prüfung gebeten, ob die WEA 12 nicht entfallen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

Gemeinde Limbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
239	<p>Weitere voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen werden vor allem für das Landschaftsbild und den Odenwaldlimes erwartet. Durch die Errichtung von WEA in einem Waldgebiet wird sich das Landschaftsbild nachhaltig und nachteilig ändern. Durch ihre Gestalt, Höhe und exponierte Lage verändern die WEA die Landschaft großräumig und werden weithin sichtbar sein. Auch die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe des kulturhistorischen Denkmals "Odenwaldlimes" wird als äußerst nachteilig und negativ belastend erachtet.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Odenwaldlimes ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggebiet im Teilregionalplan erwähnt.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>
240	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe, zahlreiche Fledermausarten) vorliegen. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet "Heunenbuckel" Auswirkungen haben. Insgesamt wird das Vorhaben aus kommunaler Sicht mit voraussichtlich sehr starken negativen Umweltauswirkungen eingeschätzt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W - Heunenbuckel liegt innerhalb des 3 km Radius um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Lösung des artenschutzrechtlichen Konflikts erzielt werden kann, so dass auf eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets verzichtet wird.</p>

Absender

Gemeinde Mudau

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
241	Innerhalb der Gemeinde Mudau haben wir zu dem Vorranggebiet "Sohläcker" keine Anmerkungen.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 1688 400">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 426 2192 815">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands von mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
242	Innerhalb der Gemeinde Mudau haben wir zu dem Vorranggebiet „Heunenbuckel" keine Anmerkungen.	<p data-bbox="1207 852 1368 879">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 904 2192 1021">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

Gemeinde Mudau

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
243	<p>Außerhalb der Fläche unserer Gemeinde werden wir durch das Vorranggebiet "Markgrafenwald", Gemeinde Waldbrunn/Stadt Eberbach ganz erheblich beeinträchtigt. Aus dem Umweltbericht ergeben sich diverse artenschutzrechtliche Konflikte mit Blick auf den Schwarzstorch. Während zum Teil keine Verbotstatbestände gesehen werden, sehen Gutachter und Behörden (Referat 56, RP Karlsruhe) erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Trotzdem kommt der Verband Region Rhein-Neckar zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach aktueller Datengrundlage keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz hervorruft und verweist die abschließende Prüfung auf die Ebene der Anlagenplanung. Andererseits hat der Verband schon bei einer drohenden Konfliktlage Flächen aus dem Entwurf herausgenommen. Im Fall der Vorrangfläche „Markgrafenwald“ sind die artenschutzrechtlichen Konflikte offensichtlich und nachgewiesen. Eine Verschiebung der Konfliktbewältigung auf die nachgelagerte Ebene der Anlagengenehmigung ist angesichts dieser Umstände nicht statthaft und im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Bewertungsmaßstäbe im Planverfahren führt der Konflikt zwangsläufig zur Streichung der Vorrangfläche Markgrafenwald.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Hinsichtlich des Schwarzstorchs liegen nach wie vor keine eindeutigen, belastbaren Daten vor, die darauf schließen lassen, dass beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald bereits auf regionalplanerischer Ebene von unlösbaren Konflikten mit dem Artenschutz auszugehen ist. Das RP Karlsruhe hat insbesondere auch vor dem Hintergrund der teilweise widersprüchlichen Datenlage in seiner Stellungnahme zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie keine artenschutzfachliche Einstufung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald getroffen, sondern dem Verband Region Rhein-Neckar empfohlen die Ergebnisse der 2016 abgeschlossenen Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW abzuwarten und in die weitere Planung einfließen zu lassen.</p> <p>Nach der aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung befinden sich die Revierzentren des Schwarzstorchs auch weiterhin mehr als 3000 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass von Seiten der Regionalplanung derzeit davon auszugehen ist, dass potenzielle Konflikte auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung, das geplante Vorranggebiet aus artenschutzfachlichen Gründen zu streichen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Gemeinde Neckargerach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
244	Die Belange der Gemeinde Neckargerach werden durch den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie nicht berührt. Das am nächsten zum Ort Neckargerach gelegene Vorranggebiet für Windenergienutzung "Herber" befindet sich auf dem Stadtgebiet von Eberbach oberhalb des Stadtteils Rockenau. Bei einer Entfernung von ca. 6,5km können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Neckargerach hat daher keine Einwände gegen die vorgelegten Planungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Neunkirchen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
245	Die Gemeinde Neunkirchen hat keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Rosenberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
246	<p>Im Rahmen der ersten Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie hat die Gemeinde Rosenberg zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG18-W Stellung genommen. Zwischenzeitlich hat sich zum vorgenannten VRG bauplanungsrechtlich eine Veränderung ergeben: Der Gemeindeverwaltungsverband Osterburken als örtlicher Planungsträger für den Flächennutzungsplan auch auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenberg hat im dortigen Bereich seinerseits eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen. Zudem wurde auf Grundlage einer konkreten Planung von zwei Windkraftanlagen ein Zielabweichungsverfahren gegenüber dem noch immer rechtsgültigen Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie (öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 22.08.2005) beantragt, welches zwischenzeitlich vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 22.03.2016 positiv beschieden worden ist. Gegenstand dieses punktuellen Zielabweichungsverfahrens sind folgende beiden Standorte: Standort WEA 1 nach Gauß-Krüger (Zone 3), RW: 3536815, HW 5480710 Standort WEA 2 nach Gauß-Krüger (Zone 3), RW: 3537227, HW 5481095. Von dieser geänderten Planung geben wir hiermit Kenntnis und regen an, sowohl die vom Gemeindeverwaltungsverband Osterburken ausgewiesene Konzentrationsfläche wie auch die beiden Einzelstandorte, die Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens waren, in die Planung des VRRN einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Rosenberg und Hirschlanden die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>

Absender

Gemeinde Seckach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
247	Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gemäß den Entwurfsunterlagen zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage, Stand Dezember 2015, zur Kenntnis. Die Gemeinde Seckach wird in ihrer Stellungnahme an die Metropolregion Rhein-Neckar ihre Zustimmung erklären.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Waldbrunn

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
248	<p>Aufgrund neuer Erkenntnisse und erheblicher Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes (wie Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepe, zahlreicher Fledermausarten und somit ein ggf. vorliegendes faktisches Vogelschutzgebiet u.v.m) und erheblicher Bedenken zum Landschaftsschutz für den Windpark Markgrafental in dieser Dimension hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 18.04.2016 mehrheitlich beschlossen, das im Planentwurf ausgewiesene und zusammenhängende Vorranggebiet "Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W)" herauszunehmen und nicht weiter zu verfolgen. Wir verweisen hier auf die widersprüchliche Gutachtenlage zu dem Thema Artenschutz, insbesondere verweisen wir auf die gutachterliche Stellungnahme der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus (GÖG) aus Stuttgart im Auftrag des RP Karlsruhe, wonach das Plangebiet ein faktisches Vogelschutzgebiet ist. Zwar war im Jahr 2014 die Einschätzung als (faktisches) Vogelschutzgebiet noch teilweise strittig; auf Grund der zahlreichen, wenn auch widersprüchlichen Gutachten, dürfte es gegenwärtig unstrittig sein, dass der Markgrafental ein Dichtezentrum und zentraler Lebensraum für die regionale Schwarzstorchpopulation sowie ein Dichtezentrum für den Wespenbussard darstellt. Die Überflughäufigkeit des Schwarzstorches und des Wespenbussards über das Plangebiet ist nach einigen Gutachten zufolge signifikant hoch, da die Bachläufe des Reisenbachs und des Höllbachs ein bedeutendes Brut- und Nahrungshabitat darstellen.</p> <p>Weiter verweisen wir auch auf die bereits im ersten Anhörungsverfahren getätigten Stellungnahmen und Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56 und die Behandlung der Stellungnahme. Insbesondere auf S. 54 der Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der ersten Anhörung und ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wird ausgeführt: „Für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung ist unter anderem auch Ziffer 4.2.5.1 des Windenergieerlasses maßgeblich. Danach ist die regionalplanerische Festlegung nur dann unzulässig, wenn auf der Grundlage der vorliegenden Daten feststeht, dass der artenschutzrechtliche Konflikt unlösbar sein wird.“ Dies ist vorliegend nach den verschiedenen gutachterlichen Stellungnahmen und aufgrund des faktischen Vogelschutzgebietes der Fall. Insbesondere möchten wir auch auf die Ausführungen auf Seite 56 der Abwägungsergebnisse aus der ersten Offenlage zum Gebiet "Kinzert" (NOK-VRG-01-W) verweisen: „Zur Thematik Schwarzstorch: Seit Ende 2013 häufen sich die Beobachtungen und Nachweise von Schwarzstörchen in Teilen des Odenwaldes. Mittlerweile wurden Bruten und besetzte Horste nachgewiesen bzw. es liegt auch gesicherter Brutverdacht vor. Ob nun Flächen mit gesichertem Brutverdacht und nachgewiesenen Brüten als faktisches Vogelschutzgebiet eingestuft werden müssen oder nicht, ist abhängig von der aktuellen (allerdings derzeit nicht bekannten) Gesamtverbreitung der Art in Baden-Württemberg als Brutvogel. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss zumindest davon ausgegangen werden, dass die besiedelten Schwarzstorch-Lebensräume im Odenwald zu den bestgeeigneten Gebieten für diese Art im Land gehören bzw. das bestgeeignete Gebiet darstellt! Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für den Schwarzstorch wäre durch Windenergieplanungen auszugehen. Die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG werden aller Voraussicht nach erfüllt. Für faktische Vogelschutzgebiete käme eine Anlagenzulassung nicht in Betracht, da die in Art. 4 Absatz 4 VogelSchRL benannten Anforderungen nicht erfüllt werden können und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Es wird daher dem Regionalverband empfohlen, besonders sorgfältig in Bereichen mit vermuteten und nachgewiesenen Schwarzstorchvorkommen zu prüfen, ob eine Weiterverfolgung der Vorrangflächen dort sinnvoll und</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Hinsichtlich des Schwarzstorchs liegen nach wie vor keine eindeutigen, belastbaren Daten vor, die darauf schließen lassen, dass beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafental bereits auf regionalplanerischer Ebene von unlösbaren Konflikten mit dem Artenschutz auszugehen ist. Das RP Karlsruhe hat insbesondere auch vor dem Hintergrund der teilweise widersprüchlichen Datenlage in seiner Stellungnahme zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie keine artenschutzfachliche Einstufung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafental getroffen, sondern dem Verband Region Rhein-Neckar empfohlen die Ergebnisse der 2016 abgeschlossenen Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW abzuwarten und in die weitere Planung einfließen zu lassen.</p> <p>Nach der aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung befinden sich die Revierzentren des Schwarzstorchs auch weiterhin mehr als 3000 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass von Seiten der Regionalplanung derzeit davon auszugehen ist, dass potenzielle Konflikte auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können.</p> <p>In der im Rahmen des Genehmigungsantrags zum geplanten Windpark Markgrafental durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie (Ingenieurbüro für Umweltplanung, 2016) wird zum Ausdruck gebracht, dass davon auszugehen ist, dass die Abstandskriterien für den Schwarzstorch eingehalten werden und die Brutstandorte mehr als 3000 m von den geplanten Windenergieanlagen entfernt sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Flugbewegungen des Schwarzstorchs werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert, unter deren Berücksichtigung eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Tötungswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebietes liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage ob die Ausweisung des Vogelschutzgebietes letztendlich vollzogen wird. Eine diesbzgl. begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebietes kann daher nicht erfolgen. Im Umweltbericht wird allerdings dokumentiert, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines möglichen Vogelschutzgebietes liegt.</p> <p>Im Hinblick auf weitere windenergieempfindliche Vogelarten kommt die Umweltverträglichkeitsstudie zum Genehmigungsantrag (Ingenieurbüro für Umweltplanung, 2016) zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>Für die nachgewiesenen windkraftempfindlichen Arten Baum- und Wanderfalke, Graureiher, Kranich und Rohweih, Schwarz- und Rotmilan wurde im Fachbeitrag Artenschutz festgestellt, dass keine Fortpflanzungsstätten dieser Arten im Umkreis von 1000 m um die Anlagen nachgewiesen wurden. Für den Baumfalken, den Graureiher, Kranich und Rohrweih kann aufgrund der vorliegenden</p>

Absender

Gemeinde Waldbrunn

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
	<p>zielführend ist. Es ist nicht auszuschließen, dass bisher Flächen mit Einzelbeobachtungen zum Schwarzstorch ohne gesicherten Brutverdacht bei näherer Betrachtung ebenfalls - sofern es über die Datenlage belegbar wäre - als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen wäre. Dieses Problem ist derzeit nicht lösbar, da eine flächendeckende Erhebung des Schwarzstorches für den Odenwald bzw. für ganz Baden-Württemberg zwar vom MLR beauftragt wurde, allerdings noch keine Ergebnisse vorliegen. Bekannt ist nur, dass der Schwarzstorch im Südwesten Deutschlands langsam wieder "Fuß fasst" und in Ausbreitung begriffen ist." Eine Erhebung durch die LUBW wurde beauftragt und durch das "Büro für faunistische Fachfragen" und die „Planungsgruppe Natur und Umwelt" durchgeführt; als Ergebnis lässt sich festhalten, dass es sich bei diesem Plangebiet um eines der größten Brut- bzw. Nahrungshabitat-Gebieten in Baden-Württemberg handelt. Unbestritten ist nun, dass es zu einem Brutbestand von bis zu 7 Schwarzstorch-Brutpaaren kommen kann. „Dies ist der größte bekannte Bestand der Art in Baden- Württemberg", vgl. dazu auch die Ausführungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon. Nach dem Gutachten der GÖG (siehe oben) liegt auch im Markgrafenwald ein faktisches Vogelschutzgebiet vor (siehe dazu auch auf Seite 56 Behandlungsvorschlag 1. Offenlage). Im Behandlungsvorschlag des Verbandes Region Rhein-Neckar führen Sie selbst zu dem Gebiet Kinzert auf der Gemarkung der Nachbargemeinde Mudau (NOK-VRG-01-W) aus, dass "nach Auswertung aller verfügbarer artenschutzrechtlicher Hinweise und Datengrundlagen [...] bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden [muss], dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG-01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde". Weiter wird in Ihrem eigenen Behandlungsvorschlag festgehalten: „Aufgrund der Artenvielfalt ist der Bereich des Vorranggebiets voraussichtlich als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen. Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Kinzert deshalb aufgrund aktueller avifaunistischer Erkenntnisse im Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt". Es stellt sich daher seitens der Gemeinde Waldbrunn die Frage, warum das Gebiet Kinzert als „voraussichtlich" eingestuftes faktisches Vogelschutzgebiet aus der weiteren Planung herausgenommen wurde, allerdings der Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG-01-W) trotz des Gutachtens der GÖG (s.o.; Seite 6 "Die Kriterien für ein faktisches Vogelschutzgebiet sind erfüllt") als gutachterlich nachgewiesenes faktisches Vogelschutzgebiet in der weiteren Planung aber belassen wurde. Hier drängt sich ein Abwägungsfehler geradezu auf. Weiter verweisen wir auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, auf Seite 67 in den Abwägungsergebnissen aus der ersten Offenlage: "Der Verdacht der Nutzung der Flächen und Umgebung um den geplanten Windpark durch mehrere Schwarzstorchpaare (Brut- und Nahrungshabitate) hat sich im Laufe des Jahres 2014 erhärtet und manifestiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere das Vorranggebiet mit nicht näher definiertem Umfeld durch gesicherten Brutverdacht und nachgewiesene Brüten des Schwarzstorches als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewerten ist (gewertet werden muss?), da diese Bereiche im Odenwald zu den bestgeeigneten im Land BW gehören! [Hintergrundinformation: in den Vogelschutzgebieten Baden- Württembergs wird der Schwarzstorch in 2 Standarddatenbögen aufgeführt: 1x als Brutvogel, 1x als Durchzügler). Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für den Schwarzstorch ist zudem auszugehen. Die Zugriffsverbote des S 44 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG werden aller Voraussicht nach erfüllt. Für faktische Vogelschutzgebiete kommt eine Anlagenzulassung nicht in Betracht, da die in Art 4 Absatz 4 VogelSchRL benannten Anforderungen</p>	<p>Nachweise und Beobachtungsdaten ausgeschlossen werden, dass diese Arten in dem Sinne beeinträchtigt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Für Wanderfalke und Uhu können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Entfernung der Brutvorkommen zu den Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für Rot- und Schwarzmilan, da die Brutstandorte außerhalb des 1000 m Radius liegen und die Flugbewegungen überwiegend im Offenland stattfinden.</p> <p>In Bezug auf den Wespenbussard kommt die Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass mit keinen Brutvorkommen innerhalb des 1000 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen zu rechnen ist. Zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen für den Wespenbussard werden ähnlich wie beim Schwarzstorch entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung, das geplante Vorranggebiet aus artenschutzfachlichen Gründen zu streichen.</p> <p>Die im Vorfeld der zweiten Offenlage vorgenommene Herausnahme des ehemals geplanten Vorranggebiets NOK-VRG01-W ist durch eine besondere, mit derjenigen des Standorts Markgrafenwald nicht vergleichbare artenschutzfachliche Konfliktlage begründet. Aufgrund neuer Erkenntnisse musste ein Brutvorkommen des Rotmilans in ca. 270 m Entfernung zu dem geplanten Vorranggebiet berücksichtigt werden. Bei Zugrundelegung des artspezifischen Mindestabstands von 1000 m um den Horst hätte nahezu das gesamte Vorranggebiet innerhalb des Pufferabstandes gelegen. Des Weiteren befand sich das ehemals geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W innerhalb des 3000 m Vorsorgeabstands um Brutvorkommen des Schwarzstorchs. Zudem grenzte dieses Vorranggebiet direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt. Unter Berücksichtigung aller verfügbaren artenschutzfachlichen Hinweise und Datengrundlagen musste damit bereits auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das ehemals geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde, so dass auf eine Weiterverfolgung verzichtet wurde.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand</p>

Absender

Gemeinde Waldbrunn

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
	<p>nicht erfüllt werden können und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Auf Basis dieser rechtlichen Restriktionen geht Referat 56 davon aus, dass derzeit (ggf. auch permanent) eine regionalplanerische Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung unterbleiben sollte. Die artenschutzfachliche Einschätzung des Regionalverbandes, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange zu erwarten sind, kann daher nicht geteilt werden, zumal die dem Regionalverband vorliegende Datenlage die Entwicklungen der letzten Monate nicht berücksichtigt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die von der GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN DETZEL & MATTHÄUS (GÖG) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe erstellte gutachterliche Stellungnahme verwiesen, die am 14.08.2014 vorgelegt wurde. Es muss - so das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme der GÖG - davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Windparks in dem vorgesehenen Vorranggebiet durch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie durch die Einstufung der Bereiche dort als faktisches Vogelschutzgebiet zumindest kurzfristig nicht gegeben ist. Dieses Fazit der GÖG deckt sich mit der fachlichen Einschätzung des Referats 56. Der Bereich des Augstel befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“. Es wäre durch die UNB zu prüfen, ob eine Verordnungsänderung zum LSG dort in Frage kommt. Die Einstufung erfolgt aufgrund der art- und habitatschutzrechtlichen Situation (kurz „Schwarzstorchproblematik“) in die Kategorie ROT.“ Im Jahr 2015 kam es zu weiteren Begehungen und Beobachtungen des Schwarzstorches und des Wespenbussards, auch 2015 gab es eine Vielzahl von Sichtungen der beiden Arten und vermehrte Flugbewegungen in diesem Gebiet, von erheblichen Beeinträchtigungen und Zugriffsverboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist daher für (nicht nur) diese Arten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszugehen. Somit ist die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets Markgrafenwald (NOK/RNKVRG01-W) unzulässig, da auf der Grundlage der vorliegenden Daten feststeht, dass der artenschutzrechtliche Konflikt unlösbar sein wird. Da die Metropolregion bzw. der Verband Region Rhein-Neckar bei vergleichbarer bzw. gleicher Faktenlage ebenfalls (faktische) Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete nicht als Vorranggebiete für Windkraftnutzung ausgewiesen hat, kann es nur konsequent sein, auch die Fläche „Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)“ aus den weiteren Planungen herauszunehmen und die Fläche in den weiteren Planungen zu streichen und nicht weiter zu verfolgen. Hier verweisen wir ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der Nachbarkommunen Mudau und Limbach.</p> <p>Aufgrund der neuen Erkenntnisse und der neuen Beschlusslage des Gemeinderats wegen der erheblichen artenschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Bedenken beantragt die Gemeinde Waldbrunn, das zusammenhängende Vorranggebiet "Markgrafenwald NOK/RNK-VRG01-W" für regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie herauszunehmen und nicht weiter zu verfolgen. Sollte die Abwägung und der Behandlungsvorschlag dieser Stellungnahme seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar widererwarten anders lauten, wie von der Gemeinde gefordert, bitten wir um eine rechtzeitige Mitteilung, um unsere Stellungnahme weiter ergänzen zu können sowie mit weiteren Gutachten den unlösbaren Konflikt und die erheblichen Beeinträchtigungen darlegen zu können.</p>	<p>der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Gemeinde Zwingenberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
249	Die Belange der Gemeinde Zwingenberg werden durch den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie nicht berührt. Das am nächsten zum Ort Zwingenberg gelegene Vorranggebiet für Windenergienutzung "Hebert" befindet sich auf dem Stadtgebiet von Eberbach oberhalb des Stadtteiles Rockenau. Bei einer Entfernung von ca. 4 km können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Zwingenberg hat daher keine Einwände gegen die vorgelegten Planungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
250	Aufgrund der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene muss das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) komplett entfallen.	<p>folgen</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) im weiteren Verfahren herausgenommen, da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene zum Ergebnis hatte, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird.</p>
251	Aufgrund der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene ist das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) mit Restriktionen belegt. Die Abgrenzung bleibt jedoch erhalten.	<p>folgen</p> <p>Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen von 64 ha auf 57 ha verkleinert.</p>

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
252	Aufgrund der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene ist das Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) zu verkleinern.	<p data-bbox="1216 323 1279 347">folgen</p> <p data-bbox="1216 376 2107 448">Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene werden im Umweltbericht berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W wird entsprechend verkleinert.</p> <p data-bbox="1216 480 2175 759">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p data-bbox="1216 767 2175 866">Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p>
253	Aufgrund der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene ist das Vorranggebiet Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) zu verkleinern.	<p data-bbox="1216 906 1279 930">folgen</p> <p data-bbox="1216 959 2175 1090">Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene werden im Umweltbericht berücksichtigt. Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 42 ha auf 28 ha verkleinert.</p>

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
254	Nachdem in der 1. Anhörung zum Teilregionalplan der Äußerung des GVV zum Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) nicht gefolgt wurde, erfolgt hier nur der Hinweis, dass in Abstimmung mit der ENBW die Windkraftkonzentrationszone bis auf 200 m an das Umspannwerk im nördlichen Bereich heranrücken kann.	<p>teilweise folgen</p> <p>Das regionalplanerische Vorranggebiet wird im Bereich des Umspannwerks an die geplante kommunale Abgrenzung der Konzentrationszone auf FNP-Ebene angepasst.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten von 34 ha auf 20 ha verkleinert.</p>
255	Anstelle der Windkraftpotenzialfläche Hohe Birken in Hardheim-Gerichtstetten soll nunmehr die veränderte Fläche in den Regionalplan aufgenommen werden. Diese Fläche ist identisch mit der künftigen Fläche im Flächennutzungsplan. Die bisher dort berücksichtigte Fläche könnte dadurch entfallen.	<p>folgen</p> <p>Das Vorranggebiet Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W) wird im weiteren Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie an die aktuellen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst. Aufgrund der Lageverschiebung wird das Vorranggebiet in Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) umbenannt. Es umfasst auf einer Fläche von 96 ha die fünf genehmigten Windenergieanlagen.</p>

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn
c/o Bürgermeisteramt Neckargerach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
256	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn erfolgt keine gesonderte Stellungnahme. Der Verband schließt sich den Stellungnahmen seiner Mitgliedsgemeinden Binau, Neckargerach, Waldbrunn und Zwingenberg an.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn
c/o Bürgermeisteramt Neckargerach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
257	<p>Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn in ihrer Sitzung am 05.07.2016 beschlossen hat, die auf Gemarkung Waldbrunn vorgesehene Aufstellung von Windkraftanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken nicht weiter zu verfolgen. Die ausführliche Begründung hierzu können Sie dem Schreiben der Gemeinde Waldbrunn vom 25.04.2016 entnehmen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>In Bezug auf das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W ist die artenschutzfachliche Datengrundlage nach wie vor als widersprüchlich zu bezeichnen. Dies gilt insbesondere für gutachterliche Aussagen zum Schwarzstorch. Eindeutige, belastbare Daten, die aufzeigen, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von unlösbaren Konflikten mit dem Artenschutz auszugehen ist, sind auch weiterhin nicht vorhanden. Es existieren sowohl Fachgutachten, die einen unlösbaren Konflikt mit dem Schwarzstorch erkennen, als auch solche, die von keiner unlösbaren Konfliktlage ausgehen. Das RP Karlsruhe empfiehlt dem Verband Region Rhein-Neckar daher die Ergebnisse der Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW als Datengrundlage für die Frage der Weiterverfolgung des Standorts heranzuziehen. Nach der mittlerweile vorliegenden aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung befinden sich die Revierzentren des Schwarzstorchs auch weiterhin mehr als 3000m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass auf regionalplanerischer Ebene nicht von unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikten in Bezug auf den Schwarzstorch auszugehen ist. Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage ob die Ausweisung des Vogelschutzgebiets letztendlich vollzogen wird. Eine diesbzgl. begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebietes kann daher nicht erfolgen. Im Umweltbericht wird allerdings dokumentiert, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines möglichen Vogelschutzgebiets liegt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-</p>

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn
c/o Bürgermeisteramt Neckargerach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
		VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.

Absender

Gemeindeverwaltungsverband Osterburken
c/o Stadtverwaltung Osterburken

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
258	Die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken (Osterburken, Ravenstein und Rosenberg) haben mit den aus der Anlage ersichtlichen Schreiben eine Stellungnahme abgegeben. Der Gemeindeverwaltungsverband Osterburken schließt sich diesen Stellungnahmen voll inhaltlich an.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Adelsheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
259	<p>Die Stadt Adelsheim widerspricht der vorgesehenen Herausnahme des Vorranggebiets Weidach (NOK-VRGO6-W) aus dem Teilregionalplan und beantragt die Wiederaufnahme dieses Vorranggebiets im Rahmen der zweiten Offenlage bzw. Beteiligung. Das Vorranggebiet Weidach liegt nur am Rand der Zone III des Wasserschutzgebiets. Die geringe Betroffenheit des Wasserschutzgebiets stellt keine Probleme für die Windkraftnutzung dar. Die Nichtbetroffenheit hat das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in seiner Stellungnahme gleichfalls festgestellt und erklärt, dass dies kein Problem darstellt. Das Vorranggebiet Weidach liegt vollständig in einer Waldfläche, die durch bewohnte Gebiete nicht einsehbar ist. Das Schutzgut "Landschaft" hätte demzufolge nur eine untergeordnete Bedeutung. Vergleichsweise sind wesentlich größere Windparks in geschlossenen Waldflächen bereits entstanden (z.B. Harthäuser Wald). Die Herausnahme des Vorranggebiets Weidach in Adelsheim kann nicht im Interesse der Energiewende in Baden-Württemberg und der Zielsetzung der Landesregierung sein. Ich gehe davon aus, dass Sie dem kommunalen Interesse bei der Abwägung umfassend Rechnung tragen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Das ehemals vorgesehene Vorranggebiet Weidach NOK-VRGO6-W liegt innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans. Dieser Sachverhalt hat dazu geführt, dass im Rahmen des Umweltberichts für das geplante Vorranggebiet eine erhebliche Betroffenheit beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" konstatiert werden musste. Damit lag für das geplante Vorranggebiet Weidach neben einer erheblichen Betroffenheit bei den Schutzgütern "Landschaft", "Boden" und "Wasser" eine vierte erhebliche Betroffenheit vor, die entsprechend der im Umweltbericht angewendeten Systematik eine Herausnahme des geplanten Vorranggebiets bedingt hat.</p> <p>Unabhängig von der Herausnahme des regionalplanerischen Vorranggebiets ist eine Weiterverfolgung auf kommunaler Ebene weiterhin möglich.</p>

Absender

Stadt Buchen

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
260	Der Gemeinderat der Stadt Buchen hatte sich nach entsprechender vorheriger Beteiligung sämtlicher Ortschaftsratsgremien am 3. November 2014 intensiv mit dem Teilregionalplan „Windenergie“ auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang die Bitte ausgesprochen, im Bereich "Welscheberg", Gemarkung Hainstadt Änderungen in Bezug auf die Größe des Gebietes vorzunehmen. Konkret sollten verschiedene Flächenreduzierungen vorgenommen werden. Als Ergebnis der Abwägung hat die Verbandsversammlung für das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Änderung seiner räumlichen Abgrenzung vorgenommen und insoweit auch Anregungen der Stadt Buchen aufgegriffen: Verkleinerung des Vorranggebiets Buchen/Welscheberg (NOK-VRG08-W) von 77,2 ha auf 58,7 ha wegen Anpassung an kommunale Planungsabsichten aufgrund von landschaftsästhetischen Aspekten. Insofern besteht seitens der Stadt Buchen kein Erfordernis einer weitergehenden Stellungnahme. Der Planung stimmen wir deshalb in der vorgesehenen Form zu.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das geplante Vorranggebiet auf regionalplanerischer Ebene aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen massiver avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt.</p>
261	Der Gemeinderat der Stadt Buchen hatte sich nach entsprechender vorheriger Beteiligung sämtlicher Ortschaftsratsgremien am 3. November 2014 intensiv mit dem Teilregionalplan "Windenergie" auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang die Bitte ausgesprochen, in dem Bereich "Großer Wald", Gemarkung Hettingen/Rinschheim Änderungen in Bezug auf die Größe des Gebietes vorzunehmen. Konkret sollten verschiedene Flächenreduzierungen vorgenommen werden. Als Ergebnis der Abwägung hat die Verbandsversammlung für das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Änderung seiner räumlichen Abgrenzung vorgenommen und insoweit auch Anregungen der Stadt Buchen aufgegriffen: Verkleinerung des Vorranggebiets Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) von 221,4 ha auf 175,5 ha wegen Anpassung an kommunale Planungsabsichten aufgrund von potenziellen avifaunistischen Konflikten (Vogelschutzgebiet/Naturschutzgebiet Lappen, Brutvorkommen des Rotmilans). Insofern besteht seitens der Stadt Buchen kein Erfordernis einer weitergehenden Stellungnahme. Der Planung stimmen wir deshalb in der vorgesehenen Form zu.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund des negativen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids nicht weiterverfolgt.

Absender

Stadt Osterburken

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
262	<p>In der Stellungnahme vom 27.10.2014 hat sich nichts geändert. Ergänzend möchten wir noch mitteilen, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken im Frühjahr 2013 eine Anhörung/Offenlage durchgeführt wurde. Im Zuge der damaligen Anhörung der Träger öffentlicher Belange teilte die Wehrbereichsverwaltung Süd mit, dass von der Planung des GVV Osterburken Belange der militärischen Landesverteidigung beeinträchtigt werden (hier: Richtfunktrasse und Flugkorridor). Auf Grund dieser Stellungnahme wurde die Fläche „Stöckich“ westlich der Autobahn auf Gemarkung Osterburken wieder aus der Planung des GVV genommen. Es blieb die Fläche östlich der Autobahn auf der Gemarkung Ravenstein im Entwurf, da diese von den vorgebrachten Einwendungen nicht betroffen war.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In Bezug auf die Betroffenheit des Vorranggebiets NOK-VRG19-W durch Belange der Bundeswehr verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Synopse der Stellungnahmen zur ersten Anhörung und ersten Offenlage.</p>

Absender

Stadt Ravenstein

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
263	Die Entwurfsplanung zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage entspricht, hinsichtlich der Vorranggebiete für Ravenstein (NOK-VRG 19-W und NOK-VRG 20-W), der ursprünglichen Planung. Insoweit wird auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2014 Bezug genommen. Die aufgeführten Änderungen betreffen nicht Vorrangflächen von Ravenstein, weshalb eine weitere Stellungnahme nicht notwendig ist.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.

Absender

Stadt Walldürn

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
264	Aufgrund des Ergebnisses der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) soll im Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn die geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen 2/2 Walldürn komplett entfallen. Diese Konzentrationszone entspricht dem Vorranggebiet Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W) des Teilregionalplans Windenergie. Die geänderte Flächenkulisse soll in den Teilregionalplan übernommen werden.	<p>folgen</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene hatte zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird. Vor diesem Hintergrund entfällt das geplante Vorranggebiet NOK-VRG10-W.</p>
265	Aufgrund des Ergebnisses der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird es im Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn zu Flächenreduzierungen im Bereich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen 2/1 Kaltenbrunn-Wettersdorf-Reinhardsachsen kommen. Diese Konzentrationszone entspricht dem Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) des Teilregionalplans Windenergie. Die geänderte Flächenkulisse soll in den Teilregionalplan übernommen werden.	<p>folgen</p> <p>Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene werden im Umweltbericht berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W wird entsprechend verkleinert.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p>
266	Aufgrund des Ergebnisses der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird es im Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn zu Flächenreduzierungen im Bereich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen 2/5 Altheim kommen. Diese Konzentrationszone entspricht dem Vorranggebiet Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W) des Teilregionalplans Windenergie. Die geänderte Flächenkulisse soll in den Teilregionalplan übernommen werden.	<p>folgen</p> <p>Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene werden im Umweltbericht berücksichtigt. Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 42 ha auf 28 ha verkleinert.</p>

Absender

Stadt Walldürn

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
267	Die im Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn vorgesehene Konzentrationszone 2/3 Glashofen (entspricht Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) des Teilregionalplans Windenergie) wird weiterhin wie geplant aufrechterhalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen von 64 ha auf 57 ha verkleinert.</p>
268	Die im Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn vorgesehene Konzentrationszone 2/7 Altheim (entspricht Vorranggebiet Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W) des Teilregionalplans Windenergie) wird weiterhin wie geplant aufrechterhalten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In dem Vorranggebiet sind bereits seit dem Jahr 2000 fünf Windenergieanlagen in Betrieb. Mit Blick auf mögliche zukünftige Repowering-Maßnahmen wird das Vorranggebiet nunmehr als Ergebnis der Abwägung aufgrund der Vorgaben des Landes zum Artenschutz nicht weiterverfolgt, da es innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans liegt und den artspezifischen Mindestabstand bei Rot- und Schwarzmilan unterschreitet.</p>
269	Bei den Vorranggebieten des Teilregionalplans Windenergie wurden im Bereich der Stadt Walldürn teilweise andere Größen der Gebietskulissen vorgesehen als in der Flächennutzungsplanung. Die Flächenzuschnitte sind dringend abzustimmen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Anpassung der Gebietskulisse wurde im Teilregionalplan soweit wie möglich vorgenommen, allerdings ist aufgrund zum Teil unterschiedlicher Kriterien eine komplette Übereinstimmung der Gebietszuschnitte nicht möglich.</p>

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach
Bürgermeisteramt Limbach

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
270	<p>Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach sowie der Gemeinde Mudau das Vorranggebiet "Heunenbuckel" (NOK-VRG03-W) mit einer Gesamtgröße von ca. 60 ha vor. Der Standort befindet sich nördlich von Wagenschwend bzw. nordwestlich von Balsbach, der Siedlungsabstand beträgt ungefähr 800 m. Das Vorranggebiet deckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach mit den kommunalen Bauleitplanungen. Im Bebauungsplan "Heunenbuckel" ist dabei im Sinne einer Feinsteuerung neben der Standortkonkretisierung der Windenergieanlagen eine Bauhöhenbeschränkung auf 100 m Nabenhöhe festgeschrieben. Der Gemeinderat der Gemeinde Limbach hat am 09.04.2014 den Aufstellungsbeschluss vom 24.05.2012 zur Änderung des Bebauungsplanes "Heunenbuckel" - Sondergebiet Windenergie mit Nabenhöhe von 150 m aufgehoben. Die maximale Nabenhöhe bleibt damit bei allen drei Windenergieanlagen bei 100 m; entsprechend bleibt die Gesamthöhe der Anlagen bei 150 m. An dieser Bauhöhenbeschränkung wird weiterhin festgehalten. Aufgrund der Nähe des VRG "Heunenbuckel" zum VRG "Markgrafenwald" wird die Kumulation von Auswirkungen durch die beiden geplanten Vorranggebiete erwartet. Auch aus diesem Grund und um die Auswirkungen zu reduzieren, will der Limbacher Gemeinderat an der Bauhöhenbeschränkung von 100 m festhalten und hat in seiner Stellungnahme vom 01.04.2016 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der 12 WEA „Markgrafenwald“ um Prüfung gebeten, ob die WEA 12 nicht entfallen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach
Bürgermeisteramt Limbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
271	<p>Weitere voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen werden vor allem für das Landschaftsbild und den Odenwaldlimes erwartet. Durch die Errichtung von WEA in einem Waldgebiet wird sich das Landschaftsbild nachhaltig und nachteilig ändern. Durch ihre Gestalt, Höhe und exponierte Lage verändern die WEA die Landschaft großräumig und werden weithin sichtbar sein. Auch die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe des kulturhistorischen Denkmals "Odenwaldlimes" wird als äußerst nachteilig und negativ belastend erachtet.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Odenwaldlimes ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggebiet im Teilregionalplan erwähnt.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>
272	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe, zahlreiche Fledermausarten) vorliegen. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet "Heunenbuckel" Auswirkungen haben. Insgesamt wird das Vorhaben aus kommunaler Sicht mit voraussichtlich sehr starken negativen Umweltauswirkungen eingeschätzt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W - Heunenbuckel liegt innerhalb des 3 km Radius um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Lösung des artenschutzrechtlichen Konflikts erzielt werden kann, so dass auf eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets verzichtet wird.</p>

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim
Stadt Mosbach

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
273	Nach Abstimmung mit den anderen Kommunen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim teile ich Ihnen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgeben, da unsere Belange nicht berührt sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Bergstraße und zugehörige Kommunen

Absender

Gemeinde Abtsteinach

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
274	<p>Die Gemeinde Abtsteinach steht den Grundsätzen der Regionalplanung hinsichtlich der Nutzung der regenerativen Energien nach wie vor grundsätzlich positiv gegenüber. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Gemeinde die Themenbereiche Regenerative Energienutzung und Energieeffizienz seit langem selbst berücksichtigt und aktiv begleitet. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie nun "Vorranggebiete für Windenergienutzung" dargestellt werden, die gleichzeitig eine außergebietliche Ausschlusswirkung haben. Die Gemeinde Abtsteinach kann als positiv anerkennen, dass der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie für den Gemarkungsbereich der Gemeinde Abtsteinach keine Vorranggebiete für eine Bebauung mit Windkraftanlagen vorsieht. Im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach sind nunmehr die Vorranggebiete "Stillfüssel", KB-VRG06-W, mit 268,0 ha und "Auf der Höhe", KB-VRG07-W, mit 125 ha vorgesehen. Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete steht jedoch im Widerspruch zu den Entscheidungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach vom 19.10.2001, 17.02.2012 und 11.04.2014, auf die Ausweisung des Vorranggebietes „Auf der Höhe“ zu verzichten. Hiermit soll u.a. dem Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegnet werden. Für das Gemarkungsgebiet Wald-Michelbach wird nach wie vor nur die Vorranggebietsfläche "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha befürwortet, die südlich dargestellte Fläche des Vorranggebietes "Stillfüssel" wird nach wie vor ebenfalls abgelehnt. In den weiteren Ausführungen verweisen wir erneut auf die Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach vom 02. Mai 2016, die wir mit einer einzigen Abweichung voll inhaltlich mittragen. Um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einem vertretbaren Rahmen zu halten und auch zum Schutz des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist ein Abstand zwischen möglichen Windparks untereinander nicht von min. 5000 m sondern von min. 10.000 m anzustreben. Bei Einhaltung solcher - unseres Erachtens zwingend erforderlichen - Mindestvorgaben würden sich die vorgenannten Vorranggebiete gegenseitig ausschließen, da diese sämtlich in einem Abstandsbereich zwischen den angestrebten 10.000 m liegen. In diesem Sinne fordern wir, dass Abstandsregelungen von min. 10.000 m zwischen Windparks untereinander festgelegt und berücksichtigt werden. Es wird höchste Zeit, dass solche für die Menschen elementaren Festlegungen getroffen werden und nicht nur immer wieder von der Notwendigkeit solcher Vorgaben gesprochen wird. Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in das natürliche Umfeld, auch über die Gemeindegrenzen hinweg, einfügen müssen. Einer zügellosen und ungeordneten Verspargelung des Odenwaldes werden wir in aller Entschiedenheit entgegentreten. Wir beantragen nachdrücklich, dass unsere vorgenannte Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie Ihre Berücksichtigung findet. Für das weitere Anhörungs- und Offenlegungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Rhein-Neckar behalten wir uns vor, weitere Untersuchungen und Argumente - unter Hinzuziehung von fachlicher sowie juristischer Unterstützung - nachzureichen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>Die Übernahme von kommunalen Planungsbeschlüssen und -wünschen in die Regionalplanung wurde in einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein gerügt. Dabei hat die Regionalplanung von vornherein jene Gemeinden von der Ausweisung von Eignungsflächen ausgeschlossen, die gegen die Windkraftnutzung votiert hatten. Das Gericht führte an, dass es für den Ausschluss fundierte, fachliche Gründe geben müsse. Dass eine Kommune mehrheitlich keine Windkraft auf seinem Gebiet will, erfüllt diese Kriterien nicht. Mit dieser Begründung wurde die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gekippt.</p> <p>UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Im Fokus steht dabei insbesondere das geologische Erbe der Gebiete, jeweils in Verbindung mit dem Kultur- und Naturerbe. Wie bei allen UNESCO-Stätten ist der Schutz des Gebiets in Einklang zu bringen mit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung der Windenergie mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz als eine nachhaltige Form der Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich positiv zu sehen. Diese Einschätzung vertritt auch die deutsche UNESCO-Kommission. Zudem enthält der Status UNESCO Global Geopark bislang keine Normen, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sprechen, solange die geologisch bedeutsamen Stellen innerhalb der UNESCO Global Geoparks geschützt werden. Anzumerken bleibt des Weiteren, dass im baden-württembergischen Teilraum des UNESCO Global Geoparks bereits 20 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb sind. Diese standen bei der Antragstellung und der Verleihung des Titels nicht im Widerspruch zum Status UNESCO Global Geopark.</p> <p>In Bezug auf die Abstände zwischen einzelnen Vorranggebieten für die Windenergienutzung gibt es keine hessischen Landesvorgaben. Unserer Kenntnis nach wird dieses Kriterium auch nur selten in den Planungsprozessen angewendet. Folgende Beispiele sind uns bekannt: Mecklenburg-Vorpommern: Mindestabstand 2,5 km, Region Stuttgart: Mindestabstand 3 km, Niedersachsen: Mindestabstand 5 km. Aus der Rechtsprechung sind uns zwei Urteile des OVG Greifswald vom 03.04.2013 und des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.09.2010 bekannt, in denen ein 5 km Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Grundsatz nicht beanstandet wurden. Bei der Anwendung des Kriteriums ist allerdings die topographische Situation zu berücksichtigen. Während in flachen Regionen wie überwiegend in Norddeutschland</p>

Absender

Gemeinde Abtsteinach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
		<p>Windenergieanlagen von allen Seiten über große Entfernungen einsehbar sind, sorgt die Lage in Mittelgebirgen je nach Topographie für eine Verschattung der Anlagen. Insofern stellt sich die Frage, ob ein 5 km Abstand in einer stark reliefierten Mittelgebirgslandschaft fachlich angemessen ist und bei einer rechtlichen Überprüfung Bestand hätte. Absolut nicht gerechtfertigt unter fachlichen Aspekten ist allerdings vor dem dargestellten Hintergrund die Anwendung eines 10 km Abstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Anwendung eines solchen Abstands kann nur als Verhinderungsplanung gewertet werden.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Abtsteinach

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
275	<p>Die Gemeinde Abtsteinach steht den Grundsätzen der Regionalplanung hinsichtlich der Nutzung der regenerativen Energien nach wie vor grundsätzlich positiv gegenüber. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Gemeinde die Themenbereiche Regenerative Energienutzung und Energieeffizienz seit langem selbst berücksichtigt und aktiv begleitet. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie nun "Vorranggebiete für Windenergienutzung" dargestellt werden, die gleichzeitig eine außergebietliche Ausschlusswirkung haben. Die Gemeinde Abtsteinach kann als positiv anerkennen, dass der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie für den Gemarkungsbereich der Gemeinde Abtsteinach keine Vorranggebiete für eine Bebauung mit Windkraftanlagen vorsieht. Im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach sind nunmehr die Vorranggebiete "Stillfüssel", KB-VRG06-W, mit 268,0 ha und "Auf der Höhe", KB-VRG07-W, mit 125 ha vorgesehen. Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete steht jedoch im Widerspruch zu den Entscheidungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach vom 19.10.2001, 17.02.2012 und 11.04.2014, auf die Ausweisung des Vorranggebietes „Auf der Höhe“ zu verzichten. Hiermit soll u.a. dem Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegnet werden. Für das Gemarkungsgebiet Wald-Michelbach wird nach wie vor nur die Vorranggebietsfläche "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha befürwortet, die südlich dargestellte Fläche des Vorranggebietes "Stillfüssel" wird nach wie vor ebenfalls abgelehnt. In den weiteren Ausführungen verweisen wir erneut auf die Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach vom 02. Mai 2016, die wir mit einer einzigen Abweichung voll inhaltlich mittragen. Um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einem vertretbaren Rahmen zu halten und auch zum Schutz des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist ein Abstand zwischen möglichen Windparks untereinander nicht von min. 5000 m sondern von min. 10.000 m anzustreben. Bei Einhaltung solcher - unseres Erachtens zwingend erforderlichen - Mindestvorgaben würden sich die vorgenannten Vorranggebiete gegenseitig ausschließen, da diese sämtlich in einem Abstandsbereich zwischen den angestrebten 10.000 m liegen. In diesem Sinne fordern wir, dass Abstandsregelungen von min. 10.000 m zwischen Windparks untereinander festgelegt und berücksichtigt werden. Es wird höchste Zeit, dass solche für die Menschen elementaren Festlegungen getroffen werden und nicht nur immer wieder von der Notwendigkeit solcher Vorgaben gesprochen wird. Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in das natürliche Umfeld, auch über die Gemeindegrenzen hinweg, einfügen müssen. Einer zügellosen und ungeordneten Verspargelung des Odenwaldes werden wir in aller Entschiedenheit entgegentreten. Wir beantragen nachdrücklich, dass unsere vorgenannte Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie Ihre Berücksichtigung findet. Für das weitere Anhörungs- und Offenlegungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Rhein-Neckar behalten wir uns vor, weitere Untersuchungen und Argumente - unter Hinzuziehung von fachlicher sowie juristischer Unterstützung - nachzureichen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>Die Übernahme von kommunalen Planungsbeschlüssen und -wünschen in die Regionalplanung wurde in einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein gerügt. Dabei hat die Regionalplanung von vornherein jene Gemeinden von der Ausweisung von Eignungsflächen ausgeschlossen, die gegen die Windkraftnutzung votiert hatten. Das Gericht führte an, dass es für den Ausschluss fundierte, fachliche Gründe geben müsse. Dass eine Kommune mehrheitlich keine Windkraft auf seinem Gebiet will, erfüllt diese Kriterien nicht. Mit dieser Begründung wurde die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gekippt.</p> <p>UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Im Fokus steht dabei insbesondere das geologische Erbe der Gebiete, jeweils in Verbindung mit dem Kultur- und Naturerbe. Wie bei allen UNESCO-Stätten ist der Schutz des Gebiets in Einklang zu bringen mit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung der Windenergie mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz als eine nachhaltige Form der Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich positiv zu sehen. Diese Einschätzung vertritt auch die deutsche UNESCO-Kommission. Zudem enthält der Status UNESCO Global Geopark bislang keine Normen, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sprechen, solange die geologisch bedeutsamen Stellen innerhalb der UNESCO Global Geoparks geschützt werden. Anzumerken bleibt des Weiteren, dass im baden-württembergischen Teilraum des UNESCO Global Geoparks bereits 20 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb sind. Diese standen bei der Antragstellung und der Verleihung des Titels nicht im Widerspruch zum Status UNESCO Global Geopark.</p> <p>In Bezug auf die Abstände zwischen einzelnen Vorranggebieten für die Windenergienutzung gibt es keine hessischen Landesvorgaben. Unserer Kenntnis nach wird dieses Kriterium auch nur selten in den Planungsprozessen angewendet. Folgende Beispiele sind uns bekannt: Mecklenburg-Vorpommern: Mindestabstand 2,5 km, Region Stuttgart: Mindestabstand 3 km, Niedersachsen: Mindestabstand 5 km. Aus der Rechtsprechung sind uns zwei Urteile des OVG Greifswald vom 03.04.2013 und des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.09.2010 bekannt, in denen ein 5 km Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Grundsatz nicht beanstandet wurden. Bei der Anwendung des Kriteriums ist allerdings die topographische Situation zu berücksichtigen. Während in flachen Regionen wie überwiegend in Norddeutschland</p>

Absender

Gemeinde Abtsteinach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
		<p>Windenergieanlagen von allen Seiten über große Entfernungen einsehbar sind, sorgt die Lage in Mittelgebirgen je nach Topographie für eine Verschattung der Anlagen. Insofern stellt sich die Frage, ob ein 5 km Abstand in einer stark reliefierten Mittelgebirgslandschaft fachlich angemessen ist und bei einer rechtlichen Überprüfung Bestand hätte. Absolut nicht gerechtfertigt unter fachlichen Aspekten ist allerdings vor dem dargestellten Hintergrund die Anwendung eines 10 km Abstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Anwendung eines solchen Abstands kann nur als Verhinderungsplanung gewertet werden.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Biblis

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
276	Die Gemeinde Biblis verweist auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2016, in dem festgehalten wurde, dass die Gemeinde Biblis keine Vorrangflächen für Windenergienutzung ausweisen wird. Diese Beschlusslage wurde durch den Gemeindevorstand am 19.04.2016 bestätigt und wird als erneute Beschlussvorlage in die Gremien eingebracht. Vorab haben die in der Gemeindevertretung vertretenen Mitglieder signalisiert, dass die Beschlusslage keine Änderung erfahren wird. Insofern dürfen wir Ihnen die Beschlussvorlage VL-56/2016 nebst dem Beschluss des Gemeindevorstands als Anlage beifügen und vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien erklären, dass an dem Beschluss aus dem Jahr 2014 festgehalten wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wie auf kommunaler Ebene sind auch auf regionaler Ebene keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Gebiet der Gemeinde Biblis vorgesehen.

Absender

Gemeinde Einhausen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
277	Nach Durchsicht der Unterlagen zum aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar können wir feststellen, dass die Belange der Gemeinde Einhausen durch die geänderten Planinhalte nicht berührt werden. Unabhängig hiervon möchten wir nochmals den Argumenten aus unserer Stellungnahme zur ersten Anhörung und zur ersten Offenlage im Jahr 2014 Nachdruck verleihen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass unseren Anregungen im Rahmen der ersten Anhörung und ersten Offenlage nicht gefolgt wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rahmenbedingungen, die dazu geführt haben, im Bereich der Gemeinde Einhausen kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, haben sich nicht geändert. Insofern verweisen wir auf unsere Begründung im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage.</p>

Absender

Gemeinde Fürth

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
278	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth nimmt die aktuell vorgesehene Ausweisung der das Gebiet der Gemeinde Fürth berührenden Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Gorchheimertal

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
279	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gorchheimertal hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 beschlossen, erneut keine Bedenken gegen die Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar-Teilregionalplan Windenergie geltend zu machen.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Groß-Rohrheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
280	Einwände gegen die vorgelegte Planung werden keine erhoben, da die Belange der Gemeinde Groß-Rohrheim nicht berührt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Lautertal

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
281	<p>Im Vergleich zur ersten Anhörung und ersten Offenlage des Planentwurfs wurde das Vorranggebiet Haurod im Bereich der Gemeinde Lautertal wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse (Raumnutzungsanalyse zu Rotmilan-Vorkommen) herausgenommen und nicht mehr weiterverfolgt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal befasste sich mit dieser Angelegenheit abschließend in ihrer Sitzung vom 28. April 2016. Sie nahm die Streichung des Windvorranggebietes "Haurod" im 2. Offenlageentwurf des Teilregionalplanes Windenergie des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar begrüßend zur Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Gemeinde Mörlenbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
282	<p>Die Gemeinde Mörlenbach ist auch in der zweiten Beteiligungsrunde zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit keiner Vorrangfläche Windenergie betroffen. Wir weisen allerdings auf die Kumulationswirkung der potentiellen Flächen Kohlwald (KB-VRG02-W), Kahlberg (KB-VRG03-W), Fuchseiche (KB-VRG05-W), Stillfüssel (KB-VRG06-W), Auf der Höhe (KB-VRG07-W) und vor allem Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) hin. Letztere Vorrangfläche ist aus großen Bereichen des Mörlenbacher Gemeindegebietes vollständig einsehbar. Aufgrund der angestrebten hohen Nabenhöhen sind aber auch die östlich gelegenen Vorrangflächen noch sichtbar. Um eine großflächige "Verspargelung" des vorderen Odenwaldes zu verhindern, sollten in den abschließenden Genehmigungsverfahren, unter Vorbehalt der genaueren artenschutzrechtlichen Gutachten (insbesondere der Waldfledermäuse), nur die tatsächlich ertragreichen Standorte realisiert werden. Auch muss in jedem Fall aus touristischer Sicht der Status „Geopark Bergstraße“ erhalten bleiben. Ein Wegfall dieses Schutzstatus ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Mörlenbach regt daher in ihrer Stellungnahme an, dass vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und unter Sicherstellung des Schutzstatus „Geopark“ nur ein Teil der möglichen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen realisiert wird.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Bei den genannten Vorranggebieten, die visuell auf das Gebiet von Mörlenbach einwirken, werden im Weiteren Planungsverfahren folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>Das Vorranggebiet Kohlberg (KB-VRG02-W) wird wegen erhöhter Abstandserfordernisse zu Wohnhäusern im Außenbereich von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird aus verschiedenen Gründen (Abstand Außenbereichsbebauung, Artenschutz, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p> <p>Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist. Durch diese Maßnahmen wird eine erhebliche Entlastung der visuellen Beeinträchtigung der Gemeinde Mörlenbach und eine Verringerung der Kumulationswirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Mörlenbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
283	<p>Die Gemeinde Mörlenbach ist auch in der zweiten Beteiligungsrunde zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit keiner Vorrangfläche Windenergie betroffen. Wir weisen allerdings auf die Kumulationswirkung der potentiellen Flächen Kohlwald (KB-VRG02-W), Kahlberg (KB-VRG03-W), Fuchseiche (KB-VRG05-W), Stillfüssel (KB-VRG06-W), Auf der Höhe (KB-VRG07-W) und vor allem Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) hin. Letztere Vorrangfläche ist aus großen Bereichen des Mörlenbacher Gemeindegebietes vollständig einsehbar. Aufgrund der angestrebten hohen Nabenhöhen sind aber auch die östlich gelegenen Vorrangflächen noch sichtbar. Um eine großflächige "Verspargelung" des vorderen Odenwaldes zu verhindern, sollten in den abschließenden Genehmigungsverfahren, unter Vorbehalt der genaueren artenschutzrechtlichen Gutachten (insbesondere der Waldfledermäuse), nur die tatsächlich ertragreichen Standorte realisiert werden. Auch muss in jedem Fall aus touristischer Sicht der Status „Geopark Bergstraße“ erhalten bleiben. Ein Wegfall dieses Schutzstatus ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Mörlenbach regt daher in ihrer Stellungnahme an, dass vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und unter Sicherstellung des Schutzstatus „Geopark“ nur ein Teil der möglichen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen realisiert wird.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Bei den genannten Vorranggebieten, die visuell auf das Gebiet von Mörlenbach einwirken, werden im Weiteren Planungsverfahren folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>Das Vorranggebiet Kohlberg (KB-VRG02-W) wird wegen erhöhter Abstandserfordernisse zu Wohnhäusern im Außenbereich von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird aus verschiedenen Gründen (Abstand Außenbereichsbebauung, Artenschutz, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p> <p>Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist. Durch diese Maßnahmen wird eine erhebliche Entlastung der visuellen Beeinträchtigung der Gemeinde Mörlenbach und eine Verringerung der Kumulationswirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Mörlenbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
284	<p>Die Gemeinde Mörlenbach ist auch in der zweiten Beteiligungsrunde zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit keiner Vorrangfläche Windenergie betroffen. Wir weisen allerdings auf die Kumulationswirkung der potentiellen Flächen Kohlwald (KB-VRG02-W), Kahlberg (KB-VRG03-W), Fuchseiche (KB-VRG05-W), Stillfüssel (KB-VRG06-W), Auf der Höhe (KB-VRG07-W) und vor allem Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) hin. Letztere Vorrangfläche ist aus großen Bereichen des Mörlenbacher Gemeindegebietes vollständig einsehbar. Aufgrund der angestrebten hohen Nabenhöhen sind aber auch die östlich gelegenen Vorrangflächen noch sichtbar. Um eine großflächige "Verspargelung" des vorderen Odenwaldes zu verhindern, sollten in den abschließenden Genehmigungsverfahren, unter Vorbehalt der genaueren artenschutzrechtlichen Gutachten (insbesondere der Waldfledermäuse), nur die tatsächlich ertragreichen Standorte realisiert werden. Auch muss in jedem Fall aus touristischer Sicht der Status „Geopark Bergstraße“ erhalten bleiben. Ein Wegfall dieses Schutzstatus ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Mörlenbach regt daher in ihrer Stellungnahme an, dass vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und unter Sicherstellung des Schutzstatus „Geopark“ nur ein Teil der möglichen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen realisiert wird.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Bei den genannten Vorranggebieten, die visuell auf das Gebiet von Mörlenbach einwirken, werden im Weiteren Planungsverfahren folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>Das Vorranggebiet Kohlberg (KB-VRG02-W) wird wegen erhöhter Abstandserfordernisse zu Wohnhäusern im Außenbereich von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird aus verschiedenen Gründen (Abstand Außenbereichsbebauung, Artenschutz, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p> <p>Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist. Durch diese Maßnahmen wird eine erhebliche Entlastung der visuellen Beeinträchtigung der Gemeinde Mörlenbach und eine Verringerung der Kumulationswirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Mörlenbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
285	<p>Die Gemeinde Mörlenbach ist auch in der zweiten Beteiligungsrunde zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit keiner Vorrangfläche Windenergie betroffen. Wir weisen allerdings auf die Kumulationswirkung der potentiellen Flächen Kohlwald (KB-VRG02-W), Kahlberg (KB-VRG03-W), Fuchseiche (KB-VRG05-W), Stillfüssel (KB-VRG06-W), Auf der Höhe (KB-VRG07-W) und vor allem Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) hin. Letztere Vorrangfläche ist aus großen Bereichen des Mörlenbacher Gemeindegebietes vollständig einsehbar. Aufgrund der angestrebten hohen Nabenhöhen sind aber auch die östlich gelegenen Vorrangflächen noch sichtbar. Um eine großflächige "Verspargelung" des vorderen Odenwaldes zu verhindern, sollten in den abschließenden Genehmigungsverfahren, unter Vorbehalt der genaueren artenschutzrechtlichen Gutachten (insbesondere der Waldfledermäuse), nur die tatsächlich ertragreichen Standorte realisiert werden. Auch muss in jedem Fall aus touristischer Sicht der Status „Geopark Bergstraße“ erhalten bleiben. Ein Wegfall dieses Schutzstatus ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Mörlenbach regt daher in ihrer Stellungnahme an, dass vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und unter Sicherstellung des Schutzstatus „Geopark“ nur ein Teil der möglichen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen realisiert wird.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Bei den genannten Vorranggebieten, die visuell auf das Gebiet von Mörlenbach einwirken, werden im Weiteren Planungsverfahren folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>Das Vorranggebiet Kohlberg (KB-VRG02-W) wird wegen erhöhter Abstandserfordernisse zu Wohnhäusern im Außenbereich von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird aus verschiedenen Gründen (Abstand Außenbereichsbebauung, Artenschutz, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p> <p>Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist. Durch diese Maßnahmen wird eine erhebliche Entlastung der visuellen Beeinträchtigung der Gemeinde Mörlenbach und eine Verringerung der Kumulationswirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Mörlenbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
286	<p>Die Gemeinde Mörlenbach ist auch in der zweiten Beteiligungsrunde zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit keiner Vorrangfläche Windenergie betroffen. Wir weisen allerdings auf die Kumulationswirkung der potentiellen Flächen Kohlwald (KB-VRG02-W), Kahlberg (KB-VRG03-W), Fuchseiche (KB-VRG05-W), Stillfüssel (KB-VRG06-W), Auf der Höhe (KB-VRG07-W) und vor allem Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) hin. Letztere Vorrangfläche ist aus großen Bereichen des Mörlenbacher Gemeindegebietes vollständig einsehbar. Aufgrund der angestrebten hohen Nabenhöhen sind aber auch die östlich gelegenen Vorrangflächen noch sichtbar. Um eine großflächige "Verspargelung" des vorderen Odenwaldes zu verhindern, sollten in den abschließenden Genehmigungsverfahren, unter Vorbehalt der genaueren artenschutzrechtlichen Gutachten (insbesondere der Waldfledermäuse), nur die tatsächlich ertragreichen Standorte realisiert werden. Auch muss in jedem Fall aus touristischer Sicht der Status „Geopark Bergstraße“ erhalten bleiben. Ein Wegfall dieses Schutzstatus ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Mörlenbach regt daher in ihrer Stellungnahme an, dass vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und unter Sicherstellung des Schutzstatus „Geopark“ nur ein Teil der möglichen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen realisiert wird.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Bei den genannten Vorranggebieten, die visuell auf das Gebiet von Mörlenbach einwirken, werden im Weiteren Planungsverfahren folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>Das Vorranggebiet Kohlberg (KB-VRG02-W) wird wegen erhöhter Abstandserfordernisse zu Wohnhäusern im Außenbereich von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird aus verschiedenen Gründen (Abstand Außenbereichsbebauung, Artenschutz, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p> <p>Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist. Durch diese Maßnahmen wird eine erhebliche Entlastung der visuellen Beeinträchtigung der Gemeinde Mörlenbach und eine Verringerung der Kumulationswirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Mörlenbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
287	<p>Die Gemeinde Mörlenbach ist auch in der zweiten Beteiligungsrunde zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit keiner Vorrangfläche Windenergie betroffen. Wir weisen allerdings auf die Kumulationswirkung der potentiellen Flächen Kohlwald (KB-VRG02-W), Kahlberg (KB-VRG03-W), Fuchseiche (KB-VRG05-W), Stillfüssel (KB-VRG06-W), Auf der Höhe (KB-VRG07-W) und vor allem Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) hin. Letztere Vorrangfläche ist aus großen Bereichen des Mörlenbacher Gemeindegebietes vollständig einsehbar. Aufgrund der angestrebten hohen Nabenhöhen sind aber auch die östlich gelegenen Vorrangflächen noch sichtbar. Um eine großflächige "Verspargelung" des vorderen Odenwaldes zu verhindern, sollten in den abschließenden Genehmigungsverfahren, unter Vorbehalt der genaueren artenschutzrechtlichen Gutachten (insbesondere der Waldfledermäuse), nur die tatsächlich ertragreichen Standorte realisiert werden. Auch muss in jedem Fall aus touristischer Sicht der Status „Geopark Bergstraße“ erhalten bleiben. Ein Wegfall dieses Schutzstatus ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Mörlenbach regt daher in ihrer Stellungnahme an, dass vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und unter Sicherstellung des Schutzstatus „Geopark“ nur ein Teil der möglichen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen realisiert wird.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Bei den genannten Vorranggebieten, die visuell auf das Gebiet von Mörlenbach einwirken, werden im Weiteren Planungsverfahren folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>Das Vorranggebiet Kohlberg (KB-VRG02-W) wird wegen erhöhter Abstandserfordernisse zu Wohnhäusern im Außenbereich von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wird aus verschiedenen Gründen (Abstand Außenbereichsbebauung, Artenschutz, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p> <p>Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) wird an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage) angepasst, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist. Durch diese Maßnahmen wird eine erhebliche Entlastung der visuellen Beeinträchtigung der Gemeinde Mörlenbach und eine Verringerung der Kumulationswirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
288	<p>Nach eingehenden Beratungen wird seitens der Gemeinde Wald-Michelbach folgende Stellungnahme abgegeben. Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10. Oktober 2014 zur ersten Anhörung des Teilregionalplans Windenergie, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten. Im vorliegenden Entwurf befinden sich die Vorranggebiete Stillfüssel (KB-VRG06-W) mit 268 ha und Auf der Höhe (KB-VRG07-W) mit 125 ha im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach. Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete steht nach wie vor im Widerspruch zu der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung der Gemeinde. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 03.07.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß §§ 5 Abs. 2b i.V.m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen, um u.a. einen Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>In der abgelaufenen Zeitspanne wurden die Planungen nun konkretisiert. Die im Teil-FNP Wind dargestellten Flächen sind das Ergebnis einer auf fachlicher Ebene stattgefundenen Abwägung. Nach einem Abstimmungsgespräch mit den Fachbehörden beim RP Darmstadt, das am 09. Juni 2016 terminiert ist, wird mit der aktuellen Planfassung in den Sommermonaten 2016 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Hier wird der Verband Region Rhein-Neckar wiederum gemäß den gesetzlichen Grundlagen beteiligt. Der Satzungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung ist dann im Dezember 2016 geplant. Wir beantragen nachdrücklich, dass die Planungsgrundlage unseres Teil-FNP im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, ihre Berücksichtigung findet. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass bei einer von Ihnen (Schreiben vom 03.12.2013) vorgenommenen Voranhörung zum Teilregionalplan Wind hinsichtlich dem Stand der kommunalen Planungen, wir Sie mit Schreiben vom 13.01.2014 auf unsere Planungen zum Teil-Flächennutzungsplan Wind hingewiesen und aufgefordert haben, dass die Flächenausweisungen zur Windenergie im Konsens mit den betroffenen Kommunen erfolgen sollte.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>In Bezug auf den FNP der Gemeinde Wald-Michelbach ist anzumerken, dass lediglich ein FNP-Entwurf aus dem Jahr 2013 existiert. Dieser weist unserer Einschätzung nach verschiedene Unstimmigkeiten mit den aktuellen fachlichen Vorgaben zur Windenergieplanung und der aktuellen Rechtsprechung auf. Diese Bedenken haben wir auch im damaligen Anhörungsverfahren geäußert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des aktuellen Planungsstands – es hat bisher lediglich eine vorgezogene Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden – kann dem FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach in der regionalplanerischen Abwägung nur eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
289	<p>Nach eingehenden Beratungen wird seitens der Gemeinde Wald-Michelbach folgende Stellungnahme abgegeben. Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10. Oktober 2014 zur ersten Anhörung des Teilregionalplans Windenergie, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten. Im vorliegenden Entwurf befinden sich die Vorranggebiete Stillfüßel (KB-VRG06-W) mit 268 ha und Auf der Höhe (KB-VRG07-W) mit 125 ha im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach. Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete steht nach wie vor im Widerspruch zu der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung der Gemeinde. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 03.07.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß §§ 5 Abs. 2b i. V. m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen, um u. a. einen Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>In der abgelaufenen Zeitspanne wurden die Planungen nun konkretisiert. Die im Teil-FNP Wind dargestellten Flächen sind das Ergebnis einer auf fachlicher Ebene stattgefundenen Abwägung. Nach einem Abstimmungsgespräch mit den Fachbehörden beim RP Darmstadt, das am 09. Juni 2016 terminiert ist, wird mit der aktuellen Planfassung in den Sommermonaten 2016 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Hier wird der Verband Region Rhein-Neckar wiederum gemäß den gesetzlichen Grundlagen beteiligt. Der Satzungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung ist dann im Dezember 2016 geplant. Wir beantragen nachdrücklich, dass die Planungsgrundlage unseres Teil-FNP im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, ihre Berücksichtigung findet. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass bei einer von Ihnen (Schreiben vom 03.12.2013) vorgenommenen Voranhörung zum Teilregionalplan Wind hinsichtlich dem Stand der kommunalen Planungen, wir Sie mit Schreiben vom 13.01.2014 auf unsere Planungen zum Teil-Flächennutzungsplan Wind hingewiesen und aufgefordert haben, dass die Flächenausweisungen zur Windenergie im Konsens mit den betroffenen Kommunen erfolgen sollte.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>In Bezug auf den FNP der Gemeinde Wald-Michelbach ist anzumerken, dass lediglich ein FNP-Entwurf aus dem Jahr 2013 existiert. Dieser weist unserer Einschätzung nach verschiedene Unstimmigkeiten mit den aktuellen fachlichen Vorgaben zur Windenergieplanung und der aktuellen Rechtsprechung auf. Diese Bedenken haben wir auch im damaligen Anhörungsverfahren geäußert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des aktuellen Planungsstands – es hat bisher lediglich eine vorgezogene Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden – kann dem FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach in der regionalplanerischen Abwägung nur eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
290	<p>In ihren Abwägungsergebnissen wird eine Bedrängungswirkung der beiden Windvorranggebiete "Stillfüssel" und "Auf der Höhe" ausgeschlossen, da laut aktueller Rechtsprechung der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe zu der Wohnbebauung eingehalten wird. Hier ergeben sich Widersprüche zu der im Umweltbericht zur 2. Entwurfsfassung des Teilregionalplans Wind formulierten Darstellung, die erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und kumulative Auswirkungen durch mehrere Anlagenstandorte im 5 km Radius prognostiziert. Der Teilregionalplan Wind bestätigt in seiner Entwurfsfassung zur 2. Anhörung eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes. Außerdem werden kumulative Auswirkungen aufgrund der Ausweisung mehrerer Vorrangflächen innerhalb der 5 km Wirkzone bestätigt. Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum beiderseits des Ulfenbachtals weiterhin Vorrangflächen ausgewiesen werden sollen. Den kumulativen Auswirkungen auf Wohnqualität und Landschaftsbild kann u.E. effektiver durch eine nur einseitige Ausweisung von Vorrangflächen begegnet werden, wie sie in unserem Teil-FNP Entwurf vorgesehen sind. Eine relevante Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen der Wahl der Anlagenstandorte innerhalb der Vorrangflächen, wie es im Umweltbericht zum Teilregionalplan dargestellt wird, ist aufgrund der Höhe und Fernwirkung der Anlagen kaum oder nur sehr eingeschränkt möglich.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bedrängungswirkung, Landschaftsbild und kumulative Wirkungen unterschiedliche Themenbereiche sind, die nicht miteinander vermischt werden dürfen.</p> <p>Die Bedrängungswirkung bezieht sich auf den Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Hier ist der laut Rechtsprechung notwendige Abstand der dreifachen Anlagenhöhe eingehalten.</p> <p>Auch durch eine Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen kann eine Bedrängungswirkung entstehen. Diese kann vermieden werden, wenn bei einem freien Blick in die Landschaft (180 Grad) mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (sog. Fusionsblickfeld) frei von Windenergieanlagen ist. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sollte dieses Fusionsblickfeld mindestens 60 Grad betragen. Das bedeutet, dass bei einem freien Blick in die Landschaft von 180 Grad die maximal durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfelds 120 Grad nicht überschreiten sollte (vgl. z.B. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“). Ob eine Umfassung von Ortschaften vorliegt, kann nicht pauschal anhand einheitlicher und für die gesamte Region anzuwendender Kriterien beurteilt werden, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten lokalen Verhältnisse. So ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Windenergieanlagen von der Ortschaft überhaupt einsehbar sind oder ob diese z.B. aufgrund der Topographie verschattet werden. Insofern kann auch der maximal zu betrachtende Untersuchungsraum um Ortschaften unterschiedlich sein.</p> <p>In Bezug auf die Situation im Ulfenbachtal bedeutet die Anwendung des Kriteriums, dass von allen Ortsteilen im Ulfenbachtal der Fusionsblickwinkel von mindestens 60 Grad freigehalten wird.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
291	<p>In ihren Abwägungsergebnissen wird eine Bedrängungswirkung der beiden Windvorranggebiete "Stillfüssel" und "Auf der Höhe" ausgeschlossen, da laut aktueller Rechtsprechung der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe zu der Wohnbebauung eingehalten wird. Hier ergeben sich Widersprüche zu der im Umweltbericht zur 2. Entwurfsfassung des Teilregionalplans Wind formulierten Darstellung, die erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und kumulative Auswirkungen durch mehrere Anlagenstandorte im 5 km Radius prognostiziert. Der Teilregionalplan Wind bestätigt in seiner Entwurfsfassung zur 2. Anhörung eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes. Außerdem werden kumulative Auswirkungen aufgrund der Ausweisung mehrerer Vorrangflächen innerhalb der 5 km Wirkzone bestätigt. Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum beiderseits des Ulfenbachtals weiterhin Vorrangflächen ausgewiesen werden sollen. Den kumulativen Auswirkungen auf Wohnqualität und Landschaftsbild kann u.E. effektiver durch eine nur einseitige Ausweisung von Vorrangflächen begegnet werden, wie sie in unserem Teil-FNP Entwurf vorgesehen sind. Eine relevante Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen der Wahl der Anlagenstandorte innerhalb der Vorrangflächen, wie es im Umweltbericht zum Teilregionalplan dargestellt wird, ist aufgrund der Höhe und Fernwirkung der Anlagen kaum, oder nur sehr eingeschränkt möglich.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bedrängungswirkung, Landschaftsbild und kumulative Wirkungen unterschiedliche Themenbereiche sind, die nicht miteinander vermischt werden dürfen.</p> <p>Die Bedrängungswirkung bezieht sich auf den Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Hier ist der laut Rechtsprechung notwendige Abstand der dreifachen Anlagenhöhe eingehalten.</p> <p>Auch durch eine Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen kann eine Bedrängungswirkung entstehen. Diese kann vermieden werden, wenn bei einem freien Blick in die Landschaft (180 Grad) mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (sog. Fusionsblickfeld) frei von Windenergieanlagen ist. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sollte dieses Fusionsblickfeld mindestens 60 Grad betragen. Das bedeutet, dass bei einem freien Blick in die Landschaft von 180 Grad die maximal durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfelds 120 Grad nicht überschreiten sollte (vgl. z.B. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“). Ob eine Umfassung von Ortschaften vorliegt, kann nicht pauschal anhand einheitlicher und für die gesamte Region anzuwendender Kriterien beurteilt werden, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten lokalen Verhältnisse. So ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Windenergieanlagen von der Ortschaft überhaupt einsehbar sind oder ob diese z.B. aufgrund der Topographie verschattet werden. Insofern kann auch der maximal zu betrachtende Untersuchungsraum um Ortschaften unterschiedlich sein. In Bezug auf die Situation im Ulfenbachtal bedeutet die Anwendung des Kriteriums, dass von allen Ortsteilen im Ulfenbachtal der Fusionsblickwinkel von mindestens 60 Grad freigehalten wird.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
292	<p>Im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans wurde nach Ihren Abwägungen das Vorranggebiet "Auf der Höhe" um den nördlichen Teil reduziert aufgrund alter Baumbestände und Überlastungsschutz der Ortslagen im Ulfenbachtal (Vermeidung einer Riegelwirkung). Hier ergeben sich Widersprüche zu dem im Rahmen des Teil-FNP der Gemeinde erstellten Artenschutzgutachtens. Hier wird gerade der südliche Teil als konfliktträchtig herausgestellt. Der Empfehlung des Artenschutzgutachtens, den südlichen Teil aufgrund des in großen Teilen sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auszuschließen, wurde im Teil-FNP gefolgt. Außerdem wurde von Seiten des Unesco Geoparks Bergstraße-Odenwald auf die besondere kulturhistorische Bedeutung dieses Bereichs hingewiesen (Stellungnahme Geopark zum RP Südhessen - 1. Entwurf). Eine Reduzierung der landschaftlichen Belastung wäre durch eine Beschränkung von WKA auf einen Höhenrücken effektiver umzusetzen, da Sichtfeldradien, vor allem in südlicher Richtung in geringerem Umfang durch technische Anlagen beeinflusst würden.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Windpark Flockenbusch (TNL Umweltplanung, 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben für sämtliche Vogelarten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p>
293	<p>Hinsichtlich der Gesamtflächengröße führen Sie in der Abwägung an, dass die Gemeinde Wald-Michelbach über das größte Potenzialgebiet im Kreis Bergstraße verfügt und deshalb einen höheren Flächenanteil als die auf Landesebene angestrebten 2 % ausweisen muss. Im aktuellen Entwurf unseres Teil-FNP Wind werden rund 3,2 % des Gemeindegebiets (also 60 % mehr als das Landesziel) und knapp 44% der Potenzialfläche (bezogen auf Windhöflichkeit >5,75m/s und 1000 m Siedlungsabstände) als Konzentrationszonen ausgewiesen. Bezogen auf die Gesamtwaldfläche im Gemeindegebiet werden 4,7 % als Konzentrationsflächen dargestellt. Wir sind der Auffassung, dass dieser Flächenanteil unserer Gemarkungsfläche schon eine überproportionale Mehrbelastung zur Erreichung der im Energiegipfel 2011 (Land Hessen) vereinbarten Ziele darstellt.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Wir verweisen auf die Synopse der Stellungnahmen zur ersten Anhörung und ersten Offenlage des Teilregionalplans. Durch die umfassende Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W - Stillfüssel und KB-VRG07-W - Auf der Höhe wurde die Belastung für Wald-Michelbach bereits erheblich reduziert.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte waag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
294	<p>Hinsichtlich der Gesamtflächengröße führen Sie in der Abwägung an, dass die Gemeinde Wald-Michelbach über das größte Potenzialgebiet im Kreis Bergstraße verfügt und deshalb einen höheren Flächenanteil als die auf Landesebene angestrebten 2 % ausweisen muss. Im aktuellen Entwurf unseres Teil-FNP Wind werden rund 3,2 % des Gemeindegebiets (also 60 % mehr als das Landesziel) und knapp 44% der Potenzialfläche (bezogen auf Windhöffigkeit >5,75m/s und 1000 m Siedlungsabstände) als Konzentrationszonen ausgewiesen. Bezogen auf die Gesamtwaldfläche im Gemeindegebiet werden 4,7 % als Konzentrationsflächen dargestellt. Wir sind der Auffassung, dass dieser Flächenanteil unserer Gemarkungsfläche schon eine überproportionale Mehrbelastung zur Erreichung der im Energiegipfel 2011 (Land Hessen) vereinbarten Ziele darstellt.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Wir verweisen auf die Synopse der Stellungnahmen zur ersten Anhörung und ersten Offenlage des Teilregionalplans. Durch die umfassende Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W - Stillfüssel und KB-VRG07-W - Auf der Höhe wurde die Belastung für Wald-Michelbach bereits erheblich reduziert.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
295	<p>Bei der Behandlung unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Teilregionalplans Wind führen Sie an, dass bezugnehmend auf die aktuelle Rechtsprechung die Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht allein aus der Höhe und Exponiertheit der Anlagen zu begründen ist. Es wurden jedoch drei größere Teilflächen aufgrund ihrer "herausragenden Vielfalt, Eigenart und Schönheit" von Windenergieanlagen freigehalten. Es handelt sich dabei um den Haardtrand, die Bergstraße und den Randbereich des Neckartals. Die Herausnahme der genannten Teilbereiche wird mit der besonderen landschaftlichen Qualität und Eigenart begründet. Die Auszeichnung des Geoparks Bergstraße-Odenwald durch die UNESCO als europäischer Geopark wird bei dieser Auswahl nicht berücksichtigt, obwohl die Auszeichnung die überregionale Bedeutung dieses Landschaftsraums klar belegt und an anderer Stelle der Entwurfsplanung des Teilregionalplans eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes prognostiziert wird. Der Naturpark Pfälzer Wald wird hingegen als Tabukriterium (Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats) bzw. Restriktionsfläche (Waldflächen außerhalb der Kern- und Pflegezonen) behandelt. Die Methodik der Abschichtung ist hier fraglich, da eine unterschiedliche Gewichtung der Kriterien angelegt wird. Auch in der Stellungnahme des Kreis Bergstraße wird auf die besondere Sensibilität des UNESCO Geoparks hingewiesen. Die Beeinflussung ist demnach umso weitreichender, wenn historische Bauten oder Wander- und Mountainbike-Routen betroffen sind. Das ist bei dem geplanten Vorranggebiet Stillfüssel, jedoch noch ausgeprägter und intensiver im Bereich des Vorranggebietes auf der Höhe der Fall. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gebietskulisse des Geo-Naturparks von Windenergieanlagen frei bleiben soll. Bei dem Gebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald handelt es sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft. Auf Grund dieser besonderen Situation wurde die Region des Geo-Naturparks von der UNESCO als globaler Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnliche hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern. Wir weisen darauf hin, wie bedeutsam der Tourismus - und in diesem Zusammenhang das Landschaftsbild sowie das Naturinventar - zu sehen und zu bewerten ist. Auch und gerade im Kernbereich des Odenwaldes ist diesem Kriterium eine besondere Bedeutung beizumessen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Im Fokus steht dabei insbesondere das geologische Erbe der Gebiete, jeweils in Verbindung mit dem Kultur- und Naturerbe. Wie bei allen UNESCO-Stätten ist der Schutz des Gebiets in Einklang zu bringen mit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung der Windenergie mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz als eine nachhaltige Form der Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich positiv zu sehen. Diese Einschätzung vertritt auch die deutsche UNESCO-Kommission. Zudem enthält der Status UNESCO Global Geopark bislang keine Normen, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sprechen, solange die geologisch bedeutsamen Stellen innerhalb der UNESCO Global Geoparks geschützt werden. Anzumerken bleibt des Weiteren, dass im baden-württembergischen Teilraum des UNESCO Global Geoparks bereits 20 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb sind. Diese standen bei der Antragstellung und der Verleihung des Titels nicht im Widerspruch zum Status UNESCO Global Geopark.</p> <p>Anders stellt sich dagegen die Situation in UNESCO Biosphärenreservaten dar. Bei diesen wurde seitens der Bundesregierung ein nationales Komitee (MAB-Komitee) eingesetzt, das in einem langjährigen Prozess detaillierte Empfehlungen zur Windenergienutzung in den deutschen UNESCO Biosphärenreservaten ausgearbeitet hat. Diese kommen derzeit beim UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen zur Anwendung und waren eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der rheinland-pfälzischen Landesregierung, den gesamten Bereich des Biosphärenreservats im Entwurf der dritten Teilfortschreibung des LEP IV als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
296	<p>Die Gemeinde Wald-Michelbach befürwortet die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte grundsätzlich positiv gegenüber. Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in ein Gesamtbild der Gemeinde und des gesamten natürlichen Umfeldes auch über die Gemeindegrenzen hinweg einfügen müssen. Gemäß Beschlusslage der Gemeindevertretung, in dem die Gemeinde die Umsetzung von Windkraftanlagen mit dem notwendigen Augenmaß aktiv angehen will, wird die BImSch-Genehmigung zur Entwicklung und Errichtung des Windparks „Stillfüssel“, der auf der Teilfläche des Vorranggebietes KB-VRG06-W errichtet wird, voraussichtlich in kürze vom RP Darmstadt erteilt werden. Die Umsetzung des Windparks ist ab Oktober 2016 geplant. Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten, das Vorranggebiet Auf der Höhe (KB-VRG07-W) aus den Planunterlagen zu streichen und das Vorranggebiet KB-VRG06-W auf das Gebiet "Stillfüssel" gemäß den geplanten Ausweisungen des Teil-FNP der Gemeinde Wald-Michelbach abzuändern, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald-Michelbach gefordert und beantragt wird. Wir beantragen nachdrücklich, dass unsere vorgenannte Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie ihre Berücksichtigung findet.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Flächennutzungsplanung gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen ist. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>In Bezug auf den FNP der Gemeinde Wald-Michelbach ist anzumerken, dass lediglich ein FNP-Entwurf aus dem Jahr 2013 existiert. Dieser weist unserer Einschätzung nach verschiedene Unstimmigkeiten mit den aktuellen fachlichen Vorgaben zur Windenergieplanung und der aktuellen Rechtsprechung auf. Diese Bedenken haben wir auch im damaligen Anhörungsverfahren geäußert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des aktuellen Planungsstands – es hat bisher lediglich eine vorgezogene Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden – kann dem FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach in der regionalplanerischen Abwägung nur eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebietes Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Gemeinde Wald-Michelbach

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
297	<p>Die Gemeinde Wald-Michelbach befürwortet die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte grundsätzlich positiv gegenüber. Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in ein Gesamtbild der Gemeinde und des gesamten natürlichen Umfeldes auch über die Gemeindegrenzen hinweg einfügen müssen. Gemäß Beschlusslage der Gemeindevertretung, in dem die Gemeinde die Umsetzung von Windkraftanlagen mit dem notwendigen Augenmaß aktiv angehen will, wird die BImSch-Genehmigung zur Entwicklung und Errichtung des Windparks „Stillfüssel“, der auf der Teilfläche des Vorranggebietes KB-VRG06-W errichtet wird, voraussichtlich in Kürze vom RP Darmstadt erteilt werden. Die Umsetzung des Windparks ist ab Oktober 2016 geplant. Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten das Vorranggebiet Auf der Höh (KB-VRG07-W) aus den Planunterlagen zu streichen und das Vorranggebiet KB-VRG06-W auf das Gebiet "Stillfüssel" - gemäß den geplanten Ausweisungen des Teil-FNP der Gemeinde Wald-Michelbach abzuändern, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald-Michelbach gefordert und beantragt wird. Wir beantragen nachdrücklich, dass unsere vorgenannte Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie ihre Berücksichtigung findet.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Flächennutzungsplanung gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen ist. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>In Bezug auf den FNP der Gemeinde Wald-Michelbach ist anzumerken, dass lediglich ein FNP-Entwurf aus dem Jahr 2013 existiert. Dieser weist unserer Einschätzung nach verschiedene Unstimmigkeiten mit den aktuellen fachlichen Vorgaben zur Windenergieplanung und der aktuellen Rechtsprechung auf. Diese Bedenken haben wir auch im damaligen Anhörungsverfahren geäußert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des aktuellen Planungsstands – es hat bisher lediglich eine vorgezogene Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden – kann dem FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach in der regionalplanerischen Abwägung nur eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebietes Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
298	<p>Nicht im Teilregionalplan enthalten ist der Windenergiestandort Hirschhorn, Neckarsteinach / "Greiner Eck", dessen Aufnahme von den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach beantragt wurde. Begründet wurde dies durch die Planungssystematik (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) gilt als Restriktionsfläche). Die Regionalversammlung Südhessen hat jedoch in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2015 in Form eines Abweichungsverfahrens das Vorranggebiet Windpark Greiner Eck beschlossen. Inzwischen wurde der Windpark Greiner Eck nach § 35 Baugesetzbuch vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt. Die Aufnahme des Standorts der Windkraftanlagen des Windparks Greiner Eck ist somit auch in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und dabei insbesondere in die Karte "Regionalbedeutsame Windenergienutzung" zu übernehmen. Das bislang dargestellte "Ausschlussgebiet für die raumbedeutsame Windenergie" muss für diese Standorte dementsprechend entfernt werden.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Standorte der Windenergieanlagen im Bereich Greiner Eck liegen in einem FFH-Gebiet. FFH-Gebiete sind nach der Planungssystematik des Teilregionalplans Windenergie ein weiches Tabukriterium. Weiche Tabukriterien stehen nach Abwägung aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Als Begründung ist hierfür im Teilregionalplan Windenergie ausgeführt, dass FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gehören. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind weiche Tabukriterien einheitlich für den gesamten Planungsraum anzuwenden. Aus diesem Grund ist die Festlegung der Windenergiestandorte im Bereich Greiner Eck als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht möglich, da andernfalls ein Verstoß gegen die Planungssystematik vorliegen würde. Mit dieser Vorgehensweise befinden sich die Planungen des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar in Einklang mit der Vorgehensweise des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt.</p>
299	<p>Die Anregung, dass im Grenzbereich zwischen der hessischen und baden-württembergischen Landesgrenze eine Regelung zur Einhaltung der Abstandsfläche von 1000 m (hessische Regelung) erfolgen soll, wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Hinweis im Planwerk erfolgt jedoch nicht. Diese Regelung wurde vom Kreis Bergstraße als sinnvoll erachtet, da im baden-württembergischen Bereich auch außerhalb der Vorranggebiete durch die bauleitplanerische Steuerung Flächen für Windenergieanlagen geplant werden können. Der Plangeber verweist darauf, dass keine Vorranggebiete im hessisch - baden-württembergischen Grenzraum festgelegt sind und dass es wünschenswert wäre, wenn auf kommunaler Ebene bei der Planung von Konzentrationszonen im Grenzraum auch die Landesregelungen des benachbarten Bundeslandes berücksichtigt werden. Eine Aufnahme eines entsprechenden Passus in das Planwerk wird weiterhin als notwendig erachtet.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Rahmen der dritten Anhörung und dritten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Hintergrund ist, dass in Hessen bereits ein entsprechender Abstand verbindlich vorgegeben ist und nach der Landtagswahl nunmehr auch in Rheinland-Pfalz ein Abstand von 1000 m vorgesehen ist. Im Sinne der Gleichbehandlung soll deshalb dieser Abstand auch für den baden-württembergischen Teilraum angewendet werden. Der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) wird im Rahmen der dritten Anhörung und dritten Offenlage auf 600 m erhöht.</p> <p>Es kann nicht Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie sein, Vorgaben für die zu verwendenden Kriterien im Rahmen der kommunalen Planung der Windenergiesteuerung zu machen.</p>

Absender

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
300	Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie die bestehenden und in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der Kommunen zur Windenergie entsprechend berücksichtigt werden (Gegenstromprinzip nach §1 (3) ROG). Der Planungshoheit der Kommune sollte in der Abwägung entsprechend Rechnung getragen werden.	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>In Bezug auf die Gemeinden im Kreis Bergstraße existiert unserer Kenntnis nach lediglich in Wald-Michelbach ein FNP-Entwurf aus dem Jahr 2013. Dieser weist unserer Einschätzung nach verschiedene Unstimmigkeiten mit den aktuellen fachlichen Vorgaben zur Windenergieplanung und der aktuellen Rechtsprechung auf. Diese Bedenken haben wir auch im damaligen Anhörungsverfahren geäußert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des aktuellen Planungsstands – es hat bisher lediglich eine vorgezogene Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden – kann dem FNP-Entwurf der Gemeinde Wald-Michelbach in der regionalplanerischen Abwägung nur eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen werden.</p>
301	Im Kartenteil des zweiten Entwurfs des Teilregionalplanes Windenergie erfolgt eine Darstellung der Vorranggebiete in Form von Flächensteckbriefen. Im Vergleich zum ersten Entwurf wurden die Anmerkungen zur jeweiligen Fläche jedoch reduziert. Herausgenommen wurden die Anmerkungen zur Beurteilung der Fläche hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen (Strategische Umweltprüfung). Diese sind somit nur noch im Umweltbericht enthalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Information wird angeregt, diese wieder an zentraler Stelle im Planwerk - an ursprünglicher Stelle in den Darstellungen des Kartenteils (Flächensteckbriefe) - aufzunehmen.	<p>nicht folgen</p> <p>In den Anmerkungen zu den Vorranggebieten sind nunmehr ausschließlich Informationen enthalten, die bei den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die noch im Entwurf der ersten Anhörung und Offenlage enthaltene "Gesamtbeurteilung der Vorranggebiete gemäß SUP" gehört nicht zu den diesbezüglich relevanten Informationen.</p>

Absender

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
302	<p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft / Feldflur werden gegen die Planung keine Bedenken erhoben, da es sich vor allem um Wald handelt. Dies wird von uns grundsätzlich positiv beurteilt, da landwirtschaftliche Nutzflächen hierdurch weitgehend geschont werden. Diese positive Beurteilung müsste jedoch revidiert werden, für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzunehmen wären. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass jeden Tag in Deutschland ca. 90 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für andere als landwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der Wald jedoch an Fläche in Deutschland zugenommen hat. Die evtl. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen dürfen dann nicht zu Lasten der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche und ihrer Funktionen umgesetzt werden, sondern durch vorrangigen Einsatz der Walderhaltungsabgabe.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht Bestandteil der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
303	<p>Seitens des Denkmalschutzes wird auf die vorherige Stellungnahme verwiesen: In den Vorranggebieten für Windenergienutzung im Odenwaldteil des Kreises können Kleindenkmäler wie historische Grenzsteine, Wegekreuze, Wegweisersteine, Bildstöcke etc. existieren. Eine genauere Kartierung dieser Kleindenkmäler liegt der Unteren Denkmalschutzbehörde bisher nicht vor, die Denkmaltopografie für diesen Bereich ist noch nicht abgeschlossen. Eine Beurteilung, ob ggf. entsprechende Kulturdenkmäler betroffen sind, ist für die Untere Denkmalschutzbehörde daher nur unzureichend bzw. nicht möglich. Auch lässt das vorliegende Kartenmaterial eine Beurteilung über Betroffenheit oder Beeinträchtigung der übrigen Kulturdenkmäler im unmittelbaren Bereich oder im Umfeld der Vorranggebiete aus Sicht des Denkmalschutzes nicht oder nur unzureichend zu. Eine genauere Beurteilung wird nur bei Vorlage konkreter Planungen möglich sein. Darüber hinaus liegen der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Kenntnisse über eventuell vorhandene Bodendenkmäler vor. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und hessenARCHÄOLOGIE wird verwiesen. Diese hat bereits im Verfahren zum Regionalplan Südhessen - Teilregionalplan Windenergie eine sehr ausführliche Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege abgegeben. Von Seiten des Denkmalschutzes wird auf die diese Stellungnahme verwiesen. Weiterhin wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege in Hessen verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>

Absender

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
304	<p>Hinsichtlich des Artenschutzes regen wir mit Hinweis auf die ausführliche Darlegung in der Stellungnahme vom 15.10.14 an, insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse eine für alle (hessischen) Standorte vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Erst auf dieser Grundlage ist die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials möglich. Das Risiko einer späteren Versagung einer Genehmigung aus artenschutzrechtlichen Gründen oder auch die erhebliche Einschränkung des Betriebes von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen kann mit dieser Vorgehensweise vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Auf das Urteil, wonach selbst in einem Nahrungshabitat für Rotmilane im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten kann, was zum Versagen einer Genehmigung der Windenergieanlage führen kann (HessVGH, Beschluss v. 17.12.13 9 A 1540/12.Z), weisen wir an dieser Stelle nochmals hin. Wir regen an, diesen Aspekt bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz zu berücksichtigen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurde anhand der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur Betroffenheit der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermäuse getroffen. Dabei wurden potenzielle, in diesem Planungsstadium bereits erkennbare Konflikte genannt.</p> <p>Die angeregte Erfassung der Fledermäuse bereits auf regionalplanerischer Ebene ist nicht leistbar bzw. auch nicht sinnvoll, da sich konkrete Betroffenheiten erst dann ermitteln lassen, wenn Art und Umfang der Baumaßnahmen inklusive Zuwegung sowie vorgesehener Betrieb der Anlage bekannt sind, was in diesem Planungsstadium noch nicht der Fall ist.</p> <p>Bei der Prüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde ein 1000 m Prüfradius um bekannte Brutstandorte des Rotmilans als relevantes Beurteilungskriterium herangezogen. Liegt das Vorhaben außerhalb dieses Prüfbereichs, ist aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich davon auszugehen, dass es keinen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorruft. Mit der Einhaltung der Pufferbereiche wird damit bereits in diesem Planungsstadium maßgeblich zur Konfliktvermeidung beigetragen. Daten zu Nahrungshabitaten des Rotmilans im Umkreis von 6000 m um die Brutstandorte liegen nicht vor, so dass sich daraus ergebende potenzielle Konflikte einschließlich möglicher Konfliktlösungen abschließend erst im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt werden können.</p>

Absender

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
305	<p>Mit der (zumindest für den hessischen Teil) ausschließlichen Berücksichtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes über die Nennung von Gebietskategorien (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) wird weder den gesetzlichen Anforderungen noch der besonderen Bedeutung des von der Planung betroffenen Landschaftsraumes gerecht (siehe hierzu ausführlich in unserer Stellungnahme vom 15.10.14). Aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regen wir an, das Landschaftsbild und den Erholungswert stärker in den Fokus der Planung zu rücken. Für den baden-württembergischen Teil wurde gegenüber der ersten Anhörung dieser Aspekt ergänzt (siehe Umweltbericht, S. 26), nicht jedoch für den hessischen Teil. Bereiche mit einer besonderen Erholungseignung sollten von einer Inanspruchnahme für Windenergieanlagen ausgenommen werden. Bezüglich dieser Thematik (insbesondere auch der Methodik) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.10.14.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie wurden - wie bei anderen Themenfeldern auch - keine eigenen Untersuchungen und Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt, sondern es wurden die vorhandenen Daten und Informationen zu den Themengebieten ausgewertet und bei der Beurteilung der Standorte berücksichtigt. Lediglich bei konkreten Konfliktfällen wurden überschlägige Sichtbarkeitsanalysen vor Ort durchgeführt, vor allem auch in Verbindung mit denkmalpflegerischen Belangen.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöufigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Eine Vielzahl von Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie verwendet werden, dienen dem Schutz der Erholungsfunktion. So sind z.B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, EU-Vogelschutzgebiete, Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässer inkl. Randstreifen und bestimmte Naturraumeinheiten nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Damit werden wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert.</p> <p>Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen</p>

Absender

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar.
306	Die vorgesehenen Vorranggebiete liegen teilweise in der Zone III (weitere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten. Dort sind Windenergieanlagen nur möglich, sofern aufgrund der Untergrundausbildung und der Entfernung zum Fassungsbereich keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Die Windkraftanlage darf hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen. Ob entsprechende hydrogeologische Standortbedingungen vorhanden sind, bedarf in jedem Einzelfall einer fachbehördlichen Klärung.	Kenntnisnahme Entsprechend Ihren Ausführungen erfolgt die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Windkraftanlagen der geplanten Vorranggebiete mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung im Rahmen des nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Verfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).

Absender

Stadt Bensheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
307	Die Belange der Stadt Bensheim werden von den Änderungen nicht berührt, weshalb eine erneute Stellungnahme unsererseits nicht erforderlich ist. Wir bedauern, dass auf unserem Gebiet die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung nicht möglich ist.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Hirschhorn

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
308	Das Stadtgebiet von Hirschhorn sollte weiterhin als Ausschlussfläche für die raumbedeutsame Windenergienutzung dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für die gesamte Naturraumeinheit Neckartal.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtgebiet von Hirschhorn wird in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies betrifft auch den Bereich Greiner Eck. Die Standorte der Windenergieanlagen im Bereich Greiner Eck liegen in einem FFH-Gebiet. FFH-Gebiete sind nach der Planungssystematik des Teilregionalplans Windenergie ein weiches Tabukriterium. Weiche Tabukriterien stehen nach Abwägung aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Als Begründung ist hierfür im Teilregionalplan Windenergie ausgeführt, dass FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gehören. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind weiche Tabukriterien einheitlich für den gesamten Planungsraum anzuwenden. Aus diesem Grund ist die Festlegung der Windenergiestandorte im Bereich Greiner Eck als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht möglich, da andernfalls ein Verstoß gegen die Planungssystematik vorliegen würde. Mit dieser Vorgehensweise befinden sich die Planungen des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar in Einklang mit der Vorgehensweise des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt.</p>

Absender

Stadt Lindenfels

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
309	<p>Von Seiten der Stadt Lindenfels bestehen gegen den Teilregionalplan Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken, zumal das Stadtgebiet Lindenfels nicht direkt durch ein Vorranggebiet betroffen ist. Die Stadt Lindenfels liegt allerdings hervorgehoben im Bereich des Vorderen Odenwaldes und hat durch diese exponierte Lage - verbunden mit der Burganlage - einen besonderen landschaftlichen Reiz. Die Burg Lindenfels wird deshalb derzeit für die Besucher durch die Planung eines Infozentrums mit Einkehr- und Rastmöglichkeiten unter Einbeziehung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald aufgewertet. In diesem Zusammenhang spielt natürlich das Kriterium „Landschaftsbild“ eine erhebliche Rolle. Die Vorranggebiete "Kohlwald" (KB-VRG02-W), „Kahlberg“ (KB-VRG03-W) und „Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) liegen in unmittelbarer Nähe des Stadtgebietes Lindenfels und werden das dortige Landschaftsbild erheblich prägen. Während in der ersten Anhörung das Kriterium „Landschaftsbild“ noch nahezu ganz vernachlässigt wurde, wurde jetzt ein Landschaftsbildgutachten nur für die Bewertung des baden-württembergischen Teilbereiches herangezogen. Wir regen daher an, die Landschaftsbildqualität auch für den hessischen Teilbereich näher in den Fokus der Planung zu stellen.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solch grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Als Ergebnis der Abwägung werden die Vorranggebiete in der Umgebung von Lindenfels erheblich reduziert: Das Vorranggebiet KB-VRG02-W wird von 64 ha auf 52 ha verkleinert. Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird nicht weiterverfolgt und das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) um die Hälfte der Flächengröße reduziert. Dadurch wird die Belastung des Landschaftsbilds erheblich verringert.</p>

Absender

Stadt Lindenfels

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
310	<p>Von Seiten der Stadt Lindenfels bestehen gegen den Teilregionalplan Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken, zumal das Stadtgebiet Lindenfels nicht direkt durch ein Vorranggebiet betroffen ist. Die Stadt Lindenfels liegt allerdings hervorgehoben im Bereich des Vorderen Odenwaldes und hat durch diese exponierte Lage - verbunden mit der Burganlage - einen besonderen landschaftlichen Reiz. Die Burg Lindenfels wird deshalb derzeit für die Besucher durch die Planung eines Infozentrums mit Einkehr- und Rastmöglichkeiten unter Einbeziehung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald aufgewertet. In diesem Zusammenhang spielt natürlich das Kriterium „Landschaftsbild“ eine erhebliche Rolle. Die Vorranggebiete "Kohlwald" (KB-VRG02-W), „Kahlberg“ (KB-VRG03-W) und „Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) liegen in unmittelbarer Nähe des Stadtgebietes Lindenfels und werden das dortige Landschaftsbild erheblich prägen. Während in der ersten Anhörung das Kriterium „Landschaftsbild“ noch nahezu ganz vernachlässigt wurde, wurde jetzt ein Landschaftsbildgutachten nur für die Bewertung des baden-württembergischen Teilbereiches herangezogen. Wir regen daher an, die Landschaftsbildqualität auch für den hessischen Teilbereich näher in den Fokus der Planung zu stellen.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solch grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Als Ergebnis der Abwägung werden die Vorranggebiete in der Umgebung von Lindenfels erheblich reduziert: Das Vorranggebiet KB-VRG02-W wird von 64 ha auf 52 ha verkleinert. Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird nicht weiterverfolgt und das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) um die Hälfte der Flächengröße reduziert. Dadurch wird die Belastung des Landschaftsbilds erheblich verringert.</p>

Absender

Stadt Lindenfels

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
311	<p>Von Seiten der Stadt Lindenfels bestehen gegen den Teilregionalplan Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken, zumal das Stadtgebiet Lindenfels nicht direkt durch ein Vorranggebiet betroffen ist. Die Stadt Lindenfels liegt allerdings hervorgehoben im Bereich des Vorderen Odenwaldes und hat durch diese exponierte Lage - verbunden mit der Burganlage - einen besonderen landschaftlichen Reiz. Die Burg Lindenfels wird deshalb derzeit für die Besucher durch die Planung eines Infozentrums mit Einkehr- und Rastmöglichkeiten unter Einbeziehung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald aufgewertet. In diesem Zusammenhang spielt natürlich das Kriterium „Landschaftsbild“ eine erhebliche Rolle. Die Vorranggebiete "Kohlwald" (KB-VRG02-W), „Kahlberg“ (KB-VRG03-W) und „Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) liegen in unmittelbarer Nähe des Stadtgebietes Lindenfels und werden das dortige Landschaftsbild erheblich prägen. Während in der ersten Anhörung das Kriterium „Landschaftsbild“ noch nahezu ganz vernachlässigt wurde, wurde jetzt ein Landschaftsbildgutachten nur für die Bewertung des baden-württembergischen Teilbereiches herangezogen. Wir regen daher an, die Landschaftsbildqualität auch für den hessischen Teilbereich näher in den Fokus der Planung zu stellen.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solch grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Als Ergebnis der Abwägung werden die Vorranggebiete in der Umgebung von Lindenfels erheblich reduziert: Das Vorranggebiet KB-VRG02-W wird von 64 ha auf 52 ha verkleinert. Der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wird nicht weiterverfolgt und das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) um die Hälfte der Flächengröße reduziert. Dadurch wird die Belastung des Landschaftsbilds erheblich verringert.</p>

Absender

Stadt Neckarsteinach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
312	<p>Die Regionalversammlung Südhessen hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2015 in Form eines Abweichungsverfahrens das Vorranggebiet Windpark Greiner Eck beschlossen. Inzwischen wurde der Windpark Greiner Eck nach § 35 Baugesetzbuch vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt. Die Stadt Neckarsteinach fordert daher, die Standorte der Windkraftanlagen des Windparks Greiner Eck auch in den Regionalplan Rhein-Neckar und dabei insbesondere in die Karte "Regionalbedeutsame Windenergienutzung" zu übernehmen. Das bislang dargestellte "Ausschlussgebiet für die raumbedeutsame Windenergie" muss für diese Standorte dementsprechend entfernt werden. Das restliche Stadtgebiet soll weiterhin als Ausschlussfläche für die raumbedeutsame Windenergienutzung dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für die gesamte Naturraumeinheit Neckartal.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Standorte der Windenergieanlagen im Bereich Greiner Eck liegen in einem FFH-Gebiet. FFH-Gebiete sind nach der Planungssystematik des Teilregionalplans Windenergie ein weiches Tabukriterium. Weiche Tabukriterien stehen nach Abwägung aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Als Begründung ist hierfür im Teilregionalplan Windenergie ausgeführt, dass FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gehören. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind weiche Tabukriterien einheitlich für den gesamten Planungsraum anzuwenden. Aus diesem Grund ist die Festlegung der Windenergiestandorte im Bereich Greiner Eck als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht möglich, da andernfalls ein Verstoß gegen die Planungssystematik vorliegen würde. Mit dieser Vorgehensweise befinden sich die Planungen des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar in Einklang mit der Vorgehensweise des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt.</p> <p>Somit wird im Teilregionalplan das gesamte Gebiet der Stadt Neckarsteinach als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.</p>

Absender

Stadt Zwingenberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
313	Bezüglich des Entwurfes des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Stand vom 4.12.2015 werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von dem Magistrat der Stadt Zwingenberg keine Anregungen vorgebracht, da keine Vorranggebiete für Windkraft innerhalb unserer und der benachbarten Kommunen ausgewiesen sind und zum Erhalt der Bergstraßen-Silhouette keine Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden sollen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreisfreie Städte Rheinland-Pfalz

Absender

Stadt Frankenthal

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
314	In Frankenthal ist seitens der Regionalplanung keine Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Auch im Rahmen der zweiten Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie ergeben sich keine Änderungen für das Stadtgebiet. Ferner ist die Steuerung von Windenergieanlagen durch die interkommunale Vereinbarung zur Steuerung der Windkraft im Stadtgebiet bereits geregelt. Daher sind seitens der Stadt Frankenthal keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Landau

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
315	Wir bitten um die korrekte Bezeichnung des gesamten Schutzgebietes als Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen. Im Text finden sich unterschiedliche Bezeichnungen wie "Pfälzerwald", „Naturpark Pfälzerwald". Dies sind jedoch nur Teilbereiche des grenzüberschreitenden Gebietes.	teilweise folgen Da der Teilregionalplan Windenergie nur für den deutschen Teilbereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen gültig ist, wäre eine durchgängige Bezeichnung als Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen fachlich falsch, da im Teilregionalplan keine Aussagen zur Windenergieplanung in den Nordvogesen getroffen sind. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage wird deshalb für diesen Planungsraum einheitlich die Bezeichnung "Naturpark Pfälzerwald" verwendet.
316	In diesem Zusammenhang bitten wir um eine eindeutige Regelung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (in Form von Zielen und Grundsätzen), ob Windenergieanlagen in der Entwicklungszone und im bewaldeten Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen außerhalb der Kern- und Pflegezone zulässig oder unzulässig sind. Für die Ausweisung von Vorranggebieten auf regionaler Ebene ist klar formuliert, dass bewaldete Flächen außerhalb der Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen weiche Tabukriterien sind. Es wurden in diesen Bereichen keine regionalen Vorranggebiete ausgewiesen. Sie wurden aber auch nicht als Ausschlussgebiete definiert. Folglich unterliegen diese Bereiche der kommunalen Planungshoheit. Wir regen an, diese Flächen als Ausschlussflächen darzustellen. Aus den Pressenachrichten (z. B. Südwestdeutsche Zeitung vom 22.12.2015), der Stellungnahme des MAB-Nationalkomitees zur periodischen Überprüfung des deutschen Teils des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 17.09.2014 sowie den Aussagen in der Synopse zum vorliegenden Entwurf des Einheitlichen Regionalplans und den Aussagen auf S. 9 des Entwurfs geht hervor, dass im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen vor dem Hintergrund der Einschätzung des MAB-Nationalkomitees und des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz auch in den bewaldeten Zonen außerhalb der Kern- und Pflegezone keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Dies sind jedoch rein informelle Äußerungen, die (noch) keinen formellen Niederschlag im Einheitlichen Regionalplan gefunden haben, z.B. in Form der Festlegung/Darstellung eines Ausschlussgebietes und/oder der Anpassung der Naturparkverordnung (hier sind Windenergieanlagen in der Stillezone unzulässig, jedoch ist unklar, ob hiervon befreit werden könnte).	folgen Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald / deutsche Teilbereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.
317	Der Abstandsbereich von 200 m für Naturschutzgebiete, Naturwaldreservate und Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen erhalten bleiben. Nur so können die Beeinträchtigungen einer Windenergieanlage gegenüber dem Schutzgebiet, wie z.B. Überprägung Landschaftsbild, Verschattung u.ä. besser abgepuffert werden.	nicht folgen Abstände von 200 m zu Schutzgebieten können nicht als Kriterien berücksichtigt werden, da sie nicht der aktuellen Rechtsprechung entsprechen und somit einen Planungsfehler darstellen würden.

Absender

Stadt Landau

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
318	Im Textteil S. 3 sollte unter Punkt 3.2.4.3 Absatz 3 ergänzt werden: "Die aufgeführte Vereinbarkeit [von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege] ist nachzuweisen durch ergänzende naturschutzfachliche Prüfungen, vgl. dazu Punkt 3.2.4.5."	nicht folgen Unter Plansatz 3.2.4.3 sind Ausführungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung getroffen. Für diese Vorranggebiete hat bereits eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit mit den übrigen regionalplanerischen Zielen, u.a. auch mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, stattgefunden. Im Gegensatz dazu soll bei der kommunalen Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, die Inhalt des Plansatzes 3.2.4.5. ist, die Vereinbarkeit der Planung mit den regionalplanerischen Zielen, insbesondere mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, nachgewiesen werden.
319	Auf S. 3 unter Punkt 3.2.4.4, Absatz 2 folgendes ändern: "§ 24 Landesnaturschutzgesetz" ändern in "§ 22 Abs. 3 BNatSchG", da das alte LNatSchG außer Kraft ist.	folgen Vielen Dank für den Hinweis, die Änderung wird in der dritten Anhörung und Offenlage vorgenommen.
320	Auf S. 9 sollte unter Nr. 2 bei den Restriktionsflächen ergänzt werden: Restriktionsflächen plus Abstand und bei den FFH-Gebieten der im Umweltbericht als klassischer Prüftatbestand eingetragene 1.000 m Prüfbereich vermerkt werden.	nicht folgen Bei den Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) werden keine Abstände angewendet. Bei den 1000 m um die FFH-Gebiete handelt es sich um einen Prüfbereich im Rahmen des Umweltberichts, nicht um einen Abstand zu FFH-Gebieten im Sinne eines weichen Tabukriteriums. Ein entsprechendes Vorgehen würde der aktuellen Rechtsprechung widersprechen.
321	Auf S. 11 "Einzelfallprüfung" sollte unter Punkt Denkmalschutz ergänzt werden: "Blickbeziehungen zu Burgen, Aussichtstürmen und anderen Kulturdenkmalen". In Rheinland-Pfalz gibt es viele solcher Kulturdenkmale, insbesondere im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, auf die bei der Errichtung von Windenergieanlagen besonders Rücksicht zu nehmen ist.	folgen Im Kriterienkatalog wird das Kriterium der Einzelfallprüfung "Denkmalschutz / Flächen mit Blickbeziehungen zu den Welterbestätten Speyrer Dom und Kloster Lorsch" umformuliert: "Denkmalschutz / Flächen mit Blickbeziehungen zu den Welterbestätten Speyrer Dom und Kloster Lorsch sowie zu anderen Kulturdenkmalen mit nationaler und regionaler Bedeutung"

Absender

Stadt Ludwigshafen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
322	<p>Bereits mit Mail vom 24.2.14 haben wir darauf hingewiesen, dass eine vertragliche Vereinbarung über die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen zwischen den Kommunen Bobenheim-Roxheim, Frankenthal, Lamsheim, Ludwigshafen und den Verbandsgemeinden Maxdorf und Mutterstadt besteht. Für das Stadtgebiet Ludwigshafen sieht die gemeinsame Konzeption keine Flächen für Windkraftanlagen vor. Wir gehen davon aus, dass die Inhalte der gemeinsamen Konzeption und Vereinbarung wie auch die entsprechende 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigshafen bei der Ausweisung von Vorrangflächen und Ausschlussflächen im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt wurden. Daneben gehen wir davon aus, dass die kommunale Planungshoheit im Rahmen des gültigen FNP vom Teilregionalplan Windenergie nicht berührt wird. Demgemäß bestehen seitens der Stadt Ludwigshafen gegen den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anzumerken ist von unserer Seite, dass die vertragliche Vereinbarung zur Steuerung der Windenergienutzung auf einem fachlichen Konzept beruht, das im Jahr 2005 erstellt wurde. Seitdem haben sich sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Rechtsprechung und fachlichen Erkenntnisse erheblich geändert, so dass dieses Konzept unseres Erachtens einer aktuellen juristischen Prüfung nicht standhalten würde und somit vermutlich auch die Vereinbarung auf einer nicht rechtskonformen Grundlage aufbaut.</p> <p>Daneben ist anzumerken, dass die kommunale Planungshoheit insofern berührt wird, dass die Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Regionalplanung bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.</p>

Absender

Stadt Neustadt
Stadthaus I

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
323	<p>Grundsätzlich weist das Vorranggebiet NW-VRG01-W in Mußbach viele Gunstfaktoren für die Errichtung von Windenergieanlagen auf, wie die relativ ausgeräumte Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die Vorbelastungen durch Autobahn, Gleisanlage und Hochspannungsanlagen, die knapp 4 km östlich gelegenen Hasslocher Anlagen, die Ebenheit der Fläche, die Nähe zu einem Anschlusspunkt für die Zuleitungen sowie die Entfernung vom landschaftsprägenden Haardtrand. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht positiv ist auch der große Abstand zu Siedlungsbereichen und das Fehlen betroffener touristischer Infrastruktur (Wander/Radwege) in der Erweiterungsfläche. Im Rahmen eines zur Zeit laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Windenergieanlagen im angedachten erweiterten Vorranggebiet Mußbach gibt es in der derzeitigen fachbehördlichen Prüfung Hinweise auf verschiedene Konfliktbereiche. Die städtische Umweltschutzabteilung führt das Verfahren als untere Immissionsschutzbehörde. Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie einem am 18.04.2016 durchgeführten Erörterungstermin lässt sich folgendes Zwischenfazit ziehen: In der fachbehördlichen Detailprüfung zeichnet sich ab, dass das Konfliktpotenzial mit windkraftsensiblen Brut- und Gastvögeln höher sein könnte als bisher angenommen. Dies unter Berücksichtigung der Meldungen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz sowohl zu den Arten als auch den Zugrichtungen für den Vogelzug. Noch zu klären ist in den kommenden Wochen, ob und wie stark die Erreichbarkeit des Naturschutzgebietes "Mußbacher Baggerweiher" und des angrenzenden Vogelschutzgebiets bzw. die Vogelflugrouten durch Windenergieanlagen in der erweiterten Vorrangfläche beeinträchtigt würden. Fest steht, dass die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zum Gewässer und zum Vogelschutzgebiet in der Erweiterungsfläche größtenteils nicht eingehalten werden können und der Standort daher aus naturschutzfachlicher Sicht (Nähe zu Naturschutz- und Vogelschutzgebiet) nicht ideal ist. In Bezug auf die Betroffenheit des Landschaftsbilds gab es insbesondere aus Mußbach, aber auch aus einigen Nachbarkommunen, Kritik an Windkraftanlagen in diesem Gebiet, da daraus Beeinträchtigungen des Erholungspotenzials zwar nicht im eigentlichen Erweiterungsgebiet, aber im weiteren Umfeld wie den Randlagen der Ortschaften Ruppertsberg und Meckenheim sowie am Haardtrand/vom Haardtrand aus entstehen könnten. Hingewiesen wurde auch auf die Tatsache, dass Windkraftanlagen in diesem Erweiterungsgebiet diejenigen wären, die der Weinstraße bzw. dem Haardtrand (bisher) am nächsten kämen. Kritisch wurde dabei auch die im Landesvergleich geringe Windhöflichkeit gesehen. Ob und in welchem Ausmaß sich die erweiterte Vorrangfläche für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignet, wird die aktuell laufende fachbehördliche Prüfung eines konkreten Antrags auf Errichtung zweier Windkraftanlagen in diesem Gebiet ergeben. Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt daher die vorliegende Stellungnahme unter den ausdrücklichen Vorbehalt, dass sich aus der laufenden fachbehördlichen Prüfung keine eindeutigen natur- oder artenschutzrechtlichen Ausschlussstatbestände ergeben. Sollten uns konkrete dergestaltige Sachinformationen vorliegen, werden wir diese umgehend nachreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Natur- oder artenschutzrechtliche Ausschlussstatbestände, die aus der fachbehördlichen Prüfung der Stadt Neustadt hervorgegangen sind, liegen nicht vor. Aus den vorliegenden Fachgutachten ergeben sich ebenfalls keine Sachinformationen, die einer Realisierung des Standortes aus diesen Kriterien entgegenstehen würden.</p> <p>Dies gilt sowohl für das ornithologische Fachgutachten zum geplanten Windpark (GÖFA GmbH, 2015), die Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 6616-02 "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" (NaturProfil, 2015) als auch für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (NaturProfil, 2015).</p>

AbsenderStadt Neustadt
Stadthaus I

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
324	<p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung ausdrücklich. Wir weisen allerdings auf einige Waldflächen im westlichen Gemarkungsgebiet Neustadts (Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald) hin, die aktuell als Weißfläche dargestellt sind. Die Steuerung der Windenergienutzung soll dort gem. Regionalplan durch die kommunale Flächennutzungsplanung erfolgen. Nach dem klaren Votum des Unesco-Nationalkomitees vom Februar 2015, auch in den bewaldeten Zonen außerhalb der Kern- und Pflegezonen keine Windenergieanlagen zu errichten, regen wir an, die o.g. Waldgebiete bereits auf Ebene der Regionalplanung als Ausschlussflächen festzulegen. Auch die Koalitionsverhandlungen im Land und die Aussagen im Entwurf des Koalitionsvertrages zum Thema "Landesentwicklungsprogramm und Windkraftanlagen" deuten aktuell in die Richtung, dass das gesamte Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald zukünftig bereits auf Ebene der Landesplanung als Ausschlusskriterium definiert werden soll.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>

Absender

Stadt Worms

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
325	<p>Die Stadt Worms nimmt den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zur Kenntnis und stellt fest, dass die Festlegung des Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Worms übereinstimmt. Eine Ausweisung weiterer Flächen und Standorte für die Windenergienutzung ist im Stadtgebiet von Worms nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mörsstadt und Pfeddersheim sowie zu dem nördlich von Leiselheim gelegenen Aussiedlerhof geringfügig von 189 ha auf 183 ha verkleinert.</p>

Landkreis Bad Dürkheim und zugehörige Kommunen

Absender

Landkreis Bad Dürkheim

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
326	<p>Die Bedenken der Kreisverwaltung gegen die Nichtausweisung des Grünstadter Gemeindebergs als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung wurden durch die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar in deren Sitzung am 4. Dezember 2015 zurückgewiesen - unter Verweis auf das im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung erstellte Gutachten "Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung".</p> <p>Die Kreisverwaltung konnte mit ihren Hinweisen auf die Besonderheiten des Grünstadter Gemeindebergs und seine naturschutzfachliche Bedeutung nicht durchdringen und infolge dessen keine Anpassung der Grenzen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Haardttrand bewirken - obwohl diese ihrer Auffassung nach im Bereich Grünstadt die lokalen landschaftlichen Eigenarten nicht ausreichend berücksichtigen. Insbesondere erfolgte die Abgrenzung der historischen Kulturlandschaft und damit des Ausschlussgebietes für Windenergieanlagen im Bereich des sog. Leininger Sporns, der den nördlichen Abschluss des Haardtgebirges darstellt, insofern inkonsequent, als ansonsten von der Abbruchkante des Haardtgebirges aus gemessen die Grenze in einem Abstand von fünf bis sechs Kilometer verläuft. Vom Leininger Sporn mit der Ortschaft Battenberg aus verläuft die Grenze der historischen Kulturlandschaft hingegen in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von weniger als einem Kilometer. Bis zur geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf dem Grünstadter Berg sind es von hier aus nur rd. 3 Kilometer. Von der dem Leininger Sporn nördlich gegenüberliegenden Burg Neuleiningen sind es bis zur geplanten Konzentrationszone nur rd. 2 Kilometer. Wäre in diesem Bereich bei der Grenzziehung in gleicher Weise verfahren worden wie im übrigen Verlauf des Haardtgebirges, wäre der Grünstadter Gemeindeberg in angemessener Weise Teil der historischen Kulturlandschaft und damit Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen. Die mit einem räumlichen Puffer versehene Einbeziehung der Burg Battenberg und der Burg Neuleiningen in den historischen Kulturraum würde auch den im o.g. Gutachten selbst gesetzten Maßstäben umfänglicher Rechnung tragen, als deren bloße Erfassung am äußersten Rand ohne weiteren "Schutzgürtel", zu dem der Grünstadter Gemeindeberg gehört. Nach Aussagen des Gutachtens sind historische Kulturlandschaften "räumlich abgegrenzte Teile einer Landschaft, die durch geschichtlich bedeutsame Kultur-, Bau- und Bodendenkmale geprägt sind ... oder darüber hinausgehend anderweitige Zeugnisse geschichtlicher Ereignisse, Epochen oder Entwicklungen beinhalten." Im Gleichen Sinne definierte der Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz auf seiner 23. Sitzung am 19./20. Mai 2003 in Görlitz die historische Kulturlandschaft als „einen Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird." Laut Gutachten „muss verantwortlich umgegangen werden mit der über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft und ihren unverwechselbaren Stadt- und Ortsbildern. Die Schönheit und Einmaligkeit gilt es zu erhalten und gleichzeitig zu stärken".3)</p> <p>Folgerichtig wäre es gewesen, auch das weitere Umfeld der Burgen Battenberg und Neuleiningen in die historische Kulturlandschaft einzubeziehen. Das ist jedoch nicht geschehen. Damit blieb der Grünstadter Gemeindeberg sog. Weißfläche, über deren Eignung bzw. Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen zukünftig die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung entscheiden. In Folge der geplanten "Weißflächenausweisung" haben die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land und die Stadt Grünstadt zwischenzeitlich im Vorgriff auf den Teilregionalplan</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden. Da der Grünstädter Berg im Bereich des Naturparks Pfälzerwald liegt, wird er folglich zukünftig regionalplanerisches Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung.</p>

Absender

Landkreis Bad Dürkheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
	<p>Windenergie die Flächennutzungsplanänderung (Ausweisung von Konzentrationszonen) eingeleitet und offengelegt und gleichzeitig die Zulassung einer Zielabweichung von den Zielen des derzeit noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004 bei der oberen Landesplanungsbehörde beantragt. Keine Berücksichtigung fand bisher die landesplanerische Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 18. März 2014, die eine Unvereinbarkeit der Ausweisung auf dem Grünstadter Gemeindeberg mit den Erfordernissen der Raumordnung konstatiert hatte. Für den Kreis ist dies ein Indiz dafür, dass die (gewollte) regionalplanerische Zurückhaltung bei der räumlichen Steuerung der Windenergie Defizite in der Berücksichtigung landesplanerischer Erfordernisse zur Folge haben kann. Dieser Befürchtung hat die Verwaltung bereits in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2012 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Ausdruck verliehen. Der Kreis wird im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung der Kommunen nochmals eindringlich die Beachtung der raumordnerischen, denkmalpflegerischen und naturschutzfachlichen Belange einfordern. Dies wäre aber entbehrlich, wenn der landschaftlich und naturschutzfachlich herausragende Bereich des Grünstadter Gemeindebergs in das Ausschlussgebiet Haardtrand einbezogen würde. Das Festhalten an einer gutachterlichen Grenzziehung, die im Bereich Grünstadt, Battenberg und Neuleiningen die selbst gesetzten Maßstäbe in Frage stellt, ist für den Kreis nach wie vor nicht nachvollziehbar.</p>	

Absender

Stadt Bad Dürkheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
327	Zum Teilregionalplan Windenergie werden im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage gemäß § 10 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Deidesheim

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
328	Seitens der Verbandsgemeinde Deidesheim werden gegen den vorgelegten 2. Entwurf des Teilregionalplans Windenergie weiterhin keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
329	Seitens der Ortsgemeinde Meckenheim bestehen Bedenken hinsichtlich der nun verringerten Abstände zu Landes- und Kreisstraßen sowie insbesondere bezüglich der entfallenen zusätzlichen Abstandsflächen zu den Tabubereichen "Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Kernzonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald". Der Gemeinderat fordert hierzu eine Begründung, warum nun die Abstände zu den Straßen verringert werden und auf die zusätzlichen Schutzabstände zu den Tabubereichen verzichtet werden soll. Aus Sicht der Gemeinde Meckenheim muss an den Abstandsflächen in der ursprünglichen Fassung unbedingt festgehalten werden.	nicht folgen <ul style="list-style-type: none"> • In der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" sind verbindliche Kriterien für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung enthalten. Danach soll mit Ausnahme von Bundesautobahnen und mehrbahnigen Kraftfahrstraßen zu allen sonstigen öffentlichen Straßen ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Um eine Einheitlichkeit des Teilregionalplans Windenergie zu gewährleisten, wurde diese hessische Regelung auch im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar angewendet. Aus diesem Grund wurde der Abstand der Vorranggebiete zu Landes- und Kreisstraßen auf 100 m verringert. Eine genaue Überprüfung der Abstände von Anlagenstandorten zu Straßen findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der zuständigen Behörden statt. • Nach der aktuellen Rechtsprechung können nur die Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, als harte Tabukriterien eingestuft werden. Abstandsflächen zu Schutzbereichen gehören demnach nicht zu den harten Tabubereichen. Insofern läge ein Planungsfehler vor, wenn im Teilregionalplan Windenergie Abstandsflächen zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern etc. als harte Tabukriterien festgelegt würden.
330	Des Weiteren bitten wir um eine nähere Erläuterung der tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Planungsträger, aufgrund der aktuellen Ergänzung, dass die bauleitplanerische Steuerung eine eigenständige Entscheidung dieser ist.	Kenntnisnahme Im Teilregionalplan Windenergie werden in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum Vorranggebiete und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Diese sind als Ziele der Regionalplanung in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete obliegt die Windenergiesteuerung der kommunalen Ebene. Das heißt, es ist die eigenständige Entscheidung der Kommune, ob sie überhaupt eine Planung vornimmt oder die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zulässt. Für den Fall, dass sich die Kommune für eine Planung entscheidet, ist es - im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung - auch ihre eigenständige Entscheidung, welche Planungskriterien sie verwendet und wie sie diese gewichtet, solange im Sinne der Rechtsprechung substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.

Absender

Verbandsgemeinde Freinsheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
331	In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Freinsheim am 26.04.2016 wurde über die zweite Anhörung und zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie beraten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde einstimmig beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar mitzuteilen, dass seitens der Verbandsgemeinde Freinsheim keine Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf gemacht werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AbsenderVerbandsgemeinde Hettenleidelheim
Ortsgemeinde Wattenheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
332	Die Ortsgemeinde Wattenheim verfolgt weiterhin ihre Pläne zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Entwicklungszone im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald im Bereich der BAB A 6 (Verlärmmung / Punkt 3.2.4.4). Dieser Bereich ist nicht als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung dargestellt und soll auch weiterhin der kommunalen Planungshoheit obliegen.	nicht folgen Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.
333	Gleichzeitig verfolgen wir als Ortsgemeinde Wattenheim die Teilfortschreibung Windenergienutzung des FNP der VG Hettenleidelheim.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Wachenheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
334	Die Gemeinde Friedelsheim nimmt den Inhalt des Teilregionalplanes Windenergie zur Kenntnis und formuliert keine Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
335	Die Gemeinde Gönnheim nimmt den Inhalt des Teilregionalplanes Windenergie zur Kenntnis und formuliert die Anregungen, dass die Inhalte des Vertrages für die Darstellung von Flächen für die Windenergieanlagen mit der Verbandsgemeinde Maxdorf berücksichtigt werden. Der betroffene Vertrag ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.	nicht folgen Der im der vertraglichen Vereinbarung nach § 204 BauGB zwischen der Verbandsgemeinde Wachenheim und der Verbandsgemeinde Maxdorf enthalten Standort für die Windenergienutzung "Im Hellgärtel" weist nur eine Flächengröße von 13 ha auf und entspricht damit nicht der im Teilregionalplan Windenergie angesetzten Mindestflächengröße von 20 ha. Der Standort kann allerdings auf kommunaler Ebene weiterverfolgt werden.
336	Die Stadt Wachenheim nimmt den Inhalt des Teilregionalplanes Windenergie zur Kenntnis und formuliert keine Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
337	Die Verbandsgemeinde Wachenheim nimmt den Inhalt des Teilregionalplanes Windenergie zur Kenntnis und formuliert keine Anregungen. Des Weiteren beschließt der Rat, sich der Entscheidungen und Anregungen der Ortsgemeinden anzuschließen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis und zugehörige Kommunen

Absender

Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
338	<p>Im Bereich der Gemeinde Bobenheim-Roxheim verbleiben auf Grundlage der gemeinsam vereinbarten Kriterien Flächenpotenziale westlich des Ortsteils Roxheim. Diese sind im südlichen Teilbereich mit ca. 21 ha als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Bobenheim-Roxheim verankert. Die vorgenommene Flächenabgrenzung stimmt jedoch auf ca. 1,5 ha nicht mehr mit den gemeinsam vereinbarten Kriterien überein, da zu einer landwirtschaftlichen Aussiedlung sowie zu einer unterirdischen Versorgungsleitung die vereinbarten Mindestabstände unterschritten werden. Eine Ausdehnung der Fläche über die bisherige Darstellung hinaus in Richtung Norden würde einen bandartigen Riegel aus Windkraftanlagen ermöglichen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Die Flächenabgrenzung muss daher auf circa 19 ha zurückgenommen werden. Wir bitten Sie daher die Ausschlussflächen und die Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen (circa 19 ha) in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen und die Planungen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die von der RMR betriebenen Rohrfernleitungsanlagen ist explizit in den Anmerkungen zum Vorranggebiet Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W) hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Roxheim die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>
339	<p>Gemäß den Anmerkungen zur Fläche RP-VRG01-W sollen im Vorranggebiet Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Natur (insbesondere die Rohrweihe) vorliegen. Konkrete Hinweise auf der Grundlage einer Untersuchung liegen der Gemeinde jedoch nicht vor. Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange nicht ausgeschlossen werden kann, unterstützen wir die Aufnahme folgenden Anmerkung "Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen."</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Roxheim die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>

Absender

Gemeinde Böhl-Iggelheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
340	Der Gemeinderat der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 dem Planentwurf zugestimmt.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Limburgerhof

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
341	Der Ausschuss für Bauen und Energie empfiehlt dem Gemeinderat, keine Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, abzugeben.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
342	Nach hausinterner Abstimmung mit den betroffenen Fachreferaten teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Rhein-Pfalz-Kreises zu diesen geänderten Planinhalten keine Anregungen vorzutragen sind. Wir bitten Sie allerdings, die von den Gemeinden und Verbandsgemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises sowie der Stadt Schifferstadt bei Ihnen eingehenden Stellungnahmen zu beachten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
343	Die Ortsgemeinde Beindersheim fordert, dass bei der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen zu den als "Wohnbau gemischter Nutzung im Außenbereich" ausgewiesenen Flächen ein Mindestabstand von 1000 m eingehalten wird. Die Ortsgemeinde Beindersheim spricht sich darüber hinaus gegen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf ihrer Gemarkung aus.	teilweise folgen Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie werden die aktuellen Landesvorgaben zu den Siedlungsabständen in Rheinland-Pfalz berücksichtigt, indem zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich ein Abstand von 1000 m eingehalten wird. Bei Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich wird ein Abstand von 600 m angesetzt. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Auf der Gemarkung Beindersheim ist im Teilregionalplan kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.
344	Die Ortsgemeinde Heßheim hält an Ihrer Stellungnahme, die im Rahmen der ersten Anhörung abgegeben wurde, fest: "Aus Sicht der Ortsgemeinde Heßheim ist bei den Ausschlusskriterien der Abstand zu Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Innenbereich von 750 m auf 1.000 m zu erhöhen. Da die Ortsgemeinde Heßheim bereits durch die Autobahnen A 61 und A 6 sowie die Deponie durch Immissionen stark belastet ist, wird eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen in Form von Schallimmissionen, Schlagschattenwurf usw. abgelehnt. Deshalb werden aus Sicht der Ortsgemeinde Heßheim innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Heßheim Windkraftanlagen abgelehnt." Darüber hinaus stimmt die Ortsgemeinde Heßheim der Herausnahme des "Abstandserfordernisses zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung (...)" (s. bei „Übersicht über die geänderten Planinhalte im Vergleich zur ersten Anhörung und ersten Offenlage“, Punkt 3., Tabelle) nicht zu.	teilweise folgen Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie werden die aktuellen Landesvorgaben zu den Siedlungsabständen in Rheinland-Pfalz berücksichtigt, indem zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich ein Abstand von 1000 m eingehalten wird. Auf der Gemarkung der Gemeinde Heßheim sind keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Teilregionalplan festgelegt. Die unter den weichen Tabukriterien gelisteten Abstandserfordernisse zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung von 750 bis 1000 m im Innenbereich und 500 bis 750 m im Außenbereich mussten aus rechtlichen Gründen aus dem Kriterienkatalog herausgenommen werden und werden im Rahmen der dritten Anhörung durch die einheitliche Anwendung eines Abstands von 1000 m Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich bzw. 600 m im Außenbereich ersetzt (s.o.).
345	Die Ortsgemeinde Heuchelheim hält an Ihrer Stellungnahme, die im Rahmen der ersten Anhörung abgegeben wurde, fest: "Die Ortsgemeinde Heuchelheim spricht sich gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf ihrer Gemarkung aus, da auf der Gemarkung Heuchelheim bereits eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen besteht."	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen. Auch weiterhin sind in der Gemeinde Heuchelheim neben der bestehenden Vorrangfläche keine weiteren Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Teilregionalplan vorgesehen.
346	Die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim teilt die von den Ortsgemeinden vorgebrachten Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Maxdorf

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
347	Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Verbandsgemeinde Maxdorf keine Anregungen vorgebracht werden.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Germersheim und zugehörige Kommunen

Absender

Landkreis Germersheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
348	<p>Von Seiten der Bauleitplanung wurde in der Stellungnahme vom 23.10.2014 zur ersten Offenlage angeregt, in den Angaben zur Fläche GER-VRG03-W die Zahl der geplanten Anlagen entfallen zu lassen, da es sich hierbei um eine nicht gesicherte Angabe handelt, die sich im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens noch verändern kann. Dieser Anregung wurde entsprochen. Im März/April 2016 wurden in dem Vorranggebiet in Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum 5 Windkraftanlagen von der Kreisverwaltung genehmigt.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend dem aktuellen Stand werden im Standortdatenblatt zum Vorranggebiet Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W) die fünf mittlerweile errichteten Anlagen aufgeführt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Hatzenbühl von 83 ha auf 74 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Germersheim

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
349	<p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Germersheim wird folgender Hinweis zu dem Vorranggebiet Freisbach, Lustadt/Niederberg (GER-VRG02-W) vorgebracht: Das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet überspannt mit dem nördlichen Teilgebiet das als Vogelschutzgebiet "Speyerer Waid, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" ausgewiesene Bachauensystem des Kaltenbachs. Die besondere Bedeutung der Bruchbachaue als Lebensraum und Vernetzungselement in der ausgeräumten Agrarlandschaft wird durch die Ausweisung des betreffenden Bereichs in der in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz als "Westlicher Teil der Bruchbachaue SW Freisbach" bestätigt. Etliche Bereiche unterliegen als Röhrichtkomplexe und Weidenauewald dem besonderen gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Zwischenzeitlich vorhandene avifaunistische Erkenntnisse belegen die Bedeutung und das Potential für die Vogelwelt und sprechen gegen eine Ausweisung dieses Teil-Vorranggebiets im Bereich des Bruchbachs. Auf die Ausweisung als Vorranggebiet sollte für den Bereich im Teilregionalplan Windenergie verzichtet werden, da mit erheblichen artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und die Möglichkeit einer Bewältigung auf der Antragsebene als sehr kritisch zu sehen ist.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Nach der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Dieses sehr hohe Konfliktpotenzial liegt beim VSG 6616-402 nicht vor. Darüber hinaus stehen Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Derzeit werden vom potenziellen Investor für vier Windenergieanlagen avifaunistische Gutachten an dem Standort durchgeführt, um die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vogelschutz zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren avifaunistischen Beurteilung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wird in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: "Das VRG grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 an. Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe, im Umfeld des VRG auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Graureiher) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ist das VRG als kritisch einzustufen. Derzeit werden seitens des potenziellen Investors vertiefende Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren Beurteilung des VRG berücksichtigt werden."</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt (GER-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach geringfügig von 52 ha auf 50 ha verkleinert.</p>
350	<p>Grundsätzlich wird auf der Maßstabsebene des Teilregionalplans angeregt, die Kartierung der überregionalen Zugvogelkorridore sowie die Darstellung der Konfliktprognose Windenergienutzung Natura 2000 (LUWG Rheinland-Pfalz 2012) in den Plankarten integriert darzustellen oder als zusätzliche Anlagen anzufügen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie können ausschließlich die im Teilregionalplan festgelegten Inhalte (Vorrang- und Ausschlussgebiete) dargestellt werden. Eine kartographische Darstellung von Plangrundlagen würde den Teilregionalplan überlasten, da dann etwa 60 Kriterienausprägungen graphisch dargestellt werden müssten.</p>

Absender

Stadt Germersheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
351	Die Stadt Germersheim erhebt gegen den Entwurf des Einheitlichen Regionalplans - Teilregionalplan Windenergie keine Bedenken.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Wörth

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
352	<p>Der geänderte Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie sieht weiterhin im textlichen und zeichnerischen Teil zum einen Vorranggebiete für die Konzentration von Windenergieanlagen und Ausschlussgebiete vor. Zu den Vorranggebieten für Windenergie im Kreis Germersheim wird auf die fortgeschriebene interkommunale Vereinbarung zwischen den Kommunen im Landkreis sowie auf das laufende Änderungsverfahren der Verbandsgemeinde Kandel, Ortsgemeinde Freckenfeld zur Verschiebung einer Vorrangfläche verwiesen. Daneben sind im zeichnerischen Teil auch planerische Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzungen vorgesehen, die zum einen (festgelegte) Naturschutzgebiete umfassen, zum anderen nach planerischen Tabukriterien wie Abstände zu Wohnbebauung und Biotopen festgelegt werden sollen. Weite Teile des Stadtgebietes in den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau sind auch weiterhin hiervon umfasst. Grundsätzliche Bedenken bestehen hiergegen nicht.</p> <p>Gemäß Ihrer Abwägungssynopse wurde allerdings den Anregungen insbesondere zur Berücksichtigung des Bienwaldes unter dem Gesichtspunkt des laufenden Naturschutzgroßprojektes nicht stattgegeben. Die Stellungnahme der Stadt vom 28.10.2014 wird insoweit beibehalten.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>

Absender

Verbandsgemeinde Bellheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
353	Wie bereits im Rahmen der ersten Anhörung mitgeteilt, bestehen seitens der Verbandsgemeinde Bellheim und deren Ortsgemeinden keine Anregungen oder Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Teilregionalplanes.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Kandel

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
354	<p>Wir verweisen auf unser Schreiben aus der letzten Beteiligungsphase vom 22.10.2014. Dort hatten wir darauf hingewiesen, dass seitens der Ortsgemeinde Freckenfeld aus den genannten Gründen angeregt wird, eine Erweiterung der im Entwurf des Einheitlichen Regionalplanes, Teilbereich Windenergie dargestellten Vorrangfläche um 25 ha in südliche Richtung vorzunehmen. Der Verbandsgemeinderat Kandel hat bereits zum damaligen Zeitpunkt einer Erweiterung der Vorrangfläche um ca. 25 ha in südliche Richtung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes - Teilfortschreibung Windenergie zugestimmt. Wir regen dementsprechend erneut an, die mit dem Verband abgestimmte und in der Anlage dargestellte erweiterte Fläche im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie darzustellen.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Sinne des Gegenstromprinzips wird das Vorranggebiet Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W) an die kommunalen Planungen angepasst und nach Süden erweitert. Dadurch liegen auch die drei südlichen Windenergieanlagen im Vorranggebiet. Bei der konkreten Abgrenzung des Vorranggebiets wird ein Abstand von 1000 m zu Dierbach berücksichtigt.</p>

Absender

Verbandsgemeinde Lingenfeld

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
355	Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat in seiner Sitzung vom 20.04.2016 beschlossen, keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung zu erheben.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Rülzheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
356	Von Seiten der Verbandsgemeinde Rülzheim werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Südliche Weinstraße und zugehörige Kommunen

Absender

Landkreis Südliche Weinstraße

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
357	Der Landkreis Südliche Weinstraße hat bereits bei der ersten Beteiligung am 28.10.2014 zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie Stellung genommen. Da die vorliegende Planung für unseren Bereich keine wesentlichen Änderungen aufweist, werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Auf die Stellungnahme vom 28.10.2014 wird verwiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.

Absender

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Ortsgemeinde Eußerthal

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
358	<p>Der Gemeinderat Eußerthal begrüßt grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen als wichtigen Bestandteil der Energiewende. Der Festlegung von Vorrang- wie Ausschlussgebieten im Regionalplan wird zugestimmt. Die Errichtung von Windkraftanlagen sollte nach der Meinung des Gemeinderates zuerst in den Vorranggebieten erfolgen, bevor über kommunale Anweisungen weitere Gebiete erschlossen werden. Zu kritisieren ist das Fehlen von Planzahlen der benötigten Anlagen (unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Nutzung von Sonnenenergie und besseren Energiespeicherung) in dieser Planungsregion, sowie die Zuordnung einer Steuerungs- bzw. Kontrollinstanz, die die unterschiedlichen Planungen koordiniert und steuert. Eine Zustimmung zu Standorten in den hinter Eußerthal liegenden Waldgebieten des Pfälzerwaldes über kommunale Anweisungen (Flächennutzungsplan) kann erst erfolgen, wenn diese Flächen unbedingt benötigt werden und die möglichen Beeinträchtigungen der Bürger durch den zu erwartenden Baustellenverkehr nicht gravierend sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Kritik an fehlenden Planzahlen richtet sich im Wesentlichen an die Bundes- und Landesebene. Solange hier keine Vorgaben bestehen, können auch auf regionaler Ebene keine verbindlichen Angaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien formuliert werden. Eine Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene sollte jedoch trotzdem erfolgen, da nur auf dieser Ebene eine abschließende Planung mittels Konzentrationszonen mit außergebietlicher Ausschlusswirkung erzielt werden kann. Allgemein kann man festhalten, dass auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektromobilität ein weiterer umfassender Ausbau der erneuerbaren Energien dringend notwendig ist. In Bezug auf den Pfälzerwald wird entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>

Absender

Verbandsgemeinde Edenkoben

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
359	<p>Einer Ausweisung des Vorranggebietes "Niederberg" -nördliche Fläche- im Kreis Germersheim kann weiterhin nicht zugestimmt werden, da es sich hier um einen intakten, ökologisch wichtigen Bereich handelt, der insbesondere für geschützte Tiere einen wichtigen Lebensraum darstellt. Es wird auf die Beschlussfassung vom 23.09.2014 sowie der mit Mail vom 12.02.2015 übersandten Stellungnahme des Herrn von Nida verwiesen und um Berücksichtigung gebeten.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Nach der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Dieses sehr hohe Konfliktpotenzial liegt beim VSG 6616-402 nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus stehen Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.</p> <p>Derzeit werden vom potenziellen Investor für vier Windenergieanlagen avifaunistische Gutachten an dem Standort durchgeführt, um die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vogelschutz zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren avifaunistischen Beurteilung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: "Das VRG grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 an. Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe, im Umfeld des VRG auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Graureiher) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ist das VRG als kritisch einzustufen. Derzeit werden seitens des potenziellen Investors vertiefende Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren Beurteilung des VRG berücksichtigt werden."</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt (GER-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach geringfügig von 52 ha auf 50 ha verkleinert.</p>

Absender

Verbandsgemeinde Edenkoben

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
360	<p>Einer Ausweisung des Vorranggebietes „Niederberg“ -nördliche Fläche- im Kreis Germersheim kann weiterhin nicht zugestimmt werden. Es wird auf die Beschlussfassung der Verbandsgemeinde Edenkoben vom 07.04.2016 und 23.09.2014 sowie der mit Mail vom 12.02.2015 übersandten Stellungnahme des Herrn von Nida verwiesen. Außerdem wird festgestellt, dass aus Sicht der Ortsgemeinde sehr wohl Anhaltspunkte vorliegen, die eine Herausnahme des Vorranggebietes aus dem Teilregionalplan Windenergie rechtfertigen und im derzeitigen Verfahren eine gleiche Gewichtung erhalten können wie diese bei denen vom Verband angeführten nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen der Fall wäre. Konkret kann z.B. folgende Beobachtung von Herrn von Nida dargelegt werden: "Am 30. März 2016 beflog ein Rohrweihenpaar exakt sein Brutrevier wie seit vielen Jahren. Die Horste, die in verschiedenen Jahren zweimal bei Kontrollen zu Hochwassergefährdung aufgesucht wurden, lagen westlich im Schilf am Kaltenbach auf Gemeindegebiet Freimersheim maximal 600 m von jeweils beiden Teilflächen des Vorranggebietes entfernt. Dass das komplette Vorranggebiet im Herzen des Jagdreviers des Rohrweihenpaares liegt, ist unbestreitbar und für jeden Fachmann leicht nachvollziehbar." Insoweit ist für die Gemeinde nicht verständlich, weshalb solche Daten als nicht belastbar bezeichnet werden. Eine Lösung der zweifelsohne bestehenden Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz ist aus Sicht der Ortsgemeinde auch in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht wegzudiskutieren, so dass die Ortsgemeinde Kleinfischlingen weiterhin die Rücknahme des Vorranggebietes fordert.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Nach der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Dieses sehr hohe Konfliktpotenzial liegt beim VSG 6616-402 nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus stehen Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.</p> <p>Derzeit werden vom potenziellen Investor für vier Windenergieanlagen avifaunistische Gutachten an dem Standort durchgeführt, um die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vogelschutz zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren avifaunistischen Beurteilung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird in den Anmerkungen zu dem Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: "Das VRG grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 an. Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe, im Umfeld des VRG auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Graureiher) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ist das VRG als kritisch einzustufen. Derzeit werden seitens des potenziellen Investors vertiefende Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren Beurteilung des VRG berücksichtigt werden."</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt (GER-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach geringfügig von 52 ha auf 50 ha verkleinert.</p>
361	<p>Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg hält die mit Beschluss vom 21.10.2014 beschlossene Stellungnahme weiterhin aufrecht: Grundsätzlich ist die Gemeinde Rhodt unter Rietburg für Erneuerbare Energien, doch nicht im Rhodter Hinterwald als Teil des Biosphärenreservats Pfälzer Wald. Der Rhodter Hinterwald hat sowohl aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als auch aus fremdenverkehrs-wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine hohe Bedeutung. Daher sollte er als Ausschlussgebiet festgelegt werden.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>

Absender

Verbandsgemeinde Herxheim

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
362	<p>Gegen das Vorranggebiet "Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum" haben wir bereits im Jahr 2013 gegenüber der Kreisverwaltung Germersheim und der Verbandsgemeinde Jockgrim im Rahmen der Flächennutzungsplanung Einwendungen erhoben, da eine Beeinträchtigung des Ortsbildes von Hayna zu befürchten ist. Hierzu haben wir vorgeschlagen, zumindest auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche westlich der K10 zu verzichten bzw. dies als Planungsvorgabe in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Auch der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans Windenergie geht davon aus, dass eine visuelle Beeinträchtigung der historischen Ortskerne von Rheinzabern und Hayna nicht ausgeschlossen werden kann. Gegen das Vorranggebiet "Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum" erheben wir daher insoweit Bedenken, als dass eine Ausweisung des Vorranggebietes westlich der K10 erfolgt. Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir zur Begründung unserer Bedenken auf die bereits unserer Stellungnahme vom 08.10.2014 beiliegenden Schreiben an die Kreisverwaltung Germersheim bzw. Verbandsgemeinde Jockgrim vom 03.04.2013, 19.06.2013 und 08.11.2013 verweisen. Ergänzend möchten wir weiterhin auf die durch die Ausweisung von Vorranggebieten im Norden und Osten der Ortsgemeinde Herxheim eintretende Einkesselungswirkung hinweisen. Außerdem bitten wir, die in der Begründung des Entwurfs zum Teilregionalplan thematisierten voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen im Rahmen der Abwägung stärker zu gewichten.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Zudem sind in dem Vorranggebiet mittlerweile fünf Windenergieanlagen genehmigt und errichtet.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Hatzenbühl von 83 ha auf 74 ha verkleinert.</p>

Absender

Verbandsgemeinde Maikammer

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
363	Am 24.11.2005 wurde die vertragliche Vereinbarung zur Darstellung der Windenergieflächen in den Flächennutzungsplänen von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden im Landkreis Südlichen Weinstraße und dem Oberbürgermeister der Stadt Landau unterzeichnet. Diese sieht zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Verbandsgemeinden Offenbach an der Queich und Herxheim vor, um einer "Verspargelung" der Kulturlandschaft entlang des Haardtrands und des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald entgegen zu wirken. Am 03.04.2013 wurde die 1. Änderungsvereinbarung zur interkommunalen Vereinbarung vom 24.11.2005 getroffen. Darin wurde der Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich von 25 ha auf 160 ha zugestimmt. Am 28.03.2014 wurde die 2. Änderungsvereinbarung zur interkommunalen Vereinbarung vom 24.11.2005 getroffen. Darin wurde der Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim von 62 ha auf 170 ha zugestimmt. Im Übrigen blieb bei beiden Änderungsvereinbarungen die interkommunale Vereinbarung vom 24.11.2005 unberührt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
364	Am 24.11.2005 wurde die vertragliche Vereinbarung zur Darstellung der Windenergieflächen in den Flächennutzungsplänen von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden im Landkreis Südlichen Weinstraße und dem Oberbürgermeister der Stadt Landau unterzeichnet. Diese sieht zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Verbandsgemeinden Offenbach an der Queich und Herxheim vor, um einer "Verspargelung" der Kulturlandschaft entlang des Haardtrands und des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald entgegen zu wirken. Am 03.04.2013 wurde die 1. Änderungsvereinbarung zur interkommunalen Vereinbarung vom 24.11.2005 getroffen. Darin wurde der Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich von 25 ha auf 160 ha zugestimmt. Am 28.03.2014 wurde die 2. Änderungsvereinbarung zur interkommunalen Vereinbarung vom 24.11.2005 getroffen. Darin wurde der Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim von 62 ha auf 170 ha zugestimmt. Im Übrigen blieb bei beiden Änderungsvereinbarungen die interkommunale Vereinbarung vom 24.11.2005 unberührt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenheim (GER/SÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Herxheimweyher geringfügig von 333 ha auf 326 ha verkleinert.</p>

Absender

Verbandsgemeinde Maikammer

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
365	<p>Der „Haardtrand“ und das „Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald“ sollen von Windkraftanlagen freigehalten werden. Der typische Landschaftscharakter, der hohe ökologische Wert, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur und die touristische Attraktivität würden durch die Errichtung von Windkraftanlagen unwiederbringlich zerstört werden. Die mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergehende Schaffung der notwendigen Infrastruktur - der Ausbau oder die Herstellung geeigneter breiter Zufahrtswege durch den Wald, die Herstellung von Leitungstrassen und die großflächige Schaffung von Freiflächen (Abholzung) für die möglichen Standorte - würden erhebliche Eingriffe in den Naturpark Pfälzerwald nach sich ziehen und die schützenswerte Entwicklung von Fauna und Flora nachteilig beeinflussen.</p> <p>Der Pfälzerwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands. Zusammen mit den Nordvogesen bildet es das erste grenzüberschreitende Biosphärenreservat in Europa, welches von der UNESCO anerkannt ist. Unsere Region, die vom Weinbau und Tourismus geprägt ist, sichert unseren Bürgern eine hohe Lebensqualität und Wertschöpfung, sowie viele Arbeitsplätze vor Ort. Die Zahl von derzeit über 211.200 Übernachtungen pro Jahr sind ein eindrucksvoller Beleg der Attraktivität unserer Verbandsgemeinde mit ihren drei Ortsgemeinden Kirrweiler, Maikammer und St. Martin.</p> <p>Unsere Region ist auch für Naherholungssuchende aus den Verdichtungsräumen Rhein/Neckar aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit von unschätzbarem Wert.</p> <p>Diese Struktur muss auch für die nachfolgenden Generationen erhalten und gesichert werden. Daher sollte der als „Ausschlussgebiet“ dargestellte 6 km breite Korridor entlang des Haardtrands bis zur westlichen Grenze des rheinland-pfälzischen Teilraums der Region Rhein-Neckar erweitert und die sich darin befindenden Weißbereiche mit in die Ausschlussgebiete aufgenommen werden.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>

Nachbarregionen, Nachbarregierungspräsidien

Absender

Gemeinde Ahorn

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
366	In der gestrigen Sitzung wurde der Teilregionalplan Windenergie besprochen. Die Gemeinde Ahorn hat diesbezüglich keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Alsbach-Hähnlein

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
367	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat in der Sitzung am 04.04.2015 beschlossen, dass durch den Teilregionalplan Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Belange der Gemeinde Alsbach-Hähnlein nicht berührt werden. Es sollen daher keine Bedenken oder Anregungen in Form einer Stellungnahme gem. §10 Abs.1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Eichenbühl

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
368	Einwendungen und Anregungen werden von Seiten der Gemeinde Eichenbühl nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Markt Schneeberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
369	Der Markt Schneeberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 den Teilregionalplan Windenergie behandelt. Einwendungen werden nicht erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Mossautal
Unter-Mossau

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
370	<p>Grundsätzlicher Kritikpunkt bei der Planung des Teilregionalplans Windenergie bleibt der Sachverhalt, dass sowohl von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar als natürlich auch von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt negiert wird, dass die Gemeinden des Odenwaldkreises einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich Windkraft aufgestellt haben. An diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan sieht sich die Gemeinde Mossautal mit ihrem Feststellungsbeschluss gebunden. Die Tatsache, dass das Regierungspräsidium Darmstadt diesem Teilflächennutzungsplan die Genehmigung versagt hat, ist angesichts der anhängigen Klage und dem laufenden Verwaltungsgerichtsverfahren unerheblich. Von verschiedener Seite wurde bereits bestätigt, dass in der Versagung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes eine erhebliche fachliche Fehleinschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt gesehen wird, was zur Folge hätte, dass - nach Bestätigung dieser Einschätzung durch das Verwaltungsgericht - die Genehmigung zu erteilen ist und der Teilflächennutzungsplan des Odenwaldkreises zur Rechtskraft gebracht werden kann. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Planung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die unmittelbar an den Odenwaldkreis angrenzen, also KB-VRG02-W, KB-VRG03-W und KB-VRG05-W, da diese teils nur als Gesamtkomplex funktionieren würden. Von den beiden letzteren ist unmittelbar auch die Gemeinde Mossautal betroffen, da die Einsehbarkeit von heutigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m (z.B. Enercon E-141 EP4) weit über die Flächen der Vorranggebiete hinausgeht. Der Teilregionalplan Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht ja explizit auch keine Beschränkung der Anlagenhöhen vor. Bei den bisherigen Betrachtungen sind nach unserer Ansicht aber derart große Windenergieanlagen sicher noch nicht berücksichtigt worden und der technische Fortschritt geht noch weiter! Die Gemeinde Mossautal spricht sich daher massiv gegen eine derartige Ausweitung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus und fordert insbesondere eine Streichung der Gebiete KB-VRG03-W und KB-VRG05-W.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt. Zudem wird auch der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt. Des Weiteren wird die Flächengröße des Vorranggebiets Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) von 62 auf 52 ha verkleinert. Dadurch wird eine erhebliche Entlastung der Gemeinde Mossautal erreicht.</p>

AbsenderGemeinde Mossautal
Unter-Mossau

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
371	<p>Grundsätzlicher Kritikpunkt bei der Planung des Teilregionalplans Windenergie bleibt der Sachverhalt, dass sowohl von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar als natürlich auch von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt negiert wird, dass die Gemeinden des Odenwaldkreises einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich Windkraft aufgestellt haben. An diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan sieht sich die Gemeinde Mossautal mit ihrem Feststellungsbeschluss gebunden. Die Tatsache, dass das Regierungspräsidium Darmstadt diesem Teilflächennutzungsplan die Genehmigung versagt hat, ist angesichts der anhängigen Klage und dem laufenden Verwaltungsgerichtsverfahren unerheblich. Von verschiedener Seite wurde bereits bestätigt, dass in der Versagung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes eine erhebliche fachliche Fehleinschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt gesehen wird, was zur Folge hätte, dass - nach Bestätigung dieser Einschätzung durch das Verwaltungsgericht - die Genehmigung zu erteilen ist und der Teilflächennutzungsplan des Odenwaldkreises zur Rechtskraft gebracht werden kann. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Planung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die unmittelbar an den Odenwaldkreis angrenzen, also KB-VRG02-W, KB-VRG03-W und KB-VRG05-W, da diese teils nur als Gesamtkomplex funktionieren würden. Von den beiden letzteren ist unmittelbar auch die Gemeinde Mossautal betroffen, da die Einsehbarkeit von heutigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m (z.B. Enercon E-141 EP4) weit über die Flächen der Vorranggebiete hinausgeht. Der Teilregionalplan Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht ja explizit auch keine Beschränkung der Anlagenhöhen vor. Bei den bisherigen Betrachtungen sind nach unserer Ansicht aber derart große Windenergieanlagen sicher noch nicht berücksichtigt worden und der technische Fortschritt geht noch weiter! Die Gemeinde Mossautal spricht sich daher massiv gegen eine derartige Ausweitung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus und fordert insbesondere eine Streichung der Gebiete KB-VRG03-W und KB-VRG05-W.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt. Zudem wird auch der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt. Des Weiteren wird die Flächengröße des Vorranggebiets Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) von 62 auf 52 ha verkleinert. Dadurch wird eine erhebliche Entlastung der Gemeinde Mossautal erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Mossautal
Unter-Mossau

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
372	<p>Grundsätzlicher Kritikpunkt bei der Planung des Teilregionalplans Windenergie bleibt der Sachverhalt, dass sowohl von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar als natürlich auch von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt negiert wird, dass die Gemeinden des Odenwaldkreises einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich Windkraft aufgestellt haben. An diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan sieht sich die Gemeinde Mossautal mit ihrem Feststellungsbeschluss gebunden. Die Tatsache, dass das Regierungspräsidium Darmstadt diesem Teilflächennutzungsplan die Genehmigung versagt hat, ist angesichts der anhängigen Klage und dem laufenden Verwaltungsgerichtsverfahren unerheblich. Von verschiedener Seite wurde bereits bestätigt, dass in der Versagung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes eine erhebliche fachliche Fehleinschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt gesehen wird, was zur Folge hätte, dass - nach Bestätigung dieser Einschätzung durch das Verwaltungsgericht - die Genehmigung zu erteilen ist und der Teilflächennutzungsplan des Odenwaldkreises zur Rechtskraft gebracht werden kann. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Planung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die unmittelbar an den Odenwaldkreis angrenzen, also KB-VRG02-W, KB-VRG03-W und KB-VRG05-W, da diese teils nur als Gesamtkomplex funktionieren würden. Von den beiden letzteren ist unmittelbar auch die Gemeinde Mossautal betroffen, da die Einsehbarkeit von heutigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m (z.B. Enercon E-141 EP4) weit über die Flächen der Vorranggebiete hinausgeht. Der Teilregionalplan Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht ja explizit auch keine Beschränkung der Anlagenhöhen vor. Bei den bisherigen Betrachtungen sind nach unserer Ansicht aber derart große Windenergieanlagen sicher noch nicht berücksichtigt worden und der technische Fortschritt geht noch weiter! Die Gemeinde Mossautal spricht sich daher massiv gegen eine derartige Ausweitung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus und fordert insbesondere eine Streichung der Gebiete KB-VRG03-W und KB-VRG05-W.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist gemäß der in § 1 Abs. 4 BauGB dargelegten Planungshierarchie an die Regionalplanung anzupassen. Danach stellen die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben dar, über die sich die Kommunen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht hinwegsetzen kann. Gleichzeitig gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das sogenannte Gegenstromprinzip, nach dem die kommunale Bauleitplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Diese Abwägung wurde im Teilregionalplan Windenergie umgesetzt, jedoch ist der Plangeber bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht an die kommunalen Wünsche gebunden.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt. Zudem wird auch der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt. Des Weiteren wird die Flächengröße des Vorranggebiets Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) von 62 auf 52 ha verkleinert. Dadurch wird eine erhebliche Entlastung der Gemeinde Mossautal erreicht.</p>

AbsenderGemeinde Mossautal
Unter-Mossau

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
373	<p>Bereits in unserer letzten Stellungnahme haben wir auf das Schutzgut Landschaft hingewiesen, dass hier in Form des charakteristischen Bergrückens des "Wegscheidekamms" betroffen ist. Nicht umsonst ist dieser Landschaftsausschnitt vom Morsberg über Lärmfeuer, Wegscheide, Dachsberg, Kirchberg und Spessartskopf sogar als eigene naturräumliche Untereinheit abgegrenzt worden. Die vom Verband Region Rhein-Neckar durchgeführte Abwägung zum Landschaftsbild zu den Anregungen aus unserer Stellungnahme halten wir nicht für sachgerecht. Der allgemeine Verweis darauf, dass gerade an windhöflichen Standorten die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein müssen, ist sicher richtig, jedoch ist nicht erkennbar, dass eine gerechte Abwägung durchgeführt wurde. Problematisch ist für unsere Gemeinde und auch den Odenwald in diesem Bereich, dass durch Planungen des Teilregionalplans Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in Verbindung mit der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen eine riegelartige Bebauung der Höhenrücken mit Windenergieanlagen ermöglicht wird, die zu einer Entwertung des gesamten Naturraums führen kann. Das Freihalten derartig exponierter Höhenrücken halten wir daher fachlich für geboten, zumindest darf es nicht zu einer riegelartigen Bebauung kommen. Angesichts der angesprochenen Höhe der heutigen Anlagen ist es auch unerheblich, ob es sich um ein langgestrecktes Vorranggebiet für Windenergienutzung handelt oder um eine Vielzahl kleinerer, dafür aber aneinandergereichter Vorranggebiete. Im konkreten Fall handelt es sich um die Vorranggebiete 112, 112a/KB-VRG03-W sowie 39/KB-VRG05-W (Nummerierung entsprechend Regionalplan Südhessen bzw. einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar). Die Sichtweise des Verbands Region Rhein-Neckar, die dieser bei der Wegwägung (eine Abwägung hat ja nicht stattgefunden) an den Tag gelegt hat, zeigt auch, dass eine regionsübergreifende Abstimmung nicht stattgefunden hat, denn dann wäre dieser Sachverhalt aufgefallen. In dem Abwägungsprozess wurden die im Bereich des Odenwaldkreises im Regionalplan Südhessen liegenden Vorranggebiete augenscheinlich nicht betrachtet. Die Gemeinde Mossautal sieht in dieser Planung eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Es kommt zu einer Überkonzentration von Vorranggebieten im Grenzbereich des Kreises Bergstraße und des Odenwaldkreises, die zu einer Überlastung der Siedlungen im Tal des Mossaubaches und des Marbaches (Ober-/Unter-Mossau, Hiltersklingen, Güttersbach, Hüttenenthal) führt. Eine ähnliche Argumentation führt der Verband Region Rhein-Neckar ja auch für das Ulfenbachtal an und begründet damit die Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W und KB-VRG07-W. Diese mögen flächenmäßig größer sein, die unerwünschte Riegelwirkung wird aber auch durch kleinere, aneinandergereihte Vorranggebiete erreicht (siehe oben). Diese Ungleichbehandlung stellt keine gerechte Abwägung dar, da an die grenzübergreifenden Vorranggebiete dieselben Maßstäbe anzulegen sind. Die Gemeinde Mossautal bekräftigt daher noch einmal ihre Forderung, die Vorranggebietsausweisungen KB-VRG03-W und KB-VRG05-W zurückzunehmen und den Teilregionalplan Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Odenwaldkreises zum sachlichen Teilbereich Windkraft abzustimmen und nicht mit den Planungen des Regionalplans Südhessen für diesen Bereich.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt. Zudem wird auch der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt. Dadurch wird eine erheblich geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und eine Verringerung der Riegelwirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Mossautal
Unter-Mossau

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
374	<p>Bereits in unserer letzten Stellungnahme haben wir auf das Schutzgut Landschaft hingewiesen, dass hier in Form des charakteristischen Bergrückens des "Wegscheidekamms" betroffen ist. Nicht umsonst ist dieser Landschaftsausschnitt vom Morsberg über Lärmfeuer, Wegscheide, Dachsberg, Kirchberg und Spessartskopf sogar als eigene naturräumliche Untereinheit abgegrenzt worden. Die vom Verband Region Rhein-Neckar durchgeführte Abwägung zum Landschaftsbild zu den Anregungen aus unserer Stellungnahme halten wir nicht für sachgerecht. Der allgemeine Verweis darauf, dass gerade an windhöflichen Standorten die Belange des Landschaftsbildes entsprechend gewichtig sein müssen, ist sicher richtig, jedoch ist nicht erkennbar, dass eine gerechte Abwägung durchgeführt wurde. Problematisch ist für unsere Gemeinde und auch den Odenwald in diesem Bereich, dass durch Planungen des Teilregionalplans Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in Verbindung mit der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen eine riegelartige Bebauung der Höhenrücken mit Windenergieanlagen ermöglicht wird, die zu einer Entwertung des gesamten Naturraums führen kann. Das Freihalten derartig exponierter Höhenrücken halten wir daher fachlich für geboten, zumindest darf es nicht zu einer riegelartigen Bebauung kommen. Angesichts der angesprochenen Höhe der heutigen Anlagen ist es auch unerheblich, ob es sich um ein langgestrecktes Vorranggebiet für Windenergienutzung handelt oder um eine Vielzahl kleinerer, dafür aber aneinandergereichter Vorranggebiete. Im konkreten Fall handelt es sich um die Vorranggebiete 112, 112a/KB-VRG03-W sowie 39/KB-VRG05-W (Nummerierung entsprechend Regionalplan Südhessen bzw. einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar). Die Sichtweise des Verbands Region Rhein-Neckar, die dieser bei der Wegwägung (eine Abwägung hat ja nicht stattgefunden) an den Tag gelegt hat, zeigt auch, dass eine regionsübergreifende Abstimmung nicht stattgefunden hat, denn dann wäre dieser Sachverhalt aufgefallen. In dem Abwägungsprozess wurden die im Bereich des Odenwaldkreises im Regionalplan Südhessen liegenden Vorranggebiete augenscheinlich nicht betrachtet. Die Gemeinde Mossautal sieht in dieser Planung eine regionalplanerisch nicht wünschenswerte Riegelwirkung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Es kommt zu einer Überkonzentration von Vorranggebieten im Grenzbereich des Kreises Bergstraße und des Odenwaldkreises, die zu einer Überlastung der Siedlungen im Tal des Mossaubaches und des Marbaches (Ober-/Unter-Mossau, Hiltersklingen, Güttersbach, Hüttenenthal) führt. Eine ähnliche Argumentation führt der Verband Region Rhein-Neckar ja auch für das Ulfenbachtal an und begründet damit die Verkleinerung der Vorranggebiete KB-VRG06-W und KB-VRG07-W. Diese mögen flächenmäßig größer sein, die unerwünschte Riegelwirkung wird aber auch durch kleinere, aneinandergereihte Vorranggebiete erreicht (siehe oben). Diese Ungleichbehandlung stellt keine gerechte Abwägung dar, da an die grenzübergreifenden Vorranggebiete dieselben Maßstäbe anzulegen sind. Die Gemeinde Mossautal bekräftigt daher noch einmal ihre Forderung, die Vorranggebietsausweisungen KB-VRG03-W und KB-VRG05-W zurückzunehmen und den Teilregionalplan Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Odenwaldkreises zum sachlichen Teilbereich Windkraft abzustimmen und nicht mit den Planungen des Regionalplans Südhessen für diesen Bereich.</p>	<p>teilweise folgen</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt. Zudem wird auch der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt. Dadurch wird eine erheblich geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und eine Verringerung der Riegelwirkung erreicht.</p>

Absender

Gemeinde Roigheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
375	Seitens der Gemeinde Roigheim gibt es keine Bedenken und Anregungen im Rahmen der zweiten Anhörung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Gemeinde Schöntal

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
376	Die Belange der Gemeinde Schöntal werden durch die die Planungen des Teilregionalplans Windenergie nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Darmstadt-Dieburg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
377	Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird wie folgt Stellung genommen: <ul style="list-style-type: none">• Untere Naturschutzbehörde: Hierzu geben wir keine Stellungnahme ab.• Gewässer und Bodenschutz: Es sind keine wasser- und bodenschutzrechtliche Belange im Landkreis Darmstadt-Dieburg betroffen.• Ländlicher Raum, Schulservice, Brand- und Katastrophenschutz, DA-DI Werk-Umweltmanagement, DA-DI Werk-Gebäudemanagement, Sportkreis Darmstadt-Dieburg: Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Donnersbergkreis

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
378	Für die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde Donnersbergkreis keine Einwendungen erhoben.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Hohenlohekreis

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
379	Zur Planung haben wir keine weiteren Anregungen.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Karlsruhe
Baurechtsamt / Koordinierungsstelle

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
380	Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir zur Prüfung an die von der Planung tangierten Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Auf Grundlage der uns zugegangenen Rückäußerungen können wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten des Landkreises Karlsruhe keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landkreis Miltenberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
381	<p>Wir verweisen nochmals auf die umzingelnde Wirkung durch das Vorranggebiet NOK-VRG12-W. In der Abwägung zur ersten Anhörung wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet Tannenäcker einen Abstand von ca. 4,5 km zu den nächstgelegenen Ortsteilen Umpfenbach und Richelbach aufweise und eine direkte Beeinträchtigung aufgrund dieses Abstandes nicht zu erwarten sei. Zwar komme es im Raum Neunkirchen zu einer Kumulation von Windenergiestandorten, dem Standort Tannenäcker sei jedoch nur ein kleiner Teil geschuldet. Stärkere Auswirkungen auf die Silhouette Neunkirchens hätten die bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Miltenberg. Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Tannenäcker aufgrund aktueller avifaunistischen Daten zum Rotmilan im westlichen Bereich geringfügig reduziert.</p> <p>Durch die geringfügige Reduzierung des Vorranggebietes NOK-VRG12-W, "Tannenäcker", wird die Problematik der umzingelnden Wirkung für die Gemeinde Neunkirchen nicht gelöst. Gerade aufgrund der Tatsache, dass dieser Bereich bereits eine deutliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen aufweist und zur Zeit die genehmigten Windkraftanlagen auf der Gemarkung Freudenberg durch die Stadt Freudenberg errichtet werden und neu hinzukommen, sollte das Vorranggebiet Tannenäcker nicht weiter verfolgt werden, um die Belastung nicht noch mehr zu erhöhen. Bei der Neuausweisung von Vorranggebieten muss der Bestand bzw. müssen die bereits genehmigten Windkraftanlagen der Nachbarländer in die Abwägung eingestellt werden. Die Bedenken des Landratsamtes Miltenberg gegenüber der Ausweisung dieses Vorranggebietes bleiben daher aufrechterhalten.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Das Vorranggebiete NOK-VRG12-W weist einen geringen Abstand von nur etwa 1 km zu dem im Landkreis Miltenberg südlich von Guggenberg gelegenen Vorranggebiet mit mehreren Bestandsanlagen auf. Aufgrund dieses geringen Abstands wirken das Vorranggebiet NOK-VRG12-W und das Vorranggebiet südlich von Guggenberg raumoptisch als eine Einheit, so dass die Zusatzbelastung bei der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet NOK-VRG12-W als eher gering einzustufen ist.</p> <p>Wesentlich für die Beibehaltung des Vorranggebiets im Teilregionalplan Windenergie ist zudem die Tatsache, dass die dem Vorranggebiet nächstgelegene Gemeinde Eichenbühl in ihrer Stellungnahme den Planungen zugestimmt und keine Einwendungen geäußert hat.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Miltenberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
382	<p>Außerhalb der Landschaftsschutzgebiete wurden auf bayerischer Seite in der Nähe des dem Landkreis Miltenberg nächstgelegenen Vorranggebietes NOK-VRG12-W bereits Windenergieanlagen (WEA) errichtet (Heppdiel-Windischbuchen), so dass vor Ort das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist. Die anderen Vorranggebiete liegen weiter von der Landkreisgrenze entfernt (3 km oder mehr), so dass auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Das Vorranggebiete NOK-VRG12-W weist einen geringen Abstand von nur etwa 1 km zu dem im Landkreis Miltenberg südlich von Guggenberg gelegenen Vorranggebiet mit mehreren Bestandsanlagen auf. Aufgrund dieses geringen Abstands wirken das Vorranggebiet NOK-VRG12-W und das Vorranggebiet südlich von Guggenberg raumoptisch als eine Einheit, so dass die Zusatzbelastung bei der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet NOK-VRG12-W als eher gering einzustufen ist.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p>

Absender

Landkreis Miltenberg

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
383	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftig auf Vorrangflächen errichteten WEA raumoptisch weit in das auf bayerischer Landesseite liegende Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" (LSG-00562.01) einwirkt. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren WEA ausgehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind zu berücksichtigen. Durch die WEA können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein. Relevant ist bei der Errichtung von WEA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann grundsätzlich durch die Scheuwirkung einer WEA ausgelöst werden. Rechtlich relevant ist allerdings nur eine erhebliche Störung durch die Inbetriebnahme von WEA, durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die WEA z. T. direkt an der Landesgrenze (Bayern - Baden-Württemberg) errichtet werden, können insbesondere die waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten auf der bayerischen Landesseite betroffen sein. Es wird daher weiterhin eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (kurz: saP) im Rahmen der künftigen Genehmigungsverfahren für zwingend erforderlich erachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solch grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Entsprechend Ihrer Anmerkung ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Gegenstand der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>
384	<p>In der Übersicht über die geänderten Planinhalte im Vergleich zur ersten Anhörung und Offenlage werden die Änderungen angegeben. Hieraus ergeben sich aus Sicht des Immissionsschutzes keine neuen Erkenntnisse, die der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung bedürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
385	<p>Das methodische Konzept des Teilregionalplans Windenergie VRRN führt im Ergebnis zu keinen Unterschieden bezüglich der Gebietsabgrenzung und Größe der Vorranggebiete im Überlappungsbereich der Stadt Worms. Es sind auch keine zusätzlichen Vorranggebiete ausgewiesen. Die Ziele und Grundsätze des Teilregionalplans Wind haben teilweise über die Kernaussagen des ROP Rheinhessen-Nahe hinausgehend präzisierende Regelungsgehalte, womit jedoch keine uneinheitlichen Planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die im konkreten Fall für den Träger der Bauleitplanung die Anpassungspflicht nach § 1 (4) BauGB erschweren oder unmöglich machen würden. Vor diesem Hintergrund kann dem Teilregionalplan zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
386	<p>Zunächst ist festzustellen, dass sich die Kriterien zur Ausschlusskulisse bezüglich des Biosphärenreservates Pfälzerwald geändert haben. Hierzu wird in der Übersicht 02, zu geänderten Planinhalten, in der Tabelle auf Seite 4, zum Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald folgendes ausgeführt: "Unterscheidung zwischen bewaldeten Flächen (weiches Tabukriterium) und unbewaldeten Flächen (Kriterium der Einzelfallprüfung)".</p> <p>Hierzu ist festzuhalten, dass - sowohl gemäß den Vorgaben des MAB-Komitees (Fr. Dr. Paulus), als auch von Seiten der Umweltministerin (Fr. Höfken), geschlossene Waldflächen/-bestände auch in den Entwicklungszonen, also auch außerhalb der genannten Kern- und Pflegezonen, von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Das Alleinstellungsmerkmal des Pfälzerwaldes als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Deutschlands könnte dadurch ebenso wie der Status als Biosphärenreservat in Frage gestellt werden. Somit ist die Einstufung bewaldeter Flächen als "weiches Tabukriterium" nach unserer Auffassung eigentlich ein "Tabukriterium", denn es gilt aus Sicht der Landespolitik den Status des Pfälzerwaldes als Biosphärenreservat nicht zu gefährden. Auch die zwischenzeitlich bekanntgewordene Vereinbarung der Koalitionäre sieht im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald keinerlei Windenergieanlagen mehr vor. Eine gleichlautende Aussage hierzu hatte auch die Ministerpräsidentin des Landes bereits vor den Landtagswahlen am 17. März gemacht.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>
387	<p>Von den auszuweisenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung verbleibt lediglich der Standort Kahlenberg mit der Bezeichnung DÜW-VRG01-W im Landkreis Bad Dürkheim als quasi gemeinsames grenzüberschreitendes Vorranggebiet Wind. Divergierende Festlegungen im gemeinsamen Grenzverlauf der beiden Regionen können im vorliegenden Planentwurf nicht festgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kindenheim geringfügig von 109 ha auf 100 ha verkleinert.</p>

Absender

Regierung von Unterfranken

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
388	<p>Die Regierung von Unterfranken hat sich bereits im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar u.a. zu den damals geplanten Vorranggebieten für Windenergie geäußert. Nachdem am 28. Juni 2013 die Auskoppelung der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Neuaufstellung eines "Teilregionalplans Windenergie" beschlossen wurde, hat die Regierung von Unterfranken auch hierzu Stellung genommen. Weitere Bedenken oder Einwände gegenüber den jetzt vorgenommenen Änderungen bestehen nicht. Von einer erneuten Auslegung wird deshalb mit Bezug auf § 16 (6) Nr. 2 i.V.m. §16 (4)BayLplG abgesehen. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
389	Die jetzt vorgenommenen Änderungen haben keine zusätzliche Beeinträchtigung des Bayerischen Unter mains zur Folge; einige geplante Vorrangflächen sind weggefallen oder wurden verkleinert. Gegenüber den jetzt vorgenommenen Änderungen bestehen deshalb keine weiteren Bedenken oder Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regionalverband Heilbronn-Franken

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
390	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung werden für verschiedene Standorte für einzelne Schutzgüter erhebliche Konfliktlagen benannt. Kumulative Wirkungen werden hingegen zwar benannt, jedoch keiner Erheblichkeitsschwelle zugeordnet. Dies bedeutet entweder, dass diese durch die vorliegende Planung nicht erreicht wird oder dass die Definition einer Erheblichkeitsschwelle nicht möglich ist. Die geplanten Vorranggebiete überlagern sich als Ergebnis der Abwägung teilweise mit Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft oder Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Ausweisung von weiteren kommunalen Konzentrationszonen in den Vorranggebieten wird nach Plansatz 3.2.4.5 dann als verträglich angesehen, wenn die Verträglichkeit mit den Nutzungen und Funktionen der Gebiete nachgewiesen wird. Auf kumulative Wirkungen wird in diesem Zusammenhang nicht explizit Bezug genommen. Im Hinblick auf die Vorgehensweise wird zusammenfassend angeregt, den Stellenwert standörtlicher Alternativen und die Bedeutung kumulativer Wirkungen bei der Standortauswahl und bei der Inanspruchnahme regionaler Vorranggebiete des Freiraumschutzes klarzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Zur Erfassung möglicher kumulativer Wirkungen wurde geprüft, ob in einem Wirkraum von 5 km um ein geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weitere geplante Vorranggebiete liegen. Sobald sich ein weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Prüfbereichs befindet, wurde von einer Kumulation der Auswirkungen ausgegangen und dies in der Gesamtbeurteilung der jeweiligen schutzgutbezogenen Betrachtung im Sinne eines Konflikthinweises entsprechend vermerkt. Die Festlegung einer pauschalen, quantitativen Erheblichkeitsschwelle ist in dieser Hinsicht nicht zielführend, da eine differenzierte Einschätzung der Betroffenheit ausschließlich in der Einzelfallprüfung unter Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte erfolgen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass weitere kommunale Konzentrationszonen in anderen freiraumbezogenen Vorranggebieten ausgewiesen werden sollen.</p>
391	<p>Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG14-W - Altheimer Höhe, ca. 2,8 km westlich von Ahorn-Buch, werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In dem Vorranggebiet sind bereits seit dem Jahr 2000 fünf Windenergieanlagen in Betrieb. Mit Blick auf mögliche zukünftige Repowering-Maßnahmen wird das Vorranggebiet nunmehr als Ergebnis der Abwägung aufgrund der Vorgaben des Landes zum Artenschutz nicht weiterverfolgt, da es innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans liegt und den artspezifischen Mindestabstand bei Rot- und Schwarzmilan unterschreitet.</p>

Absender

Regionalverband Heilbronn-Franken

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
392	Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG16-W - Hohes Bild, Angelterbusch, ca. 5,3 km westlich von Ahorn-Buch, werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 371 1686 399">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 422 2192 788">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erfeld und Gerichtstetten von 32 ha auf 21 ha verkleinert.</p>
393	Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG18-W - Badäcker, ca. 2,3 km südwestlich von Ahorn-Berolzheim, werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.	<p data-bbox="1207 826 1368 853">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 877 1686 904">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 928 2192 1343">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich von 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Rosenberg und Hirschlanden die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>

Absender

Regionalverband Heilbronn-Franken

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
394	Gegen das geplante Vorranggebiet NOK-VRG20-W - Galgen, Bürzel, ca. 1,7 km nördlich von Schöntal-Aschhausen, werden angesichts des Anlagenbestands keine Bedenken erhoben.	<p data-bbox="1207 320 1361 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 371 1686 399">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1207 422 2190 788">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erlenbach von 32 ha auf 22 ha verkleinert.</p>
395	Die Abwägung zu den westlich der Autobahn liegenden Teilflächen des Vorranggebietes NOK-VRG 19 (den Hubschraubertiefflug betreffend), wird zur Kenntnis genommen. Dahingehend werden keine Bedenken mehr erhoben.	<p data-bbox="1207 826 1361 853">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 877 1686 900">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regionalverband Heilbronn-Franken

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
396	Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG02-W - Dombacher Wald liegt im Dombacher Wald, ca. 700 m westlich von Bad Rappenau-Grombach, unmittelbar an der Grenze zur Region Heilbronn-Franken. Im Hinblick auf die jetzige Abgrenzung wird davon ausgegangen, dass der als hartes Tabukriterium zugrunde gelegte Siedlungsabstand von 750 m (ausgehend von im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraumes Bad Rappenau dargestellten bestehenden und geplanten Wohnbauflächen) berücksichtigt wurde. Zur Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit des Ortsteils (Entwicklungsrichtung Westen) wird weiterhin angeregt, der Abgrenzung einen mit der Stadt Bad Rappenau abgestimmten, auf die konkrete Situation zugeschnittenen Abstand zugrunde zu legen.	<p>teilweise folgen</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>
397	Die Streichung der Vorranggebiete NOK-VRG06-W und NOK-VRG07-W wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

Regionalverband Heilbronn-Franken

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
398	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG15-W - Dreimärker, Walldürner Wald, ca. 4,5 km westlich von Königheim-Pülfringen im nordöstlichen Bauland ist, wie die anderen Standorte in diesem Bereich, durch eine hohe landschaftliche Exposition gekennzeichnet. In der Region Heilbronn-Franken sind diese Standorte insbesondere von den Höhenrücken des westlichen Tauberlandes aus sichtbar. Innerhalb des für Beurteilung kumulativer Wirkungen zugrunde gelegten 5 km-Radius befinden sich in der Region Rhein-Neckar vier geplante Vorranggebiete (NOK-VRG: 9, 13, 14, 16) und in der Region Heilbronn-Franken zwei rechtskräftige Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (32_TBB, 36_TBB). Der Umweltbericht geht (unter Berücksichtigung der geplanten Vorranggebiete in der Region Rhein-Neckar) von kumulativen Wirkungen und von erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Aus Sicht des Regionalverbandes Heilbronn-Franken sollte der Beurteilung der kumulativen Wirkungen der Beitrag der noch nicht mit Windkraftanlagen bestanden Standorte zu den horizontalen Wirkungen (insbesondere auf die Ortslage von Pülfringen und Bretzingen) zugrunde gelegt werden. Der Regionalverband ist gerne bereit, Grundlagen und Bewertungen für die Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen auf Seiten der Region Heilbronn-Franken zur Verfügung zu stellen. Eine Ausweisung weiterer, bislang nicht bebauter Standorte in diesem Bereich wird aus Sicht der Region Heilbronn-Franken als kritisch erachtet. Im Ergebnis werden die Bedenken gegenüber einer Ausweisung dieses Standorts aufrechterhalten. Mit der zwischenzeitlich erfolgten Abwägung, wonach, im Bereich des Regionalverbands Heilbronn-Franken auf dessen Gebiet "wesentlich mehr und vor allem wesentlich größere Vorranggebiete geplant sind, die sich erheblich stärker auf die Kulisse auswirken", wurde dieser Belang aus Sicht des Regionalverbands Heilbronn-Franken nicht sachgerecht in die Abwägung eingestellt. Daher sollte eine Überprüfung der Abwägung vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Abstimmungspflicht gem. § 7 Abs. 3 ROG und § 12 Abs. 5 LplG erfolgen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Zum Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) ist folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten von 34 ha auf 20 ha verkleinert. • Durch die Verkleinerung des Vorranggebiets erhöht sich der Abstand zu Pülfringen von 4,3 km auf 4,7 km und die optische Wirkung auf Pülfringen wird dadurch verringert. • Bei der Beurteilung der Umzingelungswirkung von Ortschaften ist zu berücksichtigen, dass der Untersuchungsraum für die Beurteilung der Umzingelungswirkung in Planungsregionen unterschiedlich angesetzt wird. So beträgt dieser unserer Kenntnis nach in aller Regel zwischen 3,5 km (z.B. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) über 4 km (Südhessen) bis zu maximal 5 km (Nordhessen). Ein Abstand von 4,7 km liegt somit entweder über oder an der obersten Grenze des Untersuchungsraums zur Beurteilung von Umzingelungswirkungen. • Zu den in Bezug auf die Beurteilung der kumulativen Wirkung aufgeführten Vorranggebiete ist anzumerken, dass das Vorranggebiet Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W) aus artenschutzfachlichen Gründen komplett entfällt und das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W) aufgrund der Abstandserfordernisse von 32 ha auf 21 ha verkleinert wird. Dadurch werden die kumulativen Wirkungen verringert. • Mittlerweile ist ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung von vier Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet eingeleitet. • Als wesentlicher Punkt sei noch angemerkt, dass die betroffene Gemeinde Königheim im Rahmen des zweiten Anhörungs- und Offenlageverfahrens keine Stellungnahme abgegeben hat. Somit ist davon auszugehen, dass seitens der Gemeinde keine Bedenken gegen den Teilregionalplan bestehen.

Absender

Regionalverband Heilbronn-Franken

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
399	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG17-W - Hohe Birken, ca. 1,5 km südwestlich von Ahorn-Buch, befindet sich in unmittelbarer Randlage zur Region Heilbronn-Franken. Innerhalb des für die Beurteilung kumulativer Wirkungen zugrunde gelegten 5 km-Radius befinden sich in der Region Rhein-Neckar zwei geplante Vorranggebiete (NOK-VRG 14 und NOK-VRG 16), in der Region Heilbronn-Franken ein rechtskräftiges Vorranggebiet (44-TBB) und zwei rechtskräftige kommunale Konzentrationszonen für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (A11, B1). Der Umweltbericht geht (unter Berücksichtigung der geplanten Vorranggebiete in der Region Rhein-Neckar) von kumulativen Wirkungen und von erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Vor dem Hintergrund der räumlichen Verteilung und der Nähe zur Ortslage Buch liefert der Standort aus Sicht der Region Heilbronn-Franken einen erheblichen kumulativen Beitrag zu den horizontalen Wirkungen (insbesondere horizontale Umfassung der Ortslage Buch). Mit der zwischenzeitlich erfolgten Abwägung, wonach eine Überlastung des Raums und eine einkreisende Wirkung des Ortsteils "vor allem auf die drei im Gebiet des Regionalverbands Heilbronn-Franken geplanten Vorranggebiete zurückzuführen" sei wurde dieser Belang aus Sicht des Regionalverbands Heilbronn-Franken nicht sachgerecht in die Abwägung eingestellt. Daher sollte eine Überprüfung der Abwägung vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Abstimmungspflicht gem. § 7 Abs. 3 ROG und § 12 Abs. 5 LplG erfolgen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Zu dem Vorranggebiet Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W) ist folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorranggebiet wird im weiteren Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie an die aktuellen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst und aufgrund der Lageverschiebung in Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W) umbenannt. Durch die Lageverschiebung nach Westen erhöht sich der Abstand des Vorranggebiets zur Ortslage Ahorn-Buch von 1500 m auf 2100 m. • In dem Vorranggebiet sind mittlerweile sechs Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt. • Bei der Beurteilung der Umzingelungswirkung von Buch ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W) im weiteren Planungsverfahren des Teilregionalplans aus artenschutzfachlichen Gründen entfällt. • Das in der Stellungnahme angeführte Vorranggebiet 44-TBB in der Region Heilbronn-Franken kann u.E. bei der Beurteilung der Umfassung der Ortslage Buch nicht herangezogen werden, da der Abstand des Vorranggebiets zu Buch mehr als 6 km beträgt. Der Untersuchungsraum für die Beurteilung der Umzingelungswirkung von Ortschaften beträgt unserer Kenntnis nach in aller Regel zwischen 3,5 km (z.B. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) über 4 km (Südhessen) bis zu maximal 5 km (Nordhessen). • Als wesentlicher Punkt sei noch angemerkt, dass die betroffene Gemeinde Ahorn in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen der Teilregionalplan Windenergie vorgebracht hat.

Absender

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
400	Nach Prüfung der Planunterlagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 10.12.2014 und äußern keine weiteren Anregungen. Sofern auf kommunaler Ebene in der Nähe der gemeinsamen Regionsgrenze Konzentrationsplanungen oder auch konkrete Projekte beabsichtigt sind, regen wir eine frühzeitige gegenseitige Information und Abstimmung an.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen. Derzeit sind uns keine Planungen von Konzentrationszonen auf kommunaler Ebene in Regionsnähe bekannt. Falls diese zukünftig geplant sind, werden wir Sie gerne informieren.</p>

Absender

Regionalverband Nordschwarzwald

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
401	Der Regionalverband Nordschwarzwald hat keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Planung.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regionalverband Ostwürttemberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
402	Der Regionalverband Ostwürttemberg hat keine regionalplanerischen Anmerkungen und Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Regionalverband Südlicher Oberrhein

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
403	Der Regionalverband Südlicher Oberrhein begrüßt ausdrücklich die mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie verfolgten Ziele des Verbandes Region Rhein-Neckar hinsichtlich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Von Anregungen im Einzelnen sehen wir ab, da keine Betroffenheit unseres Verbandsgebiets durch Ihr Plankonzept ausgeht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Bad Rappenau

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
404	<p>Für die Beteiligung an Planverfahren bedanken wir uns und möchten nach Durchsicht und Rücksprachen weiterhin und mit Nachdruck unsere Bedenken bezüglich des Standortes Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG-02-W) erheben.</p> <p>1. In der Drucksache 15/4574 vom 13.01.2014 des Landtages Baden-Württemberg wird zur Abstandsregelung Folgendes ausgeführt: "Im Windenergieerlass wird für die kommunale Bauleitplanung ein Abstand von 700 Metern zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen, wobei bei reinen Wohngebieten größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände zu erwägen sind. Diese Empfehlungen zur Berücksichtigung des Lärmschutzes bei den Planverfahren sind so gewählt, dass damit die immissionschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz gegen Lärm in der Regel eingehalten werden können. In der konkreten Planung kann der Planungsträger abhängig von den Verhältnissen im Plangebiet (z.B. Schutzbedürftigkeit der Bebauung, Topographie, Windrichtung) zu größeren oder geringeren Abständen gelangen." Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach hat im Jahr 2012 das "Regelwerk zur Standortanalyse für Windkraftanlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach" gefasst und darin unter anderem zum besseren Schutz der Wohngebiete 1.000 m Abstand zwischen Wohngebieten und Windkraftstandorten festgelegt. Die Stadt Bad Rappenau besteht weiterhin darauf, den zum besseren Schutz der Wohngebiete festgelegten 1.000 m Abstand zwischen Wohngebieten und Windkraftstandorten zu respektieren und zu akzeptieren und deshalb diesen auch einzuhalten.</p> <p>2. Der Standort Dombacher Wald befindet sich in einem Abstand von lediglich 750 m westlich von Grombach. Darüber hinaus liegt der vorgesehene Windenergiestandort in der Hauptwindrichtung, wodurch die Gefahr besteht, dass das angrenzende Wohngebiet mit den Geräuschen der Motoren und dem Rauschen der Flügel stark beeinträchtigt wird. Außerdem ist mit Verschattungen des Wohngebietes in den Nachmittags- und Abendstunden zu rechnen.</p> <p>3. Bei einer Begutachtung der Flächen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach auf Grundlage der Vorgaben des Windatlasses und bei Anwendung der Abstandsflächen zu schützenswerten Gütern waren auch die Flächen der an Grombach angrenzenden Waldgebieten untersucht worden. Die ausgewiesenen Windhöflichkeiten betragen dort in der Höhe von 100 m über Grund 4,75 - 5,25 m/s von den Hang- bis in die Höhenlagen dieses Gebietes, bei 140 m 5,25-5,5 m/s auf einer kleineren Fläche von ca. 3.000m² bis zu 5,5-5,75 m/s. Um ein Vorranggebiet für wirtschaftlich rentable Windenergieanlagen auszuweisen, sind diese Werte zu gering. Da der Standort Dombacher Wald zweifelsfrei einen Grenzertragsstandort darstellt, somit kein gut geeigneter Standort zur Energiegewinnung ist, sollte er aufgrund der negativen Auswirkungen auf die bestehende und die künftige Wohnbauentwicklung der Gemeinde Grombach gestrichen werden.</p> <p>4. Die derzeit ausgewiesene Entwicklung für den Wohnungsbau in Grombach liegt im Osten des Ortes und wird mit 2,5 ha nach dem S-Bahn Anschluss möglicherweise völlig aufgebraucht sein. Somit ist die Entwicklung in östlicher Richtung erschöpft. Topographisch und städtebaulich bietet sich dann noch eine Entwicklung in westlicher Richtung an. Hier käme langfristig das Gebiet Mühlhölde in Frage. Bei einer Windenergienutzung im Dombacher Wald wäre eine sinnvolle Entwicklung für Grombach nicht mehr möglich. Diese schwerwiegende Einschränkung der Dorfentwicklung ist absolut nicht akzeptabel. Deswegen ist ein Standort für Windenergienutzung in diesem Gewann generell abzulehnen. Zwar sind hier im Flächennutzungsplan derzeit keine</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p> <p>Die Themen Lärm und Schattenwurf werden auf regionalplanerischer Ebene durch Schutzabstände zu Siedlungsgebieten berücksichtigt. Detaillierte Untersuchungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen feststehen.</p> <p>Im Teilregionalplan Windenergie wurde eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund nach den Gutachten von TÜV Süd und GEONET zugrunde gelegt. Bei dieser Windgeschwindigkeit kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist. Konkrete Windmessungen vor Ort und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind Sache des Investors und stellen keinen Bestandteil der Festlegung von Vorranggebieten auf regionalplanerischer Ebene dar. Die Gutachten von TÜV Süd und GEONET bieten eine belastbare Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Seitens der Naturschutzbehörden wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Vorranggebiet Dombacher Wald als eher gering eingestuft.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Windkraftanlagen mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung findet im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens statt. In diesem Verfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit</p>

Absender

Stadt Bad Rappenau

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
	<p>Erweiterungsflächen für Grombach ausgewiesen, aber in Zukunft liegt hier die geeignete Fläche für eine potentielle Dorferweiterung. Diese Entwicklungsflächen sollten nicht im Vorfeld wegen eines Grenzertragsstandortes gefährdet werden.</p> <p>5. Im Übrigen können auch Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Weißstorch) nicht ausgeschlossen werden, darüber hinaus liegt der VRG im Wasserschutzgebiet Zone III, so dass insgesamt negative Umweltauswirkungen vorliegen (siehe Anlage 1), die ebenfalls gegen die Ausweisung sprechen.</p> <p>Somit spricht sich die Stadt Bad Rappenau weiterhin aus den oben genannten Gründen gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Standort Sinsheim Dombacher Wald (RNK-VRG-02-W) aus.</p>	<p>wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p>

Absender

Stadt Beerfelden

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
405	<p>In seiner Sitzung am 29.02.2016 hat sich der Magistrat der Stadt Beerfelden aufgrund Ihres Schreibens vom 22.02.2016 nochmals eingehend mit Ihrer Planung befasst. Zustimmung wurde hierbei zur Kenntnis genommen, dass die von der Stadt Beerfelden angesprochenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen von Ihnen teilweise reduziert worden sind. Diese Änderungen können jedoch nicht die grundsätzliche Haltung des Magistrates zu Ihrer Planung ändern. Aus diesen Gründen hat der Magistrat beschlossen, dass im Rahmen der nun anstehenden zweiten Anhörung und zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 07.03.2016 - die Stellungnahme der Stadt Beerfelden zur ersten Beteiligung weiterhin in vollem Umfange gültig ist und für die nun anstehende zweite Anhörung in vollem Umfange verwendet werden soll.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>

Absender

Stadt Boxberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
406	Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Kilsheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
407	Gegen den Teilregionalplan Windenergie werden von Seiten der Stadt Kilsheim keine Einwendungen erhoben. Belange der Stadt Kilsheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Miltenberg

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
408	Seitens der Stadt Miltenberg werden keine Einwendungen vorgetragen.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Möckmühl

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
409	Die Stadt Möckmühl bringt zum Teilregionalplan Windenergie keine Bedenken und Anregungen vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Stadt Schwaigern

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
410	Aus Sicht der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern/Massenbachhausen ist es nicht erforderlich, Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen. Tangierende Maßnahmen oder Entwicklungen unsererseits sind nicht bekannt, die Auswirkungen auf Ihre Maßnahmen hätten oder zur Unterstützung herangezogen werden könnten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verband Region Stuttgart

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
411	Die Belange der Region Stuttgart werden durch die vorgesehene Planung nicht berührt. Wir verzichten daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeinde Göllheim

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
412	Seitens der Verbandsgemeinde Göllheim und der betroffenen Ortsgemeinden bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
413	Wir weisen auf die zwischenzeitlich vorhandenen bzw. geplanten Windkraftanlagen in unserem Verbandsgemeindegebiet hin. Die durch diese Anlagen verursachten Lärmemissionen sind als Vorbelastungen zu berücksichtigen sowie die aus technischen Gründen erforderlichen Abstände einzuhalten. Den aktuellen Stand der bestehenden bzw. geplanten Anlagen haben wir auf den beigefügten Plänen dargestellt. Hinsichtlich des Vorranggebietes „Kahlenberg“ sind in den angrenzenden Nachbargemarkungen Biedesheim, Bubenheim, Ottersheim und Zellertal bereits mehrere, unterschiedliche Windkraftanlagen vorhanden. Die Standorte W2-5, W7-9 und W11 wurden bereits realisiert bzw. stehen kurz vor Baubeginn (W1). Beantragt, jedoch noch nicht genehmigt, ist die Anlage W10. Aktuell zeichnet sich ab, dass zwei der dargestellten Standorte (W6, W12) auf Wunsch der Betreiber voraussichtlich geringfügig verschoben werden. Im Gebiet Energiepark Hungerberg sind in der Gemarkung Albisheim drei Anlagen vorhanden (WEA 11-13). Der Vollständigkeit halber noch der Hinweis, dass für den Rüssinger Berg aktuell die Planungen für drei Windkraftanlagen (davon zwei auf Gemarkung Rüssingen und eine auf Gemarkung Marnheim) angelaufen sind.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bereits bestehenden und geplanten Anlagen im Bereich der VG Göllheim sind in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Anlagen im Vorranggebiet Kahlenberg zu berücksichtigen. Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kindenheim geringfügig von 109 ha auf 100 ha verkleinert.

Absender

Verbandsgemeinde Monsheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
414	Grundsätzlich sehen wir die Belange der Verbandsgemeinde Monsheim sowie die der von ihr vertretenen Ortsgemeinden berührt. Aus diesem Grund verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2014, wohlwissend, dass die darin gemachten Feststellungen Gegenstand des bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind.	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Eppingen-Gemmingen-Ittlingen

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
415	<p>Die vVG Eppingen-Gemmingen-Ittlingen ist durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rhein-Neckar-Kreis am Standort Dombacher Wald in Sinsheim betroffen (Gebietsnummer RNK-VRG02-W), welches nordöstlich der Gemarkungsgrenze der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und nördlich der A6 gelegen ist. Hierbei werden folgende Aspekte im Zuge der Beteiligung nach §10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vorgebracht: Grundsätzlich spricht sich die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen nicht gegen die Ausweisung des oben genannten Vorranggebietes aus. Es wird jedoch nachdrücklich zu Bedenken gegeben, dass der als Vorranggebiet zur Ausweisung angedachte Standort Sinsheim / Dombacher Wald nach Darstellung des Windatlas Baden-Württemberg nur punktuell eine Windhöflichkeit von >5,25m/sec im 100m Höhe aufweist; über 90% des Standortes liegen unterhalb dieser Windhöflichkeit und liegen gleichzeitig in einem regionalen Grünzug. Als ein Verwaltungsraum, der mit seiner Lage im Regionalverband Heilbronn-Franken unmittelbar an die Regionalverbände Rhein-Neckar und Mittlerer Oberrhein angrenzt, möchten wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach den aktuellen Regelungen der am 30.09.2015 genehmigten Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken für einen solchen Standort nach Plansatz 3.1.1. (regionale Grünzüge) des Regionalplans Heilbronn-Franken keine ausnahmsweise Zulässigkeit innerhalb eines regionalen Grünzugs gegeben wäre, da eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25m/sec in 100m Höhe bzw. 5,5m/sec in 140m Höhe am Standort Dombacher Wald im überwiegenden Teil des Standortes nicht gegeben wäre. Der Verwaltungsraum Eppingen-Gemmingen-Ittlingen zeigt sich in diesem Zusammenhang weiterhin erstaunt darüber, dass eine Harmonisierung der Regelungen der Zulässigkeitsvorschriften von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen zwischen dem Regionalverband Rhein-Neckar und dem Regionalverband Heilbronn-Franken nicht erfolgt ist. Dies auch vor dem Hintergrund, als dass ähnliche Standorte im Norden der Gemarkung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen auf der Ebene des derzeit in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie durchaus konsensfähig wären, jedoch aufgrund der nicht ausreichenden Windhöflichkeit (Windgeschwindigkeit vergleichbar zum Standort Dombacher Wald) im Kontext mit der Lage in einem regionalen Grünzug aufgrund der im Regionalplan Heilbronn-Franken definierten Regelungen zur Öffnung von regionalen Grünzügen für Windkraftanlagen nicht umsetzbar sind. Insofern sehen wir durchaus Schwierigkeiten der Öffentlichkeit zu vermitteln, warum die Regelungen innerhalb beider Regionalpläne nicht einheitlich ausgerichtet sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>

Absender

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Eppingen-Gemmingen-Ittlingen

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
416	<p>Darüber hinaus möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen derzeit dabei ist, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen. In diesem Rahmen steht ein Standort westlich von Ittlingen an der Gemarkungsgrenze zu Weiler (außerhalb des regionalen Grünzugs) zur Debatte, welcher jedoch in einem sensiblen Kontext zur Burg Steinsberg gelegen ist und in einem Abstand von rund 6,8 km zu dem Vorranggebiet Dombacher Wald zu liegen käme. Darüber hinaus existieren wie oben angesprochen nordöstlich von Ittlingen im Gewann Hamberg in Richtung Bockschaft gelegen mehrere Standorte mit einer gleichgelagerten Windhöffigkeit, welche jedoch innerhalb eines regionalen Grünzugs liegen und vor den Regelungen des Regionalplans Heilbronn-Franken aufgrund zu geringer Windgeschwindigkeiten nicht umsetzbar sind. Diese Standorte lägen in einer Entfernung von ca. 3,5 km zum Vorranggebiet Dombacher Wald. Trotz der regionalplanerischen Problemlagen ist dieser Standort weiterhin im Rahmen des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen- Gemmingen-Ittlingen in der Diskussion. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Umweltbericht im Steckbrief für den Standort Dombacher Wald im Aspekt der zu erwartenden kumulativen Wirkungen zu aktualisieren und diesen Aspekt in Ihre Abwägungsentscheidung entsprechend einzustellen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus von 37 ha auf 22 ha verkleinert.</p>

Kammern, Verbände, Zweckverbände und Unternehmen mit öffentlichem Auftrag

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
417	<p>Nach der Ausweisung zum globalen Unesco Geopark Bergstraße-Odenwald kann für das zugrundeliegende Gebiet bei der Regionalplanung / Teilbereich Windkraft nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden. Hier bestehen klare Zielkonflikte. Zumindest alle noch zusammenhängend windkraftfreien Gebiete sollten windkraftfrei gehalten werden, womit auch eine WKA-freie Referenz-Mittelgebirgslandschaft erhalten wird. An unserer Stellungnahme bezüglich eines WKA-freien Referenzgebietes halten wir also fest, das aber aufgrund der neuen Umstände (Unesco-Geopark) erheblich vergrößert werden muss. Vorbild soll das Unesco-Biosphären-Reservat Pfälzerwald sein, das nach dem neuen Koalitionsvertrag in Rheinland-Pfalz ebenfalls windkraftfrei gehalten werden soll.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Im Fokus steht dabei insbesondere das geologische Erbe der Gebiete, jeweils in Verbindung mit dem Kultur- und Naturerbe. Wie bei allen UNESCO-Stätten ist der Schutz des Gebiets in Einklang zu bringen mit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung der Windenergie mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz als eine nachhaltige Form der Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich positiv zu sehen. Diese Einschätzung vertritt auch die deutsche UNESCO-Kommission. Zudem enthält der Status UNESCO Global Geopark bislang keine Normen, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sprechen, solange die geologisch bedeutsamen Stellen innerhalb der UNESCO Global Geoparks geschützt werden. Anzumerken bleibt des Weiteren, dass im baden-württembergischen Teilraum des UNESCO Global Geoparks bereits 20 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb sind. Diese standen bei der Antragstellung und der Verleihung des Titels nicht im Widerspruch zum Status UNESCO Global Geopark. Ein Pauschalausschluss kann nicht umgesetzt werden.</p> <p>Anders stellt sich dagegen die Situation in UNESCO Biosphärenreservaten dar. Bei diesen wurde seitens der Bundesregierung ein nationales Komitee (MAB-Komitee) eingesetzt, das in einem langjährigen Prozess detaillierte Empfehlungen zur Windenergienutzung in den deutschen UNESCO Biosphärenreservaten ausgearbeitet hat. Diese kommen derzeit beim UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen zur Anwendung und waren eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der rheinland-pfälzischen Landesregierung, den gesamten Bereich des Biosphärenreservats im Entwurf der dritten Teilfortschreibung des LEP IV als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
418	Analog dem Koalitionsvertrag in Rheinland-Pfalz sollen keine Standorte in Wasserschutzgebieten ausgewiesen werden. Da Trinkwasserschutzgebiete falsch oder unzureichend ausgewiesen sein können, soll sich die Freihaltezone auf die ganzen Einzugsgebiete der Trinkwasserquellen beziehen, auch wenn diese bisher nicht in der Wasserschutzgebietsverordnungen erfasst sind bzw. über diese hinausgehen. Das Risiko unvorhergesehener Einflüsse auf die Quellen ist gerade im klüftigen Sandstein-Odenwald viel zu groß.	<p>nicht folgen</p> <p>Nach dem Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz sollen keine regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten der Zone I ausgewiesen werden. Zu den Zonen II und III werden keine Aussagen getroffen.</p> <p>Eine Freihaltung der gesamten Einzugsgebiete der Trinkwasserversorgungsanlagen ist unangemessen und aus fachlicher Sicht auch nicht erforderlich bzw. aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht umsetzbar. Im Teilregionalplan Windenergie sind keine Vorranggebiete in den Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II festgelegt. Einige Vorranggebiete für die Windenergienutzung betreffen jedoch Wasserschutzgebiete der Zone III. Die Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten müssen im Rahmen der nachgeordneten Verfahren berücksichtigt bzw. eingehalten werden. Die vertiefende Prüfung der konkreten Auswirkungen auf Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes erfolgt im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahrensebene. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).</p>
419	<p>Eine spezielle Problematik birgt auch - wie wir anderenorts feststellen mussten - die flächenhafte und großmaßstäbliche Einbringung von Muschelkalk-Schotter für den Unterbau der Trassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Standplätze für Kräne etc. Da diese Ablagerungen nicht oder bestenfalls teilweise zurück gebaut werden, ergeben sich damit langfristige Beeinträchtigungen des Standortes, seiner Umgebung sowie des Grundwassers. Im durch Basenarmut gekennzeichneten Odenwald bedeutet der damit einhergehende langfristige Eintrag von Calcium-Ionen eine vollständige Änderung der Wachstumsvoraussetzungen für die normale Waldvegetation, der Pilzflora (Mycorrhizaa!) und Fauna. Neben der Beeinträchtigung des Baumwachstums ist auch mit einer Änderung des Nährstoffregimes zu rechnen und damit mit einer starken Ausbreitung von Brombeeren (Domen) und Brennesseln, die die Waldbewirtschaftung weiterhin beeinträchtigen können. Besondere Gefährdungen ergeben sich darüber hinaus für säurebedürftige Pflanzengesellschaften, wie Beerstrauch- und Moos-Vegetation.</p> <p>Aufgrund der Flächenhaftigkeit sind auch Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Durchrieselt der Niederschlag Kalk, so ist mit einer Erhöhung des Härtegrades des Grundwassers, bzw. Trinkwassers zu rechnen. Wir empfehlen daher dringend, auf kalkhaltige Schotter zu verzichten.</p>	<p>nicht Gegenstand der Regionalplanung</p> <p>Die Herrichtung der Anlieferungstrassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Kranstandplätze ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn es um die konkreten Anlagenstandorte geht.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
420	<p>Eine spezielle Problematik birgt auch - wie wir anderenorts feststellen mussten - die flächenhafte und großmaßstäbliche Einbringung von Muschelkalk-Schotter für den Unterbau der Trassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Standplätze für Kräne etc. Da diese Ablagerungen nicht oder bestenfalls teilweise zurück gebaut werden, ergeben sich damit langfristige Beeinträchtigungen des Standortes, seiner Umgebung sowie des Grundwassers. Im durch Basenarmut gekennzeichneten Odenwald bedeutet der damit einhergehende langfristige Eintrag von Calcium-Ionen eine vollständige Änderung der Wachstumsvoraussetzungen für die normale Waldvegetation, der Pilzflora (Mycorrhizaa!) und Fauna. Neben der Beeinträchtigung des Baumwachstums ist auch mit einer Änderung des Nährstoffregimes zu rechnen und damit mit einer starken Ausbreitung von Brombeeren (Domen) und Brennesseln, die die Waldbewirtschaftung weiterhin beeinträchtigen können. Besondere Gefährdungen ergeben sich darüber hinaus für säurebedürftige Pflanzengesellschaften, wie Beerstrauch- und Moos-Vegetation. Aufgrund der Flächenhaftigkeit sind auch Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Durchrieselt der Niederschlag Kalk, so ist mit einer Erhöhung des Härtegrades des Grundwassers, bzw. Trinkwassers zu rechnen. Eine besondere Empfindlichkeit ist vor allem in dem VRG Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) anzunehmen. Das Gebiet ist relativ gewässerreich und beherbergt Vorkommen von z.B. Torfmoosen, Orchideen und Bärlapp-Arten. Wir empfehlen daher dringend, auf kalkhaltige Schotter zu verzichten.</p>	<p>nicht Gegenstand der Regionalplanung</p> <p>Die Herrichtung der Anlieferungstrassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Kranstandplätze ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn es um die konkreten Anlagenstandorte geht.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
421	<p>Eine spezielle Problematik birgt auch - wie wir anderenorts feststellen mussten - die flächenhafte und großmaßstäbliche Einbringung von Muschelkalk-Schotter für den Unterbau der Trassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Standplätze für Kräne etc. Da diese Ablagerungen nicht oder bestenfalls teilweise zurück gebaut werden, ergeben sich damit langfristige Beeinträchtigungen des Standortes, seiner Umgebung sowie des Grundwassers. Im durch Basenarmut gekennzeichneten Odenwald bedeutet der damit einhergehende langfristige Eintrag von Calcium-Ionen eine vollständige Änderung der Wachstumsvoraussetzungen für die normale Waldvegetation, der Pilzflora (Mycorrhizaa!) und Fauna. Neben der Beeinträchtigung des Baumwachstums ist auch mit einer Änderung des Nährstoffregimes zu rechnen und damit mit einer starken Ausbreitung von Brombeeren (Domen) und Brennesseln, die die Waldbewirtschaftung weiterhin beeinträchtigen können. Besondere Gefährdungen ergeben sich darüber hinaus für säurebedürftige Pflanzengesellschaften, wie Beerstrauch- und Moos-Vegetation. Aufgrund der Flächenhaftigkeit sind auch Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Durchrieselt der Niederschlag Kalk, so ist mit einer Erhöhung des Härtegrades des Grundwassers, bzw. Trinkwassers zu rechnen. Eine besondere Empfindlichkeit ist vor allem in dem VRG Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) anzunehmen. Das Gebiet ist relativ gewässerreich und beherbergt Vorkommen von z.B. Torfmoosen, Orchideen und Bärlapp-Arten. Wir empfehlen daher dringend, auf kalkhaltige Schotter zu verzichten.</p>	<p>nicht Gegenstand der Regionalplanung</p> <p>Die Herrichtung der Anlieferungstrassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Kranstandplätze ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn es um die konkreten Anlagenstandorte geht.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
422	<p>Eine spezielle Problematik birgt auch - wie wir anderenorts feststellen mussten - die flächenhafte und großmaßstäbliche Einbringung von Muschelkalk-Schotter für den Unterbau der Trassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Standplätze für Kräne etc. Da diese Ablagerungen nicht oder bestenfalls teilweise zurück gebaut werden, ergeben sich damit langfristige Beeinträchtigungen des Standortes, seiner Umgebung sowie des Grundwassers. Im durch Basenarmut gekennzeichneten Odenwald bedeutet der damit einhergehende langfristige Eintrag von Calcium-Ionen eine vollständige Änderung der Wachstumsvoraussetzungen für die normale Waldvegetation, der Pilzflora (Mycorrhizaa!) und Fauna. Neben der Beeinträchtigung des Baumwachstums ist auch mit einer Änderung des Nährstoffregimes zu rechnen und damit mit einer starken Ausbreitung von Brombeeren (Domen) und Brennesseln, die die Waldbewirtschaftung weiterhin beeinträchtigen können. Besondere Gefährdungen ergeben sich darüber hinaus für säurebedürftige Pflanzengesellschaften, wie Beerstrauch- und Moos-Vegetation.</p> <p>Aufgrund der Flächenhaftigkeit sind auch Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Durchrieselt der Niederschlag Kalk, so ist mit einer Erhöhung des Härtegrades des Grundwassers, bzw. Trinkwassers zu rechnen. Eine besondere Empfindlichkeit ist vor allem in dem VRG Kohlberg (KB-VRG03-W) anzunehmen. Das Gebiet ist relativ gewässerreich und beherbergt Vorkommen von z.B. Torfmoosen, Orchideen und Bärlapp-Arten. Wir empfehlen daher dringend, auf kalkhaltige Schotter zu verzichten.</p>	<p>nicht Gegenstand der Regionalplanung</p> <p>Die Herrichtung der Anlieferungstrassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Kranstandplätze ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn es um die konkreten Anlagenstandorte geht.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p>
423	<p>Eine spezielle Problematik birgt auch - wie wir anderenorts feststellen mussten - die flächenhafte und großmaßstäbliche Einbringung von Muschelkalk-Schotter für den Unterbau der Trassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Standplätze für Kräne etc. Da diese Ablagerungen nicht oder bestenfalls teilweise zurück gebaut werden, ergeben sich damit langfristige Beeinträchtigungen des Standortes, seiner Umgebung sowie des Grundwassers. Im durch Basenarmut gekennzeichneten Odenwald bedeutet der damit einhergehende langfristige Eintrag von Calcium-Ionen eine vollständige Änderung der Wachstumsvoraussetzungen für die normale Waldvegetation, der Pilzflora (Mycorrhizaa!) und Fauna. Neben der Beeinträchtigung des Baumwachstums ist auch mit einer Änderung des Nährstoffregimes zu rechnen und damit mit einer starken Ausbreitung von Brombeeren (Domen) und Brennesseln, die die Waldbewirtschaftung weiterhin beeinträchtigen können. Besondere Gefährdungen ergeben sich darüber hinaus für säurebedürftige Pflanzengesellschaften, wie Beerstrauch- und Moos-Vegetation.</p> <p>Aufgrund der Flächenhaftigkeit sind auch Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Durchrieselt der Niederschlag Kalk, so ist mit einer Erhöhung des Härtegrades des Grundwassers, bzw. Trinkwassers zu rechnen. Eine besondere Empfindlichkeit ist vor allem in dem VRG Fuchseiche (KB-VRG05-W) anzunehmen. Das Gebiet ist relativ gewässerreich und beherbergt Vorkommen von z.B. Torfmoosen, Orchideen und Bärlapp-Arten. Wir empfehlen daher dringend, auf kalkhaltige Schotter zu verzichten.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Herrichtung der Anlieferungstrassen, Lagerplätze, Wartungsplätze, Kranstandplätze ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn es um die konkreten Anlagenstandorte geht.</p> <p>Das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
424	Die behandelten Anregungen und Bedenken sollen mit Nummern versehen werden, damit diese eindeutig zuordbar sind.	folgen Die einzelnen behandelten Anregungen und Bedenken werden künftig in der veröffentlichten Synopse mit Nummern versehen.
425	Bisher kaum diskutiert wurden die Auswirkungen der Beeinträchtigungen für die Sammler etwa von Wildpilzen, Beeren (Heidelbeere), Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>) und anderer Naturprodukten. Auch hier sind mitunter erhebliche Auswirkungen des Gemeinnutzens zu befürchten. Die Bedeutung der Gebiete für diese Nutzungsformen ist jedenfalls zu evaluieren.	nicht folgen Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald müssen inklusive Zuwegung etwa 0,5 bis 0,7 ha gerodet werden, davon etwa 0,3 bis 0,4 ha dauerhaft, der Rest für die Dauer der Anlagenerrichtung. Für die dauerhaft gerodeten Flächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben, d.h. es muss entweder neuer Wald an anderer Stelle aufgeforstet werden oder es finden ökologische Aufwertungsmaßnahmen von Waldflächen statt. Die temporär gerodeten Flächen können nach Abschluss der Anlagenerrichtung wieder bepflanzt werden. Die Prüfung, inwieweit eine Waldinanspruchnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen genehmigungsfähig ist, findet im immissionsschutzrechtlichen Verfahren statt. Dabei gilt das Gebot der Minimierung von Beeinträchtigungen der Waldfunktionen und des Flächenverbrauchs.

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
426	<p>Nachdem nun sowohl die Stadt Eberbach und die Gemeinde Waldbrunn ihr Einvernehmen zu der konkreten Planung verweigert haben, bitten wir darum, allein aus diesen Gründen den Standort zu streichen. Es wird auch der Aussage entschieden widersprochen, dass das Konfliktrisiko nicht abschließend beurteilt werden kann. Das muss es auch nicht, es reicht, wenn es hinreichend beurteilt werden kann. Und das kann es: Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind erdrückend. Gerade im Hinblick auf den Schwarzstorch ist eine "Widersprüchlichkeit" nur formell, aber nicht inhaltlich begründet. Stehen doch die Aussagen eines führenden Schwarzstorchexperten gegen die Aussagen eines vom Projektierer beauftragten Büros, dessen besondere Fachkenntnis bezüglich des Schwarzstorchs uns nicht bekannt ist. Es kann nicht sein, dass in einer Art Verschiebehahn die Problematik auf die Einzelplanung gepusht wird und dort dann womöglich auf die Ausweisung als Vorranggebiet als besonderer Grund verwiesen wird. Auch die Aussagen des Behandlungsvorschlages zum faktischen Vogelschutzgebiet sind ungenügend. Eine fachliche Auseinandersetzung mit unserem Vorschlag fand nicht statt. Wir verweisen darauf, dass im Falle des Faktischen Vogelschutzgebietes eine Abwägung entgegen dem Vogelschutz nach der Vogelschutzrichtlinie nicht zulässig ist.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Seitens der Stadt Eberbach ist im Rahmen der zweiten Anhörung und zweiten Offenlage des Teilregionalplans eine positive Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W eingegangen.</p> <p>Hinsichtlich des Schwarzstorchs liegen nach wie vor keine eindeutigen, belastbaren Daten vor, die darauf schließen lassen, dass beim geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafental bereits auf regionalplanerischer Ebene von unlöslichen Konflikten mit dem Artenschutz auszugehen ist. Das RP Karlsruhe hat insbesondere auch vor dem Hintergrund der teilweise widersprüchlichen Datenlage in seiner Stellungnahme zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie keine artenschutzfachliche Einstufung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafental getroffen, sondern dem Verband Region Rhein-Neckar empfohlen die Ergebnisse der 2016 abgeschlossenen Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW abzuwarten und in die weitere Planung einfließen zu lassen.</p> <p>Nach der aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung befinden sich die Revierzentren des Schwarzstorchs auch weiterhin mehr als 3000 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass von Seiten der Regionalplanung derzeit davon auszugehen ist, dass potenzielle Konflikte auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können.</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommen wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung, das geplante Vorranggebiet aus artenschutzfachlichen Gründen zu streichen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
427	<p>Uns ist weiterhin bekannt geworden, dass zumindest der "Winterhauch" (und zwar auch innerhalb des VRG) Lebensstätten des Prächtigen Dünnfarns (<i>Trichomanes speciosum</i>, FFH-Anhang IV) beherbergt. Eine Beeinträchtigung der Populationen dieser Art durch jedwelche Maßnahmen ist auszuschließen. Gründliche Nachsorge auch im "Markgrafenwald" sind unerlässlich. Wir müssen auch auf die besondere Empfindlichkeit der Vegetation im Umfeld des Markgrafenwaldes gegenüber eines Eintrags von Calcium-Salzen hinweisen. Im unmittelbaren Umfeld liegt z.B. ein aufgrund seiner besonderen Moorvegetation ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Hier gedeihen z.B. besonders geschützte Torfmoos-Arten (<i>Sphagnum spec.</i>, FFH-Anhang V). Auch der spezielle Charakter des Mülbener Sees dürfte durch Calcium-Immissionen erheblich gefährdet sein.</p>	<p>der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Hinweis, Beeinträchtigungen der Lebensstätten des Prächtigen (Europäischen) Dünnfarns zu vermeiden, erfordert eine Berücksichtigung im Rahmen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortfindung der Windenergieanlagen und nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Der Calcium-Eintrag in den Boden und das Grundwasser durch Verwendung von Muschelkalk als Unterbau für die Herrichtung der Anlieferungstrassen, Lagerplätzen, Wartungsplätzen, Kranstandplätzen ist ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn es um die konkreten Anlagenstandorte geht.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
428	Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Vorranggebiet Kinzert nicht weiterverfolgt wird, was aus Gründen des faktischen Vogelschutzgebietes auch mehr als ratsam ist.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
429	Bei Vorranggebiet Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) stellt sich die Frage nach dem Faktischen Vogelschutzgebiet, sowohl wegen der falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebiets "Südlicher Odenwald" als auch wegen des Einzugsgebietes des Schwarzstorches. Wir gehen von einem faktischen Vogelschutzgebiet aus, weswegen der Standort gestrichen werden soll.	folgen Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK-VRG03-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommen wird. Die Herausnahme des geplanten Vorranggebiets ist aus artenschutzfachlichen Gründen notwendig, da das geplante Vorranggebiet innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
430	<p>Beim Vorranggebiet "Auf der Höhe" (KB-VRG07-W ist die genannte "Artenschutzrechtliche Bewertung ..." von 2013 wenig hilfreich, weil sie stark auf vorhandenen Daten aufbaut, die aber „Auf der Höhe“ ziemlich dünn gesät sind. Zwischen dem unteren Finkenbach und dem Eiterbach (ganz grobe Eingrenzung) befindet sich seit einiger Zeit ein Schwarzstorchvorkommen. Es harrt aber einer genauen Untersuchung. Es sind also erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, die nicht auf die Ebene der Einzelgenehmigung verschoben werden dürfen. Wir verweisen auf unsere erste Stellungnahme. Wir hatten darauf hingewiesen, dass das geplante Vorranggebiet "Auf der Höhe" im IBA- Gebiet „Südlicher Sandstein-Odenwald“ liegt und dass die Westhälfte dieses IBA-Gebietes ohne hinreichenden Grund nicht ins Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ übernommen wurde. Der Grund für das Faktische Vogelschutzgebiet liegt also in der falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Südlicher Odenwald“, in dem die Hälfte des IBA-Gebietes „Südlicher Sandstein-Odenwald“ einfach nicht berücksichtigt wurde. Ohne Grund, denn die für die Ausweisung des Gebietes maßgeblichen Arten Rauhfußkauz und Sperlingskauz sind dort in ähnlichen Dichteverhältnissen vorhanden wie im bereits fragmentarisch ausgewiesenen Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald". Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsgericht ein maßgebliches Urteil mit eingehenden Ausführungen zu faktischen Vogelschutzgebieten gesprochen. Die bereits vom EuGH betonte besondere Wichtigkeit der IBA-Gebiete für die Auswahl der Vogelschutzgebiete wird dort in Bezug auf die Faktischen Vogelschutzgebiete ebenfalls betont. Aus den genannten Gründen ist zwingend von einem Faktischen Vogelschutzgebiet im nicht als Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" ausgewiesenen Westteil des IBA-Gebietes „Südlicher Sandsteinodenwald“ auszugehen. Daher ist es auch wegen möglicher rechtlicher Auseinandersetzungen und deren Folgen unverantwortlich, das Faktische Vogelschutzgebiet auf die nächste Planungsebene zu verschieben. Das Vorranggebiet ist daher zwingend zu streichen, da eine Abwägung bei signifikanten Eingriffen in das Faktische Vogelschutzgebieten nicht erlaubt ist. Grundsätzlich ist nach einer Erweiterung des Vogelschutzgebiets „Südlicher Odenwald“ um die Westhälfte des IBA-Gebietes „Südlicher Sandsteinodenwald“ die Fläche einer Abwägung wieder zugänglich, doch sprengt das den zeitlichen Rahmen des vorliegenden Verfahrens, so das auch aus diesen Gründe eine Streichung des Vorranggebietes unumgänglich ist.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Der Hinweis zu dem möglichen Schwarzstorchvorkommen im Eiterbachtal wird in die standortbezogene Abschätzung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Umweltbericht aufgenommen. Für den Windpark Stillfüssel liegt mittlerweile die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für fünf Windenergieanlagen vor. Im Genehmigungsbescheid sind hinsichtlich eines potenziellen Schwarzstorchvorkommens im Eiterbachtal Auflagen enthalten. Derzeit ist noch unklar, ob der hier entdeckte Horststandort tatsächlich durch den Schwarzstorch genutzt wird.</p> <p>Zu einer möglichen Einstufung des westlichen Teils des IBA-Gebiets "Südlicher Sandsteinodenwald" als faktisches Vogelschutzgebiet liegen derzeit keine Hinweise von fachbehördlicher Seite vor. Nach unserer Kenntnis wurde bisher auch kein förmlicher Antrag auf Unterschutzstellung gestellt. Daher kann dieser Aspekt auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilt werden und es kann keine damit begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebiets KB-VRG07-W erfolgen. Im Falle einer Weiterverfolgung des Vorhabens wäre die Frage im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen ggf. noch einmal vertiefend zu prüfen.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
431	Für die Höhen-Gemeinde Rothenberg ist der geplante Windpark "Auf der Höhe", also gerade auf dem Höhenzug gegenüber, völlig inakzeptabel. Abgesehen von der Wertminderung der Wohnhäuser würde damit die einzigartige Besonderheit der exponierten Höhen-Lage der Ortschaft Rothenberg zerstört werden. Wir bitten alle Mitglieder ihrer Verbandversammlung, sich die Örtlichkeit von Rothenberg aus anzusehen. Ein Ortstermin zusammen mit der Gemeinde Rothenberg sollte anberaumt werden. Wer danach noch für diesen Windpark ist, dem ist beim besten Willen nicht zu helfen. Da darf es keine Rolle spielen, dass Rothenberg selbst nicht zum Verbandsgebiet zählt. Gründlicher kann man ein Landschaftsbild nicht zerstören!	<p>nicht folgen</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Insofern gibt es keinen Windenergiestandort, der nicht von benachbarten Siedlungen aus einsehbar ist. Im Fall der Gemeinde Rothenberg beträgt der Abstand zum Vorranggebiet "Auf der Höhe" allerdings über 2 km, so dass alle Abstandserfordernisse eingehalten sind. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Unserer Kenntnis nach gibt es eine Studie, die den Einfluss von Windenergieanlagen auf die Immobilienwerte wissenschaftlich untersucht hat. In dieser im Umland eines Windparks im Bereich der Stadt Aachen durchgeführten Studie kommt man zu dem Fazit, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarkts durch Windenergieanlagen in den angrenzenden Gemeinden nicht vorhanden ist. Die vielfach zitierten Aussagen von Maklern oder Interessensvertretungen wie Haus und Grund zu Wertverlusten von Immobilien in der Umgebung von Windenergieanlagen basieren unseres Wissens nach ausschließlich auf Befragungen und subjektiven Einschätzungen.</p> <p>Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.02.1995 (4 NB 17.94) gibt es keinen Rechtsanspruch darauf, dass sich die Umgebung von Immobilien nicht verändert. Vielmehr müssen Eigentümer damit rechnen, dass sich durch rechtmäßige Planungen oder Baumaßnahmen im Umfeld der Immobilie Veränderungen ergeben können. Des Weiteren ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die genehmigungskonforme Errichtung sowie der Betrieb von Windenergieanlagen nicht in der Weise in das am Grundstück bestehende Eigentumsrecht eingreift, dass die weitere Nutzung von Wohngrundstücken unmöglich oder unzumutbar gemacht würde. Das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG gewährleistet nicht die optimale wirtschaftliche Nutzbarkeit,</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>sondern die wirtschaftliche Verfügbarkeit des Eigentums. Grundsätzlich ist der potenzielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>
432	<p>Das Vorranggebiet Fuchseiche (KB-VRG05-W) liegt im IBA-Gebiet „Südlicher Sandsteinodenwald“. Es gilt also auch hier analog, was zum Vorranggebiet „Auf der Höhe“ zum Faktischen Vogelschutzgebiet gesagt wurde. Allein deswegen wird das Gebiet abgelehnt. Zudem ist das Gebiet grenzwertig klein. Neue Probleme dürften auf das geplante Vorranggebiet (und auch die benachbarten) durch das neue Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Flugsicherung zukommen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Es liegen derzeit keine Hinweise von fachbehördlicher Seite vor, die darauf schließen lassen, dass das genannte IBA-Gebiet "Südlicher Sandsteinodenwald" als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
433	In Bezug auf das Vorranggebiet Kahlberg (KB-VRG-03-W) hat sich gezeigt, dass selbst die Westgrenze des IBA-Gebietes als Grenze des Faktischen Vogelschutzgebietes offenbar zu eng gefasst worden ist, da die Verbreitungsgebiete von Rauhfusskauz und Sperlingskauz das Ulfenbachtal überschreiten.	<p data-bbox="1207 320 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 373 2192 504">Es liegen derzeit keine Hinweise von fachbehördlicher Seite vor, die darauf schließen lassen, dass das genannte IBA-Gebiet "Südlicher Sandsteinodenwald" als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist. Auf regionalplanerischer Ebene kann daher keine dahingehend begründete Herausnahme des gesamten geplanten Vorranggebiets KB-VRG03-W erfolgen. Zudem ist am Standort Kahlberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für fünf Windenergieanlagen erfolgt.</p> <p data-bbox="1207 529 2192 660">Als Ergebnis der Abwägung wird allerdings der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p>
434	In Bezug auf das Vorranggebiet Stillfüssel (VRG-06-W) hat sich gezeigt, dass selbst die Westgrenze des IBA-Gebietes als Grenze des Faktischen Vogelschutzgebietes offenbar zu eng gefasst worden ist, da die Verbreitungsgebiete von Rauhfusskauz und Sperlingskauz das Ulfenbachtal überschreiten. Betroffen sind hier insbesondere der Windpark Stillfüssel, bei dem auch das Vorkommen des Schwarzstorchs eine Rolle spielt.	<p data-bbox="1207 719 1368 746">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1207 772 2192 903">Zu einer möglichen Einstufung des westlichen Teils des IBA-Gebiets "Südlicher Sandsteinodenwald" als faktisches Vogelschutzgebiet liegen derzeit keine Hinweise von fachbehördlicher Seite vor. Nach unserer Kenntnis wurde bisher auch kein förmlicher Antrag auf Unterschutzstellung gestellt. Daher kann dieser Aspekt auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilt werden und es kann keine damit begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebiets KB-VRG06-W erfolgen.</p> <p data-bbox="1207 928 2192 1007">Für den Windpark Stillfüssel liegt mittlerweile die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf Windenergieanlagen vor. Im Genehmigungsbescheid sind hinsichtlich eines potenziellen Schwarzstorchvorkommens im Eiterbachtal Auflagen enthalten.</p> <p data-bbox="1207 1032 2192 1343">Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
435	<p>Das Vorranggebiet Kohlwald (KB-VRG02-W) hat einen hohen Anteil zumindest naturnaher Laub-Mischwälder. Nach wie vor lehnen wir WKAs in Buchen- und Buchenmischwäldern (mit Kiefern bzw. Lärchen) ab. Besonders müssen wir aber kritisieren, dass Sie in ihrem Behandlungsvorschlag nicht darauf eingegangen sind, dass für FFH-Buchenwaldlebensraumtypen auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete das Umweltschadensgesetz gilt. Dies stellt einen schweren Abwägungsfehler dar. Sie müssen diesen Umstand zwingend in ihren allgemeinen Planungsgrundlagen behandeln und bewältigen. Natürlich sind die direkt von WKA betroffenen Flächen begrenzt. Sie verschweigen aber, dass der Einfluss weit darüber hinaus reicht. Ob das Faktische Vogelschutzgebiet soweit nach Westen reicht, sei dahingestellt. Allein aber wegen der verheerenden optischen Wirkung auf das Weschnitztal wird das Gebiet Fahrenbacher Kopf von uns abgelehnt. Nach dem aktuellen Gerichtsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts zu den Abständen bei der Flugsicherung dürfte es bei beiden Gebieten zu Problemen kommen. Zumindest im Umfeld des Kohlwald und in den Bächen am Westhang der Tromm kommt in den Gewässern auch der Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>, FFH-Anhang II) vor. Das Vorkommen ist durch einschlägige Gutachten, etwa im Auftrag der FENA, gut dokumentiert. Im Umfeld der oberen Weschnitz liegen die wichtigsten Vorkommen dieser Art in ganz Hessen. Potenziell vernichtende Beeinträchtigungen durch - auch nur vorübergehende - Gewässertrübung etc. sind zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, werden aber hier, wie auch in ähnlich gelagerten Fällen, mit keinem Wort berücksichtigt.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie erfolgt keine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene dafür Sorge getragen, dass die in dem betreffenden FFH-Gebiet 6318-307 ggf. vorkommenden schützenswerten Buchenwald-Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Innerhalb des geplanten großflächigen Vorranggebiets KB-VRG02-W kann der Schutz von ggf. bestehenden besonders schützenswerten Buchwaldbereichen außerhalb der FFH-Gebiete durch eine Standortoptimierung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erzielt werden. Hier gilt das Gebot der Minimierung von Beeinträchtigungen der Waldfunktionen und des Flächenverbrauchs.</p> <p>Auf dieser Verfahrensebene ist auch der Schutz der Gewässer und der darin enthaltenen Lebewesen zu gewährleisten. Die Hinweise zu den vorkommenden Steinkrebsen werden in die standortbezogene artenschutzfachliche Konfliktschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>In Bezug auf die Flugsicherung sieht die aktuelle ICAO-Richtlinie aus 2015 einen Schutzradius von 10 km vor. Grundsätzlich besteht auch innerhalb des Schutzbereichs kein generelles Bauverbot, sondern es ist nach § 18a LuftVG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Beispiele zeigen, dass innerhalb des Schutzradius die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist. In den Anmerkungen zu dem betroffenen Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: "Das Vorranggebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt."</p> <p>Der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich wird im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrückende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Leberbach und zum Einzelhaus östlich von Krumbach von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p>

Absender

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
436	<p>Das Vorranggebiet Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) hat einen hohen Anteil zumindest naturnaher Laub-Mischwälder. Nach wie vor lehnen wir WKAs in Buchen- und Buchenmischwäldern (mit Kiefern bzw. Lärchen) ab. Besonders müssen wir aber kritisieren, dass Sie in ihrem Behandlungsvorschlag nicht darauf eingegangen sind, dass für FFH-Buchenwaldlebensraumtypen auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete das Umweltschadensgesetz gilt. Dies stellt einen schweren Abwägungsfehler dar. Sie müssen diesen Umstand zwingend in ihren allgemeinen Planungsgrundlagen behandeln und bewältigen. Natürlich sind die direkt von WKA betroffenen Flächen begrenzt. Sie verschweigen aber, dass der Einfluss weit darüber hinaus reicht. Ob das Faktische Vogelschutzgebiet soweit nach Westen reicht, sei dahingestellt. Allein aber wegen der verheerenden optischen Wirkung auf das Weschnitztal wird das Gebiet Fahrenbacher Kopf von uns abgelehnt. Nach dem aktuellen Gerichtsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts zu den Abständen bei der Flugsicherung dürfte es bei beiden Gebieten zu Problemen kommen. Zumindest im Umfeld des Kohlwald und in den Bächen am Westhang der Tromm kommt in den Gewässern auch der Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>, FFH-Anhang II) vor. Das Vorkommen ist durch einschlägige Gutachten, etwa im Auftrag der FENA, gut dokumentiert. Im Umfeld der oberen Weschnitz liegen die wichtigsten Vorkommen dieser Art in ganz Hessen. Potenziell vernichtende Beeinträchtigungen durch - auch nur vorübergehende - Gewässertrübung etc. sind zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, werden aber hier, wie auch in ähnlich gelagerten Fällen, mit keinem Wort berücksichtigt.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie erfolgt keine Inanspruchnahme von FFH-Gebieten. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene dafür Sorge getragen, dass die in den betreffenden FFH-Gebieten 6318-307 und 6318-304 vorkommenden schützenswerten Buchenwald-Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Innerhalb des geplanten großflächigen Vorranggebiets KB-VRG04-W kann der Schutz von ggf. bestehenden besonders schützenswerten Buchwaldbereichen außerhalb der FFH-Gebiete durch eine Standortoptimierung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erzielt werden. Hier gilt das Gebot der Minimierung von Beeinträchtigungen der Waldfunktionen und des Flächenverbrauchs.</p> <p>Auf dieser Verfahrensebene ist auch der Schutz der Gewässer und der darin enthaltenen Lebewesen zu gewährleisten. Die Hinweise zu den vorkommenden Steinkrebsen werden in die standortbezogene artenschutzfachliche Konfliktschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>In Bezug auf die Flugsicherung sieht die aktuelle ICAO-Richtlinie aus 2015 einen Schutzradius von 10 km vor. Grundsätzlich besteht auch innerhalb des Schutzbereichs kein generelles Bauverbot, sondern es ist nach § 18a LuftVG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Beispiele zeigen, dass innerhalb des Schutzradius die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist. In den Anmerkungen zu dem betroffenen Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: "Das Vorranggebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt."</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wurde in der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen flächenhaft verkleinert wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus frostwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Rohstoffsicherung. In Anpassung an diese Vorgehensweise wird das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) in der in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p>

Absender

BUND Arbeitskreis Wald
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Herrn Karl Müller

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
437	Als ehemaliges Mitglied der Verbandsversammlung bin ich entsetzt, dass Sie mit der vorgelegten Planung den Status des Biosphärenreservates Pfälzerwald aufs Spiel setzen wollen. Das MAB-Komitee fordert ausdrücklich die Freihaltung des gesamten Biosphärenreservates von Windenergie. Um den Status des Biosphärenreservates zu sichern, ist es erforderlich, das gesamte Biosphärenreservat Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für Windenergie festzulegen.	folgen Entsprechend der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
438	Wir lehnen die pauschale Herausnahme des Abstandes von 200 m zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern und Biosphärenreservaten ab. Wir fordern eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung abhängig vom Schutzzweck des Gebietes.	nicht folgen Nach der aktuellen Rechtsprechung können nur die Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, als harte Tabukriterien eingestuft werden. Abstandsflächen zu Schutzbereichen gehören demnach nicht zu den harten Tabubereichen. Insofern läge ein Planungsfehler vor, wenn im Teilregionalplan Windenergie Abstandsflächen zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern etc. als harte Tabukriterien festgelegt würden. In der praktischen Umsetzung gibt es jedoch im Teilregionalplan kein Vorranggebiet, dass diese Abstandsflächen nicht einhält.
439	EU-Vogelschutzgebiete müssen weiterhin zu den harten Tabu-Kriterien gehören.	nicht folgen Nach der aktuellen Rechtsprechung können nur die Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, als harte Tabukriterien eingestuft werden. Dies ist bei EU-Vogelschutzgebieten nicht pauschal der Fall, da im Einzelfall nach Durchführung einer positiven Verträglichkeitsprüfung die Errichtung von Windenergieanlagen in EU-Vogelschutzgebieten möglich ist. Nach dem planerischen Willen sollen zumindest auf regionalplanerischer Ebene allerdings EU-Vogelschutzgebiete nicht als Vorranggebiete festgelegt werden. Insofern sind EU-Vogelschutzgebiete den weichen Tabukriterien zugeordnet.

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
440	<p>BUND und NABU haben für den nordöstlichen Teil des Odenwalds einen Antrag auf Ausweisung als EU-Vogelschutzgebiet gestellt. Das Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W - Markgrafenwald liegt in diesem Bereich. Schon jetzt sehen wir das Gebiet aufgrund seiner hervorragenden Artenausstattung (Dichtezentrum Schwarzstorch und Wespenbussard) als faktisches Vogelschutzgebiet an, welches ein Veränderungsverbot nach sich zieht. Wir schließen uns hiermit der Meinung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des von ihnen beauftragten GÖG-Gutachtens an (siehe Umweltbericht S.139).</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt. Eine diesbzgl. begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebietes kann daher nicht erfolgen. Im Umweltbericht wird dokumentiert, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines möglichen Vogelschutzgebiets liegt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.</p>

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
441	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG02-W Mudau, Soläcker liegt innerhalb des im Dezember 2014 von NABU und BUND beantragten und von der LUBW grundsätzlich bestätigten EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund seiner landesweit bedeutsamen Artenausstattung ist es bereits jetzt als sog. "faktisches Vogelschutzgebiet" zu bezeichnen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK-VRG02-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands von mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
442	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG03-W Limbach, Mudau/Heunenbuckel liegt innerhalb des im Dezember 2014 von NABU und BUND beantragten und von der LUBW grundsätzlich bestätigten EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund seiner landesweit bedeutsamen Artenausstattung ist es bereits jetzt als sog. "faktisches Vogelschutzgebiet" zu bezeichnen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung. Dieser besondere Schutzstatus ist in allen oben aufgeführten Vorranggebieten zu berücksichtigen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK-VRG03-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt. Die Herausnahme des geplanten Vorranggebiets ist aus artenschutzfachlichen Gründen dennoch notwendig, da das geplante Vorranggebiet innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>
443	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG08-W Buchen/Welscheberg liegt innerhalb des im Dezember 2014 von NABU und BUND beantragten und von der LUBW grundsätzlich bestätigten EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund seiner landesweit bedeutsamen Artenausstattung ist es bereits jetzt als sog. "faktisches Vogelschutzgebiet" zu bezeichnen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung. Dieser besondere Schutzstatus ist in dem Vorranggebiet zu berücksichtigen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK-VRG08-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet wird als Ergebnis der Abwägung auf regionalplanerischer Ebene aus artenschutzfachlichen Gründen dennoch nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund des negativen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids nicht weiterverfolgt.

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
444	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG10-W Walldürn/Halbwegs bild liegt innerhalb des im Dezember 2014 von NABU und BUND beantragten und von der LUBW grundsätzlich bestätigten EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund seiner landesweit bedeutsamen Artenausstattung ist es bereits jetzt als sog. "faktisches Vogelschutzgebiet" zu bezeichnen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung. Dieser besondere Schutzstatus ist in allen oben aufgeführten Vorranggebieten zu berücksichtigen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK-VRG10-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt. Eine diesbzgl. begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebietes kann daher nicht erfolgen.</p> <p>Im Umweltbericht wird dokumentiert, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines möglichen Vogelschutzgebiets liegt.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Walldürn / Halbwegs bild (NOK-VRG10-W) dennoch im weiteren Verfahren herausgenommen, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.* Zudem hatte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird.</p>

* Die Lage des Vorranggebiets in einem 3000 m Puffer um ein Revierzentrum des Schwarzstorchs hat sich nach aktueller Datenlage nicht bestätigt. Das Vorranggebiet wird trotzdem aufgrund der negativen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene nicht weiterverfolgt.

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
445	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG11-W Walldürn/Waldäcker liegt innerhalb des im Dezember 2014 von NABU und BUND beantragten und von der LUBW grundsätzlich bestätigten EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund seiner landesweit bedeutsamen Artenausstattung ist es bereits jetzt als sog. "faktisches Vogelschutzgebiet" zu bezeichnen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung. Dieser besondere Schutzstatus ist in allen oben aufgeführten Vorranggebieten zu berücksichtigen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK-VRG11-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt. Eine diesbzgl. begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebietes kann daher nicht erfolgen.</p> <p>Im Umweltbericht wird dokumentiert, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines möglichen Vogelschutzgebiets liegt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen von 64 ha auf 57 ha verkleinert.</p>

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
446	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG12-W Walldürn/Tannenäcker liegt innerhalb des im Dezember 2014 von NABU und BUND beantragten und von der LUBW grundsätzlich bestätigten EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund seiner landesweit bedeutsamen Artenausstattung ist es bereits jetzt als sog. "faktisches Vogelschutzgebiet" zu bezeichnen. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen einem besonders strengen Schutzstatus und einer Veränderungssperre. Es dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, welche den Erhaltungszustand verschlechtern. Hierfür gibt es auch keine Möglichkeit der Ausnahmeregelung. Dieser besondere Schutzstatus ist in allen oben aufgeführten Vorranggebieten zu berücksichtigen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Von Seiten des Landes Baden-Württemberg wird derzeit geprüft, ob Bereiche des östlichen Odenwalds als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus, auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor. Nach einem Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald würde das geplante Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung NOK-VRG12-W inmitten des potenziellen Vogelschutzgebiets liegen. Inwieweit diese Abgrenzung zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt. Eine diesbzgl. begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebietes kann daher nicht erfolgen.</p> <p>Im Umweltbericht wird dokumentiert, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines möglichen Vogelschutzgebiets liegt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 85 ha auf 57 ha verkleinert.</p>

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald

(Stellungnahme ergeht im Namen des Naturschutzverbands Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg sowie des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV))

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
447	<p>In maximal 1000 m Abstand zum Vorranggebiet NOK-VRG04-W Seckach/Spitzenwald befindet sich ein Schwarzstorchhorst, aus dem 2014 ein und 2015 zwei Jungvögel ausflogen. Aktuell findet wieder eine Brut statt. Nachweis durch Frank Laier, Regionalkoordinator der OGBW im NOK, und Dr. Max Schulz, NABU Eberbach. 2015 brüteten im gleichen Waldbereich ebenso Rot- und Schwarzmilan. Durch die bereits bestehenden WEA dieses Vorranggebietes wird der ungefährdete Aktionsradius der Schwarzstörche bereits eingengt. Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebietes erhöht die Gefährdung der Schwarzstörche zusätzlich, zumal die Hauptnahrungsgebiete im Seckachtal in östlicher-südöstlicher Richtung liegen und meisten Flugbewegungen in diese Richtung bzw. umgekehrt erfolgen. Wir möchten Sie bitten, zukünftig auf die öffentliche Bekanntgabe des Grundstückes mit dem Horstbaum zu verzichten. Diese Angabe erhöht nach unserer Meinung die Gefährdung des Horstes und des Brutgeschehens auf unnötige Weise. Bei der seit 2015 laufenden Schwarzstorchkartierung im Auftrag der LUBW im östl. Odenwald wurde das hier angesprochene Revierzentrum nicht erfasst, da dort 2015 noch nicht kartiert wurde. Die 2016 weiterlaufende Kartierung wird hierzu sicher neue Erkenntnisse bringen. Aufgrund der zu erwartenden intensiven artenschutzrechtlichen Konflikte lehnt der NABU die Ausweisung des Vorranggebietes NOK-VRG04-W ab und fordert die Streichung aus dem Regionalplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu dem Schwarzstorchvorkommen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zum Seckacher Ortsteil Großeicholzheim und zum Glashof (Buchener Ortsteil Waldhausen) die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt und eine Realisierung von drei Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich ist.</p>

Absender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
448	<p>Wir möchten nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, dass der gesamte bewaldete deutsche Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden muss. Dies ergibt sich schon aus der Naturparkverordnung, § 4 Abs. 1: "Schutzzweck für den gesamten Naturpark Pfälzerwald ist 1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop - und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften." Das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Westeuropas und zeichnet sich noch durch seine weitgehende Unzerschnittenheit aus.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>
449	<p>Desweiteren sind Natura-2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) u.E. immer auszuschließen (also als Z-Gebiete zu definieren), da hier ein Verschlechterungsverbot gilt. Da der WEA-Ausbau nicht mehr über die Regionalplanung gesteuert wird, ist der Ausschluss von NATURA-2000-Gebieten aus Gründen der Umweltvorsorge umso dringender.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Nach der aktuellen Rechtsprechung können nur die Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, als harte Tabukriterien eingestuft werden. Dies ist bei EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten nicht pauschal der Fall, da im Einzelfall nach Durchführung einer positiven Verträglichkeitsprüfung die Errichtung von Windenergieanlagen in EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten möglich ist. Nach dem planerischen Willen sollen zumindest auf regionalplanerischer Ebene allerdings EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete - soweit keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde - nicht als Vorranggebiete festgelegt werden. Insofern sind EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete den weichen Tabukriterien zugeordnet.</p>

Absender

Die Naturfreunde
- Verband für Umweltschutz, Tourismus und Kultur
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
450	Wir bitten, alle vorgeschlagenen Änderungen sowie den übernommenen Bestand des ROP-Entwurfs gemäß den Leitlinien des in Bälde wirksamen neuen Koalitionsvertrags zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insbesondere verweisen wir auf Kapitel 6 des Entwurfs zum Koalitionsvertrag. Für den Naturpark / das Biosphärenreservat Pfälzerwald muss jetzt die Vorgabe des Entwurfs zum neuen Koalitionsvertrag gelten: Keine Windkraftanlagen im gesamten Gebiet.	Kenntnisnahme Die im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz vorgesehenen Änderungen bei den Vorgaben zur Windenergiesteuerung werden im Planungsprozess für die dritte Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt.
451	Wir halten es grundsätzlich für eine Überforderung der Kommunen, die Verantwortung für das Erscheinungsbild großräumiger Landschaften zu übernehmen. Es ist offensichtlich - im Wortsinne -, dass Windkraftanlagen mit 200 m Gesamthöhe, demnächst wohl mehr, das Landschaftsbild weit über das Kommunalgebiet hinaus wesensmäßig verändern. Nach der Landesverfassung sind Kommunen jeweils für ihr Gemeindegebiet zuständig. Ausgleichszahlungen für Landschaftsdegradierung sind nicht sachgerecht. (Über deren politische Sinnhaftigkeit maßen wir uns kein Urteil an.)	Kenntnisnahme Entsprechend den Regelungen im Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz sind die Regionalverbände für die Festlegung von Vorranggebieten und gewissen, im LEP IV aufgeführten Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung zuständig. Eine abschließende Planung im Sinne einer der flächendeckenden Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten kann erst auf der kommunalen Ebene der Bauleitplanung erreicht werden. Das Thema Ausgleichszahlungen für Windenergieanlagen ist kein Belang der regionalen Windenergiesteuerung.
452	Die Herausnahme des 200m-Abstands von wertvollen Naturgebieten ist missverständlich formuliert. Wir halten einen Abstand von 200m hier für zu gering.	nicht folgen Nach der aktuellen Rechtsprechung können nur die Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, als harte Tabukriterien eingestuft werden. Abstandsflächen zu Schutzbereichen gehören demnach nicht zu den harten Tabubereichen. Insofern läge ein Planungsfehler vor, wenn im Teilregionalplan Windenergie Abstandsflächen zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern etc. als harte Tabukriterien festgelegt würden.
453	EU-Vogelschutzgebiete und Grünzäsuren zwischen Siedlungsgebieten müssen harte Tabukriterien bleiben.	nicht folgen Nach der aktuellen Rechtsprechung können nur die Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, als harte Tabukriterien eingestuft werden. Dies ist bei EU-Vogelschutzgebieten nicht pauschal der Fall, da im Einzelfall nach Durchführung einer positiven Verträglichkeitsprüfung die Errichtung von Windenergieanlagen in EU-Vogelschutzgebieten möglich ist. Nach dem planerischen Willen sollen zumindest auf regionalplanerischer Ebene allerdings EU-Vogelschutzgebiete nicht als Vorranggebiete festgelegt werden. Insofern sind EU-Vogelschutzgebiete den weichen Tabukriterien zugeordnet. Auch Grünzäsuren sind nach den aktuellen Urteilen nicht als harte Tabukriterien zu werten.

Absender

Die Naturfreunde
- Verband für Umweltschutz, Tourismus und Kultur
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
454	Die Herausnahme von Abstandsregelungen ist missverständlich formuliert. Wir halten die 10 H-Regelung für angemessen. Geringere Abstände müssen im Einzelfall restriktiv geprüft werden, hinsichtlich Natur-, Landschafts- und Siedlungsschutz. Im Konfliktfall soll auf den Standort verzichtet werden. Die Erfüllung der 2%-Prozentvorgabe darf nicht auf Kommunal- und Kreisgebiete heruntergebrochen und darum nicht als Argument für geringere Anlagenabstände genutzt werden. Auch nicht zur Aufweichung des Schutzbedarfs.	nicht folgen Die Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten sind Ländersache. In Rheinland-Pfalz waren bisher 800 m, nach den Änderungen im Landesentwicklungsprogramm IV sind nunmehr 1000 m vorgesehen. Diese Abstände zu geschlossenen Wohnsiedlungen werden im dritten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans eingehalten. Die 2%-Vorgabe bezieht sich, wie im Grundsatz 163 a des LEP formuliert, auf das Land Rheinland-Pfalz. Die Regionen des Landes sollen hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Im Teilregionalplan Windenergie liegt der Anteil der als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesenen Fläche in Bezug auf gesamte Regionsfläche deutlich unterhalb der 2%.
455	Wir widersprechen der Zuordnung von EU-Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten und Grünzäsuren zu den Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien) und von Landschaftsschutzgebieten zu den Kriterien der Einzelfallprüfung. Diese Flächen müssen harte Tabukriterien sein.	nicht folgen Wir verweisen auf unsere vorherige Antwort. Nach der aktuellen Rechtsprechung können nur die Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, als harte Tabukriterien eingestuft werden. Demnach wäre die pauschale Festlegung von EU-Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten, Grünzäsuren und Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien ein Planungsfehler.
456	Für den Naturpark / das Biosphärenreservat Pfälzerwald muss jetzt die Vorgabe des Entwurfs zum neuen Koalitionsvertrag gelten: Keine Windkraftanlagen im gesamten Gebiet. Natura 2000-Gebiete müssen Windkraft-Ausschlussgebiete werden. Landschaftsschutzgebiete müssen Windkraft-Ausschlussgebiete werden. Zum Schutz des Haardt-Landschaftsbilds, von Osten her gesehen, ist eine Windkraft-Ausschlusszone erforderlich. Deren Ausdehnung in die Rheinebene muss überprüft und ggf. erweitert werden. Zu schmal erscheint die Zone bei Wachenheim, Neustadt, Edesheim, südlich Schweighofen bis zur französischen Grenze. Zumindest folgende Waldgebiete in der Rheinebene müssen Windkraft-Ausschlussgebiete werden: Birkenheider Wäldchen östlich Bad Dürkheim, der gesamte Ordenswald zwischen Neustadt und Speyer, der gesamte Bellheimer Wald und der gesamte Bienwald. Hier geht es um Natur- und Landschaftsschutz, den politischen Willen, diese Güter als Ganze zu schützen. "Ermöglichungsgeleitete" Interpretation wäre hier nicht zielführend.	nicht folgen Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden. In Bezug auf Natura 2000 Gebiete und Landschaftsschutzgebiete habe wir uns bereits geäußert. Der östlichen Abgrenzung des Haardtrands liegt das Fachgutachten von agl über die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften zugrunde. Die Abgrenzung wurde zudem in den Gremien des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossen. Die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung kann nicht willkürlich seitens des Verbands Region Rhein-Neckar vorgenommen werden, sondern es bestehen eindeutige Vorgaben seitens des Landes Rheinland-Pfalz. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die aufgeführten Waldgebiete in der Rheinebene als Ausschlussgebiete festzulegen.

Absender

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., (LJV)

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
457	Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen den Teilregionalplan Windenergie seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., (LJV)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
458	<p>Der Pfälzerwald und der Haardtrand sind das größte unzerschnittene Waldgebiet in Rheinland-Pfalz. Der Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich ist äußerst umstritten und wird von uns als sehr kritisch angesehen. Da der Pfälzerwald viele sensible und ökologisch wertvolle Ökosysteme beherbergt, müssen vor der Ausweisung von Standorten für die Windenergienutzung alle ökologisch relevanten Fakten erfasst und bewertet werden. Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im gesamten Pfälzerwald kommen verschiedene Fledermäuse vor. Diese Arten müssen erfasst und entsprechend berücksichtigt werden. • Im Pfälzerwald werden in den kommenden Jahren Luchse ausgewildert. Hier sind entsprechende Ausschlussbereiche notwendig. • Rotwild reagiert sehr sensibel auf Störungen. Deshalb sind die Bereiche, in denen Rotwild vorkommt (nicht nur die Bewirtschaftungsbezirke), von Windenergieanlagen freizuhalten. • Das Landschaftsbild des Pfälzerwaldes wird von den technischen Bauwerken der Windkraftanlagen erheblich negativ verändert. Dies hat auch Auswirkungen auf den Tourismus. Auch hier bestehen erhebliche Bedenken. <p>Nur wenn die vorgenannten Kriterien komplett untersucht und bewertet werden, sind hierbei keine gravierenden Auswirkungen auf die Natur und Landschaft festzustellen und die Flächen können für die Windenergie ausgewiesen werden.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend den Regelungen in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>
459	<p>Auf dem Schneckenberg und dem Stahlberg (Dirnstein-Obrigheim) werden regelmäßig rasante Kraniche beobachtet.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Im Bereich Schneckenberg ist im Teilregionalplan Windenergie kein Vorranggebiet vorgesehen. Im Vorranggebiet Stahlberg sind bereits zwölf Windenergieanlagen errichtet. Ein weiterer Zubau von Anlagen ist mangels Raumverfügbarkeit nicht möglich.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Dirnstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-WW) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kleinniedesheim geringfügig von 109 ha auf 108 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., (LJV)

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
460	Auf dem Kahlenberg (Kindenheim) wird häufig der rote Milan festgestellt, der den Bereich zumindest als Nahrungshabitat, eventuell auch als Bruthabitat nutzt.	<p data-bbox="1211 323 1368 347">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1211 376 2179 528">In dem geplanten Vorranggebiet DÜW-VRG01-W sind bereits sechs Windenergieanlagen errichtet, so dass eine Vorbelastung besteht. Das geplante Vorranggebiet DÜW-VRG01-W entspricht der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen Kahlenberg des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der VG Grünstadt-Land. Gem. Begründung zum Umweltbericht ist an den geplanten Konzentrationsflächen keine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung zu erwarten, da Brutplätze entsprechend sensibler Vogelarten in und an den Flächen nicht festgestellt wurden.</p> <p data-bbox="1211 560 2029 608">Die Hinweise zu dem Rotmilan werden in die Abschätzung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials aufgenommen.</p> <p data-bbox="1211 639 2159 868">Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kindenheim geringfügig von 109 ha auf 100 ha verkleinert.</p>

Absender

Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Geschäftsstelle des Hauptvorstandes

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
461	<p>Nach Durchsicht der zugestellten Unterlagen möchten wir erneut dringend empfehlen, das Biosphärenreservat Pfälzerwald generell von Windkraftanlagen freizuhalten. Gerade die noch vorhandene Unzerschnittenheit durch riesige Wind-Industrieanlagen ist ein Hauptkriterium für die Anerkennung durch das MAB-Komitee. Es macht für uns keinen Sinn, einige wenige unbewaldete Flächen außerhalb von Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, zumal gerade auch die Windhöffigkeit mehr als grenzwertig ist. Deshalb sollten diese unbewaldeten Bereiche zumindest den bewaldeten Flächen außerhalb von Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats / Naturparks Pfälzerwald als Restriktionsflächen gleichgesetzt werden (weiche Tabukriterien). Wir raten sogar dazu, das ganze Gebiet des Naturparkes Pfälzerwald als Tabubereich für Windkraftanlagen mit aufzunehmen, also den harten Tabukriterien zuzuordnen. Anderenfalls befürchten wir, dass monetäre Argumente einzelner Kommunen zukünftige Planungen bestimmen könnten und dadurch eine eigentlich sinnvolle Energiewende konterkariert werden wird.</p>	<p>folgen</p> <p>Entsprechend der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz wird der gesamte Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.</p>

Absender

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (SDW)
Geschäftsstelle

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
462	Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. hat keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bereich „Verkehr u. Kommunikation“

Absender

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
463	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet KB-VRG02-W im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 43' 32,46" N, 08° 46' 29,26" E). Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand April 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>folgen</p> <p>Der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlene Schutzbereich um Flugsicherungsanlagen betrug ursprünglich 3 km und wurde 2009 auf 15 km ausgeweitet. Die aktuelle ICAO-Richtlinie aus 2015 sieht nunmehr einen Schutzradius von 10 km vor. Grundsätzlich besteht auch innerhalb des Schutzbereichs kein generelles Bauverbot, sondern es ist nach § 18a LuftVG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Beispiele zeigen, dass innerhalb des Schutzradius die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>In den Anmerkungen zu dem betroffenen Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: "Das Vorranggebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt."</p> <p>Der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich wird im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Leberbach und zum Einzelhaus östlich von Krumbach von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p>

Absender

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
464	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass die beiden mit der gleichen Bezeichnung benannten Gebiete KB-VRG03-W im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe gelegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 43' 32,46" N, 08° 46' 29,26" E). Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand April 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>folgen</p> <p>Der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlene Schutzbereich um Flugsicherungsanlagen betrug ursprünglich 3 km und wurde 2009 auf 15 km ausgeweitet. Die aktuelle ICAO-Richtlinie aus 2015 sieht nunmehr einen Schutzradius von 10 km vor. Grundsätzlich besteht auch innerhalb des Schutzbereichs kein generelles Bauverbot, sondern es ist nach § 18a LuftVG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Beispiele zeigen, dass innerhalb des Schutzradius die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>In den Anmerkungen zu dem betroffenen Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: "Das Vorranggebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt."</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
465	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet KB-VRG04 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 43' 32,46" N, 08° 46' 29,26" E). Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand April 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>folgen</p> <p>Der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlene Schutzbereich um Flugsicherungsanlagen betrug ursprünglich 3 km und wurde 2009 auf 15 km ausgeweitet. Die aktuelle ICAO-Richtlinie aus 2015 sieht nunmehr einen Schutzradius von 10 km vor. Grundsätzlich besteht auch innerhalb des Schutzbereichs kein generelles Bauverbot, sondern es ist nach § 18a LuftVG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Beispiele zeigen, dass innerhalb des Schutzradius die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>In den Anmerkungen zu dem betroffenen Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: "Das Vorranggebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt."</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wurde in der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen flächenhaft verkleinert wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus frostwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Rohstoffsicherung. In Anpassung an diese Vorgehensweise wird das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) in der in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p>

Absender

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
466	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet KB-VRG05-W im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 43' 32,46" N, 08° 46' 29,26" E). Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand April 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>folgen</p> <p>Der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlene Schutzbereich um Flugsicherungsanlagen betrug ursprünglich 3 km und wurde 2009 auf 15 km ausgeweitet. Die aktuelle ICAO-Richtlinie aus 2015 sieht nunmehr einen Schutzradius von 10 km vor. Grundsätzlich besteht auch innerhalb des Schutzbereichs kein generelles Bauverbot, sondern es ist nach § 18a LuftVG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Beispiele zeigen, dass innerhalb des Schutzradius die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>Das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Deutsche Flugsicherung GmbH
Flughafen Frankfurt am Main

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
467	Bezüglich der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans gilt unsere Stellungnahme vom 20.01.2015 im Rahmen der ersten Anhörung bis auf das aus der Planung ausgeschiedene Vorranggebiet KB-VRG01-W weiterhin.	folgen Im Teilregionalplan Windenergie wird in den Anmerkungen zu den Vorranggebieten KB-VRG02-W, KB-VRG03-W, KB-VRG04-W und KB-VRG05-W* folgender Passus aufgenommen: "Durch das Vorranggebiet ist der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkircher Höhe betroffen. Die zuständigen Luftfahrtbehörden sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -höhen feststehen."

* Das Vorranggebiet KB-VRG05-W wird nicht weiterverfolgt.

Absender

Deutsche Telekom Technik GmbH
Niederlassung Mannheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
468	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Telekom können vertiefend erst im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur war am Verfahren beteiligt.</p>

Absender

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
469	Es ist geplant, an verschiedenen Standorten im Bereich der Rheinpfalz Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Verschiedene Projektplanungen grenzen hierbei an Bahnstecken an. Insbesondere verweisen wir hier auf die Planung NW-VRG01-W westlich von Haßloch. Wir bitten daher, sich mit der DB Netz AG in Karlsruhe, in Verbindung zu setzen.	Kenntnisnahme Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wurden die in den Landesvorgaben enthaltenen Schutzabstände zu Bahnstrecken eingehalten. Die DB Netz AG in Karlsruhe wird am weiteren Verfahren im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage beteiligt.
470	Es ist geplant, an verschiedenen Standorten im Bereich der Rheinpfalz Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Verschiedene Projektplanungen grenzen hierbei an Bahnstecken an. Insbesondere verweisen wir hier auf die Planung SÜW-VRG01-W nördlich der Ortsgemeinde Herxheim. Wir bitten daher, sich mit der DB Netz AG in Karlsruhe, in Verbindung zu setzen.	Kenntnisnahme Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wurden die in den Landesvorgaben enthaltenen Schutzabstände zu Bahnstrecken eingehalten. Die DB Netz AG in Karlsruhe wird am weiteren Verfahren im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage beteiligt.

Bereiche „Ver- und Entsorgung“, „Energie“

Absender

Abwasserverband Malsch-Rettigheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
471	Zu den geänderten Planinhalten werden vom Abwasserverband Malsch-Rettigheim keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Abwasserzweckverband Schwarzbachtal
Geschäftsführung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
472	Wir haben keinerlei Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

AVR Kommunal GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
473	Die Belange der AVR Kommunal GmbH sind durch die geänderten Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie nicht berührt. Wir haben keine Anregungen zu den Änderungen der Planung vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Creos Deutschland GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
474	<p>Ihre Maßnahme tangiert die Gashochdruckleitung Speyer-Frankenthal, DN 500, unseres Unternehmens. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Hochbaumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Dies kann erst erfolgen, wenn der Umfang des Windparks festgelegt und die Bauform der Windräder bekannt ist. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen. Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH zu beachten.</p>	<p>folgen</p> <p>Das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) ist bereits komplett mit Windenergieanlagen bestanden. Ein weiterer Zubau ist derzeit nicht möglich. Falls es in Zukunft zu einem Anlagen-Repowering kommen sollte, sind die im Vorranggebiet verlaufenden Erdgasleitungen bei der konkreten Standortwahl im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird im Teilregionalplan folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.</p> <p>Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mörstadt und Pfeddersheim sowie zu dem nördlich von Leiselheim gelegenen Aussiedlerhof geringfügig von 189 ha auf 183 ha verkleinert.</p>

Absender

Creos Deutschland GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
475	<p>Ihre Maßnahme tangiert die Gashochdruckleitungen Worms - Bad Kreuznach, DN 200, und Saumhof-Germersheim, DN 150/100, unseres Unternehmens. Parallel zu diesen Leitungen ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Hochbaumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Dies kann erst erfolgen, wenn der Umfang des Windparks festgelegt und die Bauform der Windräder bekannt ist. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen. Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH zu beachten.</p>	<p>folgen</p> <p>Im Vorranggebiet Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W) sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet. Bei der Errichtung weiterer Anlagen oder beim Anlagen-Repowering ist die am Rand des Vorranggebiets verlaufende Erdgasleitung bei der konkreten Standortwahl im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird im Teilregionalplan folgender Passus aufgenommen: Am Rand des VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W)) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Dudenhofen und zur Ziegelei östlich von Harthausen geringfügig von 50 ha auf 47 ha verkleinert.</p>

Absender

Creos Deutschland GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
476	<p>Ihre Maßnahme tangiert die Gashochdruckleitung Speyer-Frankenthal, DN 500, unseres Unternehmens. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Hochbaumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Dies kann erst erfolgen, wenn der Umfang des Windparks festgelegt und die Bauform der Windräder bekannt ist. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen. Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH zu beachten.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Gashochdruckleitung verläuft in einem Abstand von mehr als 200 m zum Vorranggebiet Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W), so dass eine Beeinträchtigung der Leitung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Lamsheim / Im Mörsch (DÜW-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Heßheim und zum Frankenthaler Ortsteil Ormsheimer Hof geringfügig von 26 ha auf 21 ha verkleinert.</p>

Absender

Creos Deutschland GmbH

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
477	<p>Ihre Maßnahme tangiert die Gashochdruckleitung Haßloch Deidesheimer Weg, DN 80, unseres Unternehmens. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Hochbaumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Dies kann erst erfolgen, wenn der Umfang des Windparks festgelegt und die Bauform der Windräder bekannt ist. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen. Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH zu beachten.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Gashochdruckleitung verläuft in einem Abstand von etwa 300 m zum Vorranggebiet Neustadt / Mußbach (NW-VRG01-W), so dass eine Beeinträchtigung der Leitung ausgeschlossen werden kann.</p>

Absender

Creos Deutschland GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
478	<p>Ihre Maßnahme tangiert die Gashochdruckleitungen Neustadt-Germersheim, DN 250, und Oberlustadt-Landau, DN 250, unseres Unternehmens. Parallel zu diesen Leitungen ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungssachse. Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Hochbaumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Dies kann erst erfolgen, wenn der Umfang des Windparks festgelegt und die Bauform der Windräder bekannt ist. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen. Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH zu beachten.</p>	<p>folgen</p> <p>Die Gashochdruckleitung verläuft angrenzend an den südlichen Teilbereich des Vorranggebiets Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W). In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird im Teilregionalplan folgender Passus aufgenommen: Angrenzend an das VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Freisbach, Lustadt (GER-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach geringfügig von 52 ha auf 50 ha verkleinert.</p>

Absender

Creos Deutschland GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
479	<p>Ihre Maßnahme tangiert die Gashochdruckleitung Saumhof-Germersheim, DN 150, unseres Unternehmens. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Hochbaumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Dies kann erst erfolgen, wenn der Umfang des Windparks festgelegt und die Bauform der Windräder bekannt ist. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen. Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH zu beachten.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Gashochdruckleitung verläuft in einem Abstand von etwa 200 m zum Vorranggebiet Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W), so dass eine Beeinträchtigung der Leitung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Schwegenheim von 98 ha auf 82 ha verkleinert.</p>

Absender

Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
480	Seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein wird in Bezug auf die Stromversorgung angemerkt, dass bei Windflächen im Umland eine Abstimmung mit den Pfalzwerken erfolgen muss, in welchem Maß eine Einbindung der Anlagen erfolgen kann. In Bezug auf die Wasserversorgung und die Gasversorgung/Wärmeversorgung findet keine Versorgung durch die EGD statt. Vor dem Beginn der Arbeiten sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen bei Herrn Jakob, Tel: 06233-602-298, email: dirk.jakob@stw-frankenthal.de, einzuholen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung von Windenergieanlagen an das bestehende Stromnetz ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, wenn die konkrete Anzahl und die Standorte der Anlagen feststehen.

Absender

E-Werk Gerolsheim
im Hause der Stadtwerke Frankenthal

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
481	<p>Zum Teilregionalplan Windenergie nimmt das E-Werk Gerolsheim wie folgt Stellung: Stromversorgung: Keine Einwände. Bitte das vorgelagerte Netz der Pfalzwerke berücksichtigen! Wasserversorgung: Keine Versorgung durch die Stadtwerke Frankenthal GmbH. Gasversorgung/Wärmeversorgung: Keine Versorgung durch die Stadtwerke Frankenthal GmbH. Vor dem Beginn der Arbeiten sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen bei Herrn Jakob, Tel: 06233-602-298, email: dirk.jakob@stw-frankenthal.de, einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Betroffenheiten von Versorgungsleitungen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die Pfalzwerke sind am Verfahren beteiligt worden und haben keine Einwände geäußert.</p>

Absender

Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
Betriebsverwaltung Süd

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
482	Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben, zu dem wir mit Schreiben vom 29.10.2014 an die Verband Region Rhein-Neckar Stellung genommen haben. Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Die in unserem Schreiben vom 29.10.2014 aufgeführten Punkte bleiben unverändert bestehen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen. Als Ergebnis des ersten Anhörungs- und Offenlageverfahrens sind die Produktenfernleitungen explizit in den Anmerkungen zu den entsprechenden Vorranggebieten aufgenommen worden.</p>

AbsenderGASCADE Gastransport GmbH
Abteilung GNT

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
483	Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 25.08.2014 halten wir weiter aufrecht.	Kenntnisnahme Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen. Im Rahmen der ersten Anhörung wurden seitens der Gascade keine Betroffenheiten gemeldet.

Absender

Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
484	Seitens der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim werden in Bezug auf die Stromversorgung, die Wasserversorgung und die Gasversorgung/Wärmeversorgung keine Einwände geäußert. Bei der Stromversorgung ist eine Abstimmung mit den Pfalzwerken als vorgelagertem Netzbetreiber erforderlich. Vor dem Beginn der Arbeiten sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen bei Herrn Jakob, Tel: 06233-602-298, email: dirk.jakob@stw-frankenthal.de, einzuholen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Überprüfung der Betroffenheiten von Versorgungsleitungen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Die Pfalzwerke sind im Verfahren beteiligt worden und haben keine Einwände geäußert.</p>

Absender

Netrion GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
485	<p>Im unmittelbaren Geltungsbereich des geplanten Teilregionalplanes Windenergie ist am Vorranggebiet Buchen / Welscheberg eine Gashochdruckleitung DN 200 der MVV Energie AG verlegt. Gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen sind Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der je nach Leitungsdurchmesser variieren kann. Für die bestehende Gashochdruckleitung DN 200 beträgt die Schutzstreifenbreite 4,00 m (jeweils 2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitungsachse). Laut DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463, dürfen im Schutzstreifenbereich für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden. Baumpflanzungen im Schutzstreifenbereich sind ebenfalls unzulässig.</p> <p>Um eine aussagefähige und endgültige Stellungnahme zu dem geplanten Standort "Buchen/Welscheberg" abgeben zu können, bitten wir um Zusendung entsprechender Unterlagen, um einen Bezug zu unserer bestehenden Gashochdruckleitung DN 200 herstellen zu können.</p>	<p>folgen</p> <p>Bei dem betroffenen Vorranggebiet handelt es sich um Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W) und nicht um Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W). Die Gashochdruckleitung verläuft am Rand des westlichen Teilbereichs des Vorranggebiets. In diesem westlichen Teilbereich ist bereits eine Windenergieanlage errichtet, ein weiterer Anlagenzubau ist mangels Raumverfügbarkeit nicht möglich. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird im Teilregionalplan folgender Passus aufgenommen: am Rand des westlichen Teilbereichs des VRG verläuft eine Gashochdruckleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.</p>

Absender

Netze BW GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
486	Im Geltungsbereich des Teilregionalplans Windenergie unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

PLEdoc GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
487	<p>Im Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) verlaufen von uns verwaltete Ferngasleitungen der MEGAL und der Gas Union GmbH (Ferngasleitung Nr. 41 der Gas-Union GmbH, Ferngasleitung Nr. 51 der MEGAL GmbH, Ferngasleitung Nr. 451 der MEGAL GmbH). Gegen die Ausweisung sämtlicher Vorrangs- und/oder Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Windkraft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Sicherheit des Bestandes, des Betriebes und der Unterhaltung der von uns betriebenen und betreuten Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist. Die Standorte von Windenergieanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Leitung ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Zur Überprüfung der Einhaltung des Sicherheitsabstands - und auch im Hinblick auf eventuell erforderlich werdende technische und terminliche Abstimmungen von Begleitmaßnahmen im Bereich von Ferngasleitungstrassen (z. B. Baugrunduntersuchungen, Herstellung von Stell- und Montageflächen, Ausbau von Zufahrtswegen, Verlegung von Anschlussleitungen) - bitten wir Sie, unsere weitere Beteiligung an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu veranlassen.</p> <p>Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass in den ausgewiesenen Vorranggebieten auch eine Versorgungsanlage der RMR GmbH liegt. Wir empfehlen daher, die vorgenannte Gesellschaft - falls noch nicht geschehen - ebenfalls von Ihrem Vorhaben zu unterrichten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) ist bereits komplett mit Windenergieanlagen bestanden. Ein weiterer Zubau ist derzeit nicht möglich. Falls es in Zukunft zu einem Anlagen-Repowering kommen sollte, sind die im Vorranggebiet verlaufenden Erdgasleitungen bei der konkreten Standortwahl im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird im Teilregionalplan folgender Passus aufgenommen: Durch das VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.</p> <p>Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mörstadt und Pfeddersheim sowie zu dem nördlich von Leiselheim gelegenen Aussiedlerhof geringfügig von 189 ha auf 183 ha verkleinert.</p>
488	<p>Von den übrigen ausgewiesenen Vorranggebieten sind keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH betroffen. Gleiches gilt für die Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie für betreute und betriebstechnisch überwachte Fremdleitungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
489	<p>Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betreibt in Deutschland innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten, das der Versorgung verschiedener Tanklager, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient. Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Diese Verantwortung obliegt jedoch nicht ausschließlich nur uns als Betreiber der Anlagen, da die umgebenden Strukturen und äußeren Einflussfaktoren häufig von Politik und Verwaltung bestimmt werden.</p> <p>Eine Rohrleitung verläuft am Rand der Vorranggebiets Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W). Hinsichtlich der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Reichweite unserer Rohrfernleitung teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen unserer Rohrfernleitung muss mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius entsprechen. Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch herabstürzende Teile oder ganzer Baugruppen einer kollabierenden Windkraftanlage mit gegebenenfalls mehreren Tonnen Gewicht und der daraus resultierenden Einschlagenergie kann beim Auftreffen auf unsere Rohrleitung im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Auf die von der RMR betriebenen Rohrfernleitungsanlagen ist als Ergebnis der ersten Anhörung und ersten Offenlage explizit in den Anmerkungen zum Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) hingewiesen. Das Vorranggebiet ist zudem mit elf Bestandsanlagen mittlerweile komplett bebaut.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im gleichen Zug wird als regionalplanerische Vorgabe der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mörsstadt und Pfeddersheim sowie zu dem nördlich von Leiselheim gelegenen Aussiedlerhof geringfügig von 189 ha auf 183 ha verkleinert.</p>

Absender

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
490	<p>Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betreibt in Deutschland innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten, das der Versorgung verschiedener Tanklager, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient. Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Diese Verantwortung obliegt jedoch nicht ausschließlich nur uns als Betreiber der Anlagen, da die umgebenden Strukturen und äußeren Einflussfaktoren häufig von Politik und Verwaltung bestimmt werden.</p> <p>Eine Rohrleitung verläuft am Rand der Vorranggebiete Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W). Hinsichtlich der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Reichweite unserer Rohrfernleitung teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen unserer Rohrfernleitung muss mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius entsprechen.</p> <p>Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch herabstürzende Teile oder ganzer Baugruppen einer kollabierenden Windkraftanlage mit gegebenenfalls mehreren Tonnen Gewicht und der daraus resultierenden Einschlagenergie kann beim Auftreffen auf unsere Rohrleitung im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Auf die von der RMR betriebenen Rohrfernleitungsanlagen ist als Ergebnis der ersten Anhörung und ersten Offenlage explizit in den Anmerkungen zum Vorranggebiet Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) hingewiesen. Das Vorranggebiet ist zudem mit zwölf Bestandsanlagen mittlerweile komplett bebaut.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kleinniedesheim geringfügig von 109 ha auf 108 ha verkleinert.</p>

Absender

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
491	<p>Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betreibt in Deutschland innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten, das der Versorgung verschiedener Tanklager, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient. Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störfallfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Diese Verantwortung obliegt jedoch nicht ausschließlich nur uns als Betreiber der Anlagen, da die umgebenden Strukturen und äußeren Einflussfaktoren häufig von Politik und Verwaltung bestimmt werden. Eine Rohrleitung verläuft am Rand der Vorranggebiets Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W). Hinsichtlich der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Reichweite unserer Rohrfernleitung teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen unserer Rohrfernleitung muss mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius entsprechen. Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch herabstürzende Teile oder ganzer Baugruppen einer kollabierenden Windkraftanlage mit gegebenenfalls mehreren Tonnen Gewicht und der daraus resultierenden Einschlagenergie kann beim Auftreffen auf unsere Rohrleitung im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Auf die von der RMR betriebenen Rohrfernleitungsanlagen ist explizit in den Anmerkungen zum Vorranggebiet Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W) hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt, da durch die erhöhten Abstandserfordernisse zu Roxheim die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha sinkt.</p>

Absender

Stadtwerke Frankenthal GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
492	<p>Zum Teilregionalplan Windenergie nehmen die Stadtwerke Frankenthal wie folgt Stellung: Stromversorgung: Keine Einwände, Wasserversorgung: Keine Einwände, Gasversorgung/Wärmeversorgung: Keine Einwände. Vor dem Beginn der Arbeiten sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen bei Herrn Jakob, Tel: 06233-602-298, email: dirk.jakob@stw-frankenthal.de, einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Betroffenheiten von Versorgungsleitungen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p>

Absender

Syna GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
493	Vom Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar haben wir Kenntnis genommen. Zu den getroffenen Festlegungen haben wir keine Einwände. Vorhandene Energieversorgungsanlagen sind bei der Ermittlung von Standorten für neue Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Sollten Änderungen bezüglich der Leitungsführung von Energieversorgungsleitungen erforderlich werden, bitten wir Sie, zu gegebener Zeit mit uns in Kontakt zu treten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Änderungen des Trassenverlaufs von Energieversorgungsleitungen sind erst Bestandteil der konkreten Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

Absender

TenneT TSO GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
494	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im Bereich des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Bauleitplanung nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

terraneis bw GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
495	<p>Wir bedanken uns für die 2. Anhörung des Teilregionalplans Windenergie der Region Rhein-Neckar und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den geänderten Planinhalten nicht betroffen sind. Mit Schreiben vom 21.10.2014 haben wir zuletzt zum Teilregionalplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage enthaltene Äußerung zum Vorranggebiet NOK-VRG15-W verweisen wir auf die Synopse der Stellungnahmen, die wir Ihnen zugesandt hatten. Diesbezüglich wird in den Anmerkungen zum Vorranggebiet folgender Passus aufgenommen: Das VRG wird von einer Höchstspannungsleitung tangiert. Die konkret einzuhaltenden Abstände sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.</p>

Absender

Thüga Energienetze GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
496	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Teilregionalplan Windenergie und teilen Ihnen mit, dass gegen die 2. Offenlage in der vorliegenden Fassung unsererseits keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
497	<p>Aus unserer Sicht ist Sorge zu tragen, dass von den Windkraftanlagen keine Gefahren für unsere Anlagen (Stationen und Leitungen) ausgehen. Mindestabstand lt. AFK Empfehlung sind 25 m vom Fuß der Windkraftanlage. Bei Abstand unter 100 m sind weitere Vorkehrungen zu treffen. Sollten jedoch Anlagenteile (z.B. Rotorteile, Bleche) aus größerer Höhe auf den Boden fallen, was unserer Meinung nach nicht auszuschließen ist, dass diese bis 1 m in den Boden eindringen und dadurch Leitungen beschädigen können, würden wir Sie daher bitten, einen Abstand von 100 m von unseren Leitungen oder Stationen einzuplanen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu unserer bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten ist. Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit uns weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.</p>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Betroffenheiten von Versorgungsleitungen und -stationen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Absender

TransnetBW GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
498	<p>Wir haben Ihre Anfrage zum Teilregionalplan Windenergie geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH das Vorranggebiet NOK-VRG13-W von den Höchstspannungsleitungen Höpfigen - Rittershausen bzw. Hüffenhardt - Höpfigen (jeweils 380 kV-Leitungen) tangiert wird. Im Kriterienkatalog werden Höchstspannungsleitungen mit einem Tabubereich von 100 m aufgeführt. Dieser Abstand ist aus unserer Sicht grundsätzlich als zu gering einzustufen. Gemäß DIN EN 50341 -3-4 (VDE 0210-3) Ziffer 5.4.5 (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser; -für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 Ziffer 5.6.4.8 (Freileitungen) gilt darüber hinaus, dass Aufwendungen für Schwingschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind. Wir weisen daher darauf hin, dass etwaige konkrete Planungen zu Windkraftanlagen in der Nähe von Höchstspannungsleitungen mit der TransnetBW GmbH abgestimmt werden müssen und bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>folgen</p> <p>Der Rotordurchmesser von aktuell in der Region Rhein-Neckar errichteten und geplanten Windenergieanlagen beträgt 100 bis 120 m. Der Abstand des einfachen Rotordurchmessers bei Installation von Schwingschutzmaßnahmen kann damit im günstigen Fall eingehalten werden. Zudem ist ein Abstand von 100 m als Ausschlussbereich in der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" vorgegeben. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: Das VRG wird von einer Höchstspannungsleitung tangiert. Die konkret einzuhaltenden Abstände sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.*</p> <p>Das Vorranggebiet NOK-VRG13-W wird als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene von 42 ha auf 28 ha verkleinert.</p>

* Im Nachgang zur Formulierung des Behandlungsvorschlags hat sich aufgrund einer Flächenverkleinerung des Vorranggebiet der Abstand zur Höchstspannungsleitung auf mehr als 500 m vergrößert. Der Passus wurde deshalb nicht in die Anmerkungen zum Vorranggebiet aufgenommen.

Absender

TransnetBW GmbH

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
499	<p>Wir haben Ihre Anfrage zum Teilregionalplan Windenergie geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH das Vorranggebiet NOK-VRG15-W von den Höchstspannungsleitungen Höpfigen - Rittershausen bzw. Hüffenhardt - Höpfigen (jeweils 380 kV-Leitungen) tangiert wird. Im Kriterienkatalog werden Höchstspannungsleitungen mit einem Tabubereich von 100 m aufgeführt. Dieser Abstand ist aus unserer Sicht grundsätzlich als zu gering einzustufen. Gemäß DIN EN 50341 -3-4 (VDE 0210-3) Ziffer 5.4.5 (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser; -für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 Ziffer 5.6.4.8 (Freileitungen) gilt darüber hinaus, dass Aufwendungen für Schwingschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind. Wir weisen daher darauf hin, dass etwaige konkrete Planungen zu Windkraftanlagen in der Nähe von Höchstspannungsleitungen mit der TransnetBW GmbH abgestimmt werden müssen und bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>folgen</p> <p>Der Rotordurchmesser von aktuell in der Region Rhein-Neckar errichteten und geplanten Windenergieanlagen beträgt 100 bis 120 m. Der Abstand des einfachen Rotordurchmessers bei Installation von Schwingschutzmaßnahmen kann damit im günstigen Fall eingehalten werden. Zudem ist ein Abstand von 100 m als Ausschlussbereich in der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" vorgegeben. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: Das VRG wird von einer Höchstspannungsleitung tangiert. Die konkret einzuhaltenden Abstände sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Hardheim, Höpfigen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten von 34 ha auf 20 ha verkleinert.</p>

Absender

Verbandsgemeindewerke Bad Bergzabern

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
500	Aus Sicht der Verbandsgemeindewerke Bad Bergzabern gibt es keine Anregungen bzw. Bedenken.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Verbandsgemeindewerke Lamsheim-Heiðheim

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
501	Zum Teilregionalplan Windenergie teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Anregungen bestehen.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
502	Hinsichtlich des Teilregionalplans Windenergie liegen unsererseits keine Bedenken vor.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Westnetz GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
503	Im Planbereich des Teilregionalplans Windenergie verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Wintershall Holding GmbH

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
504	Unsere mit Schreiben vom 11.07.2012 und mit Schreiben vom 18.11.2015 gemachten Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit. Ein entsprechender Hinweis auf die Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme wurde bereits in den Entwurf übernommen (Abschnitt 2.4 Rohstoffsicherung und Abschnitt 3.2 Energie).	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>

Absender

Zweckverband Bezirk Schwetzingen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
505	Gegen den geplanten Inhalt und die vorgesehenen Festsetzungen des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bestehen seitens des Zweckverbands Bezirk Schwetzingen keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband Bodenseewasserversorgung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
506	Im Bereich der Vorranggebiete für die Windenergienutzung befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der Bodenseewasserversorgung. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Südgruppe“ K.d.ö.R.

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
507	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme mit Datum vom 09.09.2014. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Elzbachgruppe

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
508	<p>Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach sowie der Gemeinde Mudau das Vorranggebiet "Heunenbuckel" (NOK-VRG03-W) mit einer Gesamtgröße von ca. 60 ha vor. Der Standort befindet sich nördlich von Wagenschwend bzw. nordwestlich von Balsbach, der Siedlungsabstand beträgt ungefähr 800 m. Das Vorranggebiet deckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach mit den kommunalen Bauleitplanungen. Im Bebauungsplan "Heunenbuckel" ist dabei im Sinne einer Feinsteuerung neben der Standortkonkretisierung der Windenergieanlagen eine Bauhöhenbeschränkung auf 100 m Nabenhöhe festgeschrieben. Der Gemeinderat der Gemeinde Limbach hat am 09.04.2014 den Aufstellungsbeschluss vom 24.05.2012 zur Änderung des Bebauungsplanes "Heunenbuckel" - Sondergebiet Windenergie mit Nabenhöhe von 150 m aufgehoben. Die maximale Nabenhöhe bleibt damit bei allen drei Windenergieanlagen bei 100 m; entsprechend bleibt die Gesamthöhe der Anlagen bei 150 m. An dieser Bauhöhenbeschränkung wird weiterhin festgehalten. Aufgrund der Nähe des VRG "Heunenbuckel" zum VRG "Markgrafenwald" wird die Kumulation von Auswirkungen durch die beiden geplanten Vorranggebiete erwartet. Auch aus diesem Grund und um die Auswirkungen zu reduzieren, will der Limbacher Gemeinderat an der Bauhöhenbeschränkung von 100 m festhalten und hat in seiner Stellungnahme vom 01.04.2016 zum immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der 12 WEA „Markgrafenwald" um Prüfung gebeten, ob die WEA 12 nicht entfallen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Elzbachgruppe

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
509	<p>Weitere voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen werden vor allem für das Landschaftsbild und den Odenwaldlimes erwartet. Durch die Errichtung von WEA in einem Waldgebiet wird sich das Landschaftsbild nachhaltig und nachteilig ändern. Durch ihre Gestalt, Höhe und exponierte Lage verändern die WEA die Landschaft großräumig und werden weithin sichtbar sein. Auch die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe des kulturhistorischen Denkmals "Odenwaldlimes" wird als äußerst nachteilig und negativ belastend erachtet.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Odenwaldlimes ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggebiet im Teilregionalplan erwähnt.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>
510	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe, zahlreiche Fledermausarten) vorliegen. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet "Heunenbuckel" Auswirkungen haben. Insgesamt wird das Vorhaben aus kommunaler Sicht mit voraussichtlich sehr starken negativen Umweltauswirkungen eingeschätzt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W - Heunenbuckel liegt innerhalb des 3 km Radius um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Lösung des artenschutzrechtlichen Konflikts erzielt werden kann, so dass auf eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets verzichtet wird.</p>

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK)

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
511	Die geänderten Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie betreffen nicht unsere Belange. Entsprechend haben wir keine Einwände gegen die Änderungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2014.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Trienztal

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
512	<p>Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach sowie der Gemeinde Mudau das Vorranggebiet "Heunenbuckel" (NOK-VRG03-W) mit einer Gesamtgröße von ca. 60 ha vor. Der Standort befindet sich nördlich von Wagenschwend bzw. nordwestlich von Balsbach, der Siedlungsabstand beträgt ungefähr 800 m. Das Vorranggebiet deckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach mit den kommunalen Bauleitplanungen. Im Bebauungsplan "Heunenbuckel" ist dabei im Sinne einer Feinsteuerung neben der Standortkonkretisierung der Windenergieanlagen eine Bauhöhenbeschränkung auf 100 m Nabenhöhe festgeschrieben. Der Gemeinderat der Gemeinde Limbach hat am 09.04.2014 den Aufstellungsbeschluss vom 24.05.2012 zur Änderung des Bebauungsplanes "Heunenbuckel" - Sondergebiet Windenergie mit Nabenhöhe von 150 m aufgehoben. Die maximale Nabenhöhe bleibt damit bei allen drei Windenergieanlagen bei 100 m; entsprechend bleibt die Gesamthöhe der Anlagen bei 150 m. An dieser Bauhöhenbeschränkung wird weiterhin festgehalten. Aufgrund der Nähe des VRG "Heunenbuckel" zum VRG "Markgrafenwald" wird die Kumulation von Auswirkungen durch die beiden geplanten Vorranggebiete erwartet. Auch aus diesem Grund und um die Auswirkungen zu reduzieren, will der Limbacher Gemeinderat an der Bauhöhenbeschränkung von 100 m festhalten und hat in seiner Stellungnahme vom 01.04.2016 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der 12 WEA „Markgrafenwald" um Prüfung gebeten, ob die WEA 12 nicht entfallen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>

Absender

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Trienztal

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
513	<p>Weitere voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen werden vor allem für das Landschaftsbild und den Odenwaldlimes erwartet. Durch die Errichtung von WEA in einem Waldgebiet wird sich das Landschaftsbild nachhaltig und nachteilig ändern. Durch ihre Gestalt, Höhe und exponierte Lage verändern die WEA die Landschaft großräumig und werden weithin sichtbar sein. Auch die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe des kulturhistorischen Denkmals "Odenwaldlimes" wird als äußerst nachteilig und negativ belastend erachtet.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Odenwaldlimes ist bereits in den Anmerkungen zum Vorranggebiet im Teilregionalplan erwähnt.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Das geplante Vorranggebiet Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt, da es innerhalb des 3.000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs liegt.</p>
514	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass beim benachbarten Vorranggebiet "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe, zahlreiche Fledermausarten) vorliegen. Diese Beeinträchtigungen könnten auch auf das Vorranggebiet "Heunenbuckel" Auswirkungen haben. Insgesamt wird das Vorhaben aus kommunaler Sicht mit voraussichtlich sehr starken negativen Umweltauswirkungen eingeschätzt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG03-W - Heunenbuckel liegt innerhalb des 3 km Radius um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Lösung des artenschutzrechtlichen Konflikts erzielt werden kann, so dass auf eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets verzichtet wird.</p>

Kammern

Absender

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- Landesgeschäftsstelle -

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
515	Zu Ihrem Entwurf haben wir keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hauptverwaltung Darmstadt

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
516	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Handwerkskammer Rheinhessen

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
517	Da durch den vorliegenden Planentwurf handwerkliche Belange im Kammerbezirk Rheinhessen nicht berührt werden, haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Bei Planungen bitten wir grundsätzlich zu beachten, ortsansässige Handwerksbetriebe in ihrer Tätigkeit oder Entwicklung nicht zu beeinträchtigen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
518	Die IHK Pfalz wird sich im Rahmen der zweiten Offenlage nicht erneut positionieren. Wir verweisen vielmehr auf die gemeinsame Stellungnahme der IHKs Mannheim, Darmstadt und Pfalz, die wir diesem Schreiben nochmals anhängen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>

Absender

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
519	Die IHK Rhein-Neckar hat mit den IHKs Rheinland-Pfalz und Darmstadt am 28. Oktober 2014 eine gemeinsame Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie abgegeben. Unsere dort getätigten Aussagen und Hinweise haben auch in diesem Beteiligungsverfahren weiterhin Bestand. Wir halten somit an unserer Stellungnahme fest.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p>

Sonstige Verbände, Zweckverbände

Absender

Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e. V.

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
520	Gegen die Planung bestehen seitens des Einzelhandelsverbandes Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e. V. derzeit keine Bedenken.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Hessischer Landkreistag

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
521	<p>Zum Teilregionalplan Windenergie teilen wir Ihnen mit, dass sich der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband aller Hessischen Landkreise grundsätzlich dann nicht im Rahmen von Anhörungsverfahren erklärt, wenn - wie im vorliegenden Fall - nicht die Gesamtheit, sondern nur einzelne Mitglieder von der Vorlage betroffen sind und zudem nicht auszuschließen ist, dass diese Mitglieder vor dem Hintergrund unterschiedlicher Belastungssituationen divergierende Individualinteressen vertreten. Wir gehen davon aus, dass die Landkreise im Bereich des Teilregionalplans Windenergie individuell über die Aufstellung informiert wurden, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben und sich daher in eigenständigen Stellungnahmen, die auch die individuelle Situation vor Ort berücksichtigen, hierzu äußern. Wir verweisen auf diese Stellungnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar gelegene Kreis Bergstraße hat im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme abgegeben.</p>

Absender

Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e.V.

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
522	Gegen die Planung bestehen seitens des Landesverbandes Einzelhandel Rheinland-Pfalz e.V. derzeit keine Bedenken.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Städtetag Rheinland-Pfalz e.V.

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
523	Wir haben unsere betroffenen Mitgliedstädte Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer, Wörth und Worms über die Einleitung des Anhörverfahrens und die Möglichkeit, über den Städtetag Rheinland-Pfalz Anregungen zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vorzubringen, informiert. Die Beteiligung dieser Mitgliedstädte hat jedoch ergeben, dass aus ihrer Sicht eine Stellungnahme des Städtetages Rheinland-Pfalz entbehrlich ist.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband „Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/Kirnau“
Rathaus Seckach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
524	Die Belange des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach/Kirnau" sind durch die zweite Anhörung und zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht berührt; deshalb haben wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsgebiet Elsenz-Schwarzbach

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
525	Die Planungen des Zweckverbandes werden durch den Teilregionalplan nicht berührt. Gegen den Teilregionalplan werden keine Einwendungen erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sonstige Beteiligte

Absender

Deutscher Wetterdienst - Verwaltungsstelle Stuttgart

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
526	Durch den Teilregionalplan Windenergie werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
527	<p>Windenergieanlagen stellen mit ihrer Höhe, ihrer Gestalt und ihren Rotorbewegungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Auf zahlreichen der angeführten potentiellen Vorrangflächen finden sich historische Kulturlandschaftselemente (flächenhaft erhaltene Relikte historischer Nutzungsformen), die durch den Bau von Zuwegungen und den Anlagen selbst unwiederbringlich verloren gehen. Aus Sicht des Vogel- und Biotopschutzes sind vernetzte Biotope und großräumige, artenreiche Kulturlandschaften im Gesamtraum zu erhalten. Die punktuelle Betrachtung, wie sie oftmals durchgeführt wird, bedroht und zerstört langfristig dieses Gesamtgefüge. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. hat sich daher mehrfach mit den Stimmen seiner Mitglieder zur Freihaltung der Landschaft bzw. zur Konzentration der für die Windkraft genutzten Flächen auf geeignete, leicht erschließbare und schon genutzte Bereiche ausgesprochen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals <p>Die bereits im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage seitens des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald e.V. zu den einzelnen Vorranggebieten genannten historischen Kulturlandschaftselemente sind im Rahmen der zweiten Anhörungsrunde explizit berücksichtigt worden und in den Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten aufgenommen worden.</p> <p>Der Vogel- und Biotopschutz ist umfassend im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt.</p>

Absender

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
528	Die komplette Ablehnung des Vorranggebiets Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W) bleibt - wie im Regionalplan Südhessen - bestehen, Schwarzstorch-Vorkommen am Kahlberg zum Marbachtal hin wurde beobachtet.	<p>nicht folgen</p> <p>Es liegen keine belastbaren fachbehördlichen Angaben zu Brutvorkommen des Schwarzstorchs vor, die einen artenschutzfachlich begründbaren Ausschluss des geplanten Vorranggebiets KB-VRG03-W rechtfertigen würden. Zudem ist am Standort Kahlberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für fünf Windenergieanlagen erfolgt.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird allerdings der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die geschilderte Beobachtung des Schwarzstorch-Vorkommens wird als Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
529	Die veränderte Flächenabmaßung und Grenzziehung des Vorranggebiets Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) gegenüber dem Regionalplan Südhessen ist auf der Karte unzureichend dargestellt, kann daher konkret nicht bewertet werden!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wurde in der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen flächenhaft verkleinert wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus frostwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Rohstoffsicherung. In Anpassung an diese Vorgehensweise wird das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) in der in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p>
530	Die Einwendungen zum Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) bleibt - wie im Regionalplan Südhessen - bestehen; die Stellungnahme des Geoparks wurde für die Teilfläche im Kr. Bergstraße nicht berücksichtigt; Fernwirkung; besondere touristische Bedeutung Siegfriedsbrunnen, Nibelungensteig.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
531	Die Einwendungen zum Vorranggebiet Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) bleiben - wie im Regionalplan Südhessen - aus Sicht des Kulturlandschaftsschutzes bestehen; nördliche Fläche wurde beibehalten.	<p>nicht folgen</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>
532	<p>Flächennummer im Regionalplan: KB-VRG07-W</p> <p>Lage: Auf der Höhe</p> <p>Fläche im FNP Südhessen, Fassung 17.1.2014: 24 (veränderter Zuschnitt, nur noch Südteil erhalten)</p> <p>Stellungnahme des Geo- Naturparks zum Regionalplan Metropolregion:</p> <p>Die grundsätzlichen Einwendungen zum Vorranggebiet Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) bleiben - wie im Regionalplan Südhessen - bestehen; touristische Aspekte und Blickbezug wurden nicht berücksichtigt.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Der Hinweis stellt keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungs- und Offenlageverfahren wird verwiesen.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
533	Beim Vergleich der Flächen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Regionalplan Südhessen vom 17.1.2014 mit den vorliegenden Flächen im Regionalplanentwurf der Metropolregion konnten wir feststellen, dass nicht in allen Fällen unsere Einwände mit eingeflossen sind.	<p>nicht folgen</p> <p>Die im Rahmen der ersten Anhörung und Offenblage geäußerten Einwände des Geo-Naturparks wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, insofern sie von regionalplanerischer Relevanz waren. Ansonsten wurde im Rahmen der Synopse der Stellungnahmen eine Begründung für die Nichtberücksichtigung gegeben.</p>
534	<p>Mit Ausnahme des Standorts "Haurod" im Lautertal wurde die Herausnahme folgender Flächen gegenüber dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Regionalplan Südhessen vom 17.1.2014 nicht begründet. Warum sind diese Flächen entfallen, bzw. welche Bedeutung haben sie weiterhin als Vorrangflächen (alle genannten wurden von uns ebenfalls abgelehnt)?</p> <p>Fläche 292 Stotz bei Fürth Fläche 288a Erzberg bei Fürth Fläche 290 bei Laudenbach und Heppenheim Fläche 26a am Lichtenklinger Hof/Siedelsbrunn Fläche 26 südlich Unter-Abtsteinach</p>	<p>nicht folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorranggebiet Bensheim, Lautertal / Haurod (KB-VRG01-W) wurde als Ergebnis der Abwägung im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt (s. Synopse der Stellungnahmen). • Die Flächen 26 und 26a des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen nicht die im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar angesetzte Mindestflächengröße von 20 ha. • Die Fläche 288a des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt weist nach konkreten Überprüfungen nicht die im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar zu Grunde gelegte Mindestflächengröße von 20 ha auf. Das Vorranggebiet ist zwar im Sachlichen Teilplan mit 25 ha ausgewiesen, wurde aber bereits im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des VRRN aufgrund von Abständen zur Wohnbebauung auf 16 ha verkleinert. Eine zusätzliche konkrete Berechnung der Abstandskriterien zur Wohnbebauung auf FNP-Ebene seitens der Gemeinde ergab eine weitere notwendige Flächenverkleinerung. Die verbleibende Fläche hat dabei eine Größe, die nicht mehr der Mindestflächengröße entspricht und auch nicht die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen ermöglicht. • Die Fläche 290 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt liegt im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergibt sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet „Haardtrand Pfälzerwald“ auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde. • Die Fläche 292 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt ist im Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar als Vorranggebiet Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) enthalten. <p>Die teilweisen Unterschiede in der Vorgehensweise zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde im Beiblatt (Besondere Hinweise für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar - Kreis Bergstraße) zu den Anhörungen pauschalierend erläutert.</p>

Absender

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
535	Der Regionalplanentwurf der Metropolregion Rhein-Neckar enthält weiterhin zahlreiche Flächen im Überschneidungsgebiet des Geo-Naturparks mit dem Naturpark Neckartal-Odenwald. Für diese Flächen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Naturparks Neckartal-Odenwald sowie auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim.	nicht folgen Seitens des Naturparks Neckartal-Odenwald wurde im Rahmen der Anhörung keine Einwände oder Anregungen zu den Planungen geäußert. Die Stellungnahme des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald an den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ist nicht Teil des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar.

Absender

Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
536	Die Belange des Naturparks Neckartal-Odenwald werden durch die untere Naturschutzbehörde mit vertreten. Von Seiten des Naturparks bestehen daher keine Einwände oder Anregungen.	Kennntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

SWR - Fernsehen

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
537	Das Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W tangiert Richtfunkstrecken des SWR. Zum Schutz unserer Strecken sehen wir eine beidseitige Pufferzone von jeweils 100 m vor. Im Bereich des Vorranggebiets GER/SÜW-VRG01-W ist bereits eine Anzahl Anlagen in Betrieb bzw. findet ein Repowering statt. So haben wir mit der Firma juwi AG im Verlauf des letzten Jahres umfangreiche Feinabstimmungen durchgeführt, die positiv abgeschlossen werden konnten.	<p>folgen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Anmerkungen zum Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: Durch das Vorranggebiet verläuft eine Richtfunkstrecke des SWR, die bei konkreten Anlagenplanungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenheim (GER/SÜW-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Herxheimweyher geringfügig von 333 ha auf 326 ha verkleinert.</p>
538	Das Vorranggebiet KB-VRG07-W tangiert eine Richtfunkstrecke des SWR. Zum Schutz unserer Strecken sehen wir eine beidseitige Pufferzone von jeweils 100 m vor.	<p>folgen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Anmerkungen zum Vorranggebiet wird folgender Passus aufgenommen: Durch das Vorranggebiet verläuft eine Richtfunkstrecke des SWR, die bei konkreten Anlagenplanungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag in die Planung eingeflossen ist.</p>

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
Leiterin Kommunalbetreuung

<i>Ifd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
539	Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ist die optimale Ausgestaltung und Möglichkeit der Teilhabe an der Wertschöpfung für Kommunen entsprechend zu berücksichtigen. Es muss das Ziel sein, die laufenden Aktivitäten und Planungen auf kommunaler Ebene einzubinden. Zum anderen dürfen die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen insbesondere auch bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung (Gewerbe, Tourismus etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die vorgesehene Abstimmung der Ausweisung, der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit den betroffenen Kommunen ist daher unabdingbar. Wir verweisen daher hierzu weiterhin auf die Stellungnahmen der einzelnen Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
Leiterin Kommunalbetreuung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
540	<p>Aus Sicht der Tourismusförderung sind weiterhin folgende Hinweise bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie von Belang: Auf Grund ihrer durch die Höhe und durch die Bewegung der Roteren gegebenen dominanten Erscheinung stellen Windkraftanlagen grundsätzlich einen nicht unbedeutenden Eingriff in das natürliche Landschaftsbild dar, welches wiederum für Touristen einen bedeutenden Besuchsgrund darstellt. Daher sollten geplante Windkraftanlagen im Kreis Bergstraße, wenn von Seiten Dritter eine Erforderlichkeit für deren Errichtung gesehen wird, grundsätzlich auf so wenige Standorte wie möglich konzentriert werden, um das ursprüngliche Landschaftsbild so weit wie möglich zu bewahren. Standorte im UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald werden als besonders kritisch bewertet. Gemeinsam ist bei allen vorgeschlagenen Standorten, dass die Windkraftanlagen auf Grund der Standorthöhe jeweils weithin sichtbar sind und das Landschaftsbild stets beeinflussen. Die Beeinflussung ist umso weitreichender, sobald fest in das Landschaftsbild integrierte historische Bauten wie etwa Wallfahrtskirchen, Burgen und Schlösser oder andere landschaftsprägende Elemente wie beispielsweise Weinberge, ehemalige Steinbrüche o.ä. vorhanden sind. Gleiches gilt für Wander- und Mountainbike-Routen, vor allen Dingen, wenn zu befürchten ist, dass diese direkt durch Windkraftanlagen führen. Die im Teilregionalplan Windenergie dargestellten Standorte haben Auswirkungen auf den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald. Im zweiten Entwurf ist zwar eine Einzelfallprüfung für Standorte im Geo-Naturpark vorgesehen, dennoch möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die weiterhin vorgesehenen Standorte auf verschiedene touristische Infrastrukturen Wirkungen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Vielzahl von Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie verwendet werden, dienen dem Schutz der Erholungsfunktion. So sind z.B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, EU-Vogelschutzgebiete, Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässer inkl. Randstreifen und bestimmte Naturraumeinheiten nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Damit werden wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert. Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt schon allein wegen ihrer Größe und der drehenden Bewegungen unabhängig vom Standort immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um die Windenergienutzung so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten, wurden bei der Planung die Belange des Landschaftsbilds sorgfältig mit den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und allen übrigen berührten Belangen abgewogen. Insbesondere an besonders windhöffigen Standorten müssen die Belange des Landschaftsbilds entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien durchzusetzen. Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden. In der Region Rhein-Neckar wurden drei großräumige Teilbereiche von der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete freigehalten, da hier aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haardtrand als Übergangsbereich von der Rheinebene zum Pfälzerwald • Bergstraße als Übergangsbereich von der Rheinebene in den Odenwald • Direkter Randbereich des Neckartals

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
Leiterin Kommunalbetreuung

Ifd. Nummer *Äußerung*

Behandlungsvorschlag

UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Im Fokus steht dabei insbesondere das geologische Erbe der Gebiete, jeweils in Verbindung mit dem Kultur- und Naturerbe. Wie bei allen UNESCO-Stätten ist der Schutz des Gebiets in Einklang zu bringen mit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung der Windenergie mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz als eine nachhaltige Form der Wirtschaftsentwicklung grundsätzlich positiv zu sehen. Diese Einschätzung vertritt auch die deutsche UNESCO-Kommission. Zudem enthält der Status UNESCO Global Geopark bislang keine Normen, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten sprechen, solange die geologisch bedeutsamen Stellen innerhalb der UNESCO Global Geoparks geschützt werden. Anzumerken bleibt des Weiteren, dass im baden-württembergischen Teilraum des UNESCO Global Geoparks bereits 20 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb sind. Diese standen bei der Antragstellung und der Verleihung des Titels nicht im Widerspruch zum Status UNESCO Global Geopark.

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
Leiterin Kommunalbetreuung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
541	<p>Der Nibelungensteig führt mitten durch das Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald hindurch. Gemeinsam mit dem Alemannenweg und dem Neckarsteig zählt der Nibelungensteig zu den bedeutendsten Fernwanderwegen des Odenwaldes. Er ist ausgezeichnet mit dem Prädikat „Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes und zählt zu den herausragenden Touristenmagneten des Odenwaldes. Da es sich nach den Zertifizierungskriterien des Deutschen Wanderverbandes bei mindestens 35 % der Gesamtstrecke um naturnahe Wege handeln muss und der Weg zudem höchstens 20 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück Verbunddecken aufweisen darf, besteht die Gefahr, dass durch die Anlage von befestigten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen die Erfüllung dieser Kriterien gefährdet wird. Auch weitere Wanderwege sind betroffen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Eine Vielzahl von Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie verwendet werden, dienen dem Schutz der Erholungsfunktion. So sind z.B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, EU-Vogelschutzgebiete, Biotop, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässer inkl. Randstreifen und bestimmte Naturraumeinheiten nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Damit werden wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert. Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar.</p> <p>In aller Regel werden die Zufahrtswege zu Windenergieanlagen nicht asphaltiert oder betoniert, sondern es werden bestehende Wege genutzt und ggf. für den Transport verbreitert. Insofern sollte keine Beeinträchtigung von Prädikatswanderwegen stattfinden. Diese Frage ist aber grundsätzlich nicht Bestandteil der Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten, sondern muss im Genehmigungsverfahren behandelt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich wird im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Leberbach und zum Einzelhaus östlich von Krumbach von 64 ha auf 52 ha verkleinert.</p>

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
Leiterin Kommunalbetreuung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
542	<p>Der Nibelungensteig führt durch das Vorranggebiet KB-VRG03-W Kahlberg hindurch. Gemeinsam mit dem Alemannenweg und dem Neckarsteig zählt der Nibelungensteig zu den bedeutendsten Fernwanderwegen des Odenwaldes. Er ist ausgezeichnet mit dem Prädikat „Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes und zählt zu den herausragenden Touristenmagneten des Odenwaldes. Da es sich nach den Zertifizierungskriterien des Deutschen Wanderverbandes bei mindestens 35 % der Gesamtstrecke um naturnahe Wege handeln muss und der Weg zudem höchstens 20 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück Verbunddecken aufweisen darf, besteht die Gefahr, dass durch die Anlage von befestigten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen die Erfüllung dieser Kriterien gefährdet wird. Auch weitere Wanderwege sind betroffen.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Eine Vielzahl von Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie verwendet werden, dienen dem Schutz der Erholungsfunktion. So sind z.B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, EU-Vogelschutzgebiete, Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässer inkl. Randstreifen und bestimmte Naturraumeinheiten nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Damit werden wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert. Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar.</p> <p>In aller Regel werden die Zufahrtswegen zu Windenergieanlagen nicht asphaltiert oder betoniert, sondern es werden bestehende Wege genutzt und ggf. für den Transport verbreitert. Insofern sollte keine Beeinträchtigung von Prädikatswanderwegen stattfinden. Diese Frage ist aber grundsätzlich nicht Bestandteil der Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten, sondern muss im Genehmigungsverfahren behandelt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung wird allerdings der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Kahlberg (KB-VRG03-W) in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
Leiterin Kommunalbetreuung

<i>lfd. Nummer</i>	<i>Äußerung</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
543	Die Mountain-Bike-Route „Fürth 1“ des Geo-Naturparks führt durch das Vorranggebiet KB-VRG04-W Fahrenbacher Kopf.	<p>nicht folgen</p> <p>Ein Konflikt zwischen Mountain-Bike-Routen und der Windenergienutzung ist nicht erkennbar. Lediglich während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen bei der Wegenutzung infolge des Baustellenverkehrs kommen, so wie es auch derzeit schon bei Holzeinschlag der Fall ist.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) wurde in der zweiten Anhörung und Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen flächenhaft verkleinert wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus frostwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Rohstoffsicherung. In Anpassung an diese Vorgehensweise wird das Vorranggebiet Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W) in der in der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar von 68 ha auf 34 ha verkleinert.</p>

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
 Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
 Leiterin Kommunalbetreuung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
544	<p>Das Vorranggebiet KB-VRG05-W Fuchseiche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Siegfriedbrunnen, dem bekanntesten der Orte im Odenwald, an dem Siegfried aus der Nibelungensage erschlagen worden sein soll. Zudem führt der Nibelungensteig durch den südlichen Bereich des Vorranggebiets, der gemeinsam mit dem Alemannenweg und dem Neckarsteig zu den bedeutendsten Fernwanderwegen des Odenwaldes zählt. Er ist ausgezeichnet mit dem Prädikat „Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes und zählt zu den herausragenden Touristenmagneten des Odenwaldes.</p> <p>Da es sich nach den Zertifizierungskriterien des Deutschen Wanderverbandes bei mindestens 35 % der Gesamtstrecke um naturnahe Wege handeln muss und der Weg zudem höchstens 20 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück Verbunddecken aufweisen darf, besteht die Gefahr, dass durch die Anlage von befestigten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen die Erfüllung dieser Kriterien gefährdet wird. Die Mountain-Bike-Route „Grasellenbach1“ des Geo-Naturparks führt zudem durch das Vorranggebiet.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Eine Vielzahl von Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie verwendet werden, dienen dem Schutz der Erholungsfunktion. So sind z.B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, EU-Vogelschutzgebiete, Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässer inkl. Randstreifen und bestimmte Naturraumeinheiten nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Damit werden wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert. Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar.</p> <p>In aller Regel werden die Zufahrtswege zu Windenergieanlagen nicht asphaltiert oder betoniert, sondern es werden bestehende Wege genutzt und ggf. für den Transport verbreitert. Insofern sollte keine Beeinträchtigung von Prädikatswanderwegen stattfinden. Diese Frage ist aber grundsätzlich nicht Bestandteil der Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten, sondern muss im Genehmigungsverfahren behandelt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.</p> <p>Das Vorranggebiet Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W) wird dennoch als Ergebnis der Abwägung in Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wegen der Umfassung der Ortslage Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.</p>

Absender

Wirtschaftsregion Bergstraße
 Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
 Leiterin Kommunalbetreuung

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
545	Der Main-Stromberg-Weg als Fernwanderweg führt durch das Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüssel. Die Mountain-Bike-Route „Siedelsbrunn 1“ des Geo-Naturparks führt durch das Vorranggebiet.	<p>nicht folgen</p> <p>Eine Vielzahl von Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie verwendet werden, dienen dem Schutz der Erholungsfunktion. So sind z.B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, EU-Vogelschutzgebiete, Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässer inkl. Randstreifen und bestimmte Naturraumeinheiten nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Damit werden wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert. Die uns bekannten wissenschaftlichen Studien geben keine Hinweise darauf, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich auf den Tourismus und die Naherholung auswirkt. In einer im Juli 2014 veröffentlichten Studie des Kieler Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa im Auftrag des Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern wurde bundesweit bei über 6000 befragten Personen ermittelt, dass sich 4,2 % der Urlauber durch Windenergieanlagen gestört fühlen. Erstmals speziell für eine deutsche Mittelgebirgsregion wurde eine Befragung in der Eifel im Auftrag des Vereins Naturpark Nordeifel durchgeführt. Danach befanden 12 % der über 1300 befragten Urlauber Windenergieanlagen als störend oder sehr störend. Nur 6% der Besucher würden im Fall eines weiteren Ausbaus der Windenergie die Eifel als Ziel meiden. Die Argumentation, dass Windenergieanlagen den naturnahen Tourismus und die Naherholung beeinflussen, beruht somit im Wesentlichen auf einer subjektiven Sichtweise und ist mit wissenschaftlich bewertbaren Fakten nicht belegbar.</p> <p>Ein Konflikt zwischen Fernwanderwegen sowie Mountain-Bike-Routen und der Windenergienutzung ist nicht erkennbar. Lediglich während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen bei der Wegenutzung infolge des Baustellenverkehrs kommen, so wie es auch derzeit schon bei Holzeinschlag der Fall ist.</p> <p>Die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar haben für das Gebiet des Kreises Bergstraße im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter und werden erst dann verbindlich, wenn sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Zuge der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Vorranggebiets Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) an den aktuellen Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (zweite Anhörung und Offenlage), wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt wegen der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte in die Planung eingeflossen ist.</p>